

1. RAHMENORDNUNG DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ FÜR DIE FEIER ÖFFENTLICHER GOTTESDIENSTE

(wirksam vom 28. Dezember 2020 bis vorerst 17. Jänner 2021)

(entspricht inhaltlich der Rahmenordnung vom 17. November 2020 für den zweiten
Lockdown)

In Hinblick auf den österreichweiten Lockdown und die 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung erlassen die österreichischen Bischöfe, vor dem Hintergrund eines diesbezüglichen Übereinkommens mit der Regierung, nachstehende Rahmenordnung für die Feier von Gottesdiensten:

Die Kirchen stehen tagsüber weiterhin für das persönliche Gebet offen.

Zulässig ist die **Feier von Gottesdiensten** im kleinsten Kreis. Für diese gelten die folgenden Bestimmungen:

- **Möglich ist** nur ein **nicht öffentlich zugänglicher Gottesdienst**, der von einer **kleinen Gruppe (höchstens 5–10 im Vorhinein namentlich festgelegte Personen inkl. Vorsteher)** stellvertretend für die ganze Gemeinde gefeiert wird.¹
- Es muss Vorkehrung dafür getroffen werden, dass sich **für die Dauer der Feier keine weiteren Personen im Kirchenraum** aufhalten.
- **Wer krank ist, sich krank fühlt** oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, darf nicht teilnehmen.
- Vorgeschrieben ist ein **Abstand** zu anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, von **mindestens 1,5 Metern**.
- Der **Mund-Nasen-Schutz (MNS)** ist während des gesamten Gottesdienstes **verpflichtend**. Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor/Lektorin, Kantor/Kantorin etc.) das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen

¹ Ausgenommen sind Konventgottesdienste klösterlicher Gemeinschaften u.Ä.

Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation größere Sicherheitsabstände einhalten.

- Wer zur Feier gemeldet ist, muss beim Betreten des Kirchenraums die **Hände desinfizieren**.
- Der Gottesdienst soll **in der gebotenen Kürze gefeiert** werden.
- Die Pfarrgemeinde soll über die Zeit des nicht öffentlich zugänglichen Gottesdienstes informiert werden. Die üblichen äußeren Zeichen können den Gläubigen die Erfahrung der Verbundenheit ermöglichen (z.B. Glockengeläute, Lichter im Fenster oder am Balkon).
- Alle Gläubigen sind eingeladen, **daheim** Gottesdienst zu halten und sich im Gebet mit anderen zu verbinden; dafür können **Videomeetings** und **Gottesdienstübertragungen (Radio, Fernsehen, Livestream² etc.)** eine Unterstützung sein. Modelle für das Feiern von Hausgottesdiensten werden von den Liturgiereferaten der Diözesen in Österreich und Bozen-Brixen sowie von den Liturgischen Instituten in Salzburg und Freiburg/Schweiz über www.netzwerk-gottesdienst.at angeboten.

Regelungen zur liturgischen Musik

Innerhalb der Gruppe von höchstens 5–10 zulässigen Mitfeiernden ist derzeit **nur der Gesang von Solisten bzw. Kantoren möglich**, welche wenigstens die notwendigen Gesänge übernehmen sollen. An die Stelle der übrigen Gesänge soll Instrumentalmusik (Orgel, Soloinstrumente) treten. Ein Zusammenwirken von Vokal- und Instrumentalsolisten (insgesamt höchstens fünf Personen) ist möglich.

Konkretisierungen für die einzelnen Feierformen

Messfeier

- Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (gro-ße) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich selbst konsumieren wird.
- Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Mini-mierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.
- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Frie-dens möglich.
- Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz den Mund-Nasen-Schutz an und wäscht sich gründlich die Hände (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.
- Beim Kommuniongang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:
 - o Beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten;
 - o es ist nur Handkommunion möglich;
 - o die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen unmittelbar beim Empfang der Kom-munion durch die Gläubigen; der Vorsteher kann diese Worte aber nach dem „Seht das Lamm Gottes ... Herr, ich bin nicht würdig“ sprechen, worauf alle mit „Amen“ antworten;
 - o mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen wenigstens 2 Meter zur Seite, um in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen, was mit einem leichten Anheben des MNS möglich ist.

Feiern der Taufe

Sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

² Zu beachten sind die (rechtlichen) Hinweise unter www.liturgie.at.

Feiern der Trauung

sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Feier des Sakraments der Versöhnung

- Die Beichte ist nur außerhalb des Beichtstuhles möglich, bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem die gebotenen Abstände (mindestens 2 Meter) gewahrt bleiben können.
- Das Tragen von MNS ist (v.a. bei einem längeren Gespräch) angeraten. Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein.

Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung

- Für Kranke und Sterbende bleibt die Möglichkeit der seelsorglichen Begleitung unter Einhaltung strenger Hygieneregeln nach Maßgabe der jeweiligen Einrichtung gewährleistet.
- Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden, um die Hygieneregeln einhalten zu können.

Begräbnisse

- Zur Feier des Begräbnisses sind bis zu 50 Personen zugelassen. Dies gilt auch für **Gottesdienste (Messfeier/Wort-Gottes-Feier) unmittelbar vor oder nach der Bestattung**. Für sie gelten die Regeln dieser Rahmenordnung.

2. STATUT DER KIRCHLICHEN PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE WIEN/KREMS

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2021 setze ich das nachstehende, geänderte Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems entsprechend § 36 Abs 6 in Kraft.

Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems

Präambel

In ihrer Verantwortung für den Menschen nimmt die Katholische Kirche das Recht wahr, den ihr eigenen Bildungsauftrag auch durch die Errichtung von Privaten Pädagogischen Hochschulen zu erfüllen. Durch die Kooperation mit Partnerkirchen in der Erhaltung und Führung der Pädagogischen Hochschule realisiert sich hier ein wesentlicher Teil des von den Kirchen geleisteten Engagements im Bereich von Bildung im Sinne der Charta Oecumenica (II/3) – eine Herausforderung für Staat und Gesellschaft der Zukunft.

Die Kirchen bringen dabei in dialogischer Verständigung das Spezifikum der Qualität christlicher Bildung ein, wie es dem europäischen Verständnis immer entsprochen hat: nämlich eine ganzheitlich konzipierte Bildung, die an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert ist und zu möglichst umfassender Entfaltung des Menschseins im Sinn einer Befähigung zu verantwortlicher Selbstbestimmung beiträgt. Dies bedeutet eine Vertiefung aller pädagogischen Kompetenzen durch kontinuierliche Einbindung der Sinnfrage, durch Entwicklung und Bewahrung eines kulturellen Gedächtnisses und die Vermittlung einer religiös-ethisch-philosophischen Grundsatzkompetenz. Christliche Werte, gelebt und gelehrt, geben dem Bildungskanon Sinn und Leben.

Eine solche Zielsetzung für Bildung und Weiterbildung aufgrund des christlichen Menschenbildes wird angesichts einer pluralistischen Gesellschaft notwendig sein, die ein hohes Maß an Verständigung über die Grundfragen des Menschseins, an Bereitschaft und Kompetenz zu integrativem pädagogischen Handeln mit Bezug auf Multireligiosität und Multikulturalität erfordert und einer nachhaltigen Sicherung der gemeinsamen Wertebasis bedarf.

Das christliche Menschenbild umfasst auch die Verpflichtung, Frauen und Männern die gleichen Rechte in allen Bereichen der Pädagogischen Hochschule zu sichern.

I. Organisationsrecht

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Statut regelt im Sinne des Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005) die Organisation der „Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems“ (in der Folge „PH“) sowie das Studium an dieser.

Rechtsstellung

§ 2. (1) Aufgrund des zwischen der Erzdiözese Wien, der Diözese St. Pölten und den Partnerkirchen [das sind die Altkatholische Kirche, die Evangelische Kirche A. und H.B., die Griechisch-Orientalische Kirche und die Orientalisch-Orthodoxen Kirchen (das sind die Armenisch-Apostolische Kirche, die Koptisch-Orthodoxe Kirche und die Syrisch-Orthodoxe Kirche)] abgeschlossenen Kooperations-Übereinkommens wird die „Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems“ als private Pädagogische Hochschule gemeinsam erhalten und geführt.

(2) Die PH ist als Einrichtung des Rechtsträgers „Hochschulstiftung der Erzdiözese Wien“ eine Katholische Hochschuleinrichtung im Sinne der cc 807 – 814 CIC und der Apostolischen Konstitution „Ex Corde Ecclesiae“ vom 15. August 1990. Sie ist zugleich eine anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtung im Sinne der §§ 4 bis 7 sowie § 35 Z 1 Hochschulgesetz 2005.

Bezeichnung, Sitz und Standorte

§ 3. (1) Die PH führt die Bezeichnung „Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems“.

(2) Sie hat ihren Sitz in 1010 Wien, Stephansplatz 3/IV und wird an bereits bisher für die Lehreraus-/-fort- und -weiterbildung bestehenden Standorten der Erzdiözese Wien, der Diözese St. Pölten und der Partnerkirchen sowie an weiteren Standorten geführt.

Aufgaben der Pädagogischen Hochschule

§ 4. (1) Die Pädagogische Hochschule hat mit dem Fokus auf die pädagogische Profession und ihre Berufsfelder im Rahmen von Lehre und Forschung nach internationalen Standards sowohl Lehrerinnen und Lehrer sowie nach Maßgabe des Bedarfs Personen in allgemeinen pädagogischen und religionspädagogischen Berufsfeldern aus-, fort- und weiterzubilden. Den Anforderungen des Berufs der Pädagoginnen und Pädagogen ist durch Angebote der bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und pädagogischpraktischen Ausbildung Rechnung zu tragen. In allen pädagogischen und religionspädagogischen Berufsfeldern ist Forschung zu betreiben, um wissenschaftliche Erkenntnisse zur Weiterentwicklung der Lehre zu erlangen. Die Pädagogische Hochschule hat im Rahmen ihrer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Lehre und Forschung an der

Schulentwicklung mitzuwirken sowie durch die Begleitung und Beratung von Bildungsinstitutionen, vornehmlich Schulen, zu deren Qualitätsentwicklung beizutragen.

(2) Die Pädagogische Hochschule hat weiters durch die Schul- und Berufspraxis sowie durch wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung und Lehre die Befähigung zur verantwortungsbewussten Ausübung von Berufen im Bereich pädagogischer und religionspädagogischer Berufsfelder zu vermitteln.

(3) Im Rahmen der PH werden Praxisschulen für die Volksschule und für die Mittelschule im Sinne von § 18 geführt. Ferner können bei Bedarf mit Zustimmung des Schulerhalters weitere Schulen als Praxisschulen herangezogen werden, sofern an diesen entsprechend ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer (Praxislehrerinnen und -lehrer) zur Verfügung stehen.

Leitende Grundsätze

§ 5. (1) Für die PH gelten die in § 9 Hochschulgesetz 2005 formulierten leitenden Grundsätze. Die Genehmigung eines darüber hinausgehenden Leitbildes im Sinne der Präambel dieses Statuts obliegt dem Hochschulrat.

(2) Die PH hat in der Qualität der Studien- und Bildungsangebote, der Lehre und der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung und Entwicklung zumindest den Standard der öffentlichen Pädagogischen Hochschulen zu erfüllen. Dies ist durch die Organisation und insbesondere durch die Auswahl des Lehrpersonals sicherzustellen.

Wissenschaftliche und organisatorische Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen

§ 6. Die PH kooperiert hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, insbesondere mit in- und ausländischen öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen, Universitäten und Fachhochschulen. Die Kooperation erstreckt sich neben der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung und Entwicklung auch auf die Evaluation und insbesondere auf die Erstellung der Curricula und auf die Studienangebote sowie deren Durchführung und soll die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sicherstellen.

Studienrechtliche Bestimmungen bei gemeinsam eingerichteten Studien

§ 6a. entfällt

Organe der PH

§ 7. Die Organe der PH sind der Hochschulrat, das Rektorat, die Rektorin bzw der Rektor und das Hochschulkollegium.

Hochschulrat

§ 8. (1) Der Hochschulrat besteht aus höchstens 23 Mitgliedern, die in verantwortungsvollen kirchlichen bzw gesellschaftlichen Positionen, insbesondere in den Bereichen der Pädagogik und Religionspädagogik, der Bildung und der Wissenschaft tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der PH leisten können. Mitglieder des Hochschulrates sind

1. die jeweiligen Schulamtsleiterinnen bzw Schulamtsleiter der an der PH beteiligten römisch-katholischen Diözesen,

2. je ein für Bildung und Schulen verantwortliches, von den Partnerkirchen zu nominierendes Mitglied, wobei von den Orientalisch-Orthodoxen Kirchen gemeinsam ein Mitglied nominiert wird,
3. sechs von den beteiligten Diözesen entsandte Mitglieder sowie ein von den beiden Diözesen gemeinsam entsandtes interdiözesanes Mitglied,
4. je ein von den Partnerkirchen entsandtes Mitglied, wobei von den Orientalisch-Orthodoxen Kirchen gemeinsam ein Mitglied nominiert wird,
5. die Rektorin bzw der Rektor der PH, im Verhinderungsfall deren bzw dessen Stellvertreterin bzw Stellvertreter
6. eine Vertreterin bzw ein Vertreter der Lehrenden,
7. eine Vertreterin bzw ein Vertreter der der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. der Hochschulvertretung.
8. Überdies haben die zuständige Bundesministerin bzw der zuständige Bundesminister sowie die Bildungsdirektorinnen bzw Bildungsdirektoren der Bildungsdirektionen, in deren örtlichen Wirkungsbereichen die PH Standorte betreibt, das Recht, je eine Vertreterin bzw einen Vertreter in den Hochschulrat zu entsenden.

Die Mitglieder gemäß Z 5, 6 und 7 gehören dem Hochschulrat mit beratender Stimme an.

Erforderlichenfalls können weitere Personen als Fachleute mit beratender Stimme beigezogen und Ausschüsse eingerichtet werden.

(2) Die formale Bestellung aller Mitglieder erfolgt durch den Rechtsträger.

(3) Die Mitgliedschaft im Hochschulrat endet

1. durch Ablauf der Funktionsperiode,
2. durch Verzicht,
3. durch Abberufung,
4. durch Tod.

(4) Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung für weitere Funktionsperioden ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Hochschulrates ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu nominieren und zu bestellen.

(5) Jedes Mitglied des Hochschulrates kann seine Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch Anzeige an die Vorsitzende bzw den Vorsitzenden zurücklegen. Diese bzw dieser hat umgehend die anderen Mitglieder des Hochschulrates und den Rechtsträger zu informieren.

(6) Die entsendende Stelle ist zur Abberufung eines Mitgliedes gemäß Abs 1 Z 3, 4, 6, 7 und 8 vor Ablauf der Funktionsperiode aus schwerwiegenden Gründen (insbesondere schwere Pflichtverletzung, strafgerichtliche Verurteilung, länger andauernde mangelnde gesundheitliche Eignung, Verstoß gegen die Grundprinzipien der KPH) verpflichtet, wenn der Hochschulrat dies mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder unter Anwesenheit von mindestens drei Viertel der

stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat. Das betroffene Mitglied ist dabei nicht stimmberechtigt.

(7) Der Hochschulrat wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende bzw einen Vorsitzenden, welche bzw welcher nicht zu den Lehrenden der Hochschule zählen darf. Die Wahl erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Hochschulrates. Der Hochschulrat wählt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder eine stellvertretende Vorsitzende bzw einen stellvertretenden Vorsitzenden und eine Schriftführerin bzw einen Schriftführer; diese sollen tunlichst aus einer anderen Diözese bzw einer der Partnerkirchen als die bzw der Vorsitzende stammen. Aktiv wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates. Bis zur Wahl der bzw des Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Hochschulrates den Vorsitz.

(8) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Vertretung eines an einer Beratung oder Beschlussfassung verhinderten Mitgliedes (ausgenommen des Mitgliedes gemäß Abs 1 Z 5) ist unzulässig. Eine schriftliche Stimmübertragung von Mitgliedern eines Trägers an andere Mitglieder des gleichen Trägers ist zulässig. Die Vertreterinnen bzw Vertreter der altkatholischen sowie der orientalisch-orthodoxen Kirche können ihre Stimme auch an Mitglieder eines anderen Trägers übertragen. Ebenso sind die Mitglieder gemäß Z 8 bei der Stimmübertragung frei.

(9) Die oder der Vorsitzende des Hochschulkollegiums und die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben das Recht, in den Sitzungen des Hochschulrates zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

(10) Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben:

1. Erstellung von Vorschlägen für Änderungen des Hochschulstatuts an den Rechtsträger; Genehmigung des Leitbildes der Hochschule, des Ziel- und Leistungsplanes, des Ressourcenplanes, des Organisationsplanes, der Satzung und der Grundlinien strategischer und langfristiger Planung;
2. Erstellung und Genehmigung der Eröffnungsbilanz, Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses sowie des jährlichen Rechenschaftsberichts; Festlegung der Art des Rechnungswesens und des Controlling; rechtliche, sachliche, finanzielle und wirtschaftliche Aufsicht;
3. Ausschreibung, Antrag auf Zuweisung und Antrag auf Aufhebung der Zuweisung der Rektorin bzw des Rektors, der Vizerektorinnen bzw Vizerektoren, Bestellung und Abberufung der Institutsleiterinnen bzw Institutsleiter nach Stellungnahme des Rektors bzw der Rektorin sowie die Besetzung weiterer Leitungsfunktionen;
4. Übertragung und Zuweisung von Aufgaben an die Rektorin bzw den Rektor und die Vizerektorinnen bzw Vizerektoren;
5. Erstellung von Richtlinien für die Ausschreibung und Bestellung des Lehrpersonals; Bestellung des Lehrpersonals, dessen Lehrtätigkeit eine kirchliche Unterrichtserlaubnis voraussetzt; Kenntnisaufnahme der und Vetorecht gegen die Bestellung des restlichen Lehrpersonals; sowie die

Besetzung des Verwaltungspersonals unter Beachtung der im Übereinkommen gemäß § 2 und in den einschlägigen Kirchengesetzen geregelten Bestellungs-, Abberufungs- und Zustimmungsrechte der Diözesanbischöfe und der Verantwortlichen der Partnerkirchen;

6. Beschlussfassung über den Einsatz von externen Fachleuten;
7. Festlegung der Aufnahmekriterien für Studierende, der Kriterien für die Einhebung und Verwendung der Studienbeiträge, Festlegung allfälliger Begrenzungen der Studierendenzahl;
8. Genehmigung von Planung, Festlegung und Veränderung des Lehrangebotes, der Zuteilung von Lehrangeboten an die einzelnen Standorte, von Maßnahmen der Qualitätskontrolle und Evaluierung; umfassende Wahrnehmung der Sorge für eine, dem Selbstverständnis der PH entsprechende Gestaltung des Studienbetriebs;
9. Stellungnahme zu den Entwürfen von Curricula sowie Genehmigung von Curricula; Beschlussfassung über allfällige Weiterleitung eines (Teil-) Curriculums an den Qualitätssicherungsrat

(11) Der Hochschulrat ist berechtigt, durch Beschluss einzelne ihm zukommende Aufgaben an andere Organe der PH zu delegieren. Dieser Beschluss sowie eine Abänderung derartiger Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder unter Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder. Folgende Aufgaben dürfen nicht an andere Organe der PH übertragen werden:

1. die in Abs 10 Z 1 bis 4 genannten Aufgaben;
2. Festlegung der Aufnahmekriterien für Studierende und der Kriterien für die Einhebung und Verwendung der Studienbeiträge;
3. die in Abs 10 Z 9 genannten Aufgaben.

(12) Der Hochschulrat ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der PH zu informieren. Die Hochschulorgane sind verpflichtet, dem Hochschulrat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die vom Hochschulrat bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. Die Mitglieder des Hochschulrats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet.

(13) Der Hochschulrat hat sich eine Geschäftsordnung nach den Vorgaben des Übereinkommens gemäß § 2 Abs 1 zu geben. Der Hochschulrat ist berechtigt, entscheidungsbefugte Ausschüsse in der Geschäftsordnung vorzusehen, wobei festzuhalten ist, dass Entscheidungen von Ausschüssen dem Hochschulrat spätestens in der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorgelegt werden müssen.

Rektorin, Rektor

§ 9. (1) Die Rektorin bzw der Rektor leitet die PH, ist die oder der Vorgesetzte des an der PH tätigen Lehrpersonals, repräsentiert die PH nach außen, koordiniert die Tätigkeit der Organe der PH und nimmt die ihr oder ihm vom Hochschulrat übertragenen Aufgaben wahr. Sie bzw er nimmt darüber hinaus alle Aufgaben nach diesem Statut wahr, die nicht einem anderen Hochschulorgan zugewiesen sind.

(2) Zur Rektorin bzw zum Rektor darf nur eine Person mit

1. einem abgeschlossenen Doktoratsstudium sowie einer dem Aufgabenprofil entsprechenden wissenschaftlichen Qualifikation,
2. der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Pädagogischen Hochschule
3. mehrjähriger Erfahrung in Lehre und Forschung sowie Kenntnis der österreichischen und internationalen Forschungs- und Bildungslandschaft,
4. Erfahrung in der internationalen Bildungskooperation und
5. einer dem Anforderungsprofil einer kirchlichen Pädagogischen Hochschule gemäß dem Leitbild entsprechenden Grundhaltung

bestellt werden.

(3) Der Antrag auf Ausschreibung bzw die Ausschreibung der Funktion der Rektorin bzw des Rektors und die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegen dem Hochschulrat. Bewerbungen haben ein Konzept zur Weiterentwicklung der Pädagogischen Hochschule zu enthalten. Die einlangenden Bewerbungen werden dem allenfalls bestehenden zuständigen Organ nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, dem Hochschulkollegium und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen übermittelt. Diese haben das Recht, binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Betrauung erfolgt durch den Hochschulrat für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren, wobei bei einer Betrauung vor dem 1. Oktober dasjenige Studienjahr, während dessen die Betrauung erfolgt, als erstes Studienjahr gilt. In einzelnen Fällen kann eine Betrauung auch für eine kürzere Funktionsperiode erfolgen. Eine weitere Betrauung nach Ablauf einer Funktionsperiode ist, auch mehrfach, zulässig. Die Bewerberin / der Bewerber hat keinen Rechtsanspruch auf Betrauung mit der ausgeschriebenen Funktion.

(4) Die Ausschreibung hat spätestens acht Monate vor Ablauf der Funktionsperiode zu erfolgen. Eine Ausschreibung ist auf Beschluss des Hochschulrates nicht erforderlich, wenn die betraute Rektorin / der betraute Rektor bis spätestens neun Monate vor dem Enden der Funktionsperiode sowie vor der Ausschreibung der Funktion bekannt gibt, die Funktion für eine weitere Funktionsperiode auszuüben und sich im Amt bewährt hat, was durch eine vom Hochschulrat zu beauftragende Evaluierung ihrer / seiner Tätigkeit festzustellen ist. Bei positivem Ergebnis der Evaluierung sind eine weitere Betrauung und damit der Verzicht auf Ausschreibung zulässig. Im Falle des Verzichts auf eine Ausschreibung verlängert sich die Betrauung der im Amt befindlichen Rektorin / des im Amt befindlichen Rektors um eine vom Hochschulrat zu beschließende Funktionsperiode. Vor der Betrauung hat der Hochschulrat die zuständigen Organe der Personalvertretung, den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und das Hochschulkollegium darüber zu informieren. Diese haben das Recht, binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben.

(5) Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode die Bestellung eines neuen Organs nicht zustande, hat das bis dahin im Amt gewesene Organ seine Funktion bis zum Amtsantritt eines neuen Organs vorübergehend weiter auszuüben.

(6) Betreffend die dienstrechtliche Stellung der Rektorin bzw des Rektors wird § 13 Abs 6 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

(7) Der Hochschulrat kann den Rektor bzw die Rektorin aus schwerwiegenden Gründen (insbesondere Verstoß gegen die Grundsätze der KPH, kirchenrechtliche Gründe, einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wenn er bzw sie sich für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben als gesundheitlich ungeeignet erweist) vorzeitig von seiner bzw ihrer Funktion abberufen.

Vizerektorinnen, Vizektoren

§ 10. (1) An der PH sind unter Bedachtnahme auf die innere Struktur der PH, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Interessen der Diözesen und Partnerkirchen, bis zu vier Vizerektorinnen bzw Vizektoren zu bestellen. Der oder die Vizektor(en) bzw. Vizektorin(nen) sind Mitglieder des Rektorats und haben den Rektor bzw die Rektorin im Verhinderungsfall zu vertreten, auf den ihnen im Organisationsplan zugeordneten Aufgabengebieten zu unterstützen und im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens des Rektors bzw. der Rektorin dessen bzw. deren Aufgaben bis zur Bestellung eines neuen Rektors bzw. einer neuen Rektorin wahrzunehmen. Dabei haben diese bezüglich jener Aufgabengebiete, die nicht ausdrücklich einem Vizektor bzw. einer Vizektorin zugeordnet sind, einvernehmlich vorzugehen.

(2) Die Ausschreibung der Funktion einer Vizektorin bzw eines Vizektors und die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegen dem Hochschulrat. Die Ausschreibung der Funktion des Vizektors bzw. der Vizektorin kann ohne die Angabe der Aufgabengebiete unter Bedachtnahme auf Abs 2a erfolgen. Die einlangenden Bewerbungen werden der (designierten) Rektorin bzw dem (designierten) Rektor sowie dem allenfalls bestehenden zuständigen Organ nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, dem Hochschulkollegium und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen übermittelt. Diese haben das Recht, binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Bestellung erfolgt nach Stellungnahme seitens der (designierten) Rektorin bzw des (designierten) Rektors durch den Hochschulrat für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren, wobei bei einer Bestellung vor dem 1. Oktober dasjenige Studienjahr, während dessen die Bestellung erfolgt, als erstes Studienjahr gilt. In einzelnen Fällen kann eine Bestellung auch für eine kürzere Funktionsperiode erfolgen.

(2a) Bei der Auswahl der Vizektoren bzw. der Vizektorinnen ist darauf zu achten, dass die Kompetenzen im Rektorat folgende Bereiche abdecken:

1. Ausbildung,
2. Forschung,
3. Studien- und Organisationsrecht,
4. Fort- und Weiterbildung sowie Schulentwicklungsberatung und
5. Hochschulentwicklung (Personal- und Organisationsentwicklung).

(3) § 9 Abs. 4 und 5 finden Anwendung.

(4) Betreffend die dienstrechtliche Stellung von jedenfalls zwei Vizektorinnen bzw Vizektoren wird § 14 Abs 5 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

(5) Der Hochschulrat kann einen Vizektor bzw eine Vizektorin aus schwerwiegenden Gründen (insbesondere Verstoß gegen die Grundsätze der KPH, kirchenrechtliche Gründe, einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wenn er bzw sie sich für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben als gesundheitlich ungeeignet erweist) vorzeitig von seiner bzw ihrer Funktion abberufen.

Rektorat

§ 11. (1) Das Rektorat besteht aus der Rektorin bzw dem Rektor und den Vizerektorinnen bzw Vizerektoren.

(2) Die Rektorin bzw der Rektor hat die Vorsitzführung im Rektorat inne und vertritt dieses nach außen.

(3) Das Rektorat hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist,
2. Erstellung des Leitbildes der Hochschule, der Satzung und der Grundlinien für eine langfristige Planung zur Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
3. Erstellung des Entwurfes eines Organisationsplanes der Pädagogischen Hochschule zur Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
4. Erstellung der Planung, Festlegung und Veränderung des Lehrangebotes sowie der Zuteilung von Lehrangeboten an die einzelnen Standorte,
5. Ausschreibung von Planstellen für Lehrpersonal gemäß § 14 Abs 1 Z 1, Durchführung des Auswahlverfahrens, Bewertung der Ergebnisse und Vorlage eines begründeten Besetzungsantrages an den Hochschulrat sowie nach Bestellung bzw Kenntnisnahme durch den Hochschulrat gemäß § 8 Abs 10 Z 5 an das zuständige Regierungsmitglied,
- 5a. Ausschreibung von Planstellen für Lehrpersonen an eingegliederten Praxisschulen sowie für die Funktion der Schulleitung an eingegliederten Praxisschulen gemäß § 18 sowie Durchführung des Bewerbungsverfahrens gemäß den dienstrechtlichen Bestimmungen,
6. Antragstellung betreffend Zuweisung und Mitverwendung von Lehrenden gemäß § 14 Abs 1 Z 2 und 3 sowie von Bundeslehrpersonal, Bundesvertragslehrpersonal, Landeslehrpersonal oder Landesvertragslehrpersonal, land- und forstwirtschaftliches Landeslehr- oder land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonal, das vorübergehend zur Dienstleistung an eine eingegliederte Praxisschule gemäß § 18 zugewiesen oder an einer eingegliederten Praxisschule mitverwendet werden soll, an die zuständige Dienstbehörde oder Personalstelle unter Wahrung der Rechte des Hochschulrates gemäß § 8 Abs 10 Z 5,
7. Bestellung von Lehrenden gemäß § 14 Abs 1 Z 4 unter Wahrung der Rechte des Hochschulrates gemäß § 8 Abs 10 Z 5,
8. Zulassung der Studierenden unter Berücksichtigung von Vorgaben des Hochschulrates gemäß § 8 Abs 10 Z 7,
9. Einhebung der Studienbeiträge,
10. Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen (§ 26),
11. Stellungnahme zu den Entwürfen von Curricula und Genehmigung der Curricula, ausgenommen (Teil-)Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote

12. Erstellung eines Entwurfs eines Ziel- und Leistungsplanes für die Pädagogische Hochschule und Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
13. Erstellung eines Entwurfs eines jährlichen Ressourcenplanes für die Pädagogische Hochschule und Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
14. interne Budgetzuteilung gemäß dem genehmigten Ressourcenplan,
15. Personalplanung und Personalentwicklung für das Lehrpersonal an der Pädagogischen Hochschule,
16. Entwicklung von Maßnahmen der Qualitätskontrolle hinsichtlich der Erreichung interner Zielsetzungen,
17. vorläufige Festlegung der Aufgabengebiete der Vizerektoren und Vizerektorinnen bis zum Inkrafttreten eines neuen Organisationsplans,
18. Genehmigung der Geschäftsordnung des Rektorates,
19. Entwurf von Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen zur Vorlage an den Rechtsträger zur Genehmigung und
20. Entwurf von Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule durch Hochschulangehörige zur Vorlage an den Rechtsträger zur Genehmigung.

(4) Das Rektorat kann Entscheidungen anderer Organe mit Ausnahme der Beschlüsse des Hochschulrates zurückverweisen, wenn diese Entscheidungen nach Auffassung des Rektorats im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen einschließlich der Satzung sowie des Statuts stehen. Der Hochschulrat ist in schwerwiegenden Fällen zu informieren.

(5) Das Rektorat entscheidet mit Stimmenmehrheit, wobei das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses der Stimme des Rektors bzw. der Rektorin bedarf. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Rektorin bzw. des Rektors den Ausschlag. Die Geschäftsordnung kann das Beschlusserfordernis der Einstimmigkeit vorsehen.

(6) Das Rektorat hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die der Genehmigung des Hochschulrates bedarf und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren ist. In der Geschäftsordnung ist in Übereinstimmung mit dem Organisationsplan jedenfalls festzulegen, welche Agenden gemäß Abs 3 den einzelnen Mitgliedern des Rektorats allein zukommen und welche Agenden von mehreren oder von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen sind. Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten sind jedenfalls von mindestens zwei Mitgliedern des Rektorats zu treffen.

Institutsleitung und weitere Leitungsfunktionen

§ 12. (1) Mit der Institutsleitung darf nur eine geeignete Lehrperson gemäß § 14 Abs 1 Z 1 betraut werden.

(1a) Sofern geeignete Lehrpersonen gemäß § 14 Abs 1 Z 1 nicht zur Verfügung stehen, können auch Lehrpersonen gemäß § 14 Abs 1 Z 2, die über die entsprechende Qualifikation verfügen, mit der Leitung eines Institutes betraut werden.

(2) Die Betrauung erfolgt nach Stellungnahme seitens der Rektorin bzw. des Rektors durch den Hochschulrat für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren.

Neuerliche Betrauungen sind zulässig. In einzelnen Fällen kann eine Betrauung auch für eine kürzere Funktionsperiode erfolgen. Die Erstbestellung erfolgte für die Studienjahre 2007/08 und 2008/09. Im Fall einer Änderung des Organisationsplans, die zu einer Änderung der Institutsgliederung führt, hat eine neue Betrauung der betroffenen Institutsleitungen zu erfolgen.

(3) Der Hochschulrat kann einen Institutsleiter bzw eine Institutsleiterin aus schwerwiegenden Gründen vorzeitig von seiner bzw ihrer Funktion abberufen.

(4) Die Bestimmungen der Abs 1, 2 und 3 gelten auch für andere Leitungsfunktionen, soweit solche in der PH vorgesehen werden.

Studienkommission

entfällt

Hochschulkollegium

§ 13a. (1) Neben den durch andere Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegen dem Hochschulkollegium folgende Aufgaben:

1. Stellungnahme in Fragen der Entwicklung der inneren Organisation und Kommunikation (Organisationsplan, Satzung),
2. Stellungnahme im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Bestellung des Rektors bzw. der Rektorin und des Vizerektors bzw. der Vizerektorin,
- 2a. Stellungnahme bei Wiederbestellung von amtierenden Rektorinnen bzw Rektoren und Vizerektorinnen bzw Vizerektoren
3. Stellungnahme bei der Abberufung des Rektors bzw. der Rektorin oder des Vizerektors bzw. der Vizerektorin,
4. Erlassung von Curricula, ausgenommen (Teil-)Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote, sowie der Prüfungsordnung,
5. Beratung in pädagogischen Fragen,
6. Entscheidung als Schlichtungsstelle in zweiter und letzter Instanz in Studienangelegenheiten,
7. entfällt,
8. Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und
9. Genehmigung der Geschäftsordnung des Hochschulkollegiums.

(2) Das Hochschulkollegium besteht aus vierzehn Mitgliedern, und zwar aus

1. sechs Vertretern und Vertreterinnen des Lehrpersonals aus dem Kreis der Lehrpersonen gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 und 2, auch in der Funktion von Leitern und Leiterinnen von Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule,
2. drei Vertretern und Vertreterinnen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder der Hochschulvertretung der Pädagogischen Hochschule,
3. zwei Vertretern und Vertreterinnen des Verwaltungspersonals der Pädagogischen Hochschule,
4. drei vom Hochschulrat zu entsendende Mitglieder als Vertreter der Kirchen ohne Stimmrecht.

(3) Die Funktionsperiode des Hochschulkollegiums beträgt drei Studienjahre. Die Vertreter und Vertreterinnen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 sind folgendermaßen zu bestellen:

1. die Vertreter und Vertreterinnen des Lehrpersonals sind von allen Lehrpersonen gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 und 2 zu wählen,
2. die Vertreter und Vertreterinnen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder der Hochschulvertretung sind durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder die Hochschulvertretung zu entsenden,
3. die Vertreter und die Vertreterinnen des Verwaltungspersonals sind von allen Angehörigen des Verwaltungspersonals zu wählen.

(4) Die Vertreter und Vertreterinnen gemäß Abs 2 Z 1 und 3 sind in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl zu wählen. Gleichzeitig ist eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern oder Stellvertreterinnen zu wählen. Das Wahlergebnis ist unverzüglich und auf geeignete Weise in der Pädagogischen Hochschule kundzumachen und dem Hochschulrat mitzuteilen.

(5) Die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen gemäß Abs 2 Z 1 und 3 ist so rechtzeitig auszuschreiben, dass eine lückenlose Fortführung der Geschäfte durch das neu bestellte Hochschulkollegium gewährleistet ist. Nach Ablauf der Funktionsperiode oder nach allfälligem vorzeitigem Rücktritt aller gewählten Mitglieder des Hochschulkollegiums sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen haben die bisherigen Mitglieder bzw deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen die Geschäfte bis zur Konstituierung des neu bestellten Hochschulkollegiums fortzuführen.

(6) Jedem Mitglied des Hochschulkollegiums gemäß Abs 2 Z 1 bis 3 kommt eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Rektor bzw die Rektorin und die Vizerektoren bzw die Vizerektorinnen haben das Recht, an den Sitzungen des Hochschulkollegiums mit beratender Stimme teilzunehmen. Mit Mehrheitsbeschluss kann die Teilnahme der Mitglieder des Rektorats zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Erforderlichenfalls können andere Personen als Fachleute mit beratender Stimme beigezogen und Kommissionen (insbesondere für die vorgesehenen Studienangebote) eingerichtet werden. Das Hochschulkollegium kann für die Besetzung der Kommissionen auch fachkundige Personen heranziehen, die keine Mitglieder des Hochschulkollegiums sind.

(7) Für die Erlassung und Änderung der Curricula für nicht konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote sind entscheidungsbefugte Curricularkommissionen einzusetzen. Jede Curricularkommission setzt sich zusammen aus sechs Vertretern und Vertreterinnen des Lehrpersonals der Pädagogischen Hochschule und drei Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden. Die Curricularkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden anwesend sind. Die Curricularkommissionen sind längstens für die Dauer der Funktionsperiode des Hochschulkollegiums einzurichten. Die Curricularkommissionen sind an die Richtlinien des Hochschulkollegiums gebunden, ihre Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Hochschulkollegiums.

(8) Das Hochschulkollegium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und je ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden sowie des Verwaltungspersonals anwesend sind. Das Hochschulkollegium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende. Die Sitzungen des Hochschulkollegiums sind nicht öffentlich.

(9) Das Hochschulkollegium hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung, die Richtlinien für die Kommissionen und die Wahl des bzw der Vorsitzenden sowie dessen bzw deren Vertretung festzulegen hat.

Lehrpersonal

§ 14. (1) Die Lehre an der PH erfolgt durch

1. Hochschullehr- und Vertragshochschullehrpersonen (Stammlehrpersonal),
2. vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesenes Bundeslehrpersonal, Bundesvertragslehrpersonal, Landeslehrpersonal oder Landesvertragslehrpersonal, land- und forstwirtschaftliches Landeslehr- oder land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonal (§ 39 BDG 1979, § 6a VBG, § 22 LDG 1984, § 22 LLDG 1985),
3. mitverwendetes Bundeslehr- und Bundesvertragslehrpersonal (§ 210 BDG 1979), mitverwendetes Landeslehr- und Landesvertragslehrpersonal (§ 22 LDG 1984, § 2 Abs. 2 lit. h Landesvertragslehrgesetz 1966), land- und forstwirtschaftliches Landeslehr- oder land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonal (§ 22 LLDG 1985),
4. Lehrbeauftragte.

(1a) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß Abs 1 müssen eine für die vorgesehene Verwendung in Betracht kommende angemessene Qualifikation aufweisen. Sie haben in ihrem Fach an der Erfüllung der Aufgaben der Pädagogischen Hochschule in der Forschung und in der Lehre mitzuarbeiten. Die Pädagogische Hochschule hat die berufliche Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern.

(2) Der Antrag auf Ausschreibung von offenen Stellen für das Lehrpersonal einschließlich der Lehrbeauftragten erfolgt durch das Rektorat. Dabei sind grundsätzlich die Interessen aller beteiligten Kirchen zu wahren. Betreffend das Lehrpersonal für konfessionell gebundene Fächer ist der bindende Vorschlag der betreffenden Kirchenleitung einzuholen.

(2a) Das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren gemäß Abs 2 hat zu entfallen, wenn die Planstelle mit einer Hochschullehrperson oder einer Vertragshochschullehrperson besetzt werden soll, die die Ernennungserfordernisse erfüllt, und diese die bisherige Verwendung auf Grund eines gleichartigen Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens gemäß Abs 2 erlangt hat.

(3) Dem Lehrpersonal gemäß Abs 1 Z 1 bis 3 obliegt neben den unmittelbar mit der Lehre in der Aus-, Fort- und Weiterbildung verbundenen Pflichten die Mitwirkung an den weiteren Aufgaben der Pädagogischen Hochschule. Es hat überdies seine Lehre mit berufsfeldbezogener Forschung und Entwicklung zu verbinden.

(4) Die Bestellung von Lehrbeauftragten erfolgt durch das Rektorat. Durch die Erteilung eines Lehrauftrages wird kein Dienstverhältnis begründet. Das Lehrbeauftragtengesetz, BGBl. Nr. 656/1987, findet Anwendung. Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, ist für Lehrbeauftragte anzuwenden.

§ 15. entfällt

Ausschreibung

§ 16. (1) Die Funktionen der Rektorin bzw des Rektors sowie der Vizerektorinnen bzw Vizerektoren, weiters die Planstellen für Hochschullehr- und Vertrags-hochschullehrpersonen (§ 14) sind auf der beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eingerichteten Website „Karriere Öffentlicher Dienst“ auszuschreiben. Die Ausschreibung kann zusätzlich auf andere geeignete Weise erfolgen.

(2) Die Ausschreibung hat jedenfalls zu enthalten:

1. die dienstrechtlichen Erfordernisse,
2. die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Erfüllung der mit der Funktion, der Planstelle oder des Arbeitsplatzes verbundenen Anforderungen erwartet werden,
3. das einer kirchlichen PH bzw dem Leitbild der PH gemäße Anforderungsprofil,
4. – im Fall der Rektorin bzw des Rektors – die Voraussetzungen des § 9 Abs 2,
5. – im Fall der Vizerektorin bzw des Vizerektors – das im Organisationsplan der Funktion zugewiesene Aufgabengebiet,
6. die Art des Auswahlverfahrens,
7. die Einreichungsstelle für die Bewerbungen und
8. die Bewerbungsfrist, die nicht weniger als einen Monat betragen darf.

Frauenfördergebot, Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

§ 17. Es wird § 21 Hochschulgesetz 2005 sinngemäß angewendet.

Praxisschulen

§ 18. (1) Die Praxisschulen werden als Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht im Sinne der Bestimmungen des Privatschulgesetzes geführt; hinsichtlich der organisatorischen Stellung und der Aufgaben der Praxisschulen werden §§ 22 Abs 2 und 23 Hochschulgesetz 2005 sinngemäß angewendet.

(2) Die früher an den Akademien gemäß AStG, die von den beteiligten Diözesen erhalten werden, geführten Übungsschulen werden als Praxisschulen weitergeführt.

(3) Planstellen für Lehrpersonen an eingegliederten Praxisschulen gemäß Abs. 1 sowie die Funktion der Schulleitung an eingegliederten Praxisschulen gemäß Abs. 1 sind durch das Rektorat auf der beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eingerichteten Website „Karriere Öffentlicher Dienst“ auszuschreiben. Die Ausschreibung kann zusätzlich auf andere geeignete Weise erfolgen.

Aufsicht

§ 19. Die PH unterliegt gemäß § 7 Abs 3 Hochschulgesetz 2005 der Aufsicht des zuständigen Regierungsmitgliedes.

Externe Qualitätssicherung der Lehramtsstudien – Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung

§ 19a. § 74a Hochschulgesetz 2005 findet für die PH unter Berücksichtigung staatskirchenrechtlicher Bestimmungen analog Anwendung.

Verfahren

§ 20. §§ 25 und 27 Hochschulgesetz 2005 finden sinngemäß Anwendung. Gegen Entscheidungen ist eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

Satzung

§ 21. (1) (1) Jede Pädagogische Hochschule hat durch Verordnung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungsvorschriften auf Grund der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu erlassen (Satzung). Die Satzung ist vom Rektorat zu erlassen und abzuändern, dem Hochschulkollegium ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Erlassung sowie jede Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Hochschulrat.

(2) In der Satzung sind insbesondere folgende Angelegenheiten zu regeln:

1. Wahlordnungen für die Mitglieder des Lehr- und des Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium,

2. Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs und Festlegung von Rahmenbedingungen für eine etwaige Delegation von Aufgaben,

3. studienrechtliche Bestimmungen nach Maßgabe des 2. Hauptstückes des Hochschulgesetzes,

4. Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen,

5. Frauenförderungsplan und Gleichstellungsplan,

6. Richtlinien für akademische Ehrungen,

7. Art und Ausmaß der Einbindung der Absolventinnen und Absolventen der Pädagogischen Hochschule,

8. generelle Richtlinien für die Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen.

(3) In die Satzung können Bestimmungen betreffend Maßnahmen bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen im Rahmen von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten aufgenommen werden. Darüber hinaus kann das Rektorat über einen allfälligen Ausschluss vom Studium in der Dauer von höchstens zwei Semestern bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagiierten oder schwerwiegendem und vorsätzlichem anderen Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen im Rahmen von Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten sowie wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten) mit Bescheid entscheiden.

(4) In die Satzung können Bestimmungen über die Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen und bei der Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten aufgenommen werden.

(5) Die Satzung ist Bestandteil des Aufnahmevertrages im Sinne des § 30.

Organisationsplan

§ 22. (1) Das Rektorat hat einen Organisationsplan zu erstellen, der nach Stellungnahme des Hochschulkollegiums vom Hochschulrat zu beschließen ist. Die Gliederung der PH in Organisationseinheiten hat unter Berücksichtigung regionaler (örtlicher), organisatorischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte sowie der Interessen der Diözesen und Partnerkirchen der bestmöglichen Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zu dienen. Dabei können Institute und diesen Instituten nachgeordnete Einheiten vorgesehen werden.

(2) Der Hochschulrat bringt den Organisationsplan gemeinsam mit einer allfälligen Stellungnahme des Hochschulkollegiums der zuständigen Bundesministerin bzw dem zuständigen Bundesminister zur Kenntnis.

Ziel- und Leistungsplan

§ 23. (1) Das Rektorat erstellt und der Hochschulrat genehmigt unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einen Ziel- und Leistungsplan für jeweils drei Jahre.

(2) Inhalt des Ziel- und Leistungsplans sind insbesondere:

1. strategische Ziele, Schwerpunkte, Profilbildung, Stand und Entwicklung des Qualitätsmanagementsystems,
2. die zur Erreichung der Ziele und Schwerpunkte notwendigen Maßnahmen sowie zu erbringenden Leistungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

(3) Der Hochschulrat hat den vorgelegten Ziel- und Leistungsplan an den Rechtsträger weiterzuleiten.

(4) Der Hochschulrat legt den Ziel- und Leistungsplan der zuständigen Bundesministerin bzw dem zuständigen Bundesminister zur Kenntnisnahme vor.

(5) Der Hochschulrat kann die Aufnahme der Angebote von Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes in den Ziel- und Leistungsplan von der Prüfung und der positiven Stellungnahme des Qualitätssicherungsrates gemäß § 74a Abs. 1 Z 3 und 4 Hochschulgesetz 2005 abhängig machen.

Haushaltsplan und Ressourcenplan

§ 24. (1) Der Hochschulrat genehmigt nach den Vorgaben des Übereinkommens gemäß § 2 Abs 1 einmal jährlich einen Haushaltsplan für das kommende Jahr.

(2) Der Haushaltsplan hat den zur Erreichung der Ziele und Erbringung der Leistungen notwendigen Personal-, Raum-, Anlagen- und Aufwandsbedarf zu enthalten. Zusätzlich sind im Hinblick auf den Ziel- und Leistungsplan Angaben

1. zum Grad der Zielerreichung,
2. zum Erfolg der Maßnahmen bzw zu notwendigen Anpassungen und
3. zum Leistungsangebot

aufzunehmen. Ebenso hat der Haushaltsplan eine Haushaltsbilanz einschließlich eines Rechnungsabschlusses zum abgelaufenen Jahr sowie eine Darstellung der erwarteten Entwicklung des Leistungsangebots und der dafür einzusetzenden Ressourcen für die kommenden drei Jahre zu enthalten. In den Haushaltsplan sind darüber hinaus betriebs- und finanztechnische sowie outputorientierte Kennzahlen aufzunehmen.

(3) Aus dem Haushaltsplan sind die gegenüber der Republik Österreich erfolgswirksamen Aufwendungen in Form eines Ressourcenplanes zu entwickeln und der zuständigen Bundesministerin bzw dem zuständigen Bundesminister vorzulegen.

(4) Der Hochschulrat hat den Haushaltsplan nach der Beschlussfassung an den Rechtsträger weiterzuleiten.

(5) Sämtliche Organe der PH sind verpflichtet, dem Hochschulrat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und von ihm angeordnete Erhebungen durchzuführen.

Frauenförderungsplan und Gleichstellungsplan

§ 24a. (1) Der Frauenförderungsplan und der Gleichstellungsplan sind Teil der Satzung (§ 21). Das Recht auf Vorschlag des Frauenförderungsplanes und des Gleichstellungsplanes sowie das Recht auf Vorschlag einer Änderung des Frauenförderungsplanes und des Gleichstellungsplanes an das Rektorat und den Hochschulrat stehen dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu (§ 17). Ein Abgehen vom Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen durch das Rektorat und den Hochschulrat ist nur mit einer entsprechenden Begründung an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen möglich.

(2) Der Frauenförderungsplan und der Gleichstellungsplan dienen der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur tatsächlichen Gleichstellung gemäß Art. 7 Abs. 2 und 3 B-VG sowie des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes – B-GIBG, BGBl. Nr. 100/1993, im Hinblick auf die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zur Gleichstellung und Gleichbehandlung von Frauen und Männern. Zusätzlich zum Frauenförderungsplan gemäß § 11a B-GIBG sind in einem eigenen Gleichstellungsplan insbesondere die Bereiche betreffend Vereinbarkeit (§ 2 Z 13 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002) sowie Antidiskriminierung (2. Hauptstück des I. Teils B-GIBG) zu regeln.

(3) Ausnahmeregelungen aufgrund des Tendenzschutzes (§ 132 Abs 4 ArbVG) bleiben unberührt.

Mitteilungsblatt

§ 25. (1) Jede Pädagogische Hochschule hat ein Mitteilungsblatt herauszugeben und im Internet auf der Website der Pädagogischen Hochschule öffentlich zugänglich zu machen.

(2) Im Mitteilungsblatt sind kundzumachen:

1. Satzung und Organisationsplan,
2. Ziel- und Leistungsplan,
3. Verordnungen und Geschäftsordnungen von Organen,
4. Richtlinien von Organen der Pädagogischen Hochschule,
5. Curricula, einschließlich der von den Kirchen erlassenen (Teil-)Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten,
6. von der Pädagogischen Hochschule zu verleihende akademische Grade sowie akademische Bezeichnungen bei Abschluss von Hochschullehrgängen,
7. Mitteilungen an die Studierenden sowie sonstige Verlautbarungen von allgemeinem Interesse,
8. Ausschreibung und Ergebnisse von Wahlen,

9. Mitglieder der Organe der Pädagogischen Hochschule,

10. Art der Verwendung der Studienbeiträge sowie des Studienbeitragsersatzes.

Evaluierung und Qualitätssicherung

§ 26. (1) Die Pädagogische Hochschule hat zur Qualitäts- und Leistungssicherung ein eigenes Qualitätsmanagementsystem aufzubauen, das die Aufgaben und das gesamte Leistungsspektrum der Pädagogischen Hochschule umfasst. Das Qualitätsmanagementsystem sieht regelmäßige Evaluierungen des Leistungsspektrums, insbesondere hinsichtlich der Aus-, Fort- und Weiterbildung durch die Studierenden, hinsichtlich der Leistungen des Lehrpersonals in der Aus-, Fort- und Weiterbildung und in der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung sowie hinsichtlich der Schulentwicklungsberatung, gemäß den in der Satzung zu erlassenden Bestimmungen vor.

(2) Die Ergebnisse aller Evaluierungen sind den Entscheidungen der Organe der Pädagogischen Hochschule zugrunde zu legen.

(3) Der Hochschulrat oder die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister kann bedarfsspezifische externe Evaluierungen an den Pädagogischen Hochschulen veranlassen. Der Aufwand für von der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister veranlasste Evaluierungen ist vom Bund zu tragen.

(4) Bei externen Evaluierungen haben die betreffenden Pädagogischen Hochschulen und ihre Organe die für die Evaluierungen erforderlichen Daten und Informationen (personenbezogene Daten gemäß Art. 4 Z 1 DSGVO und sonstige Informationen) zur Verfügung zu stellen und sind zur Mitwirkung verpflichtet.

(5) Das Qualitätsmanagementsystem der Pädagogischen Hochschule ist in regelmäßigen Abständen einem Qualitätssicherungsverfahren gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG, BGBl. I Nr. 74/2011, zu unterziehen.

Internes Rechnungswesen

§ 27. Der Hochschulrat hat dafür zu sorgen, dass an der PH ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem auf professionellem Standard geführt werden, die den einschlägigen kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen.

II. Studienrecht

Anwendung studienrechtlicher Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005

§ 28. (1) Gemäß § 7 Abs 2 Hochschulgesetz 2005 gelten die Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 5 des 2. Hauptstücks *leg cit* samt den entsprechenden Durchführungsverordnungen.

(2) Die genannten Bestimmungen werden durch die folgenden Regelungen ergänzt.

Regelungen betreffend konfessionell gebundene Angebote der Aus-, Fort- und Weiterbildung

§ 29. (1) Curricula oder deren Teile im Sinne von § 7 Abs 3a Hochschulgesetz 2005 für den Erwerb der Lehrbefähigung Religion werden an der PH in Kooperation mit der Diözese St. Pölten, der Altkatholischen Kirche, der Evangelischen Kirche A. und H.B., der Griechisch-Orientalischen Kirche und den Orientalisch-Orthodoxen Kirchen sowie den Freikirchen in Österreich, der Alevitischen Glaubensgemeinschaft, der Islamischen Glaubensgemeinschaft und der Israelitischen Kultusgemeinde

geführt und von der jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft erlassen. § 42 Abs 1 bis Abs 12 Hochschulgesetz 2005 werden sinngemäß angewendet.

(2) In allen religionspädagogischen Berufsfeldern werden Fortbildungsangebote abweichend von § 39 Abs 1 Z 1 Hochschulgesetz 2005 nach den inhaltlichen Vorgaben der jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft erstellt.

(3) Nach Genehmigung durch den Hochschulrat können an der PH durch die Trägereinrichtung Bildungsangebote in pädagogischen, religionspädagogischen und pastoralen Berufsfeldern angeboten und durchgeführt werden, die auf andere Berufsfelder als jene der Bachelor- und Masterstudien ausgerichtet sind.

Aufnahmevertrag

§ 30. (1) Die Rektorin bzw der Rektor schließt gleichzeitig mit der Zulassung namens des Rechtsträgers den Aufnahmevertrag mit den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ab. Unbeschadet der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 52 ff Hochschulgesetz 2005 kann der Hochschulrat zusätzliche Kriterien für den Abschluss des privatrechtlichen Aufnahmevertrages festlegen.

(2) Bei Erlöschen der Zulassung zum Studium gemäß §§ 59 und 61 Hochschulgesetz 2005 gilt der Aufnahmevertrag als gelöst. Bei Auflösung des Aufnahmevertrages aus in diesem festgelegten Gründen erlischt die Zulassung.

Studienbeiträge

§ 31. (1) Es werden § 69 Abs 1 bis 5 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Einhebung des Studienbeitrages und dessen Verwendung sind unter Berücksichtigung der Verordnung gemäß § 69 Abs 6 Hochschulgesetz 2005 durch den Hochschulrat festzulegen.

Beitragsfreiheit und Beitragspflicht betreffend Hochschullehrgänge

§ 32. Es wird § 70 Hochschulgesetz angewendet. Für Hochschullehrgänge, die nicht im öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrag durchgeführt werden, können Beiträge eingehoben werden.

Erlass und Erstattung des Studienbeitrags

§ 33. Es wird § 71 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

Angehörige der PH

§ 34. Es wird § 72 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

Gewissensfreiheit und Forschungsfreiheit, Veröffentlichungen

§ 35. Es werden §§ 73 und 74 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

III. Sonstiges

In-Kraft-Treten

§ 36. (1) Dieses Statut tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. Die Änderungen in den §§ 5 Abs 1, 8 Abs 1, 8 Abs 1 Z 5, 8 Abs 8, 8 Abs 10 Z 1, 3, 5 und 7, 8 Abs 11 Z 1 und 3, 9 Abs 5, 10 Abs 1, 14 Abs 2, 15, 16 Abs 1, 22 Abs 1, 27, 38 Abs 1 und 4 sowie 39 Abs 2 treten mit 1. März 2012 in Kraft. § 83 Abs 1, Abs 2 1. Halbsatz, Abs 3 und 4 Hochschulgesetz 2005 betreffend die Gründung der PH werden sinngemäß angewendet.

(2) Die Änderungen bzw Ergänzungen in den §§ 4 Abs 1, 4 Abs 2, 4 Abs 2a, 4 Abs 2b, 4 Abs 2c, 4 Abs 3, 4 Abs 5a, 5 Abs 2, 6, 8 Abs 1 Z 1, 9 Abs 4, 19a, 23 Abs 5, 24 Abs 1, 28 Z 6a, 28 Z 19, 29 Z 1a, 29 Z 4a, 31 Abs 4, 32 Abs 1, 32 Abs 2, 32 Abs 3, 33 Abs 2, 33 Abs 3, 34, 35 Abs 3, 36 Abs 3 und 39 Abs 2 Z 5, 6 und 7 im Hauptstück I und Hauptstück II A. treten mit 1.10.2013 in Kraft. Die Regelungen in Hauptstück IIB. ersetzen die entsprechenden Regelungen in Hauptstück IIA., sobald die PH die entsprechenden Studien anbietet, spätestens jedoch mit 1.10.2015 (Bachelorstudien Primarstufe), 1.10.2016 (Bachelorstudien Sekundarstufe Allgemeinbildung) bzw 1.10.2019 (Masterstudien).

(3) § 6a sowie die Änderungen bzw Ergänzungen in den §§ 7, 8 Abs 1 Z 7, 8 Abs 9, 8 Abs 10 Z 3, 8 und 9, 8 Abs 11 Z 3, 9 Abs 2, 9 Abs 3, 9 Abs 7, 10 Abs 1, 2, 2a, 4 und 5, 11 Abs 3 Z 2, 8 und 9, 11 Abs 4, 5 und 6, 12 Abs 1, 1a, 2, 3 und 4, 14 Abs 1 Z 1 und 2, 16 Abs 1, 16 Abs 2 Z 5, 21 Abs 1, 21 Abs 2 Z 1, 22 Abs 1, II.A. § 35 Abs 1, 3 und 5, II.A. § 39 Abs 2 Z 6, II.A. § 39 Abs 2 letzter Satz, II.B. § 35 Abs 1, 3 und 5, II.B. § 37 Abs 2 Z 2, II.B. § 39 Abs 2 Z 6 sowie II.B. § 39 Abs 2 letzter Satz treten mit 14. Jänner 2015 in Kraft.

§ 13 tritt mit 30.9.2015 außer Kraft. § 13a tritt mit 1.10.2015 in Kraft.

(4) Die Änderungen bzw Ergänzungen in § 4 Abs 3, § 9 Abs 3 und 4 und IIA. § 32 Abs 1 und II.B. § 32 Abs 1 treten mit 1. September 2016 in Kraft.

(5) Die Änderungen bzw Ergänzungen in § 2 Abs 2, § 3 Abs 2, § 4, § 8 Abs 11 Z 3, §11 Abs 3, § 13a Abs 2, 3 und 7, § 14 Abs 1a, § 20, § 21, § 23 Abs 2 Z 2, § 24a, § 25 sowie II. Studienrecht treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft. § 6a tritt mit 30.9.2017 außer Kraft.

(6) Die Änderungen in §§ 4 Abs 3, 8 Abs 1 Z 8 und § 37 Abs 1 treten mit 1. Oktober 2020 in Kraft. Die Änderungen in § 11 Abs 3 Z 5a, 6 und 10, § 13a Abs 1 Z 5, § 14 Abs 2a und 4, § 16 Abs 1, § 18 Abs 3, § 21, § 23 Abs 2 Z 1 und § 26 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft. Die Änderungen in § 9 Abs 2 Z 1, § 9 Abs 3 und 4, § 10 Abs 2 und 2a, § 13a Abs 1 Z 2a, § 22 Abs 2, § 23 Abs 4 und § 24 Abs 3 treten mit 1. April 2021 in Kraft. § 13a Abs 1 Z 7 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Übergangsrecht

§ 37. (1) Die §§ 82a, 82b, 82c, 82e sowie § 82f Abs 3 Hochschulgesetz 2005 werden angewendet.

(2) Auf Studierende, die ihr Studium für das Lehramt für VS, NMS, SO sowie Religion an Pflichtschulen nach den vor Inkrafttreten der Novelle des Hochschulgesetzes mit [BGBl. I Nr. 124/2013](#) geltenden Rechtsvorschriften begonnen haben, werden die Bestimmungen des Abschnittes II.A. Statut in der Fassung vom Mai 2017 angewendet.

Wien, am 21. Dezember 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

3. DEKRETE

1. Errichtung des Pfarrverbandes Kreuzenstein

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2021 den Pfarrverband

KREUZENSTEIN,

der die Pfarren Kleinwilfersdorf, Leobendorf und Spillern umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBI. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 15. Dezember 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

2. Erweiterung des Pfarrverbandes An der Brünnerstraße Mitte

Hiermit erweitere ich mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2021 den Pfarrverband

AN DER BRÜNNERSTRAÙE MITTE,

der die Pfarren Gaweinstal, Höbersbrunn, Pellendorf und Schrick umfasst,

um die Pfarren Bad Pirawarth, Groß-Schweinbarth, Kleinharras, Niedersulz und Obersulz.

Für den erweiterten Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBI. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im Pfarrverband begleiten!

Wien, am 15. Dezember 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

3. Errichtung des Pfarrverbandes Weinberg Christi

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2021 den Pfarrverband

WEINBERG CHRISTI,

der die Pfarren Erlöserkirche Endresstraße und Mauer umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBI. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 15. Dezember 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

4. Erweiterung Seelsorgeraum Bucklige Welt Süd

Hiermit erweitere ich mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2021 im Vikariat Süd den

SEELSORGERAUM „BUCKLIGE WELT SÜD“ um die Pfarren HOCHWOLKERSDORF und SCHWARZENBACH.

Für den Seelsorgeraum ist die „Rahmenordnung zur Errichtung von Seelsorgeräumen“ (siehe WDBI. 150. Jahrgang, Nr. 12, Seite 53ff) maßgebend.

Wien, am 22. Dezember 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

5. Erweiterung Seelsorgeraum Carnuntum

Hiermit erweitere ich mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2021 im Vikariat Süd den

SEELSORGERAUM „CARNUNTUM“ um die Pfarren HOLLERN

und
ROHRAU.

Für den Seelsorgeraum ist die „Rahmenordnung zur Errichtung von Seelsorgeräumen“ (siehe WDBI. 150. Jahrgang, Nr. 12, Seite 53ff) maßgebend.

Wien, am 22. Dezember 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

4. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Leiter für Mistelbach, Eibesthal, Hüttendorf und Paasdorf ab 1.9.2021.

Leiter und Pfarrvikar (2 Priester) für Absdorf, Bierbaum am Kleebühel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen, Stetteldorf am Wagram ab 1.9.2022.

Halbe Stelle Pfarrvikar für die Pfarren des Pfarrverbandes Sierndorf-Großmugl ab 1.9.2021.

Pfarrvikar für Engabrunn, Etsdorf am Kamp, Hadersdorf am Kamp ab 1.9.2021.

Vikariat Wien-Stadt

Pfarrverband Meidling Süd, Ausschreibung des Pastoralteams (siehe nachfolgenden Pkt. 5)
Entwicklungsraum Floridsdorf Ost Süd, Ausschreibung des Pastoralteams (siehe nachfolgenden Pkt. 6)

Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald

Leiter für Gallbrunn, Margarethen am Moos, Sarasdorf und Trautmannsdorf ab 1.9.2021.

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 29. Jänner 2021 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden. Diese Frist gilt nicht für Bewerbungen für 2021 und 2022!

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 28. Februar 2020 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

5. PFARRVERBAND MEIDLING SÜD – AUSSCHREIBUNG DES PASTORALTEAMS

In dem in Planung befindlichen Pfarrverband „Meidling Süd“, welchem die Pfarren Altmannsdorf, Am Schöpfwerk, Hetzendorf und Namen Jesu angehören, wird gemäß dem Auftrag des Bischofs für die Leitung des Pfarrverbandes ein dynamischer, spirituell begeisternder und für die Vielfalt in den Gemeinden offener Priester gesucht. Dies umfasst zugleich auch die vakant werdende Leiterstelle in der Pfarre Hetzendorf.“

Insgesamt leben in unseren Gemeinden rund 12.700 Katholiken, wobei in den Pfarrgebieten Hetzendorf und Altmannsdorf durch Neubauten die Tendenz steigend ist.

Unser Wirken in den Gemeinden ist geprägt durch unser Leben aus dem Glauben. Gekennzeichnet sind unsere Pfarraktivitäten durch vielfältige Liturgie, in der Menschen ihre Charismen einbringen können, und das nicht nur sonntags, wie zum Beispiel regelmäßige Anbetung, Bibelrunden, meditative Angebote und vieles mehr. Musikalische Talente in den einzelnen Pfarren bereichern diese. Ehrenamtliche mit Ausbildung durch die Diözese unterstützen die Priester in ihren Tätigkeiten und die Gemeinschaft auf ihrem Weg im Glauben. Das Engagement der Ehrenamtlichen in den einzelnen Pfarren, vor allem in der

Pastoral, ist durch eigenverantwortliches Planen und Umsetzen, der übernommenen Aufgaben gekennzeichnet. Flohmärkte und diverse Veranstaltungen fördern die Zusammenarbeit und den Zusammenhalt unter den ehrenamtlichen Mitarbeitern. Partizipation und Kommunikation sind selbstverständlich.

In jeweils unterschiedlichen Formen und Ausprägungen geschieht Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenpastoral. Durch den Rückgang von katholischen Kindern und Jugendlichen wird es immer schwieriger, diesen Heimat in den Pfarren zu geben. Eine Ausnahme bildet dabei die Pfarre Hetzendorf.

Derzeit geschieht pfarrübergreifende Zusammenarbeit bereits im Projekt Le+0, bei verschiedenen liturgischen Angeboten, in der Caritasarbeit, beim Dekanatsschaukasten und in der Ökumene. Ein weiteres gemeinsames Projekt zwischen den Pfarren Altmannsdorf und Am Schöpfwerk ist die „Kreativ-Insel“ in der Kinderpastoral. Die gemeinsame Firmvorbereitung und die Feier der Firmung findet zwischen den Pfarren Altmannsdorf, Am Schöpfwerk und Namen Jesu statt.

Gemeinsam ist uns die Liebe und Verbundenheit mit der eigenen Pfarrgemeinde und zur eigenen Pfarrkirche. Für den zukünftigen Pfarrverband gilt es aber auch die jeweiligen Vorzüge der einzelnen Gemeinden gemeinsam zu nutzen und zu fördern, sowie im Miteinander neue Stärken herauszuarbeiten und umzusetzen, um so die derzeitigen Herausforderungen der einzelnen Pfarren zu meistern.

Informationen zu unseren Pfarren, die nicht bereits oben erwähnt wurden:

Pfarre Altmannsdorf

Unsere Pfarrkirche St. Oswald ist eine kleine Kirche aus der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, die mitten auf dem alten Dorfplatz steht und gerne als Hochzeits- und Taufkirche genutzt wird. Aufgrund der Größe unserer Pfarrkirche gibt es am Sonntag mehrere Gottesdienste, die von Besuchern verschiedenen Herkunftsländern besucht werden.

Im Pfarrgebiet leben ca. 3.700 Katholiken. Es umfasst drei Senioren- bzw. Pflegeeinrichtungen mit regelmäßigem Gottesdienstangebot vor Ort, sowie eine öffentliche Schule und einige Kindergärten. In der Pfarre selbst sind ein zweigruppiger Kindergarten und eine Hortgruppe der St. Nikolausstiftung eingemietet.

Auch viele Zusatzangebote im Freien, wie Ausflüge, Wallfahrten, themenspezifische Wanderung, Kreuzweg im Grünen und regelmäßige Konzertveranstaltungen in der Kirche durch den Kulturverein Meidling, Kammertrio Linz-Wien u.a., machen unser Pfarrangebot vielfältig. Durch die sich gerade neuformierende Familiengruppe werden Impulse gesetzt und Hoffnungen bezüglich Familien-, Kinder- und Jugendlichenpastoral geweckt.

Auf Grund der regen Bautätigkeit im Pfarrgebiet wird es zukünftig eine Herausforderung sein, die Neu-Zugezogenen zu erreichen und ihnen eine kirchliche Heimat zu bieten.

Pfarre Am Schöpfwerk

Die Kirche Am Schöpfwerk, dem hl. Franz v. Assisi geweiht, ist in die Wohnhausanlage am Schöpfwerk integriert bzw. liegt im Zentrum des Pfarrgebietes der Pfarre Am Schöpfwerk. Die Wohnhausanlage selbst ist geprägt von einer kulturellen und religiösen Vielfalt. Zum Pfarrgebiet gehören Gemeindebauten aus den 1970-er Jahren mit deutlicher Überalterung der Bewohner*innen sowie Kleingärten, Einfamilienhäuser und die zentralen Bauten Am Schöpfwerk mit allen sozialen Problemen einer Gemeindebausiedlung. (ca. 1.360 Katholiken) Für unser Gemeindeleben ist unser großer Pfarrsaal wichtig. Er schafft Identität und ist ein Raum für Begegnungen, den unsere Gruppen gerne nutzen. Die Pastoralarbeit wird vorwiegend von Ehrenamtlichen eigenverantwortlich getragen. Kirchenkonzerte sind ein fester Bestandteil in unserem Pfarrleben. Ein Schwerpunkt in unserer Pfarre ist die integrative Mitarbeit im Regionalteam und der ARGE Schöpfwerk.

Große Herausforderungen sehen wir vor allem in der Sakramentenvorbereitung, auf Grund der immer weniger teilnehmenden Kinder und dem Dialog mit den Muslimen und der religiösen Vielfalt in der Siedlung.

Pfarre Hetzendorf

Unser Pfarrgebiet hat derzeit rund 4.200 Katholiken und umfasst neben der Pfarrkirche (Rosenkranzkirche), die Schlosskirche im Schloss Hetzendorf, die Kapelle Marianneum (betreut von Lazaristen), mehrere Pflicht- und Höhere Schulen und Kindergärten, ein Pensionistenwohnhaus der Gemeinde Wien, Wohnhäuser für Menschen mit Behinderungen und ein Vinzidorf. Im Pfarrgebiet liegen ein Teil des Friedhofes Südwest und der alte Hetzendorfer Friedhof.

Verschiedene Gottesdienstformen sind uns ein Anliegen. Unsere vielfältige Kinder- und Familienpastoral ist lebendig. Viele Erstkommunionkinder und Firmkandidaten runden dieses Bild ab. Eine großen Ministrantengruppe und eine aktive und selbstorganisierte Jungschar tragen dazu bei. Regelmäßige Betreuung des Seniorenwohnheimes Haus Hetzendorf (Krankenkommunion, Wortgottesfeiern, ökumenische Gottesdienste) und diverse Aktivitäten für Senior*innen sind ein weiteres, ehrenamtliches Angebot. Zu unserer Pfarrgemeinde gehören ein 3-gruppiger Kindergarten und ein 2-gruppiger Hort in pfarrlicher Trägerschaft (ca. 20 Angestellte). Zwischen Pfarre und Kindergarten gibt es einen regen pastoralen Austausch. Unser Gemeindeschwerpunkt ist eine durch das II.Vatikanum geprägt Liturgie. Die langjährige Unterstützung des Schulprojektes UEEA von Heribert Hrusa in Ecuador weiterzuführen liegt uns am Herzen.

Pfarre Namen Jesu

Das Pfarrgebiet liegt an der Philadelphiabrücke, in einer günstigen Lage zu den öffentlichen Verkehrsmitteln und dem Meidlinger Friedhof, wodurch auch pfarrfremde Personen die Kirche nutzen und auch Gastveranstaltungen stattfinden.

Unser Pfarrleben ist getragen von einem vielfältigen Programm für die Gemeinde. Das Spektrum umfasst Pfarrrreisen, regelmäßige Ausflüge, Museumsbesuche, sowie zahlreiche Feste und Sozialaktionen. Junge kreative Organisten bereichern die Liturgie und sorgen für besondere musikalische Erlebnisse. Auch das weit über das Pfarrgebiet hinaus bekannte Theaterensemble „der Spiegel“ ist seit mehr als 55 Jahren Teil der Gemeinde.

Initiativen für einzelne Flüchtlingsfamilien und Erwachsenentaufen zeichnen die soziale Arbeit aus, wie auch ein engagierter Caritaskreis, welcher wöchentliche Sprechstunden anbietet. Vielbeachtet sind auch die hier in der Pfarrkirche von Tomas Kaupeny regelmäßig gefeierten Gottesdienste mit der Caritasgemeinde von Wien.

Seit einiger Zeit gibt es bei uns auch ein neues, generationenübergreifendes Format unter regelmäßiger Beteiligung der Firmlinge und Jugend, das sogenannte „Spiritual Chillout“.

Die Überalterung der Pfarrgemeinde und die sinkenden Katholikenzahlen, die sich besonders in den Schulen zeigen, sind Herausforderungen für die Zukunft.

Bewerbungen richten Sie bitte bis 31. März 2021 an das Vikariat Wien-Stadt (e-mail: vik.wien-stadt@edw.or.at), zH. Bischofsvikar P. Mag. Dariusz Schutzki CR.

6. ENTWICKLUNGSRaum FLORIDSDORF OST – AUSSCHREIBUNG DES PASTORALTEAMS

Die fünf Pfarren „Auferstehung Christi“, „Don Bosco“, „Hl. Kreuz“, „Herz Jesu“ und „Leopoldau“ bilden gemeinsam den Entwicklungsraum Floridsdorf Ost und befinden sich auf dem Weg zu einer gemeinsamen Pfarre mit Teilgemeinden. Für diese entstehende Pfarre mit Teilgemeinden wird ein Pastoralteam gesucht.

Leitbild des Entwicklungsraumes Floridsdorf Ost

Im Mittelpunkt unserer Gemeinschaft steht die Frohe Botschaft Jesu, die wir lebensnah, lebendig und verständlich vermitteln. Der Glaube stärkt uns, macht uns mutig und schenkt uns Lebensfreude, die wir mit anderen teilen möchten. Wir sprechen vor allem Suchende an und bemühen uns auch, Ausgetretene zurück in unsere Gemeinschaft zu holen.

Wir möchten unseren Glauben vor allem in Gemeinschaft leben. Gemeinschaft heißt für uns, einander zu vertrauen, enge Bindungen zueinander aufzubauen und Lebens- sowie Glaubenserfahrungen zu teilen. Als Gemeinschaft wachsen und verändern wir uns, wir werden gemeinsam älter und versuchen, Kinder und Jugendliche in unsere Gemeinschaft aufzunehmen.

Im Mittelpunkt unseres Tuns steht authentisch gelebter Glaube. Jeder und jede wird ermutigt, über die eigenen Glaubenserfahrungen mit anderen zu sprechen und so nicht nur selbst im Glauben zu wachsen, sondern auch andere dafür zu begeistern. Dementsprechend kommen wir in Gesprächsrunden, Bibel- und Glaubensseminaren miteinander ins Gespräch und vertiefen gemeinsam unseren Glauben.

Unsere lebendige Liturgie beinhaltet traditionelle wie auch neue und kreative Formen, sowie vielfältiges und modernes Liedgut. Besonders wichtig ist uns auch die Kinder- und Jugendpastoral in all ihren Formen und mit all ihren Aufgaben – von der Sakramentenvorbereitung bis hin zu einem lebendigen Gruppenleben bei Ministranten, der Jungchar usw.

Wir versuchen, unsere Gottesdienste lebendig zu gestalten und wollen alle Altersgruppen ansprechen. Wichtig ist uns die vielfältige Vorbereitung unserer Gottesdienste, in die wir möglichst viele Menschen einbeziehen möchten. Auch das Feiern von Wortgottesdiensten wollen wir fördern, und allen interessierten WortgottesdienstleiterInnen dafür eine entsprechende Vorbereitung, Begleitung und Ausbildung ermöglichen.

Die Kirche ist die Gemeinschaft aller Getauften; voneinander und füreinander lernen und leben wir. Wir leben das „gemeinsame Priestertum“: Frauen, Männer, Laien und Kleriker sehen wir als gleichwertige und gleich wertvolle Mitglieder unserer Kirche. Wir treffen Entscheidungen in Abstimmung mit den in der Pfarre und den Gemeinden eingesetzten Gremien, sowie den gewählten, ernannten und auch hauptamtlichen VertreterInnen unserer Gemeinden.

Eine wichtige Säule ist für uns die tätige Nächstenliebe. Wir versuchen für Menschen da zu sein, die unsere Hilfe brauchen, und machen dabei keine Unterschiede bezüglich Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexueller Orientierung. Wir glauben daran, dass wir alle Kinder Gottes sind und heißen alle herzlich willkommen. Auch die Ökumene und der interreligiöse Dialog sind uns wichtig und zeigen sich in Form vieler Begegnungen und des lebendigen Austausches. Tätige Nächstenliebe zeigt sich bei uns auch in der Begleitung und liebevollen Betreuung unserer SeniorInnen, die wir als sehr aktiven Teil unserer Gemeinschaft sehen, in der Betreuung von Flüchtlingen und sozial benachteiligten Menschen.

Wie bisher möchten wir auch weiterhin mit lebendigen Gemeinden mutig und offen in die Zukunft gehen. Wir wollen ein authentisches Zeugnis unseres Glaubens geben, weil wir daraus bereits Hoffnung und Mut für unser persönliches Leben gewinnen können. Diese Freude möchten wir teilen. Offen für den Geist Gottes suchen wir dazu immer wieder neue Wege.

Das Pastoralteam

Das Pastoralteam wird aus Priestern, Diakonen und Pastoralassistenten (m/w) zusammengesetzt. Für die künftige Pfarre mit Teilgemeinden gelten folgende Richtwerte (Vollzeitbeschäftigung):

1 Pfarrer, 2 weitere Priester (Pfarrvikare), 3 PastoralassistentInnen und nach Möglichkeit 1 ehrenamtlicher Diakon.

Die Bewerbung

Für sämtliche genannten Funktionen des Pastoralteams können sich bereits im Dienst der Erzdiözese Wien stehende Personen bewerben. Das gilt natürlich auch für die Personen, die bereits jetzt in den Pfarren des Entwicklungsraumes tätig sind.

Im Bewerbungsschreiben bitten wir, besonders auf folgende Punkte einzugehen:

- Die Beweggründe, weshalb Sie sich konkret für diesen Entwicklungsraum / diese künftige Pfarre mit Teilgemeinden bewerben möchten;
- welche Bereiche Sie in Ihrer Tätigkeit gerne abdecken und betreuen würden;
- Ihren bisherigen Lebens- und Berufungsweg sowie
- Ihre ganz persönlichen Charismen, Fähigkeiten und Stärken, die für Ihren seelsorglichen Einsatz in unserer künftigen Pfarre mit Teilgemeinden sprechen.

Bitte legen Sie dem Bewerbungsschreiben auch einen aktuellen Lebenslauf sowie diverse Qualifikationsnachweise bei.

Bewerbungen richten Sie bitte bis 31. März 2021 an das Vikariat Wien-Stadt (e-mail: vik.wien-stadt@edw.or.at), zH. Bischofsvikar P. Mag. Dariusz Schutzki CR.

Nach Ende der Bewerbungsfrist werden VertreterInnen des Entwicklungsraumes Floridsdorf Ost die eingegangenen Bewerbungen sichten und Gespräche mit den BewerberInnen führen. Im Anschluss wird ein entsprechender Vorschlag über die Zusammensetzung des neuen Pastoralteams an den Bischofsvikar unterbreitet. Bevor die Beauftragungen schließlich fixiert werden, soll das künftige Pastoralteam noch einen kurzen Prozess der Selbstvergewisserung und Erprobung durchlaufen können („Können die SeelsorgerInnen als Team gut zusammenarbeiten? Passt das Pastoralteam zum Einsatzort? Gibt es noch offene Fragen?“).

7. PERSONALNACHRICHTEN

Päpstlicher Rat für den Interreligiösen Dialog:

Der Dienst von MMag. DDr. Michael **Weninger**, bisher tätig in Rom für den Päpstlichen Rat für den Interreligiösen Dialog, endete mit 31. Dezember 2020. Mit 1. Jänner wurde er in den dauernden Ruhestand entlassen.

Dekanate:

Mistelbach-Pirawarth:

Die Amtszeit von GR P. Anton **Erben** OSB, Pfm. in Gaweinstal, Höbersbrunn, Pellendorf und Schrick, wurde mit 1. Jänner um fünf Jahre verlängert.

Mag. Tamas Jozsef **Egri**, Pfm. in Bad Pirawarth, Groß-Schweinbarth und Kleinharras, wurde mit 1. Jänner auf fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter ernannt.

Pfarrverbände:

An der Brünnerstraße Mitte:

GR P. Anton **Erben** OSB, bisher PfMod. in Gaweinstal, Höbersbrunn, Pellendorf und Schrick, wurde mit 1. Jänner zum Pfarrer der Pfarren Gaweinstal, Höbersbrunn, Pellendorf, Schrick, Groß-Schweinbarth, Bad Pirawarth, Kleinharras, Obersulz und Niedersulz.

Mag. Tamas Jozsef **Egri**, bisher PfMod. in Bad Pirawarth, Groß-Schweinbarth und Kleinharras, wurde mit 1. Jänner zum Pfarrvikar der Pfarren Gaweinstal, Höbersbrunn, Pellendorf, Schrick, Groß-Schweinbarth, Bad Pirawarth, Kleinharras, Obersulz und Niedersulz ernannt.

Dr. Peter **Peczar-Siegl**, bisher PfMod. in Niedersulz und Obersulz, wurde mit 1. Jänner zum Pfarrvikar der Pfarren Gaweinstal, Höbersbrunn, Pellendorf, Schrick, Groß-Schweinbarth, Bad Pirawarth, Obersulz und Niedersulz ernannt.

GR P. Mag. Cosmas **Karipatt** TOR, Pfvik. in Bad Pirawarth, Groß-Schweinbarth und Kleinharras, wurde mit 1. Jänner zum Pfarrvikar der Pfarren Gaweinstal, Höbersbrunn, Pellendorf, Schrick, Kleinharras, Obersulz und Niedersulz ernannt

Mag. Alexander **Lagler**, AushKpl. in Gaweinstal, Höbersbrunn, Pellendorf und Schrick, wurde mit 1. Jänner zum Aushilfskaplan der Pfarren Groß-Schweinbarth, Bad Pirawarth, Kleinharras, Obersulz und Niedersulz ernannt.

Kreuzenstein:

Lic. Pavol **Dubovsky**, bisher Pf. Mod. in Kleinwilfersdorf und Spillern, wurde mit 1. Jänner zum Pfarrer der Pfarren Kleinwilfersdorf, Leobendorf und Spillern ernannt.

Dr. Annistus Sonde **Njoku** (D. Ahia), bisher PfMod. in Leobendorf, wurde mit 1. Jänner zum Pfarrvikar der Pfarren Kleinwilfersdorf, Leobendorf und Spillern ernannt.

Marchfeld Ost:

P. Dipl-Inf. (FH) Antal **Jankovich** csj, bisher Pfarrmoderator, wurde mit 1. Jänner zum Pfarrer der Pfarren Marchegg, Markthof und Breitensee ernannt.

Minoriten Weinviertel:

P. Mag. Nicholas **Thenammakkal** OFMConv, bisher PfMod., wurde mit 1. Jänner zum Pfarrer der Pfarren Ameis, Asparn an der Zaya, Gnadendorf, Grafensulz, Michelstetten und Wenzersdorf ernannt.

Tor zum Marchfeld:

mgr lic. dr Arkadiusz Marek **Borowski** (D Katowice), bisher PfMod., wurde mit 1. Jänner zum Pfarrer der Pfarren Groß-Enzersdorf, Raasdorf und Franzensdorf ernannt.

Weinland um Maria Moos:

P. Mag. Jean-Maria **Schyma** OP wurde mit 1. Jänner zum Pfarrvikar der Pfarren Ebenthal, Loideshtal, Großinzersdorf, Palterndorf, Spannberg und Velm-Götzendorf ernannt.

Weinviertel Süd:

KR P. Dr. Kazimierz **Wiesyk** SAC, Pfr. in Matzen, Raggendorf, Schönkirchen-Reyersdorf, bisher PfMod. in Bockfließ und Auersthal, wurde mit 1. Jänner zum Pfarrer in Bockfließ und Auersthal ernannt.

Weinberg Christi, Wien 23:

Lic. Harald **Mally**, bisher PfMod., wurde mit 1. Jänner zum Pfarrer der Pfarren Erlöserkirche Endresstraße, Wien 23 und Mauer, Wien 23, ernannt.

mgr Pawel **Winiewski**, Bacc., Pfvik. in Mauer, Wien 23, wurde mit 1. Jänner zum Pfarrvikar der Pfarre Erlöserkirche Endresstraße, Wien 23, ernannt.

Breitenfurt-Laab im Walde:

P. mgr Krzysztof **Kasperek** CR, bisher PfMod., wurde mit 1. Jänner zum Pfarrer der Pfarren Breitenfurt-St. Bonifaz, Breitenfurt-St. Nepomuk und Laab im Walde ernannt.

Pfarren:

Maria Rotunda, Wien 1:

P. Dipl.-Theol. Markus **Langer** OP wurde mit 1. Jänner zum Pfarrprovisor ernannt.

P. Mag. Günter **Reitzi** OP, Prior, bisher PfMod., wurde mit 31. Dezember 2020 von seinem Amt entpflichtet.

Gumpendorf, Wien 6:

Herbert **Schaufler** (D), bisher ea Diakon, wurde mit 31. Dezember 2020 von seinem Amt entpflichtet.

Göttliche Barmherzigkeit, Wien 11:

John Femi **Ogunleye** (D. Lokoja) wurde mit 1. Jänner zum Aushilfskaplan ernannt.

Heilige Mutter Teresa, Wien 14:

Moses Gaspar **Mgimiloko**, Bacc. (D. Iringa) wurde mit 1. Jänner zum Aushilfskaplan ernannt.

Hl. Johannes Paul II., Wien 20:

Rajappa **Arulappa** (D. Belgaum), bisher AushKpl., wurde mit 31. Dezember 2021 von seinem Amt entpflichtet.

Guntramsdorf-St. Jakobus und Guntramsdorf-St. Josef:

Any **Ciocani** (L), PAss. in Laxenburg, Achau und Münchendorf, wurde von 1. Februar bis 31. August neben ihrer bisherigen Tätigkeit zur Pastoralassistentin bestellt.

Piesting, Dreistetten, Waldegg und Wopfing:

Monika **Postel** (L), BA, bisher PHelf., wurde mit 1. Jänner zur Pastoralassistentin bestellt.

Sulz im Wienerwald:

P. Dr. Bruno **Hannöver** OCist, PfProv. in Sittendorf, bisher PfProv., wurde mit 30. November 2020 von seinem Amt entpflichtet.

P. Dr. Edmund **Waldstein** OCist, PfProv. in Gaaden, wurde mit 1. Dezember 2020 zum Pfarrprovisor ernannt.

Erwachsenenbildung:

Bildungshaus Großrußbach:

KR Präl. Dr. Matthias **Roch**, Rektor der Kapelle, wurde mit 31. Dezember 2020 von seinem Amt als Geistlicher Assistent entpflichtet.

Junge Kirche:

Monika **Hofmarcher** (L), bisher PHelf. in der Regionalen Arbeit, wurde mit 1. November 2020 zur Jugend- und Kinderpastoralassistentin bestellt.

Institute des geweihten Lebens

Kapuziner:

Die Amtszeit von P. Erich **Geir** OFMCap als Provinzial der Provinz Österreich-Südtirol wurde mit 29. November 2020 um drei Jahre verlängert.

Auszeichnungen:

Am 22. Dezember 2020 erhielt Domkapellmeister Prof. Mag. Markus **Landerer** die Orlando-di-Lasso-Medaille feierlich überreicht. Diese wird vom Allgemeinen Cäcilien-Verband, dem deutschsprachigen katholischen Chorverband, als höchste Auszeichnung aufgrund herausragender Verdienste um die Kirchenmusik verliehen. Markus Landerer reiht sich damit als jüngster Träger dieser Medaille in einen Kreis prominenter und verdienstvoller Kirchenmusiker, wie etwa Hans Haselböck, Arvo Pärt und Georg Ratzinger, ein.

Todesmeldungen:

KR Msgr. Karl **Pichelbauer**, Propstpfarrer i. R., ist in der Nacht vom 1. auf 2. Dezember 2020 im 74. Lebensjahr verstorben und wurde im Propstgrab auf dem Städtischen Friedhof von Wiener Neustadt bestattet.

Dr. Georg **Knappik**, Pfarrmoderator i. R., ist am 10. Dezember 2020, im 87. Lebensjahr, im Krankenhaus in Tychy/PL verstorben und wurde ebenda bestattet.

GR Heinrich **Pokorny**, zuletzt Kirchenrektor der Johann-Nepomuk-Kapelle in Alt-Gersthof, Wien 18, ist am 11. Dezember 2020 im 86. Lebensjahr im AKH Wien verstorben und wurde auf dem Neustifter Friedhof, Wien 18, bestattet.

KR Msgr. Friedrich **Zeinar**, Pfarrer i. R., ist am 31. Dezember 2020, im 92. Lebensjahr, im Pflegeheim Mater Salvatoris in Pitten verstorben und wurde im Priestergrab auf dem Ortsfriedhof Reichenau bestattet.

KR Franz **Kager**, Pfarrer i. R., ist am 8. Jänner 2021, im 85. Lebensjahr im Pflegeheim Mater Salvatoris verstorben und wurde im Priestergrab der Pfarre Unter Aspang bestattet.

P. Dr. Johannes **Czerny** OP ist am 10. Jänner 2021 im 101. Lebensjahr verstorben und wurde in der Gruft des Dominikanerklosters Wien bestattet.

8. TAUFVORBEREITUNG FÜR ERWACHSENE

Nach den Bestimmungen des CIC sind Erwachsene im Katechumenat auf die Initiation vorzubereiten, ehe sie durch Taufe, Firmung und Eucharistie in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen werden. Die Zulassung zur Taufe Erwachsener erfolgt durch den Ortsbischof, welcher im Rahmen der Feier der Erwählung und Zulassung zur Eingliederung in die Kirche die Erlaubnis zur Initiation sowie den beauftragten Priestern die Ermächtigung zu deren Spendung erteilt.

Alle Priester, Diakone und Katecheten, die Taufkandidaten vorbereiten, die älter als 14 Jahre sind, mögen daher ihre Taufkandidaten umgehend im Pastoralamt – Erwachsenen Katechumenat melden und bis spätestens 20. Jänner 2021 die erforderlichen Dokumente für die Zulassung einsenden. Die angegebenen Richtlinien sind einzuhalten. Eine Erwachsenentaufe ist ohne Zulassung nicht möglich.

2021 wird es voraussichtlich wieder zwei Zulassungsfeiern geben.

Alle, die bis einschließlich September 2021 getauft werden, sind für die 1. Zulassungsfeier vorgesehen. Dieser Termin ist wie immer am ersten Donnerstag nach dem Aschermittwoch, also am 18. Februar 2021, 18 Uhr (Eintreffen bis 17 Uhr). Der Ort wird erst kurzfristig bekannt gegeben. Die 2. Zulassungsfeier ist für den Herbst 2021 geplant und für die Taufbewerber bestimmt, die im Spätherbst bzw. in der Weihnachtszeit getauft werden.

Coronabedingt kann es jedoch jederzeit zu kurzfristigen Änderungen kommen.

Nähere Auskunft zur **Feier der Erwählung und Zulassung** zur Taufe im Pastoralamt Bereich **Berufungspastoral – Erwachsenen Katechumenat – Spiritualität**, Stephansplatz 6/1/5/Z.554, 1010 Wien, Tel.: 01/51552-3309, Fax: - 2371, E-Mail: glaubenleben@edw.or.at.

9. ERWACHSENENFIRMUNG 2021

Für Erwachsene, die das Sakrament der Firmung empfangen möchten, findet – wo es möglich ist – die **Firmvorbereitung in der eigenen Wohnpfarre** statt. Dies bietet die Chance einer intensiveren Katechese mit den FirmkandidatInnen, des persönlichen Kontakts mit FirmpatInnen und Familienangehörigen und der größeren Beheimatung in der Pfarre.

Erwachsene, für die eine Firmvorbereitung in der Wohnpfarre nicht gut möglich ist, können sich zu einem **Erwachsenenfirmkurs im Pastoralamt der ED Wien** anmelden. In diesem Arbeitsjahr werden wieder **zwei Kurse** angeboten:

Kurs I (1010 Wien, Stephansplatz 6, Stiege 1, DG, Saal 604):

jeweils Dienstag, 18 – 20 Uhr, am 2., 9., 16. und 23. März, am 13., 20. und 27. April, 4., 11. und am 18. Mai 2021.

Leitung: Dr. Raphaela Pallin, Referentin für Erwachsenenkatechumenat

Kurs II (Erzbischöfliches Priesterseminar Wien, Strudlhofgasse 7, 1090 Wien):

jeweils Montag, 18.30 – 21 Uhr, am 15. und 22. März, am 12., 19. und 26. April, und am 3., 10. und 17. Mai 2021.

Leitung: Mag. Markus Muth, Referent für Erwachsenenkatechumenat, Subregens des Erzbischöflichen Priesterseminars Wien

Für Kurs I und II gemeinsam:

Bußgottesdienst und Vorbesprechung: Dienstag, 25. Mai 2021, 18.30 Uhr

Falls es von den COVID-19-Maßnahmen her notwendig ist, werden einzelne Kurseinheiten online gehalten (per MS-Teams).

Termin Erwachsenenfirmung 2021:

voraussichtlich Samstag, 29. Mai 2021, 10 Uhr, der Ort wird noch bekanntgegeben.

Ausschließlich nach vorheriger Anmeldung können auch Erwachsene, die in einer Pfarre der Erzdiözese Wien auf die Firmung vorbereitet wurden, in diesem Firmgottesdienst das Sakrament der Firmung empfangen.

Anmeldung und Fragen zur Anmeldung: per E-Mail an glaubenleben@edw.or.at (Fr. Ingrid Arnhold, Assistentin Bereich Berufungspastoral – Erwachsenenkatechumenat – Spiritualität im Pastoralamt der ED Wien), 1010 Wien, Stephansplatz 6, Stiege 1, 5. Stock, Zimmer 554 (Tel. +43 1 51552-3309, Fax -2371).

Bei der **Anmeldung zu einem Erwachsenenfirmkurs des Pastoralamtes** bitte um folgende Angaben: Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und welchen Kurs Sie besuchen möchten (Kurs I oder Kurs II).

Für inhaltliche Rückfragen: Dr. Raphaela Pallin, Referentin für Erwachsenenkatechumenat im Pastoralamt der ED Wien, Bereich Berufungspastoral – Erwachsenenkatechumenat – Spiritualität, 1010 Wien, Stephansplatz 6, Stiege 1, 5. Stock, Zimmer 503, Tel. +43 1 51552-3120, Mobil: +43 676 559 84 37, E-Mail: r.pallin@edw.or.at

10. EXERZITIEN FÜR PRIESTER UND DIAKONE 2021

Zeit: Sonntag, 7. März 2021, 18 Uhr (Abendessen) bis Samstag, 13. März 2021, (Abreise nach dem Frühstück)

Leitung: Cäcilia Kaltenböck, FachInsp. i. R.

Ort: St. Klara-Heim der Franziskanerinnen, Markt 77, 2880 Kirchberg am Wechsel

Form: Schweigeexerzitien

Anmeldung: Pfarrvikar Mag. Georg Henschling,
Kirchenzeile 2126 Ladendorf
Tel: 0664 621 68 87
E-Mail: georg.henschling@katholischekirche.at

11. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

12. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

13. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON ANDREAS FRANK

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr

Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.

Ort: 1090 Wien, Boltzmannngasse 9.

NEUE ADRESSE

KR Johannes **Groß**, Seels. i. R.

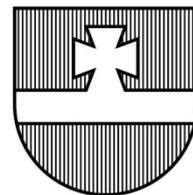
Roseggerstr. 48/5

2130 Mistelbach

Redaktionsschluss für die Februar-Ausgabe des Diözesanblattes 2021 ist der 29. Jänner 2021, 14.00 Uhr.

Die Februar-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2021 erscheint am 5. Februar 2021.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.themakirche.at abrufbar.*



14. RAHMENORDNUNG DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ FÜR DIE FEIER ÖFFENTLICHER GOTTESDIENSTE

(wirksam vom 25. Jänner 2021 bis vorerst 6. Februar 2021)

In Hinblick auf den österreichweiten Lockdown und die 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung erlassen die österreichischen Bischöfe, vor dem Hintergrund eines diesbezüglichen Übereinkommens mit der Regierung, nachstehende Rahmenordnung für die Feier von Gottesdiensten:

Die Kirchen stehen tagsüber **weiterhin für das persönliche Gebet offen**.

Zulässig ist die **Feier von Gottesdiensten** im kleinsten Kreis. Für diese gelten die folgenden Bestimmungen:

- **Möglich ist** nur ein **nicht öffentlich zugänglicher Gottesdienst**, der von einer **kleinen Gruppe (höchstens 5–10 im Vorhinein namentlich festgelegte Personen inkl. Vorsteher)** stellvertretend für die ganze Gemeinde gefeiert wird.¹
- Es muss Vorkehrung dafür getroffen werden, dass sich **für die Dauer der Feier keine weiteren Personen im Kirchenraum** aufhalten.
- **Wer krank ist, sich krank fühlt** oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, darf nicht teilnehmen.
- Vorgeschrieben ist ein **Abstand** zu anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, von **mindestens 2 Metern**.

¹ Ausgenommen sind Konventgottesdienste klösterlicher Gemeinschaften u.Ä.

- Das Tragen einer **FFP2-Maske** ist während des gesamten Gottesdienstes **verpflichtend**.² Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor/Lektorin, Kantor/Kantorin etc.) das Tragen einer FFP2-Maske während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation größere Sicherheitsabstände einhalten.
- Wer zur Feier gemeldet ist, muss beim Betreten des Kirchenraums die **Hände desinfizieren**.
- Der Gottesdienst soll **in der gebotenen Kürze gefeiert** werden.
- Die Pfarrgemeinde soll über die Zeit des nicht öffentlich zugänglichen Gottesdienstes informiert werden. Die üblichen äußeren Zeichen können den Gläubigen die Erfahrung der Verbundenheit ermöglichen (z.B. Glockengeläute, Lichter im Fenster oder am Balkon).
- Alle Gläubigen sind eingeladen, **daheim** Gottesdienst zu halten und sich im Gebet mit anderen zu verbinden; dafür können **Videomeetings** und **Gottesdienstübertragungen (Radio, Fernsehen, Livestream³ etc.)** eine Unterstützung sein. Modelle für das Feiern von Hausgottesdiensten werden von den Liturgiereferaten der Diözesen in Österreich und Bozen-Brixen sowie von den Liturgischen Instituten in Salzburg und Freiburg/Schweiz über www.netzwerk-gottesdienst.at angeboten.

Regelungen zur liturgischen Musik

Innerhalb der Gruppe von höchstens 5–10 zulässigen Mitfeiernden ist derzeit **nur der Gesang von Solisten bzw. Kantoren möglich**, welche wenigstens die notwendigen Gesänge übernehmen sollen. An die Stelle der übrigen Gesänge soll Instrumentalmusik (Orgel, Soloinstrumente) treten. Ein Zusammenwirken von Vokal- und Instrumentalsolisten (insgesamt höchstens fünf Personen) ist möglich.

Konkretisierungen für die einzelnen Feierformen

Messefeier

- Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich selbst konsumieren wird.
- Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.
- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz die FFP2-Maske an und wäscht sich gründlich die Hände (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.
- Beim Kommuniongang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:
 - o Beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten;
 - o es ist nur Handkommunion möglich;
 - o die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen unmittelbar beim Empfang der Kommunion durch die Gläubigen; der Vorsteher kann diese Worte aber nach dem „Seht das Lamm Gottes ... Herr, ich bin nicht würdig“ sprechen, worauf alle mit „Amen“ antworten;

² Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr; Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen.

³ Zu beachten sind die (rechtlichen) Hinweise unter www.liturgie.at.

- mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen wenigstens 2 Meter zur Seite, um in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen, was mit einem leichten Anheben der FFP2-Maske möglich ist.

Feiern der Taufe

Sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Feiern der Trauung

sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Feier des Sakraments der Versöhnung

- Die Beichte ist nur außerhalb des Beichtstuhles möglich, bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem die gebotenen Abstände (mindestens 2 Meter) gewahrt bleiben können.
- Das Tragen der FFP2-Maske ist (v.a. bei einem längeren Gespräch) angeraten. Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein.

Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung

- Für Kranke und Sterbende bleibt die Möglichkeit der seelsorglichen Begleitung unter Einhaltung strenger Hygieneregeln nach Maßgabe der jeweiligen Einrichtung gewährleistet.
- Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden, um die Hygieneregeln einhalten zu können.

Begräbnisse

- Zur Feier des Begräbnisses sind bis zu 50 Personen zugelassen. Dies gilt auch für **Gottesdienste (Messfeier/Wort-Gottes-Feier) unmittelbar vor oder nach der Bestattung**. Für sie gelten die Regeln dieser Rahmenordnung.

Diese Rahmenordnung wurde durch das nachfolgende Dokument (siehe Pkt. 15) ersetzt.

15. RAHMENORDNUNG DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ FÜR DIE FEIER ÖFFENTLICHER GOTTESDIENSTE

(wirksam ab 7. Februar 2021)

Mit dieser Rahmenordnung möchten die Bischöfe Österreichs gewährleisten, dass auch unter den gegebenen Bedingungen der Pandemie Gottesdienste ohne Gefährdung und in Würde gefeiert werden können. Zu den **Voraussetzungen** dafür gehören insbesondere **Eigenverantwortung und Rücksichtnahme**.

Der Diözesanbischof (Ortsordinarius) kann auf Grundlage dieser Rahmenordnung Detailbestimmungen für die Pfarren in einer Region und gegebenenfalls in der gesamten Diözese erlassen.

Diese Rahmenordnung gilt für gottesdienstliche Feiern. Für andere kirchliche Veranstaltungen (Pfarrcafé, Gruppentreffen, Kirchenkonzerte, Chorproben¹ etc.) gelten die staatlichen Regelungen für den jeweiligen Veranstaltungstyp. Für Schulgottesdienste gelten die

¹ Rechtlich gesehen gelten geistliche Konzerte und Chorproben als Kulturveranstaltungen und unterliegen den diesbezüglich geltenden Bestimmungen.

Regelungen dieser Rahmenordnung in Verbindung mit den allfälligen diözesanen Vorgaben für Gottesdienste und den Regelungen des BMBWF für den Schulbetrieb. Konkretisierungen werden von den diözesanen Schulämtern herausgegeben.

Für öffentliche Gottesdienste gelten – vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rechtslage – nun folgende Regelungen:

Allgemeine Regeln

- **Vorgeschrieben** ist ein **Abstand** zu anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, von **mindestens 2 Metern**. Dafür sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Absperren von Kirchenbänken). Der in dieser Rahmenordnung festgelegte Mindestabstand darf unterschritten werden, wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen erfordert – dabei muss jedoch eine FFP2-Maske getragen werden (vgl. Konkretisierungen unten).
- Die **FFP2-Maske** ist während des gesamten Gottesdienstes **verpflichtend**. **Ausgenommen** sind Kinder unter 6 Jahren und Personen, die mit ärztlicher Bestätigung aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können. Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie Schwangere dürfen auch einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor/Lektorin, Kantor/Kantorin, Solistin/Solist etc.) das Tragen der FFP2-Maske während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation größere Sicherheitsabstände bzw. die im Folgenden ausgeführten Konkretisierungen für Handlungen im rituellen Vollzug einhalten. Da ein häufiges An- und Ablegen der FFP2-Maske problematisch ist, wird der Vorsteherdienst in der Regel diesen Schutz nach dem Einzug und bis zur Kommunion nicht tragen. Der Dienst von Ministranten und Ministrantinnen ist möglich. Der vorgesehene Abstand von mindestens 2 Metern ist aber einzuhalten.
- **Gottesdienste unter freiem Himmel** sind möglich, wenn die oben angeführten Bestimmungen zu Abstand und FFP2-Masken eingehalten werden.
- Beim Kircheneingang müssen gut sichtbar **Desinfektionsmittelspender** bereitgestellt werden; auch bei Gottesdiensten unter freiem Himmel muss die Möglichkeit zum Desinfizieren der Hände an geeigneter Stelle bereitgestellt werden.
- **Flächen oder Gegenstände** (z.B. Türgriffe, aber auch Bücher, Bänke, Ambo), die wiederholt berührt werden, müssen **häufig gereinigt und desinfiziert** werden.
- Tücher zur Reinigung von Kelchen und Schalen, sowie die Tücher für die Händewaschung sollen nach jedem Gottesdienst gewaschen werden.
- Die **Kirchen** müssen vor und nach den Gottesdiensten **bestmöglich durchlüftet** werden.
- Ein **Willkommensdienst** aus der (Pfarr-)Gemeinde als Service am Kircheneingang bzw. bei Gottesdiensten unter freiem Himmel soll die Ankommenden empfangen, auf die Bestimmungen hinweisen und für Fragen zur Verfügung stehen.
- **Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten** vor den Ein- und Ausgängen müssen unbedingt vermieden werden.
- Die **Weihwasserbecken** müssen **entleert** und gereinigt sein. Das Besprengen von Personen und Gegenständen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich. Weihwasser in abgedeckten Behältnissen soll zur Mitnahme für die Verwendung zuhause angeboten werden, wenn es über einen Hahn entnommen werden kann.
- Gottesdienste sollen **in der gebotenen Kürze gefeiert** werden und, wo möglich, **auch an Wochentagen in der großen Kirche** (im Unterschied zur Wochentagskapelle) stattfinden.
- **Wer krank ist, sich krank fühlt** oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, muss auf die Teilnahme an einer gemeinsamen Gottesdienstfeier

verzichten und kann – auch zum eigenen Schutz und zum Schutz der anderen – **keinen liturgischen Dienst ausüben.**

- **Wer aus gesundheitlichen Gründen Bedenken hat oder verunsichert ist**, ist eingeladen, **daheim als Hauskirche Gottesdienst zu halten** und sich im Gebet mit anderen zu verbinden; dafür können **Videomeetings und Gottesdienstübertragungen** (Radio, Fernsehen, Live-stream² etc.) eine Unterstützung sein. Modelle für das Feiern von Hausgottesdiensten werden von den Liturgiereferaten der Diözesen in Österreich und Bozen-Brixen sowie von den Liturgischen Instituten in Salzburg und Freiburg/Schweiz über www.netzwerk-gottesdienst.at angeboten.
- Die Pfarren halten ihre Kirchen tagsüber offen und laden ein zum persönlichen Gebet;
- **Liturgische Dienste** sind unter folgenden Bedingungen möglich:
 - gründliches **Waschen** (mit Warmwasser und Seife) oder **Desinfizieren der Hände** unmittelbar vor dem Beginn der Feier;
 - der vorgesehene Mindestabstand darf für den Zeitraum einzelner, kurz andauernder liturgischer Handlungen mit FFP2-Maske unterschritten werden;
 - für den Notfall: Sollte es unbeabsichtigt bei der Wahrnehmung eines liturgischen Dienstes doch zu einem direkten Handkontakt gekommen sein (z.B. wenn sich bei der Kommunionsspendung die Hände berührt haben), so ist die liturgische Handlung zu unterbrechen. Die Betroffenen waschen bzw. desinfizieren ihre Hände. Dann kann die Feier fortgesetzt werden.

Regelungen zur liturgischen Musik

Aufgrund der aktuellen Situation müssen **Gemeindegesang und Chorgesang** vorerst **weiterhin unterbleiben**. Nicht betroffen davon ist der Gesang von (bis zu vier) Solisten. Diese oder eine Kantorin / ein Kantor sollen wenigstens die unbedingt notwendigen Gesänge übernehmen; an die Stelle der übrigen Gesänge soll Instrumentalmusik (Orgel und bis zu vier Soloinstrumente) treten. Diese Regelungen gelten auch für Gottesdienste im Freien.

Konkretisierungen für die einzelnen Feierformen

Messfeier

- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Körbchen für die Kollekte werden nicht weitergereicht, sondern z.B. am Ein- und Ausgang aufgestellt.
- Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich selbst konsumieren wird.
- Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Mini-mierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.
- Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz die FFP2-Maske an und wäscht sich gründlich die Hände (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.
- Das Waschen oder Desinfizieren der Hände gilt auch für alle anderen Kommunionsspender; sie empfangen die Kommunion aus hygienischen Gründen erst nach dem Kommuniongang der Gemeinde.
- Beim Kommuniongang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:
 - Beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 2 Metern immer einzuhalten;

² Zu beachten sind die (rechtlichen) Hinweise unter www.liturgie.at.

- Handkommunion ist dringend empfohlen.³
- Die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen unmittelbar beim Empfang der Kommunion durch die Gläubigen; der Vorsteher kann diese Worte aber nach dem „Seht das Lamm Gottes ... Herr, ich bin nicht würdig“ sprechen, worauf alle mit „Amen“ antworten;
- Mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen wenigstens 2 Meter zur Seite, um in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen.

Feiern der Tagzeiten und Wort-Gottes-Feiern

sind nur unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben möglich.

Feiern der Taufe

können nur im kleinsten Kreis stattfinden.

Feiern der Trauung

sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Feier des Sakraments der Versöhnung

- Die Beichte kann nur außerhalb des Beichtstuhles stattfinden, bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem die gebotenen Abstände (mindestens 2 Meter) gewahrt bleiben können.
- Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein; andernfalls ist das Tragen von FFP2 Masken notwendig.

Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung

- Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden.
- Vor und nach den liturgischen Vollzügen wäscht der Priester gründlich die Hände oder desinfiziert sie.

Begräbnis

- Für Totenwache, Begräbnismesse oder Wort-Gottes-Feier in der Kirche gelten die Regeln dieser Rahmenordnung; für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Am Friedhof und in Aufbahrungshallen müssen die staatlichen Vorgaben eingehalten werden; diese sehen eine Höchstzahl von 50 Personen vor.

16. ANHANG ZUR KIRCHENBEITRAGSORDNUNG DER ERZDIÖZESE WIEN 2021

Auf Beschluss des diözesanen Wirtschaftsrates der Erzdiözese Wien (zuständiges Gremium gem. § 3 Kirchenbeitragsordnung (im folgenden Text KBO genannt)) vom 16.12.2020 und mit Zustimmung des Herrn Kardinals Dr. Christoph Schönborn wurde der Anhang der Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Wien mit Wirkung vom 1. 1. 2021 abgeändert und lautet wie folgt:

³ Mundkommunion ist nur möglich, wenn diese zum Abschluss des Kommuniongangs empfangen wird.

(1) Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

- a) Der Jahreskirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 Prozent der Beitragsgrundlage abzüglich eines allgemeinen Jahresabsetzbetrages von EUR 57,00.
- b) Mindestkirchenbeitrag bei ausschließlich unselbständiger Erwerbstätigkeit EUR 31,00 pro Jahr.
- c) Mindestkirchenbeitrag bei selbständiger Erwerbstätigkeit EUR 114,00 pro Jahr.
- d) Beitragsgrundlage bildet das zu versteuernde Jahreseinkommen des Vorjahres laut Einkommensteuerbescheid
- e) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß §§ 37, 38 und 67 EStG steuerlich begünstigt sind, werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen, sondern mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.
- f) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
- g) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

(2) Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

- a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen beträgt bei
einem Einheitswert bis EUR 18.200 6,0 vom Tausend
vom Mehrbetrag bis EUR 36.400 5,5 vom Tausend
vom Mehrbetrag bis EUR 72.800 4,0 vom Tausend
darüber 2,0 vom Tausend
mindestens jedoch EUR 31,00
- b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes, wenigsten jedoch EUR 114,00.

(3) Kirchenbeitrag für Mitarbeitende im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb. Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 Abs. b der Kirchenbeitragsordnung beträgt 10 Prozent jenes Beitrags, den die betriebsinhabende Person nach dem Einheitswert der Land- und Forstwirtschaft zu leisten hat oder im Falle der Beitragspflicht zu leisten hätte, mindestens jedoch EUR 31,00.

(4) Die Beitragsgrundlage nach § 10 Abs. c der Kirchenbeitragsordnung (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens: EUR 16.300,00 für die pflichtige Person, EUR 7.000,00 für die/den Ehe- bzw. eingetragene/n Partner/in und je EUR 2.000,00 für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

(5) Der angemessene Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 4 der Kirchenbeitragsordnung ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens bzw. der Beitragsgrundlage des/der nichtkatholischen Ehe- bzw. eingetragenen Partners/Partnerin anzunehmen. Wäre im Falle der Beitragspflicht des/der nichtkatholischen Ehe- bzw. eingetragenen Partners/Partnerin der Kirchenbeitrag auch nach dem Vermögen (gemäß § 9 KBO) zu ermitteln, so beträgt der angemessene Lebensunterhalt ein Drittel der diesem Beitrag entsprechenden Grundlage nach Tarif E. Ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen oder Vermögen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet.

(6) Berücksichtigung des Familienstandes

- a) Die Ermäßigungen nach § 13 Abs. 2 KBO (für Ehe- bzw. eingetragene Partner) und § 13 Abs. 3 KBO (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.
- b) Die Ermäßigung für Ehe-/eingetragene Partner beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 KBO oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages EUR 41,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 KBO die Kinderermäßigung zusteht.
- c) Die Kinderermäßigung beträgt für ein Kind EUR 20,00, für zwei Kinder EUR 42,00 und für jedes weitere Kind EUR 34,00.

Die Kinderermäßigung wird jenem Elternteil gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht. Sollte dieser ohne Einkommen sein oder verzichtet dieser auf den Kinderabsetzbetrag, so wird er vom Kirchenbeitrag des anderen Elternteils abgezogen. Grundsätzlich gilt, dass kirchliche Frei- und Absetzbeträge nur bei einem Elternteil in Abzug gebracht werden können.

(7) Verfahrens-, Porto- und Bankkosten.

Die beitragspflichtige Person hat Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 KBO zu ersetzen.

- a) Die Verfahrenskosten der Kirchenbeitragsorganisation betragen
 - 1) für jede Zahlungserinnerung EUR 3,50
 - 2) für jede Mahnung EUR 8,00
 - 3) für die Mahnung des Rechtsreferates der Finanzkammer der Erzdiözese Wien EUR 8,00
 - 4) für die gerichtliche Klage EUR 8,00
 - 5) für die gerichtliche Exekution EUR 8,00zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.
- b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltstarif anzuwenden ist
- c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht werden, dass die beklagte Person den Nachweis über die Beitragsgrundlage entgegen § 16 KBO, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.
- d) Portokosten für alle Zuschriften, sowie Kosten, die durch abgelehnte Lastschriftmandate o.ä. entstehen, sind durch die beitragspflichtige Person zu tragen.

- (8) Vermerke auf Einzahlungsbelegen bzw. auf in elektronischer Form übermittelten Überweisungen sind ungültig; sämtliche Hinweise für die Kirchenbeitragsstelle bedürfen einer separaten schriftlichen Mitteilung.

(9) Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Kardinal + Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dieser Anhang wurde dem Kultusamt im Bundeskanzleramt schriftlich zur Kenntnis gebracht und von diesem mit Schreiben vom 27.01.2021 zur Kenntnis genommen.

17. DEKRETE

1. Statut der Dienststelle APG

Rückwirkend mit 01. September 2019 gebe ich der Dienststelle APG als Teil der Diözesankurie nachstehendes neues Statut.

Statut der Dienststelle APG

Aufgabe

Die Dienststelle APG hat als vornehmliche Aufgabe, den Diözesanen Entwicklungsprozess APG in der Erzdiözese vorantreiben zu helfen, d.h. kooperative Weiterentwicklung vor allem in den Bereichen Mission und Jüngerschaft zu motivieren, zu begleiten und zu unterstützen und einzumahnen.

Strukturelle Verankerung /Arbeitsweise

Die Dienststelle APG ist als pastoral ausgerichtete Dienststelle Teil der Pastoralakademie. Damit die LeiterIn der Dienststelle jenen Überblick über diözesane Vorgänge hat, die nötig sind, um den Diözesanen Entwicklungsprozess voranzutreiben, ist sie Mitglied der Ordinariatskonferenz. Regelmäßige Informelle Treffen mit dem LeiterIn des Pastoralamtes und dem Generalvikar der Erzdiözese Wien dienen dem selben Zweck. Da viele Grundanliegen der Dienststelle meist mehrere andere diözesane Dienststellen involvieren, arbeitet APG oft im Team mit einzelnen oder mehreren dieser Dienststellen zusammen.

Aufgabenfelder

- a. Entdeckung, Beobachtung und Analyse von christlichen Neuaufbrüchen bzw. Erneuerungserfahrungen (New Experiences of Church) und Fruchtbarmachung dieser Erfahrungen für die Pastoral der Erzdiözese Wien. Die Dienststelle beobachtet christliche Aufbruchs- und Wachstumsphänomene in einer weiten ökumenischen Perspektive, vertieft diese Beobachtungen durch Erfahrungen vor Ort und macht sie für die Pastoral der Erzdiözese Wien zugänglich (durch Studienreisen, Einladung von Referenten...). Als einer dieser Orte hat sich in den letzten Jahren die Anglikanische Pfarre Holy Trinity Brompton in London und die Bewegung, die von ihr ausgegangen ist, gezeigt. Die Dienststelle APG pflegt die Beziehung beispielsweise zur Pfarre Holy Trinity Brompton und hilft, dort gemachte Erfahrungen für die EDW fruchtbar zu machen. Die Dienststelle identifiziert so „die Zeichen der Zeit“ (d. h. gesellschaftliche Entwicklungen und Trends im Hinblick auf die Situation der Kirche in unserem Land).
- b. Förderung des Wachstums neuer Gemeinden: gemeinsam mit dem Pastoralamt (und je nach Schwerpunkt anderen Dienststellen der Pastoralakademie) fördert und unterstützt und stärkt die Dienststelle APG die Gründung neuer Gemeinden bzw., die Revitalisierung und Erneuerung sehr klein und müde gewordener Gemeinden („Church Plant“). Sie unterstützt Gemeinden, sich missionarisch auszurichten und begleitet den so entstehenden Wachstums- und Erneuerungsprozess.
- c. Förderung von Mission und Jüngerschaft: Die Dienststelle APG experimentiert mit Angeboten, die eine missionarische Grundhaltung und Erfahrungen von Jüngerschaft unterstützen. Sie informiert die Diözesanleitung über interessante neue Entwicklungen in diesem Bereich. Als eines dieser Angebote haben sich in den vergangenen Jahren Alpha Kurse bewährt. Daher unterstützt die Dienststelle APG insbesondere die Implementierung und Abwicklung von Alphakursen in der Erzdiözese Wien. Sie bietet Schulungen zur Abhaltung von Alphakursen an, sie begleitet und unterstützt Pfarren und Gruppen, die Alphakurse abhalten. Sie wirbt für diese Form (und Haltung) der

Seite 43

Evangelisierung. Auch andere Formen der Jüngerschaftsschulung die sich bewähren, werden unterstützt.

- d. Veranstaltungen im Geist des Diözesanen Entwicklungsprozesses. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass eine wesentliche Unterstützung für den Diözesanen Entwicklungsprozess ein neues Format von Veranstaltungen war, das für die Teilnehmer Grundhaltungen einer missionarischen Kirche erfahrbar und erlebbar gemacht hat. Die Dienststelle APG stellt die in diesen Jahren erworbene Erfahrung der Diözesanleitung und diözesanen Dienststellen zur Verfügung und organisiert nach Beauftragung durch die Diözesanleitung aus dieser Grundhaltung größere diözesane Veranstaltungen.
- e. Vernetzung: Die Dienststelle APG ist stark nach „außen“ vernetzt und macht diese Vernetzung für die Arbeit der Erzdiözese Wien fruchtbar. Gleichzeitig arbeitet die Dienststelle vernetzt mit den verschiedenen Dienststellen der Erzdiözese Wien.

Wien, am 19. Jänner 2021

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

2. Richtlinien für studierende Aushilfskapläne

Mit Wirksamkeit vom 1. Februar 2021 setze ich nachstehende Richtlinien zum Einsatz studierender Priester als Aushilfskapläne in der Erzdiözese Wien in Kraft.

RICHTLINIEN ZUM EINSATZ STUDIERENDER PRIESTER ALS AUSHILFSKAPLÄNE IN DER ERZDIÖZESE WIEN

Die vorliegenden Richtlinien dienen den jeweils befassten diözesanen Dienststellen sowie den Pfarren als Orientierungshilfe für notwendige bzw. empfohlene Vorbereitungsschritte hinsichtlich des Einsatzes eines Aushilfskaplans.

1. Seit vielen Jahren sind Priester aus Afrika, Asien und Lateinamerika, die von ihren Diözesen zur Vertiefung ihrer theologischen Ausbildung nach Wien entsandt wurden, in Pfarren unserer Erzdiözese als Aushilfskapläne tätig. Die Begleitung dieser Priester wird durch die **ARGE AAG (Rektorat afro-asiatischer und lateinamerikanischer kath. Gemeinden)** wahrgenommen, die zugleich als Anlaufstelle für organisatorische, rechtlich-administrative und studientechnische Fragen fungiert. Gemäß der Instruktion über die Entsendung von Priestern des Diözesanklerus der Missionsgebiete ins Ausland und über die Dauer ihres Aufenthaltes im Ausland (2001)¹, die als Gründe für einen Einsatz in Europa neben dem Studium noch die Betreuung von Migrantengemeinden sowie als Sonderfall einen möglichen Asylstatus des Betroffenen nennt, wird seitens der ARGE AAG vor Einladung des Priesters eine Vereinbarung mit dessen Heimatbischof geschlossen, die die Bedingungen des Aufenthaltes und die Rückkehr des Priesters nach Abschluss des Studiums festlegt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass dessen Ausbildung auch wirklich der Herkunftsdiözese zugutekommt und dem Aufbau der kirchlichen Strukturen vor Ort dient. Auf keinen Fall sollen den Missionskirchen durch Abwerbung ihrer begabtesten und am besten ausgebildeten Kleriker wertvolle Zukunftsressourcen entzogen werden, auch wenn deren persönlicher Wunsch nach einem Leben in Europa oft durchaus

¹ www.vatican.va/roman_curia/congregations/cevang/documents/rc_con_cevang_doc_20010612_istruzione-sacerdoti_ge.html

verständlich und aus Sicht mitteleuropäischer Diözesen auch pastoral sinnvoll erscheinen mag (s. u.).

2. Die beiden zentralen Inhalte des Programmes sind einerseits das **Studium** und andererseits die **pastorale Arbeit** des Priesters in einer Pfarrgemeinde. Beide Schwerpunkte müssen während des Einsatzes den jeweiligen Aufenthaltsphasen angepasst und entsprechend ausgeglichen werden.

I. AUFNAHMEVERFAHREN

3. Üblicherweise schickt der Heimatbischof des Kandidaten zuerst ein Ansuchen an die Erzdiözese Wien oder direkt an die ARGE AAG. Diese tritt dann mit dem Bischof in Kontakt und holt die notwendigen Unterlagen (u. a. Personaldaten, Zeugnisse, Lebenslauf, Empfehlungsschreiben) ein. Wenn die Voraussetzungen für ein Stipendium erfüllt sind und die diözesanen Verantwortlichen zustimmen, wird eine **Vereinbarung („Agreement“)** über den Zweck, die Bedingungen und die Dauer des Aufenthalts unterzeichnet sowie ein **Leumundszeugnis („Testimonial“)** seitens des Bischofs ausgestellt. Sollte der Priester, wie es zumeist der Fall ist, noch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, muss er zunächst an einem **Goethe-Institut** in seiner Heimat zumindest einen **Sprachkurs der Stufe A** absolvieren, bevor die Einladungsunterlagen seitens der Erzdiözese Wien ausgestellt und postalisch übermittelt werden. Mit diesen und dem entsprechenden Deutschzertifikat kann er dann an der zuständigen Österreichischen Botschaft einen Antrag auf eine **„Niederlassungsbewilligung für Sonderfälle unselbstständiger Erwerbstätigkeit“** stellen, dessen Bearbeitung durch die Inlandsbehörde (in Wien ist dies die MA 35) zumeist drei bis fünf Monate dauert. Wenn die Bewilligung erteilt wird, kann der Priester an der Botschaft ein **Einreisevisum** für Österreich beantragen. Der Reiseplan ist mit der ARGE AAG rechtzeitig zu koordinieren, damit diese eine Unterkunft vorbereiten und die Abholung vom Flughafen organisieren kann.

4. Die staatlichen Anforderungen bezüglich des vorausgehenden Spracherwerbs und der Beantragung der Niederlassungsbewilligung sind für die Kandidaten oft mit erheblichem logistischem Aufwand und hohen Kosten verbunden. So gibt es Goethe-Institute (nur deren Zeugnisse werden staatlicherseits akzeptiert) wenn überhaupt nur in den jeweiligen Hauptstädten. In Afrika müssen Priester sogar oft ins benachbarte Ausland reisen, um dort einen Kurs zu absolvieren. Meist werden diese Kurse nur unregelmäßig angeboten und sind sehr teuer. Für die Stufe A ist mindestens ein halbes Jahr zu veranschlagen, was für die Herkunftsdiözese eine enorme finanzielle Herausforderung darstellt. Auch die Beantragung der Niederlassungsbewilligung an der Österreichischen Botschaft gestaltet sich oft schwierig. Da Österreich nicht in jedem Land eine eigene Vertretung unterhält, müssen Kandidaten oft lange Reisen in die Nachbarstaaten auf sich nehmen, um ihren Antrag stellen zu können, wobei dieses Prozedere mindestens zweimal zu durchlaufen ist – das erste Mal für die Antragstellung und dann nach der Bewilligung durch die Inlandsbehörde zur Beantragung eines Einreisevisums. Die Kosten für diese Auslandsaufenthalte sowie für den Flug nach Österreich werden ebenfalls von der Herkunftsdiözese getragen.

5. Das gesamte Verfahren vom Ansuchen durch den Bischof bis zur tatsächlichen Ankunft des Priesters in Wien ist demnach ein komplexer Prozess, der manchmal bis zu einem Jahr betragen kann. Aufgrund der hohen Zahl von Anträgen und des gleichzeitigen Rückgangs an potenziellen Einsatzpfarren, die auch über die nötige Wohnkapazität verfügen, ist die **Aufnahme von „Quereinsteigern“**, die auf andere Weise – z. B. durch Einladung seitens einer Privatperson bzw. Organisation oder als Student/Absolvent einer anderen Hochschule – nach Österreich gekommen sind, **in der Regel nicht möglich**, da sonst angesichts der begrenzten finanziellen

und personellen Ressourcen der ARGE AAG eine angemessene Betreuung der Stipendiaten nicht gewährleistet werden kann.

II. AUFENTHALT IN ÖSTERREICH

6. Der Aufenthalt studierender Priester in der Erzdiözese Wien lässt sich in der Regel in **drei Phasen** unterschiedlicher Länge gliedern, die auch für deren pastoralen Einsatz relevant sind. Diese umfassen a) den Spracherwerb und die Integration in die Pfarre (ca. 1 Jahr), b) die Absolvierung des Masterstudiums bzw. Lizentiats (ca. 3 Jahre) und c) ein eventuelles Doktoratsstudium (ca. 3-4 Jahre).

a) Einstiegsphase

7. Die **erste Phase** dient vorrangig dem **Spracherwerb**. Bei ihrer Ankunft verfügen die Priester meist über das Deutsch-Niveau A2, auf dem einfache Konversation möglich ist. Die Neuankömmlinge setzen ihre Deutschausbildung an einem Wiener Sprachinstitut fort, wobei die Kosten für die Kurse von der Erzdiözese Wien getragen werden. Für das Studium an der Universität Wien ist derzeit (Stand 2020) ein Nachweis über das Niveau B2 erforderlich, was in den meisten Fällen innerhalb eines Jahres erreichbar ist. Die **Kurse der Stufe A** finden üblicherweise Mo bis Fr nachmittags, jene der **Stufe B** vormittags statt, was etwa bei der Einteilung von Gottesdiensten zu berücksichtigen ist. Die Erfahrung hat gezeigt, dass zur erfolgreichen Absolvierung der Kurse vor allem eine intensive Sprechpraxis vonnöten ist, weshalb eine möglichst frühe Einbindung in das deutschsprachige Umfeld einer Pfarre – auch wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht sehr viele Aufgaben übernommen werden können – wünschenswert ist!

8. Die Integration in das Leben der Pfarre wird am besten durch Bezugspersonen mittels **Buddy-System** aufgebaut und gefördert. Das bedeutet, dass eine Einzelperson oder eine Familie aus der Pfarre sich bereit erklären, die Begleitung des Aushilfskaplans im Alltag während der ersten Monate oder des ganzen ersten Jahres, abhängig von den individuellen Zeitressourcen und sonstigen Verpflichtungen, verbindlich zu übernehmen. Auf diese Weise erhält der Priester Einblick in die für ihn neue Alltagskultur in Österreich, gleichzeitig findet für beide Seiten durch den interkulturellen Austausch eine Bereicherung auf persönlicher Ebene statt. Die Anwendung der deutschen Sprache zusätzlich zum Unterricht wird damit auf natürliche Weise Teil dieses Prozesses. In Hinblick auf die späteren seelsorglichen Aufgaben ist es zudem von Vorteil, wenn dem Priester auch Lebensbereiche außerhalb des engeren Pfarrkontexts vorgestellt werden, damit er so ein besseres Verständnis für die Mentalität und den Alltag der Menschen entwickeln kann.

b) Studienphase I (Masterstudium bzw. Lizentiat)

9. Die **zweite Phase** umfasst den **Studieneinstieg nach Abschluss der Deutschkurse**. Die meisten Priester haben im Heimatland ein Bachelor-Diplom erworben und können nun zu einem Master-Studium (MA Advanced Theological Studies), das einem kanonischen Lizentiat entspricht, zugelassen werden. Die Lehrveranstaltungen finden trotz der englischen Bezeichnung zum überwiegenden Teil auf Deutsch statt, anglophone Studierende können die Masterarbeit allerdings auch auf Englisch schreiben. Die Mindestdauer für das Studium beträgt zwei Jahre, realistisch ist jedoch ein Zeitraum von drei bis dreieinhalb Jahren (tw. abhängig von den Anforderungen seitens des/der Betreuenden). In den – relativ seltenen – Fällen, dass Priester bereits zu Hause oder im Ausland ein Masterstudium oder Lizentiat absolviert haben, können sie direkt zum Doktoratsstudium zugelassen werden. Voraussetzung ist allerdings neben einer schriftlichen Themenpräsentation (Motivationsschreiben) die verbindliche Zusage

eines universitären Betreuers/einer universitären Betreuerin.

10. Während dieser beiden Phasen sollte der Priester nach Möglichkeit in einer **Pfarre in Wien Stadt** eingesetzt werden, da er täglich Kurse – zuerst am Sprachinstitut und danach an der Universität – besuchen muss. Außerdem ist zu beachten, dass er zumindest in den ersten beiden Jahren aufgrund der noch eingeschränkten Sprachkenntnisse nur für bestimmte Aufgaben – etwa Wochentagsmessen – herangezogen werden kann. Ab dem zweiten Jahr sollte er darüber hinaus am diözesanen **IKAP-Programm (Interkulturelle Akademie für Priester)** teilnehmen, wo er auf spezielle pastorale Situationen (z. B. Begräbnisse) vorbereitet wird. Auch danach ist bei der Einteilung der Dienste allerdings im Blick zu behalten, dass der Hauptzweck seines Aufenthalts das Studium ist und er genügend Zeit dafür zur Verfügung haben sollte. Aus diesem Grund werden studierende Priester in der Regel als **Aushilfskapläne** mit reduziertem Aufgabenumfang eingesetzt.

c) Studienphase II (Doktoratsstudium nach vorhergehendem Masterstudium/Lizentiat)

11. Die **dritte Phase** betrifft jene, die nach dem Master-/Lizentiatsabschluss noch ein **Doktoratsstudium** absolvieren, das zwischen drei und vier Jahre dauert. War es früher mehr oder weniger selbstverständlich, dass ein studierender Aushilfskaplan seine Ausbildung mit einem Dokortitel abschließt, wird in den letzten Jahren stärker darauf geachtet, dass die Gesamtaufenthaltsdauer auf jeden Fall unterhalb der Zehn-Jahres-Marke bleibt, da danach die Reintegration in die Heimatdiözese zunehmend schwieriger wird. Dies entspricht auch der aktuellen Linie der Universität Wien, die ein Doktoratsstudium hauptsächlich für jene vorsieht, die eine wissenschaftliche Karriere an einer Universität anstreben, während für den Unterricht im Priesterseminar, der nach ihrer Rückkehr die Aufgabe der meisten Priester ist, gemäß **Sapientia Christiana** und **Veritatis Gaudium** das Lizentiat ausreichend ist.²

12. Insbesondere während dieser dritten Studienphase ist es wichtig, auf regelmäßigen Kontakt zwischen dem Aushilfskaplan und seinem Pfarrer sowie der ARGE AAG zu achten, um entsprechende Rückmeldungen zum Stand der wissenschaftlichen Arbeit – und damit auch zur verbleibenden Aufenthaltsdauer des Priesters – zu erhalten und gegebenenfalls unterstützend oder regulierend aktiv werden zu können.

13. Da die Priester in dieser Phase zumeist über sehr gute Deutschkenntnisse verfügen und auch bereits pastorale Erfahrung in Wien gesammelt haben, empfiehlt sich ein **Einsatz im Nord- oder Südvikariat**. Auf diese Weise lernen die Priester während ihres Aufenthalts auch die Situation auf dem Land kennen und zugleich stehen dadurch wieder Pfarren in der Stadt für Neuankommende zur Verfügung. Es ist allerdings darauf zu achten, dass weiterhin genügend Zeit für die vorgeschriebenen Seminare und das Verfassen der Dissertation bleibt, auch wenn die Priester nun nicht mehr täglich an die Universität fahren müssen.

14. Um den Wechsel des Priesters von der Stadt in eine Landpfarre organisatorisch und inhaltlich vorzubereiten, ist es ratsam, dass beide Seiten frühzeitig miteinander Kontakt aufnehmen und über ihre Vorstellungen und Erwartungen sprechen. Der Aushilfskaplan hat bis dahin zwar bereits Erfahrungen in der pastoralen Arbeit und im Alltagsleben der Stadt sammeln können, dennoch stellt eine Übersiedelung aufs Land auch eine kulturelle Veränderung dar, die sich am besten fließend bewältigen lässt. Dies kann etwa durch moderierte Gespräche zwischen dem Pfarrer und seinem künftigen Aushilfskaplan geschehen, wodurch sich beide näher kennen lernen und abklären können, ob und wie sich eine Zusammenarbeit bestmöglich gestalten lässt. Die inhaltliche Konzeption und Durchführung dieser Konsultationen kann auf Wunsch durch Mitarbeiter/innen der Abteilung „Kirche im Dialog“ des Pastoralamtes erfolgen.

² Vgl. SapC Art. 50 §1; VG Art. 50 §1

15. Bei Einsätzen in den Landvikariaten ist eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz von zentraler Bedeutung. Als Ausgleich für die höheren **Kosten für die Fahrten an die Universität** erhalten die Priester einen **entfernungsabhängigen Pauschalbetrag**, der vom Sekretariat der ARGE berechnet und dem Personalreferat mitgeteilt wird. Die Auszahlung erfolgt als Entgeltbestandteil.

16. Bei der Auswahl der Einsatzorte ist zu beachten, dass die Aushilfskapläne in der Regel kein eigenes Auto besitzen. Angesichts ihres relativ geringen Einkommens sowie der Tatsache, dass sie schon nach wenigen Jahren wieder in ihre Heimat zurückkehren werden, ist der Kauf und Erhalt eines Autos für sie weder sinnvoll noch zumutbar, zumal fast alle von ihrem Gehalt auch noch ihre Familienangehörigen zu Hause finanziell unterstützen. Dazu kommt, dass in den jeweiligen Herkunftsländern erworbene Führerscheine in Österreich zumeist nicht anerkannt werden und die Priester daher nochmals Fahrstunden nehmen und eine Prüfung ablegen müssen. Wo Fahrten zwischen mehreren Einsatzorten dennoch unabdingbar sind, empfiehlt sich, wenn es von der Entfernung und vom Gelände her möglich erscheint, zumindest in der wärmeren Jahreszeit ein Fahrrad oder ein preiswertes Moped. Alternativ wäre auch ein von Gemeindemitgliedern organisierter Shuttle-Dienst zu und von den Gottesdienststätten denkbar. Die Anschaffung oder Bereitstellung eines eigenen Autos für den Priester durch die Diözese sind hingegen aus ökonomischen und steuerrechtlichen Gründen nicht praktikabel.

17. Nach Abschluss des Studiums sollte der Pfarreinsatz ebenfalls zeitnah, spätestens jedoch in den darauffolgenden Sommermonaten enden, damit der Priester seine Rückkehr organisieren und sich auf seine künftigen Aufgaben vorbereiten kann. Dass es danach weiterhin Kontakte zwischen ihm und der bzw. den Pfarre(n) geben kann, ist davon unberührt und wird im Blick auf eine stärkere weltkirchliche Vernetzung sogar ausdrücklich begrüßt.

III. EINZELTHEMEN

Hinsichtlich des Aufenthalts und pastoralen Einsatzes ist Folgendes zu beachten:

A) Einsatzpfarre

18. Die Verantwortungsträger in den Pfarren sollen Interesse, Verständnis und Offenheit für andere Kulturen und Traditionen der „katholischen Weltkirche“ mitbringen, damit sich der Aushilfskaplan geschätzt und willkommen fühlen kann. Vor allem zu Beginn sollten die kulturellen Unterschiede in Wahrnehmung und Verhaltensweisen nicht unterschätzt werden, da es dadurch leicht zu Missverständnissen und Konflikten kommen kann. In den ersten Monaten erleben manche Priester zudem einen regelrechten Kultur-Schock, da sie sich vielleicht überhaupt zum ersten Mal im Ausland befinden und das Leben in einer westlichen Großstadt für sie eine vollkommen neue Erfahrung und Herausforderung darstellt. Deshalb erfordert die Aufnahme eines Aushilfskaplans besondere Sensibilität und die Bereitschaft voneinander zu lernen. Wollte man durch seine Anwesenheit lediglich ein pastorales Loch füllen, wäre das als Voraussetzung für eine gedeihliche Zusammenarbeit wahrscheinlich zu wenig. Ergänzend zur landeskundlichen Einführung, die der Priester in den Deutschkursen und durch das IKAP-Programm erhält, wäre es von Vorteil, wenn etwaige Bezugspersonen aus den Einsatzpfarren ebenfalls ein interkulturelles Training absolvieren. Möglichkeiten dazu bietet die Abteilung „Kirche im Dialog“ des Pastoralamtes – s. die allgemeinen Hinweise am Ende dieses Dokumentes.

B) Unterbringung

19. Die meisten Priester verbringen nach ihrer Ankunft einige Wochen, manchmal auch

mehrere Monate im Gästezimmer der ARGE in der Canisiuspfarre, bevor sie in die vorgesehene Pfarre übersiedeln. Dort haben sie Anrecht auf eine angemessene Unterkunft mit Bad/WC und Kochmöglichkeit (ggf. in einer Gemeinschaftsküche), die ihnen als **Dienstwohnung** von der Pfarre zur Verfügung gestellt wird und die als Sachbezug steuerpflichtig ist (s. Priesterdienstrecht). Die Pfarre hat das Rechtsamt ehestmöglich mittels des entsprechenden Formulars über die Größe der genutzten Wohneinheit sowie allfällige Betriebskosten zu informieren.

20. Die Pfarre hat ebenfalls darauf zu achten, dass nach dem Einzug des Priesters im zuständigen Bezirksamt die **Meldung des Wohnsitzes** erfolgt (es empfiehlt sich, dass jemand dem Priester dabei behilflich ist, da er anfangs noch wenig Deutsch spricht und außerdem mit dem Behördenwesen nicht vertraut ist). Der **Meldezettel** ist dem Sekretariat der ARGE in Kopie zu übermitteln, die ihn an das Personalreferat weiterleitet.

21. Zu beachten ist außerdem, dass viele Priester vorher nicht gewohnt waren, einen Haushalt zu führen oder für sich selbst zu kochen, sodass hier eventuell eine entsprechende Anleitung nötig ist.

C) Finanzielle Ausstattung

22. Die Priester erhalten nach ihrer Ankunft eine Starthilfe, um die ersten Wochen zu überbrücken. Bis zu ihrer Ernennung bekommen sie jeweils am Ende des Monats ein Stipendium ausgezahlt, danach ein entsprechendes Aushilfskaplansgehalt.³ Von diesem sind neben den Versicherungsbeiträgen die Lebenshaltungskosten sowie die Ausgaben für Fahrkarten, Studienmaterial etc. zu begleichen. Mietbeiträge sind hingegen nicht vorgesehen (s. o.). Gerade in der Anfangsphase ist zu bedenken, dass der Priester einen erhöhten Bedarf an (v. a. warmer!) Kleidung, Haushaltsgegenständen und anderen Dingen des täglichen Lebens hat, da er diese in der Regel nicht aus seinem Heimatland mitbringen konnte. Die Pfarre ist daher aufgerufen, ihn dabei nach Möglichkeit mit Sachspenden zu unterstützen.

D) Krankenversicherung

23. Alle neuankommenden Priester werden über die ARGE seitens der Diözese bei der **Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK)** zu einem reduzierten Monatsbeitrag zur **Selbstversicherung** angemeldet. Da die Wartezeit für Leistungen daraus sechs Monate beträgt, werden sie für diesen Zeitraum parallel bei der diözesanen Priesterkrankenkasse versichert, sodass im Krankheitsfall die Behandlungskosten gedeckt sind. Ausgaben für Arzthonorare oder Rezepte werden nach Vorlage der Rechnung bei der ARGE vom Personalreferat bei der nächsten Gehaltsauszahlung anteilmäßig rückerstattet. Für schwerere Erkrankungen oder Operationen empfiehlt sich eine Behandlung im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, die die Kosten direkt mit der Priesterkrankenkasse verrechnen.

24. Nach Ende der Wartezeit erhalten die Priester eine E-Card und können diese bei Arztbesuchen ab sofort verwenden. Nach Beginn des Studiums haben die Priester die Möglichkeit auf eine **Studentenversicherung** umzusteigen, die günstiger und außerdem vom nächsten Tag an gültig ist. Die ÖGK ist in jedem Semester über die Fortsetzung des Studiums mittels Inskriptionsbestätigung seitens des Priesters zu informieren. Ohne diese Meldung bzw. nach Überziehung der Mindeststudiendauer um zwei Semester erlischt die Studentenversicherung allerdings, sodass dann wieder über die Diözese eine reduzierte Selbstversicherung bei der ÖGK beantragt werden muss.

³ Eine Ausnahme bilden Seelsorger einer anderssprachigen Gemeinde, die wegen ihres arbeitsintensiveren Einsatzes als Gemeindeleiter ein Kaplansgehalt beziehen.

25. Aufgrund eines tragischen Ereignisses in jüngerer Vergangenheit rät die Diözese allen studierenden ausländischen Priestern zum Abschluss einer Versicherung zur Deckung der **Überführungskosten im Todesfall**, da diese sonst von den Familienangehörigen oder der Heimatdiözese zu tragen wären. Diese Empfehlung gilt analog auch für alle anderen ausländischen Priester, die in der Erzdiözese Wien tätig sind und später einmal in ihrem Herkunftsland bestattet werden möchten.

E) Aufenthaltstitel

26. Die Priester werden als **Seelsorger** (nicht als Studenten!) auf Basis einer **Niederlassungsbewilligung für Sonderfälle unselbstständiger Erwerbstätigkeit** eingeladen. Diese muss zunächst jährlich, nach drei Jahren dann in größeren Abständen erneuert werden. Der Priester hat sich deshalb zeitgerecht vor Ablauf der Karte mit dem Sekretariat der ARGE in Verbindung zu setzen, das ihm bei der Beschaffung der notwendigen Unterlagen sowie bei der Antragstellung behilflich ist.

27. Da die Verlängerung mit bestimmten (und reichlich komplizierten) Auflagen bzgl. des Nachweises entsprechender Deutschkenntnisse sowie der Erfüllung der Integrationsvereinbarung verbunden ist, ist die Zusammenarbeit mit der ARGE von essentieller Bedeutung, da die Gefahr besteht, den Aufenthaltstitel aufgrund fehlender Dokumente zu verlieren. Wird die Frist für die Verlängerung versäumt, ist vom Heimatland aus ein neuer Erstantrag zu stellen!

28. Der Priester hat ferner auf das **Ablaufdatum seines Reisepasses** zu achten und diesen rechtzeitig zu erneuern, da ohne gültigen Reisepass kein Aufenthaltstitel erteilt wird.

29. Obwohl ausländische Staatsangehörige unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit haben, die **österreichische Staatsbürgerschaft** zu erwerben, wird darauf hingewiesen, dass im Fall ausländischer Priester dafür unbedingt sowohl die Zustimmung des Heimatbischofs als auch der Erzdiözese Wien erforderlich ist. Weiters wird ausdrücklich festgehalten, dass die Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft keineswegs automatisch eine dauerhafte Anstellung des betreffenden Priesters oder gar dessen Inkardination zur Folge hat, sondern die vertragliche Verpflichtung zur Heimkehr grundsätzlich weiter aufrecht bleibt!

F) Einsatzort und Aufgabenbereiche

30. Die meisten studierenden Priester werden als **Aushilfskapläne in Pfarren der Erzdiözese Wien** eingesetzt – während der Deutschausbildung bzw. des Masterstudiums vorzugsweise in Wien Stadt, während des Doktorats je nach Bedarf in den Landvikariaten. Die jeweilige Einsatzpfarre wird in Absprache mit den zuständigen territorialen Bischofsvikaren festgelegt. Einige Priester werden mit der **Leitung einer anderssprachigen Gemeinde** betraut, wobei insbesondere Seelsorger kleiner und kleinster Gemeinden zur besseren Integration und Vertiefung ihrer Sprachkenntnisse zusätzlich auch pastorale Dienste in einer Pfarre verrichten sollten (bei Seelsorgern großer Gemeinden mit vielen Aktivitäten ist dies meist nicht möglich, da sie damit neben ihrem Studium zeitlich bereits voll ausgelastet sind).

31. Wo es sinnvoll und möglich erscheint, sollen auch **studierende Priester aus einer kath. Ostkirche** neben ihrer Ritusgemeinde in einer röm.-kath. Gemeinde mitarbeiten. **Orientalisch-orthodoxe Priester** im ARGE-Programm können hingegen ausschließlich in ihrer eigenen Kirche tätig sein.

32. Sowohl die Seelsorger großer katholischer anderssprachiger Gemeinden als auch jene der mit ARGE verbundenen orientalisches-orthodoxen Kirchen wohnen in der Regel im Priesterwohnheim der ARGE in der Canisiuspfarre bzw. in der ebenfalls von der ARGE betreuten orthodoxen Priester-WG in St. Florian, während alle übrigen in ihren Einsatzpfarren untergebracht sind.

33. Die Aufgabenbereiche in den Pfarren orientieren sich einerseits an den sprachlichen Fähigkeiten des Aushilfskaplans, andererseits an seiner pastoralen Erfahrung. Die Feier von Wochentagsmessen sowie Sonntagsmessen ohne Predigt sollte bereits nach wenigen Wochen möglich sein, Beichten, Taufen und Hochzeiten erst bei entsprechenden Deutschkenntnissen (in der Regel ab der Stufe B1). Begräbnisse, Erstkommunion- und Firmvorbereitung sollten ihm hingegen erst anvertraut werden, wenn er vorher ausreichend darin geschult wurde. Es sei an dieser Stelle nochmals betont, dass dem Priester neben seinen pastoralen Aufgaben genügend Zeit für das Studium (Vorlesungen, Seminare, Recherchen an der Bibliothek sowie Abfassung der wissenschaftlichen Arbeit) bleiben muss, da dies den Hauptzweck seines Aufenthaltes in Österreich darstellt. Sollte er für seine pastorale Tätigkeit in der Pfarre ein Auto benötigen (dies betrifft hauptsächlich Einsätze im Nord- oder Südvikariat), gelten die in Nr. 16 genannten Richtlinien.

34. Der **Urlaubsanspruch** der Aushilfskapläne entspricht jenem der übrigen Priester in der Diözese (s. Priesterdienstrecht) und ist nach Möglichkeit in der vorlesungsfreien Zeit (Februar, Juli, August, September) zu konsumieren. Zu bewilligen ist der Urlaub vom zuständigen Pfarrer, bei Seelsorgern einer anderssprachigen Gemeinde vom Rektor der ARGE AAG. Bezahlte Sommeraushilfen in anderen Diözesen gelten ebenfalls als Urlaub und können nicht zusätzlich zum vorgesehenen Umfang beansprucht werden.

35. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass gemäß der vom Heimatbischof unterschriebenen Vereinbarung jegliche **private Sammeltätigkeit** untersagt ist. Sollte die Pfarre ein Projekt in der Heimat des Priesters unterstützen wollen, so ist dies unbedingt mit der dortigen Diözese zu koordinieren und die Verwendung der gespendeten Mittel transparent auszuweisen. Die Fachstelle für „Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit“ im Pastoralamt ist mit ihrer Expertise dabei gerne behilflich.

G) Studienabschluss und Heimkehr

36. Gemäß der Vereinbarung mit dem Heimatbischof endet mit dem Abschluss des Studiums auch das Dienstverhältnis des Priesters in der Erzdiözese Wien. Die Rückkehr in die Heimatdiözese erfolgt zumeist am Ende des Arbeitsjahres, d. h. während der Sommermonate, bei einem Studienabschluss im Herbst oder Winter jedoch gegebenenfalls auch schon zu einem früheren Zeitpunkt. Zur Planung und Vorbereitung des Ausscheidens (inklusive Abmeldung von der Krankenkasse, Kündigung des Handy- und Internetvertrags, Auflösung des Bankkontos und Abmeldung des Wohnsitzes) sowie einer möglichen Nachbesetzung ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme des Priesters bzw. der Pfarre mit der ARGE und dem zuständigen Bischofsvikar unbedingt erforderlich.

37. Die Rückkehr des Priesters ins Heimatland soll, wie auch die oben erwähnte Vatikanische Instruktion hervorhebt, sicherstellen, dass die erworbene Qualifikation auch tatsächlich der Ortskirche zugutekommt, wo der Priestermangel meist noch viel spürbarer ist als in Europa.⁴ Vereinzelt kann es jedoch gerechtfertigt erscheinen, dass ein Priester nach dem Ende seiner Ausbildung noch für eine gewisse Zeit als Pfarrvikar/Kaplan oder sogar dauerhaft als

⁴ S. die jeweiligen Statistiken auf www.catholic-hierarchy.org

Pfarrer/Moderator einen pastoralen Dienst in der Erzdiözese Wien übernimmt, bei dem im Unterschied zum vorausgehenden Studienaufenthalt auch Pensionsansprüche erworben werden. Dies sollte allerdings nur in begründeten Ausnahmefällen geschehen, da sonst auch andere Priester dieses Recht für sich beanspruchen. Außerdem ist darauf zu achten, dass eine schriftliche Vereinbarung mit dem Heimatbischof getroffen wird, in der die Dauer und Bedingungen der Anstellung festgelegt werden.

Abschließende Überlegungen:

38. Um den Aufenthalt eines Aushilfskaplans in einer Pfarre der Erzdiözese Wien für alle Beteiligten bestmöglich zu gestalten, empfiehlt es sich, zu Beginn seines Einsatzes eine **Kooperationsvereinbarung zwischen ihm und dem Pfarrer bzw. dessen Mitarbeiter/innen** abzuschließen, in der nicht nur seine künftigen Aufgabenbereiche, sondern auch die Ausstattung der ihm zur Verfügung stehenden Wohneinheit sowie die Begleitmaßnahmen zu seiner Integration in das Pfarrleben festgehalten werden. Weiters ist es ratsam, den Einsatz über organisatorische und logistische Fragen hinaus auch auf interkultureller Ebene vorzubereiten. Dabei gilt es, den unterschiedlichen Erwartungshaltungen der einzelnen Seiten zu begegnen und etwaigen Unterstützungsbedarf im Vorfeld zu erheben. Dies könnte beispielsweise mittels eines Fragebogens geschehen. Dementsprechend ließe sich das Projekt dann durch abgestimmte Maßnahmen gezielt begleiten. Sinnvollerweise sollten derartige Konsultationen nicht nur einmalig erfolgen, sondern in bestimmten Abständen wiederholt werden. Zu diesem Zweck bietet die Abteilung „Kirche im Dialog“ des Pastoralamtes regelmäßige Informationsveranstaltungen, Workshops und Fortbildungsreihen zum Umgang mit Interkulturalität und Diversität im kirchlichen und beruflichen Alltag an, die Pfarren, die einen studierenden Aushilfskaplan aufgenommen haben oder aufzunehmen gedenken, in besonderer Weise empfohlen werden.

Kontakt:

Rektorat ARGE AAG, Pulverturmstraße 11, 1090 Wien
Generalsekretär MMag. Dr. Alexander Kraljic
Tel: 0664/3105145, E-Mail: rektorat@arge-aag.at

Wien, am 1. Februar 2021

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

18. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg

Leiter für Mistelbach, Eibesthal, Hüttendorf und Paasdorf ab 1.9.2021.

Leiter und Pfarrvikar (2 Priester) für Absdorf, Bierbaum am Kleebühel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen, Stetteldorf am Wagram ab 1.9.2022.

Halbe Stelle Pfarrvikar für die Pfarren des Pfarrverbandes Sierndorf-Großmugl ab 1.9.2021.

Leiter und Pfarrvikar (2 Priester) für Absdorf, Bierbaum am Kleebühel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen, Stetteldorf am Wagram ab 1.9.2022.

Pfarrvikar für Engabrunn, Etsdorf am Kamp, Hadersdorf am Kamp ab 1.9.2021.

Vikariat Wien-Stadt

Leiter und Pfarrvikar (2 Priester), sowie Pastoralassistent (2) und ein Diakon für den Entwicklungsraum Floridsdorf Ost (Auferst. Christi, Leopoldau, Don Bosco, Hl. Kreuz, Herz Jesu).
Teilgemeinde St. Edith Stein, Aspern-Seestadt, Wien 22, siehe nachfolgenden Pkt.

Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald

Leiter für Gallbrunn, Margarethen am Moos, Sarasdorf und Trautmannsdorf ab 1.9.2021.

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 26. Feber 2021 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden. Diese Frist gilt nicht für Bewerbungen für 2022!

19. TEILGEMEINDE ST. EDITH STEIN, ASPERN-SEESTADT, WIEN 22

Konzept für die Teilgemeinde St. Edith Stein der Pfarre Aspern

Die seelsorgerische Betreuung und Entwicklung des Stadterweiterungsgebietes in der Seestadt ist u.a. wegen des geplanten Campus der Religionen immer ein besonderes Anliegen der Erzdiözese Wien gewesen. In der Seestadt wächst seit April 2016 die Teilgemeinde St. Edith Stein der Pfarre Aspern, das Seelsorgezentrum soll eine wichtige Basis für den Campus der Religionen darstellen. Damit können ein respektvoller Austausch und die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Konfessionen und Religionen weiter unterstützt werden.

St. Edith Stein soll in der Seestadt eine strahlende Säule sein, ein geistiges, spirituelles Zentrum für Menschen, die Halt suchen. Wichtig ist dabei eine offene Kirche, die zu den Menschen kommt, auf die Menschen zugeht. Das Pastoralkonzept der Pfarre Aspern bietet dafür die geeignete Basis („Im Sinne des gemeinsamen Priestertums aller Getauften leben wir unseren Glauben in der Nachfolge Jesu Christi, indem wir eine persönliche Beziehung zu Gott, dem Schöpfer allen Lebens, suchen und im Heiligen Geist seinen Willen erkennen und tun wollen“).

Das persönliche Gespräch, die Vorbereitung auf die Sakramente, die Öffentlichkeitsarbeit, die Gottesdienste und Hausbesuche sind alle ein Teil unseres Verkündigungsdienstes. Das Seelsorgezentrum St. Edith Stein bietet dabei einen Raum, um die Begabungen der Gemeindemitglieder in der Seestadt zur Geltung zu bringen und ermöglicht, Menschen zu erreichen, die nicht Teil der aktiven Gemeinde sind, sie mit der Frohen Botschaft vertraut zu machen und sie über die vielfältigen Dienste der Pfarre Aspern zu informieren. Im Seelsorgezentrum ist auch eine Beratungsstelle der Erzdiözese Wien untergebracht, welche diesen Dienst gut ergänzen kann.

Die Gemeindemitglieder der Pfarre Aspern bemühen sich sehr um die Bewahrung der Schöpfung. Viele Bewohner der Seestadt sind sich über ihre Verantwortung für das Ökosystem dieses Planeten bewusst, und wissen um den Zusammenhang zwischen Frieden, sozialer Gerechtigkeit und Umwelt. In diesem Zusammenhang kann durch die Gemeinde St. Edith Stein auch ein wichtiger Beitrag zum tieferen Verständnis für die Bewahrung der Schöpfung geleistet werden.

In St. Edith Stein sollen sich Familien, Kinder und Jugendliche daheim fühlen, ein guter Kontakt mit den Schulen und LehrerInnen ist dabei ganz wichtig, um eine gute Basis für die Zusammenarbeit zu legen. Wir wollen dabei auch Menschen aus der Gemeinde aktiv ansprechen, die sich mit den bisherigen Angeboten vielleicht nicht so gut identifizieren können und dabei auch neue Wege ausprobieren. Die Vorbereitung auf die Sakramente kann dabei ein

wichtiger und wertvoller Beitrag zur aktiven Einbindung von Familien, Kinder und Jugendlichen sein.

PastoralassistentIn in der Seestadt - Teilgemeinde St. Edith Stein der Pfarre Aspern

Aufgabenschwerpunkte:

Als hauptamtliche MitarbeiterIn in der Teilgemeinde St. Edith Stein der Pfarre Aspern engagieren Sie sich gemeinsam mit dem Team an ehrenamtlichen MitarbeiterInnen und Pfarrer Georg Stockert für den Aufbau einer lebendigen Kirche. Sie versuchen auf vielfältige Weise das Leben in der Seestadt in der heutigen Zeit aus dem Evangelium zu gestalten. Ihnen ist der interreligiöse Dialog und die Ökumene wichtig, um den geplanten Campus der Religionen aktiv zu unterstützen.

Sie gestalten im Seelsorgezentrum Kinder- und Jugendgottesdienste sowie Gottesdienste zu speziellen Anlässen, bereiten Kinder und Jugendliche auf den Empfang der Sakramente (Erstkommunion, Firmung) vor und arbeiten mit anderen Teams (u.a. Jungschar, Minis, Pfadfinder, Caritas, Ehe & Familie) in der Pfarre zusammen. Ihre Aufgabe ist es dabei auch, bestehende und neue Aktivitäten im Pfarrleben (u.a. Junge Erwachsene) und in der Teilgemeinde zu planen, zu koordinieren und zu organisieren, um Impulse zur Vertiefung des Glaubens zu setzen. In Kooperation mit den Pfarrteam unterstützen Sie die seelsorgerische Arbeit im Donauspital, im Haus Noah der Caritas oder begleiten die Gemeindemitglieder in der Seestadt (z.B. Trauernde).

Als PastoralassistentIn leiten Sie den Gemeindeausschuss St. Edith Stein und halten regelmäßige Teambesprechungen ab. Darüber hinaus arbeiten Sie im Pfarrteam mit pfarrlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen, sind als Pfarrgemeinderatsmitglied für St. Edith Stein tätig und agieren als „lokaler Ansprechpartner“ in der Teilgemeinde auch für Firmen und Behörden. Darüber hinaus unterstützen Sie die Öffentlichkeitsarbeit der Pfarre mit den einschlägigen IT-Werkzeugen.

Stundenausmaß: mind. 25h/Woche – Die Aufgaben erfordern eine hohe Bereitschaft zur flexiblen Arbeitsgestaltung, da diese sowohl Abend- als auch Wochenenddienstzeiten beeinhalteten.

Beginn: ab sofort

Weitere Informationen: <https://aspern.at/gemeinde/stedith/> und <https://www.campus-der-religionen.at/>

Ansprechperson: Pfarrer Mag. Georg Stockert (e-mail: georg.stockert@aspern.at, Tel: 2822306)

20. PERSONALNACHRICHTEN

Korrektur:

Hans Michael **Bödi** (D), ea Diakon in der Pfarre Mariabrunn, Wien 14, wurde mit 1. Oktober zum ea Mitarbeiter in der Abteilung Gesundheitswesen und beeinträchtigte Menschen/ Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge/ Pflege Leopoldstadt ernannt.

Erzdiözese Wien:

Manfred **Weißbriacher** (D) wurde mit 1. Jänner zum Rektor des Wiener Diözesanfonds für Wohnungshilfe ernannt.

Dipl.-Päd. Mag. Dr. Stefan **Krummel** (D), bisher Rektor des Wiener Diözesanfonds für Wohnungshilfe, wurde mit 31. Dezember 2020 von seinem Amt entpflichtet.

Pfarrverbände:

Leithagebirge:

Dr. Andreas **Michalski**, Pfr. in Pischelsdorf, wurde mit 1. Oktober 2020 zum Pfarrer in Sommerein und Mannersdorf am Leithagebirge ernannt.

Mag. Albin **Scheuch**, bisher PfMod. in Mannersdorf am Leithagebirge, wurde mit 1. Oktober 2020 zum Pfarrvikar in Mannersdorf am Leithagebirge, Pischelsdorf und Sommerein ernannt.

Dr. Karl **Radner** (D), ea Diakon in Sommerein, wurde mit 1. Oktober 2020 zum ea Diakon der Pfarren Mannersdorf am Leithagebirge und Pischelsdorf ernannt.

Seelsorgeräume:

Bucklige Welt Süd:

Christoph **Sperrer**, bisher Kpl. in Bad Schönau und Kirchsschlag in der Buckligen Welt, wurde mit 31. August 2022 von seinem Amt entpflichtet. Mit 1. September 2022 wird er für ein Studium in Rom freigestellt.

Pfarren:

Donaufeld, Wien 21:

H. Maximilian **Heffron** CanReg, bisher Kpl., wurde mit 1. Jänner zum Pfarrprovisor ernannt.

H. Josef **Norys** CanReg, bisher PfMod., wurde mit 31. Dezember 2020 von seinem Amt entpflichtet.

Hl. Maria Magdalena an der Alten Donau, Wien 22:

Dipl.-Päd. Barbara **Lindner** (L), bisher PAss., schied mit 12. Jänner aus. Sie ist weiterhin PAss. im Vikariat Wien-Stadt und ist ab 13. Jänner im Sekretariat des Diözesanen Instituts für den Ständigen Diakonat tätig.

Piesting und Dreistetten:

Br. Michael Gerhard **Kassler** SamFLUHM, bisher Kpl., wurde mit 1. Februar bis 28. Februar zum Pfarradministrator ernannt.

Sulz im Wienerwald und Gaaden:

Anushka Nisan Fernando **Kariyakarawanage**, Bacc. (D. Ratnapura) wurde mit 1. Jänner zum Aushilfskaplan mit einer halben Dienstverpflichtung ernannt.

Junge Kirche:

Christoph **Sperrer**, bisher Regionalseelsorger der Jungen Kirche, wurde mit 31. August 2022 von seinem Amt entpflichtet. Mit 1. September 2022 wird er für ein Studium in Rom freigestellt.

Diözesanzugehörigkeit:

mgr Lic. Rafał Zygmunt **Bochen**, Kpl. in Heilige Mutter Teresa, Wien 14, vormals Angehöriger der Diözese Toruń, wurde mit 12. Jänner in die Erzdiözese Wien inkardiniert.

mag. Andrzej **Kalita**, PfMod. im PV Ziersdorf, vormals Angehöriger der Diözese Tarnów, wurde mit 28. Jänner in die Erzdiözese Wien inkardiniert.

Todesmeldungen:

KR Hendrik **Landman**, Pfmod. i. R. ist am 13. Jänner 2021, im 91. Lebensjahr verstorben und wurde auf dem Friedhof Meidling, Wien 12, beigesetzt.

Dr. Emmerich **Lakatha** ist am 27. Jänner 2021, im 89. Lebensjahr verstorben und wurde auf dem Friedhof Matzleinsdorf, Wien 10, beigesetzt.

21. TAUFVORBEREITUNG FÜR ERWACHSENE - ZULASSUNGSFEIER

Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation kann die im Diözesanblatt von Jänner 2021 angekündigte **Feier der Erwählung und der Zulassung** zu den Sakramenten der Eingliederung in die Kirche am **18. Februar 2021** nicht als gemeinsame Feier mit dem Bischof stattfinden.

Bereits im Herbst 2020 wurde seitens des Bereichs Erwachsenenkatechumenat im Pastoralamt im Auftrag des Herrn Kardinal eine kleine Ersatzfeier konzipiert, die die Pfarren vor Ort verwenden konnten. Alle Pfarren, die ihre Taufbewerber gemäß den Vorgaben für die Zulassungsfeier am 18. Februar 2021 angemeldet haben, bekommen die Unterlagen für diese Ersatzfeier zugeschickt. Die Zulassungsurkunden werden postalisch an die Pfarren geschickt.

In der Hoffnung, dass sich die Corona-Situation in den kommenden Monaten stabilisiert, wird es im Herbst 2021 wieder eine gemeinsame Zulassungsfeier mit dem Bischof geben.

Alle Informationen zur Zulassungsfeier und zur Taufvorbereitung von Erwachsenen erhalten Sie bei **Mag. Daniel Vychytil: 0676 / 555 54 13** oder d.vychytil@edw.or.at.

22. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

23. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760, E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

24. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON ANDREAS FRANK

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr
Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmannstraße 9.

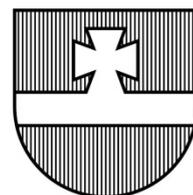
NEUE ADRESSE

Lic. Harald **Mally**, Pfr.
Endresstraße 57A
1230 Wien

Redaktionsschluss für die März-Ausgabe des Diözesanblattes 2021 ist der 26. Feber 2021, 14.00 Uhr.

Die März-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2021 erscheint am 4. März 2021.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.themakirche.at abrufbar.*



25. BOTSCHAFT VON PAPST FRANZISKUS ZUR FASTENZEIT 2021

»Siehe, wir gehen nach Jerusalem hinauf« (Mt 20,18)
Fastenzeit – Zeit der Erneuerung von Glaube, Hoffnung und Liebe

Liebe Brüder und Schwestern,

als Jesus seinen Jüngern sein Leiden, seinen Tod und seine Auferstehung ankündigt, um den Willen des Vaters zu erfüllen, da enthüllt er ihnen zugleich den tieferen Sinn seiner Sendung und ruft sie, an dieser Sendung zum Heil der Welt teilzunehmen.

Auf dem Weg der Fastenzeit, der uns zur Feier der österlichen Geheimnisse führt, denken wir an den, der sich »erniedrigte [und] gehorsam [war] bis zum Tod, bis zum Tod am Kreuz« (Phil 2,8). In dieser Zeit der Umkehr erneuern wir *unseren Glauben*, schöpfen wir vom „*lebendigen Wasser*“ der *Hoffnung* und empfangen mit offenem Herzen *die Liebe Gottes*, die uns zu Brüdern und Schwestern in Christus werden lässt. In der Osternacht werden wir unser Taufversprechen erneuern, um durch das Wirken des Heiligen Geistes als neue Menschen wiedergeboren zu werden. Wie das gesamte christliche Leben wird schon der Weg der Fastenzeit gänzlich vom Licht der Auferstehung erhellt, das die Gesinnung, die Haltung und die Entscheidungen dessen beseelt, der Christus nachfolgen will.

Fasten, Gebet und Almosen sind, nach Jesu Verkündigung (vgl. Mt 6,1-18), sowohl Bedingung als auch Ausdruck unserer Umkehr. Der Weg der Armut und des Verzichts (*das Fasten*), der liebevolle Blick und die Wohltaten für den verletzten Mitmenschen (*das Almosen*) und das kindliche Gespräch mit dem Vater (*das Gebet*) erlauben uns, einen ehrlichen Glauben, eine lebendige Hoffnung und eine tätige Liebe zu verwirklichen.

1. Der Glaube ruft uns auf, die Wahrheit anzunehmen und ihre Zeugen zu werden vor Gott und unseren Brüdern und Schwestern

Die in Christus offenbar gewordene Wahrheit anzunehmen und zu leben heißt in dieser Fastenzeit vor allem, sich vom Wort Gottes ansprechen zu lassen, das uns von Generation zu Generation von der Kirche überliefert wird. Diese Wahrheit ist nicht ein Gedankengebäude, das nur wenigen erlesenen klugen oder vornehmen Köpfen zugänglich wäre. Sie ist eine Botschaft, die wir dank eines verständigen Herzens empfangen und begreifen können, das offen ist für die Größe Gottes, der uns liebt, noch bevor wir darum wissen. Diese Wahrheit ist Christus selbst, der unser Menschsein ganz und gar angenommen hat und so zum Weg geworden ist, der zur Fülle des Lebens führt. Dieser Weg ist anspruchsvoll, aber offen für alle.

Das Fasten als Erfahrung des Verzichtes führt alle, die sich in der Einfachheit des Herzens darum mühen, zur Wiederentdeckung der Gaben Gottes und zum Verständnis unserer Wirklichkeit als Geschöpfe nach seinem Bild und Gleichnis, die in ihm Vollendung finden. Wer fastet und sich freiwillig auf die Erfahrung der Armut einlässt, wird arm mit den Armen und „sammelt“ somit einen Schatz an empfangener und geteilter Liebe. So verstanden und praktiziert hilft das Fasten, Gott und den Nächsten zu lieben, da, wie der heilige Thomas von Aquin lehrt, die Liebe eine Bewegung der Aufmerksamkeit für den anderen ist, die ihn als eines Wesens mit sich selbst betrachtet (vgl. Enzyklika [Fratelli tutti](#), 93).

Die Fastenzeit dient dazu, den Glauben zu vertiefen beziehungsweise Gott in unser Leben einzulassen und ihm zu erlauben, bei uns „Wohnung zu nehmen“ (vgl. *Joh 14,23*). Fasten heißt unser Dasein von allem befreien, was es belastet, auch von der Übersättigung durch – wahre oder falsche – Informationen und durch Konsumartikel, um so die Türen unseres Herzens für den zu öffnen, der ganz arm, aber zugleich »voll Gnade und Wahrheit« (*Joh 1,14*) zu uns kommt – für den Sohn Gottes, des Erlösers.

2. Die Hoffnung als „lebendiges Wasser“, das uns fähig macht, unseren Weg weiterzugehen

Die Samariterin, die Jesus am Brunnen bittet, ihm zu trinken zu geben, versteht nicht, als er ihr sagt, er könne ihr »lebendiges Wasser« (*Joh 4,10*) geben. Zunächst denkt sie natürlich an normales Wasser, Jesus aber meint den Heiligen Geist, den er im Ostergeheimnis in Überfülle schenken wird und der uns die Hoffnung eingießt, die nicht enttäuscht. Bereits bei der Ankündigung seines Leidens und Todes zeigt Jesus diese Hoffnung an, wenn er sagt: »*Und am dritten Tag wird er auferweckt werden*« (*Mt 20,19*). Jesus spricht zu uns von der Zukunft, die uns die Barmherzigkeit des Vaters weit aufgetan hat. Mit ihm und dank ihm hoffen heißt glauben, dass die Geschichte nicht einfach mit unseren Fehlern, unseren Gewalttätigkeiten und Ungerechtigkeiten und mit der Sünde, welche die Liebe kreuzigt, zu Ende geht. Es bedeutet, aus seinem offenen Herzen die Vergebung des Vaters zu schöpfen.

In der gegenwärtigen sorgenreichen Situation, in der alles zerbrechlich und unsicher erscheint, könnte es als Provokation wirken, von Hoffnung zu sprechen. Die Fastenzeit ist dazu da, um zu hoffen, um von neuem den Blick auf die Geduld Gottes zu richten. Er hört nicht auf, für seine Schöpfung zu sorgen, während wir sie allzu oft schlecht behandelt haben (vgl. Enzyklika [Laudato si'](#), 32-33; 43-44). Es ist eine Hoffnung auf Versöhnung, zu der uns der heilige Paulus eindringlich ermahnt: »Lasst euch mit Gott versöhnen!« (*2 Kor 5,20*) Durch den Empfang der Vergebung im Bußsakrament, das im Zentrum unseres Weges der Umkehr steht, können wir unsererseits Vergebung weitergeben: Weil wir selbst Vergebung empfangen haben, können auch wir vergeben, wenn wir zum aufmerksamen Dialog fähig sind und dem Verwundeten hilfreich zur Seite stehen. Die Vergebung Gottes, auch mittels unserer Worte und Gesten, erlaubt uns, Ostern im Geist der Geschwisterlichkeit zu leben.

In der Fastenzeit wollen wir mehr darauf bedacht sein, »Worte der Ermutigung zu sagen, die wieder Kraft geben, die aufbauen, die trösten und die anspornen, statt Worte, die demütigen, die traurig machen, die ärgern, die herabwürdigen« (Enzyklika [Fratelli tutti](#), 223). Um Hoffnung zu vermitteln reicht es manchmal schon, »ein freundlicher Mensch« zu sein, »der seine Ängste und Bedürfnisse beiseitelässt, um aufmerksam zu sein, ein Lächeln zu schenken, ein Wort der Ermutigung zu sagen, einen Raum des Zuhörens inmitten von so viel Gleichgültigkeit zu ermöglichen« (*ebd.*, 224).

In der Sammlung und im stillen Gebet wird uns die Hoffnung als Inspiration und inneres Licht geschenkt, das die Herausforderungen und Entscheidungen auf dem Weg unserer Sendung erhellt. Deshalb ist es so wichtig, sich im Gebet zu sammeln (vgl. *Mt* 6,6) und im Verborgenen dem liebevollen Vater zu begegnen.

Die Fastenzeit voll Hoffnung leben heißt spüren, dass wir in Christus Zeugen einer neuen Zeit sind, in der Gott „alles neu macht“ (vgl. *Offb* 21,1-6). Es bedeutet, die Hoffnung Christi zu empfangen, der sein Leben am Kreuz hingibt und den Gott am dritten Tag auferweckt, und zugleich »stets bereit« zu sein, »jedem Rede und Antwort zu stehen, der von [uns] Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die [uns] erfüllt« (*1 Petr* 3,15).

3. Die auf den Spuren Christi in Aufmerksamkeit und Mitgefühl gegenüber jedem Menschen gelebte Liebe ist der höchste Ausdruck unseres Glaubens und unserer Hoffnung

Die Liebe freut sich, wenn sie den anderen wachsen sieht. Daher leidet sie, wenn der andere in Bedrängnis ist: einsam, krank, obdachlos, verachtet, bedürftig ... Die Liebe ist der Impuls des Herzens, der uns aus uns selbst herausgehen und ein Band der Teilhabe und Gemeinschaft entstehen lässt.

»Ausgehend von der sozialen Liebe ist es möglich, zu einer Zivilisation der Liebe voranzuschreiten, zu der wir uns alle berufen fühlen können. Die Liebe kann mit ihrer universalen Dynamik eine neue Welt aufbauen, weil sie nicht ein unfruchtbares Gefühl ist, sondern vielmehr das beste Mittel, um wirksame Entwicklungsmöglichkeiten für alle zu finden« (Enzyklika [Fratelli tutti](#), 183).

Die Liebe ist ein Geschenk, das unserem Leben Sinn verleiht und dank dessen wir den Bedürftigen als Teil unserer eigenen Familie, als Freund, als Bruder oder Schwester betrachten. Das Wenige, das man in Liebe teilt, wird niemals aufgebraucht, sondern wird zu Vorräten des Lebens und des Glücks. So geschah es mit dem Mehl und dem Öl der Witwe von Sarepta, die dem Propheten Elija ein kleines Gebäck anbot (vgl. *1 Kön* 17,7-16), oder bei der wunderbaren Brotvermehrung, als Jesus die Brote segnete, brach und den Jüngern zum Austeilen an die Menge gab (vgl. *Mk* 6,30-44). Genauso geschieht es mit unserem – großen oder kleinen – Almosen, wenn es nur mit Freude und Schlichtheit gegeben wird.

Eine Fastenzeit der Liebe leben heißt sich um den kümmern, der aufgrund der Covid-19-Pandemie eine Situation des Leidens, der Verlassenheit oder Angst durchmacht. Angesichts großer Ungewissheit bezüglich der Zukunft denken wir an das Wort, das Gott an seinen Knecht richtet: »Fürchte dich nicht, denn ich habe dich ausgelöst!« (*Jes* 43,1), während wir durch unsere Liebe ein Wort des Vertrauens anbieten und den anderen spüren lassen: Gott liebt dich wie einen Sohn und eine Tochter.

»Nur mit einem durch die Liebe geweiteten Blick, der die Würde des anderen wahrnimmt, können die Armen in ihrer unfassbaren Würde erkannt und mit ihrem eigenen Stil und ihrer

Kultur geschätzt werden und so wirklich in die Gesellschaft integriert werden« (Enzyklika [Fratelli tutti](#), 187).

Liebe Brüder und Schwestern, jede Etappe unseres Lebensweges ist eine Zeit des Glaubens, Hoffens und Liebens. Dieser Aufruf, die Fastenzeit als einen Weg der Umkehr, des Gebets und des Teilens unserer Güter zu leben, soll uns helfen, in unserem gemeinschaftlichen wie persönlichen Erinnern den Glauben, der vom lebendigen Christus kommt, die Hoffnung, die vom Hauch des Heiligen Geist beseelt wird, und die Liebe, deren unerschöpfliche Quelle das barmherzige Herz des Vaters ist, zu erneuern.

Maria, die Mutter des Erlösers, treu zugegen am Fuß des Kreuzes und im Herzen der Kirche, stehe uns mit ihrer fürsorglichen Gegenwart bei, und der Segen des Auferstandenen geleite uns auf dem Weg zum österlichen Licht.

Rom, St. Johannes im Lateran, am 11. November 2020, Gedenktag des heiligen Martin von Tours.

Franziskus

26. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg

Leiter und Pfarrvikar (2 Priester) für den PV am Jakobsweg Weinviertel (Pfarren Stockerau, Hausleiten, Leitzersdorf, Niederhollabrunn und Haselbach) ab 1.9.2021

Leiter für den PV Weinland Nord (Sitzpfarre Drasenhofen) ab 1.9.2021

Pfarrvikar für Mistelbach, Eibesthal, Hüttendorf und Paasdorf ab 1.9.2021

Pfarrvikar für Engabrunn, Etsdorf am Kamp, Hadersdorf am Kamp ab 1.9.2021

Zwei Pfarrvikare für den PV Rund um Laa ab 1.9.2021

Halbe Stelle Pfarrvikar für die Pfarren des Pfarrverbandes Sierndorf-Großmugl ab 1.9.2021

Leiter und Pfarrvikar (2 Priester) für Absdorf, Bierbaum am Kleebühel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen, Stetteldorf am Wagram ab 1.9.2022

Vikariat Wien-Stadt

Leiter und Pfarrvikar (2 Priester), sowie Pastoralassistentz (2) und ein Diakon für den Entwicklungsraum Floridsdorf Ost (Auferst. Christi, Leopoldau, Don Bosco, Hl. Kreuz, Herz Jesu).

Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald

Leiter für Gallbrunn, Margarethen am Moos, Sarasdorf und Trautmannsdorf ab 1.9.2021.

Pfarrvikar/Kaplan für ER Lanzenkirchen West ab sofort.

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 26. März 2021 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden. Diese Frist gilt nicht für Bewerbungen für 2022!

27. PERSONALNACHRICHTEN

Seligungsverfahren P. Petrus Pavlicek:

Lic. Dr. Franz Xaver **Brandmayr**, Propstpfarrer in Wiener Neustadt, wurde mit 17. Februar als Vizepostulator bestätigt.

Pfarrverbände:

Kirchberg am Wagram:

Pierre Didier **Nyongo Ndoua** (D. Yaoundé), bisher Aushilfskaplan in Altenwörth, Kirchberg am Wagram und Ottenthal bei Kirchberg am Wagram, wurde mit 31. August von seinem Dienst entpflichtet. Mit diesem Datum kehrt er in seine Heimatdiözese zurück.

Wienerwald-Mitte:

Dr. Marcus **König**, Pfr. in Tullnerbach, bisher PfMod. in Purkersdorf und Wolfsgraben, wurde mit 1. Dezember 2020 zum Pfarrer von Purkersdorf und Wolfsgraben ernannt.

Pfarren:

Aspersdorf:

Lic. Moritz **Schönauer**, Pfvik. in Hollabrunn, Oberfellabrunn und Groß, wurde mit 1. Mai zum Pfarrvikar ernannt.

Grafenwörth:

Mag. Martin **Müller**, PfMod. in Feuersbrunn, Gösing am Wagram und Fels am Wagram, bisher PfMod., wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Haitzendorf:

Mag. Franz **Winter**, Dech., PfMod. in Engabrunn und Etsdorf am Kamp, bisher PfProv., wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Zistersdorf:

P. Mag. Andrzej **Kubien** OCist (Zwettl), bisher PfMod., wurde mit 31. Jänner von seinem Dienst entpflichtet.

mgr Ryszard **Maliga**, Dech., Pfr. in Prinzendorf an der Zaya und Hauskirchen, wurde mit 1. Februar bis 31. August zum Pfarrprovisor ernannt.

Hildegard Burjan, Wien 15:

P. Lic. Endale Haile Fereja OFMCap (Äthiopische Provinz) wurde mit 1. Februar zum Aushilfskaplan ernannt.

Neuottakring, Wien 16:

Der Einsatz von Roman **Hnativ** (D. Lviv) als Aushilfskaplan kam nicht zustande. Er kehrte in seine Heimatdiözese zurück.

Pötzleinsdorf, St. Severin, Währing und Weinhaus, Wien 18:

GR Anton **Hecht** (D), ea Diakon in Gersthof, Wien 18, wurde mit 1. April zum ea Diakon ernannt. Uwe **Eglau** (D), ea Diakon in Gersthof, Wien 18, wurde mit 1. April zum ea Diakon ernannt.

Inzersdorf, Wien 23:

GR Werner **Paulus** (D), bisher ea Diakon, wurde mit 31. März von seinem Dienst entpflichtet.

Kritzendorf:

GR Ing. Josef **Dellinger** (D), bisher ea Diakon, wurde mit 28. Februar von seinem Dienst entpflichtet.

Mödling-St. Othmar:

Lic. Richard **Posch**, bisher Pfarrer, hat mit 31. August auf die Pfarre resigniert.

Wiener Neustadt-Propsteipfarre:

P. Mag. Marek **Kowalczuk** OFMCap, bisher Beichtvater und Seelsorger an der Kapuzinerkirche St. Jakob, wurde mit 31. Jänner von seinem Dienst entpflichtet.

Kategoriale Seelsorge:

Polizeiseelsorge:

MMag. Pius **Feiler** CanReg wurde mit 1. März zum ea Polizeiseelsorger auf dem Gebiet der Dekanate Klosterneuburg und Purkersdorf ernannt.

Junge Kirche:

Mag. Siegfried **Bamer**, Kaplan im PV Leiser Berge, wurde mit 1. September zum Regionalseelsorger ernannt.

Institute des geweihten Lebens:

Benediktinerpriorat St. Josef, Maria Roggendorf:

P. Mag. Placidus **Leeb** OSB, Dech., Pfr. in Pfaffendorf, PfMod. in Alberndorf im Pulkautal, Haugsdorf und Jetzelsdorf, wurde am 9. Dezember zum Prior gewählt an Stelle von P. MMag. Josef **Haspel** OSB, Kpl. und WQallfDir. In Maria Roggendorf, bisher Administrator.

Benediktinerabtei Schotten, Wien 1:

P. Mag. Nikolaus **Poch** OSB, PfMod. in St. Ulrich, Wien 7, wurde am 25. Jänner zum Abt gewählt an Stelle von Mag. Johannes **Jung** OSB, bisher Abt.

Kreuzschwestern:

Sr. Petra **Car** SCSC wurde mit 15. Feber Provinzoberin der Provinz Europa Mitte.

Todesmeldungen:

HR KR Mag. Franz **Kangler** CM ist am 23. Februar 2021 im 71. Lebensjahr verstorben und wurde auf dem Friedhof Feriköy/Istanbul (Türkei) bestattet.

28. RECOLLECTIO FÜR PRIESTER UND DIAKONE UND CHRISAMMESSE

Als Vorbereitung auf die Karwoche lädt Kardinal Christoph Schönborn die Priester und Diakone ein, die heurige Recollectio via Livestream zu verfolgen.

Thema: Schöpfung, Tod und Auferstehung

*Ein dialogischer Rundgang durch das Dom Museum Wien mit
Kardinal Dr. Christoph Schönborn und Direktorin Dr. Johanna Schwanberg*

Die Priester sind eingeladen, in der Chrisammesse im Dom zu konzelebrieren bzw. über Livestream teilzunehmen. Für die Teilnahme im Dom möge bitte ein Kultgewand bzw. eine Albe mit weißer Stola sowie eine FFP2-Maske mitgebracht werden.; Umkleidemöglichkeit besteht im Curhaus, Stephansplatz 3. Ein negativer Coronatest, der nicht älter als 48 Stunden ist, ist ebenfalls mitzubringen. *Aufgrund der eingeschränkten Teilnehmerzahl ist heuer eine Anmeldung unter priesterbegleitung@edw.or.at erforderlich.*

Datum: Montag, 29. März 2021, 18.00 Uhr im Dom zu St. Stephan

Programm:

14.00 Uhr Beginn der Recollectio via Livestream

18.00 Uhr Chrisammesse (Stephansdom) und über Livestream

Anfragen:

Priesterbegleitung in der Erzdiözese Wien
1010 Wien, Stephansplatz 6/1/2
Tel.: 01/515 52-3734

Abholung der heiligen Öle:

Ort: Barbarakapelle des Stephansdomes (Adlerturmhalle, Nähe Gruftabgang)
Zeit: Montag, 29. März 2021, nach der Chrisammesse für die
Vertreter der Landdekanate;
Dienstag, 30. März 2021, 9.00 bis 13.00 Uhr
für die Wiener Pfarren und alle übrigen Abholer.
Bitte beachten Sie die Abstandsregeln und das Tragen einer FFP2-Maske

Nähere Details werden in einer gesonderten Mailaussendung in der KW 12 an alle Pfarren, Priester und Diakone bekannt gegeben.

29. DIÖZESANE ERWACHSENENFIRMUNG 2021

Samstag, 26. Juni 2021, 10:00 Uhr, Schubertkirche – Pfarre Lichtental, 1090 Wien
Firmspender: Kardinal Dr. Christoph Schönborn

Teilnahme ausschließlich nach **Anmeldung bis 1. Juni 2021** für:

- **Erwachsene**, die an der **Firmvorbereitung des Pastoralamts der Erzdiözese Wien** teilgenommen haben. **Kurs I:** 10 Treffen von 2. März bis 18. Mai 2021, jeweils Dienstag, 18:00-20:00 Uhr (Treffen ggf. online) – **Kurs II:** 8 Treffen von 15. März bis 17. Mai 2021, jeweils Montag, 18:30-21:00 Uhr (Treffen ggf. online).
- **Erwachsene**, die in **einer Pfarre** der Erzdiözese Wien auf die Firmung **vorbereitet** wurden.

Bußgottesdienst und Vorbesprechung: Montag, 7. Juni 2021, 18:30-21:00 Uhr, Schubertkirche – Pfarre Lichtental, 1090 Wien

Anmeldung und Fragen zur Anmeldung: per E-Mail an glaubenleben@edw.or.at (Fr. Ingrid Arnhold, Assistentin Bereich Berufungspastoral – Erwachsenenkatechumenat – Spiritualität im Pastoralamt der ED Wien), 1010 Wien, Stephansplatz 6, Stiege 1, 5. Stock, Zimmer 554 (Tel. +43 1 51552-3309, Fax -2371).

Für inhaltliche Rückfragen: Dr. Raphaela Pallin, Referentin für Erwachsenenkatechumenat im Pastoralamt der ED Wien, Bereich Berufungspastoral – Erwachsenenkatechumenat – Spiritualität, 1010 Wien, Stephansplatz 6, Stiege 1, 5. Stock, Zimmer 503, Tel. +43 1 51552-3120, Mobil: +43 676 559 84 37, E-Mail: r.pallin@edw.or.at

30. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.
Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

31. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,
E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

32. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON ANDREAS FRANK

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr
Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

NEUE ADRESSE

Hans-Otto Herweg
Dietrichgasse 8/5
2700 Wiener Neustadt

NEUE TELEFONNUMMER

Pfarre Göttliche Barmherzigkeit, Wien 10:

01/361 82 10

Die dazugehörigen Gemeinden sind jeweils mit Durchwahl zu erreichen:

Königin des Friedens	DW. 10
3xWunderbare Muttergottes	DW. 11
Katharina von Siena	DW. 12
St. Anton von Padua	DW. 14

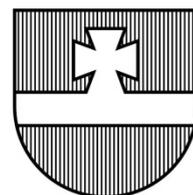
Pfarre Heilige Mutter Teresa, Wien 14:

0676/509 26 61

Redaktionsschluss für die April-Ausgabe des Diözesanblattes 2021 ist der 26. März 2021, 14.00 Uhr.

Die April-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2021 erscheint am 1. April 2021.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.themakirche.at abrufbar.*



33. REGELUNGEN UND HINWEISE DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ FÜR DIE FEIER DER HEILIGEN WOCHEN UND VON OSTERN 2021

Die Feiern der Heiligen Woche und zu Ostern sind unter den Bedingungen der aktuell geltenden Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste nach Maßgabe der im Folgenden angeführten Präzisierungen möglich.

Im Hinblick auf die Besonderheiten dieser Feiern sind, unter Rücksichtnahme auf die Nota der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung vom 17. Februar 2021 (Prot. N. 96/21) sowie auf die derzeit in Österreich gegebenen Bedingungen folgende Hinweise zu beachten:

Palmsonntag

Eine Prozession ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass ein Abstand zu anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, von mindestens 2 Metern jederzeit eingehalten wird. Die FFP2-Maske ist während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend (vgl. Rahmenordnung).

Wenn keine Prozession möglich ist, kann das Gedenken an den Einzug des Herrn in Jerusalem im Innern der Kirche mit dem Einzug verbunden werden (vgl. Messbuch. Karwoche und Osteroktav, Seite 9: Dritte Form).

Erinnert sei zudem an die Bestimmung im Messbuch (Messbuch. Karwoche und Osteroktav, Seite 9):

"Wo weder eine Prozession noch ein feierlicher Einzug stattfinden kann, empfiehlt es sich, am Vorabend oder zu einer passenden Zeit am Sonntag einen Wortgottesdienst zum Thema des messianischen Einzugs Christi und seines Leidens zu halten."

Diese Feier kann auch zur Gänze im Freien gestaltet werden.

Gründonnerstag

Die optionale Möglichkeit zur Fußwaschung entfällt.

Ebenso entfällt am Ende der Messe vom Letzten Abendmahl eine allgemeine Prozession. Möglich ist aber die Übertragung des Allerheiligsten in einer Prozession der liturgischen Dienste an den Ort der Aufbewahrung.

Karfreitag

Die Kreuzverehrung kann durch eine Verneigung oder durch eine Kniebeuge erfolgen (ohne Berühren des Kreuzes).

Große Fürbitten: Es möge eine zusätzliche Fürbitte aus Anlass der Corona-Pandemie gehalten werden:

https://www.liturgie.at/dl/NpNNJKJKknNIKJqx4kJK/Gro_e_Fu_rbitte_Karfreitag_2021_Corona_pdf

Ostern

Prozessionen sind nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zu anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, jederzeit eingehalten wird. Die FFP2-Maske ist während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend (vgl. Rahmenordnung).

Für die musikalische Gestaltung der Feier der Heiligen Woche sei auf das Angebot an Notenmaterial der Österreichischen Kirchenmusikkommission verwiesen:

<https://www.kirchenmusikkommission.at/home/133523/die-feier-der-heiligen-woche-musikalisch-gestalten>

34. DEKRET

Namensänderung der Pfarre Neudorf bei Staats

Hiermit benenne ich mit Wirksamkeit vom 1. April 2021 die römisch-katholische Pfarre „Neudorf bei Staats“ gemäß can. 515 §2 CIC in Angleichung an die zivile Schreibweise um in

NEUDORF IM WEINVIERTEL.

Weitere Veränderungen in Bezug auf die Pfarre sind nicht gegeben.

Wien, am 16. März 2021

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

35. STATUT DER KATHOLISCHEN AKTION DER ERZDIÖZESE WIEN

DEKRET

Mit Wirksamkeit vom 1. April 2021 setze ich das nachstehende, geänderte Statut der Katholischen Aktion Kraft.

STATUT

der Katholischen Aktion der Erzdiözese Wien

Präambel

Unser Auftrag und die Sendung der Katholischen Aktion gründen – wie der Auftrag der Kirche – in der Sendung und dem Selbstverständnis Jesu. Jesus verwirklicht seinen Auftrag, indem er das Kommen des Reiches Gottes ankündigt, gesellschaftliche Missstände aufzeigt, leibliche und seelische Krankheiten heilt und zur Umkehr ruft:

„Der Geist des Herrn ruht auf mir; denn der Herr hat mich gesalbt. Er hat mich gesandt, damit ich den Armen eine gute Nachricht bringe; damit ich den Gefangenen die Entlassung verkünde und den Blinden das Augenlicht; damit ich die Zerschlagenen in Freiheit setze und ein Gnadenjahr des Herrn ausrufe.“ (Lk 4, 18-19)

Auf Grund von Taufe und Firmung sind wir zu den Menschen gesandt; ihre Freuden und Hoffnungen, ihre Trauer und Ängste zu teilen, und jedem Menschen, mit dem wir in Kontakt kommen, in Liebe zu begegnen. Das braucht eine Beachtung der Lebensgeschichte, des Lebensstandes, des Bildungsweges und der augenblicklichen Situation. Das bedeutet, Menschen in ihrer Einmaligkeit anerkennen, für sie Interesse zeigen, sich hineinfühlen und zuhören:

„Das verlangt von uns, dass wir vor allem in der Kirche selbst, bei Anerkennung aller rechtmäßigen Verschiedenheit, gegenseitige Hochachtung, Ehrfurcht und Eintracht pflegen, um ein immer fruchtbareres Gespräch zwischen allen in Gang zu bringen, die das eine Volk Gottes bilden, Geistliche und Laien. Stärker ist, was die Gläubigen eint als was sie trennt. Es gelte im Notwendigen Einheit, im Zweifel Freiheit, in allem die Liebe.“ (Gaudium et spes, 92)

Gott handelt – wir sind dazu befähigt mitzugestalten. Das bedeutet für die Katholische Aktion: Sie sucht die Spuren Gottes im Glauben an das Evangelium und arbeitet in dieser konkreten Welt daran mit, Gottes Willen zu erfüllen.

Die Katholische Aktion wirkt mit, dass durch die Kirche das Reich Gottes kommt und Befreiung geschieht. Als organisiertes Bemühen von Laien ist sie „zugleich Zeichen des Heils in der Welt und Brücke zwischen Welt und Kirche“. Ihre spirituelle Verwurzelung zeigt sich sowohl in einem biblisch fundierten Verständnis der eigenen gesellschaftspolitischen Praxis als auch in einem entsprechenden Leben in Gebet und Liturgie, das sich den Prinzipien der Einfachheit und der Demut verpflichtet weiß.

Die Katholische Aktion betrachtet christliche Spiritualität und gesellschaftlich-politisches Handeln als schöpferisches Spannungsverhältnis. Das Leben aus dem Geist Gottes in der Nachfolge Christi soll in verantwortlichem Engagement für das gesellschaftliche Gemeinwohl verwirklicht werden und ist in der Treue zum Evangelium und zur Tradition einerseits und als Antwort auf die Anliegen der Menschen andererseits immer wieder neu zu konkretisieren. Dies soll den Situationen und Herausforderungen der modernen Gesellschaft entsprechend und im Hören auf den Geist Gottes in Gebet und Liturgie geschehen.

Sie bildet Gruppen, in denen eine evangeliumsgemäße Kirche im kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Alltag erlebt und erfahren wird.

Sie engagiert sich darin, dass Befreiung und Erlösung überall geschieht, wo Menschen sind, aber sie kritisiert unrechte Wege von Menschen und Institutionen.

Sie hilft mit, dass die Kirche in den Pfarren, Dekanaten, Vikariaten und in der Diözese diese ihre Aufgabe besser erfüllen kann.

Sie verbreitet die katholische Soziallehre – als einen wichtigen Weg der Evangelisierung – weiter und lädt die Menschen ein, sich dem christlichen Wertesystem zu öffnen.

Sie will helfen, dass Menschen

- zu Gott finden und in Gott ihre Würde und unzerstörbare Zukunft entdecken
- zu sich selbst finden und sich mit sich selbst versöhnen
- Verantwortung für das eigene Leben vor Gott und den Menschen übernehmen
- als Mann und Frau mit gleicher Würde und Rechten geachtet werden
- aus dem christlichen Glauben gerecht, tolerant und solidarisch Lebenswelt gestalten
- die Schöpfung nicht zerstören, sondern sie „behüten und bebauen“

Die Wiener Diözesansynode bezeichnete die Katholische Aktion als eine „apostolische Vereinigung“ im Sinne des Artikels 20 des Dekrets über das Laienapostolat des II. Vatikanischen Konzils. Entsprechend diesem Dekret charakterisieren vier Merkmale das Wesen der Katholischen Aktion:

- Das unmittelbare Ziel ist das apostolische Ziel der Kirche: die Evangelisierung und Heiligung der Menschen und die christliche Bildung ihres Gewissens, so dass sie imstande sind, das persönliche und das öffentliche Leben mit dem Geist des Evangeliums zu durchdringen und die Befähigung erlangen, im geistigen Pluralismus unserer Zeit als Christ zu leben.
- In der Katholischen Aktion handeln die Laien unter der obersten Leitung des Diözesanbischofs, von dem sie sich jenen Raum der Freiheit und des Vertrauens erwarten, in dem sie sich in engster partnerschaftlicher Zusammenarbeit entfalten und ihre Aufgaben wahrnehmen können.
- In der Beurteilung der Verhältnisse, unter denen eine pastorale Aktion der Kirche jeweils auszuüben ist, und in der Planung und Durchführung der Aktionsprojekte tragen die Laien ihre eigenen Erfahrungen bei und übernehmen Verantwortung in der Leitung der Katholischen Aktion.

Die organische Zusammenarbeit der Gliederungen und Sondergruppierungen, die in verschiedenen Lebensverhältnissen wirken, sowie die Vernetzung mit anderen kirchlichen Laieninitiativen bringen die Einheit der Kirche in der Vielfalt zum Ausdruck und ermöglicht das Erleben der Gemeinschaft der Gläubigen.

1. Wesen und Ziele

1.1. Die Katholische Aktion der Erzdiözese Wien ist eine apostolische Bewegung im Sinne des Artikels 20 des Dekretes über das Laienapostolat des II. Vatikanischen Konzils. Sie ist gemeinschaftlich ausgeübtes Apostolat von Laien. Als offizielle kirchliche Einrichtung ist die Katholische Aktion von den politischen Parteien unabhängig.

1.2. Auf Grund ihrer apostolischen und missionarischen Zielsetzung ist die Katholische Aktion zur Mitarbeit an der Verwirklichung des pastoralen Diözesankonzepts berufen und in allen pastoralen Gremien vertreten. Mit den zuständigen Instanzen der Diözese sind jene pastoralen Bereiche, die der Katholischen Aktion delegiert werden, in einem ständigen Dialog abzuklären.

1.3. Die Katholische Aktion steht unter der höheren Leitung des Diözesanbischofs und empfängt von ihm allgemeine Richtlinien für ihre Arbeit, die Bestätigung ihrer Verantwortlichen, ihrer Statuten und der Beschlüsse ihrer obersten Beschluss fassenden Organe hinsichtlich geplanter Arbeitsschwerpunkte. In diesem Rahmen hat die Katholische Aktion einen eigenständigen Aufbau unter der unmittelbaren Leitung verantwortlicher Laien.

2. Arbeitsweise

2.1. Die Katholische Aktion arbeitet in Gruppen auf pastoralen Ebenen und in kategorialen Bereichen. Sie leistet damit einen Dienst für die notwendige Einheit der pastoralen Bemühungen in der Erzdiözese Wien.

2.2. Grundlage für die Wirksamkeit der Katholischen Aktion ist eine enge Zusammenarbeit ihrer Gliederungen und Sondergruppierungen, die durch gemeinsame Organe auf verschiedenen Ebenen gewährleistet ist.

2.3. Für bestimmte Aufgaben können Arbeitsgruppen auch von mehreren Gliederungen gemeinsam durch Beschluss des Präsidiums gebildet werden.

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglieder (in den Gliederungen und Sondergruppierungen) können alle Katholikinnen und Katholiken werden, die sich zu deren Zielen ausdrücklich bekennen, nach deren Programm leben wollen und bereit sind, in der Katholischen Aktion mitzuarbeiten und sie auch durch einen finanziellen Beitrag zu unterstützen. Die Mitgliedschaft zur Katholischen Aktion wird über jene Gliederung oder jene Sondergruppe erworben, bei der das zukünftige Mitglied mitarbeitet. Durch die Übernahme einer Leitungsfunktion oder die Annahme der Wahl in ein Leitungsorgan der Katholischen Aktion oder einer Sondergruppierung wird die Mitgliedschaft zur Katholischen Aktion automatisch erworben.

3.2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine persönliche Willensäußerung des zukünftigen Mitglieds und die Annahme durch die hierzu befugten Leitungsorgane der Katholischen Aktion, ihrer Gliederungen oder Sondergruppierungen voraus.

3.3. Die Mitglieder der Katholischen Aktion wissen sich verpflichtet, ihr Gewissen nach dem Evangelium zu bilden, nach Vollkommenheit zu streben, Zeugnis eines sakramentalen Lebens zu geben, ihre besondere Verantwortung für die Armen, Behinderten und Rechtlosen wahrzunehmen und dem Sendungsauftrag Christi zur Verkündung seiner Frohbotschaft durch direkte Mitarbeit am Apostolat der Kirche besonders im öffentlichen Leben zu entsprechen.

3.4. Die Mitglieder der Katholischen Aktion können im Hinblick auf Punkt 1.1 nur im Sinne der Richtlinien der Katholischen Aktion Österreichs in politischen Parteien eine führende Funktion ausüben.

3.5. Auf Schulung und Bildung der Mitglieder und Mitarbeiter/innen ist Wert zu legen, um sie zu befähigen, von sich aus selbständig in ihrer Umwelt apostolisch zu wirken, sich für die Ziele der Katholischen Aktion einzusetzen und Gruppen zu gründen und zu führen.

3.6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Ziele der Katholischen Aktion verstößt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht eine Berufung an das Präsidium zu, welches hierüber entscheidet; nach der Entscheidung des Präsidiums hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht, an den Diözesanbischof zu berufen.

4. Der Aufbau der Katholischen Aktion

4.1. Die Katholische Aktion besteht aus Gliederungen und Sondergruppierungen, die ihren Schwerpunkt teils im territorialen, teils im kategorialen Apostolat sehen. Zusammenfassende

Leitungsorgane der Katholischen Aktion auf den pastoralen Ebenen der Diözese gewährleisten die Zusammenarbeit ihrer verschiedenen Gruppierungen (Punkt 6).

5. Die Gliederungen und Sondergruppierungen der Katholischen Aktion und ihr Aufbau

5.1. Gliederungen

- Diözesansportgemeinschaft der Erzdiözese Wien
- Katholische ArbeitnehmerInnenbewegung der Erzdiözese Wien
- Katholische Frauenbewegung der Erzdiözese Wien
- Katholische Hochschuljugend Österreichs – Hochschulorte in der Erzdiözese Wien
- Katholische Jugend der Erzdiözese Wien
- Katholische Jungschar der Erzdiözese Wien
- Katholische Männerbewegung der Erzdiözese Wien
- Katholischer Akademikerverband der Erzdiözese Wien

5.2. Sondergruppierungen

Durch Beschluss der KA-Diözesankonferenz über Antrag des Präsidiums aufgenommene Sondergruppierungen, die sich für eine bestimmte Aktivität oder zur Durchführung einzelner Projekte gebildet haben.

Sofern Gliederungen und Sondergruppierungen eigene Statuten haben, dürfen diese dem Statut der Katholischen Aktion nicht widersprechen.

6. Territorialer Aufbau der Katholischen Aktion

6.1. Der territoriale Aufbau der Katholischen Aktion in Pfarre, Dekanat und Vikariat orientiert sich am Aufbau der Erzdiözese Wien. Auf jeder dieser Ebenen kann die Katholische Aktion eigene Verantwortliche auf Zeit wählen oder vom Leitungsorgan der übergeordneten territorialen Ebene der Katholischen Aktion, bzw. ihrer Gliederungen und Sondergruppierungen Verantwortliche bestellen. Diese Leitungsorgane der Katholischen Aktion tragen im Besonderen die Verantwortung für die Mitarbeit der Katholischen Aktion am Pastorkonzept der jeweiligen Ebene und für die Zusammenarbeit der verschiedenen Gruppierungen der Katholischen Aktion.

6.2. Die Katholische Aktion in der Pfarre

6.2.1. Die Katholische Aktion in der Pfarre wirkt durch Gruppen und Dienste ihrer Gliederungen und Sondergruppierungen. Sie versteht sich in Fragen der Pfarrpastoral als Handlungspartnerin für den Pfarrgemeinderat. Sie weiß sich nicht nur ihren Mitgliedern und den Teilnehmern an ihren Veranstaltungen verpflichtet, sondern darüber hinaus allen Menschen im Pfarrgebiet.

6.2.2. Die Arbeit der Katholischen Aktion in der Pfarre wird soweit wie möglich von einem Leitungsteam (Pfarrausschuss der Katholischen Aktion) geplant und geleitet. Der Vorsitzende wird vom Leitungsteam (Pfarrausschuss) gewählt und vom Pfarrer bestätigt.

6.2.3. Fehlen organisatorische Voraussetzungen für ein Leitungsteam, so wird eine gemeinsame Kontaktperson nominiert oder vom Präsidium der Katholischen Aktion benannt, die den Informationsaustausch wahrnimmt.

6.3. Die Katholische Aktion im Dekanat

6.3.1. Soweit die Arbeit dies erfordert, besteht ein eigener Dekanatsausschuss der Katholischen Aktion im Dekanat, der analog zu den Bestimmungen über die Katholische Aktion in der Pfarre gebildet wird.

6.3.2. Die Geistlichen Assistenten, die Theologischen Begleiter/innen der Gliederungen der Katholischen Aktion im Dekanat werden vom Bischofsvikar in Absprache mit dem Dechant ernannt, wobei die Vikariatsleitungen (wo diese nicht bestehen die Diözesanleitung) der Gliederungen der Katholischen Aktion hierfür einen Vorschlag erstatten. Die Ernennung durch den Bischofsvikar erfolgt ohne zeitliche Begrenzung. Die jeweils vorschlagsberechtigte Leitung

Seite 71

und der bisherige Geistliche Assistent können zum Beginn einer neuen Funktionsperiode der Dekanatsleitung, für die der Geistliche Assistent, der/die Theologische Begleiter/in bestellt ist, an den Bischofsvikar gegebenenfalls einen Vorschlag für eine Neubestellung in Absprache mit dem Dechant erstatten.

6.4. Die Katholische Aktion im Vikariat

6.4.1. Die Arbeit der Katholischen Aktion im Vikariat wird von der/dem Vikariatsvorsitzenden der Katholischen Aktion geplant, koordiniert und geleitet. Der/Die Vikariatsvorsitzende

- hat die Arbeit den Bedürfnissen des Vikariats angepasst zu gestalten (in einem Vikariatsausschuss bzw. in einer Projektgruppe oder Arbeitsgruppe).
- sorgt für die Umsetzung der diözesanen ~~Planungen und~~ Beschlüsse.
- stellt gemeinsam mit der Stellvertretung die Verbindung zum dem Präsidium und der KA-Diözesankonferenz her.
- Arbeitet mit den Gliederungen und Sondergruppierungen sowie anderen laienapostolischen Gruppierungen im Vikariat zusammen.
- strebt eine Koordination mit den anderen Vikariaten an.
- wird vom Generalsekretariat unterstützt.

6.4.2. Der Vikariatsvorsitzende und seine Stellvertreter/in werden von der KA-Diözesankonferenz gewählt.

Der Vikariatsausschuss (Projekt-/Arbeitsgruppe) übermittelt der Diözesankonferenz einen Vorschlag für die Neubestellung eines/einer Vorsitzenden und deren Stellvertretung.-Die Wahl des Vikariatsvorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Bischofsvikar.

6.4.3. Der/die Vorsitzende vertritt die KA im Vikariat, nach außen sowie im Präsidium der Katholischen Aktion.

6.5. Die Katholische Aktion in der Diözese

6.5.1 Die Arbeit der Katholischen Aktion in der Diözese wird von der KA-Diözesankonferenz und dem Präsidium nach folgenden Bestimmungen geleitet.

6.5.1. Die KA-Diözesankonferenz

6.5.1.1. Die KA-Diözesankonferenz hat folgende Aufgaben:

- Koordination der Aufgaben der Katholischen Aktion in der Diözese
- Genehmigung der Gründung von Gliederungen und Sondergruppierungen
- Beratung gemeinsamer Aktionen
- Gegenseitiger Informationsaustausch zwischen Gliederungen und Gruppierungen
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der beiden Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen
- Beratung zur Umsetzung der Konferenzbeschlüsse der Katholischen Aktion Österreichs

6.5.1.2. Der KA-Diözesankonferenz gehören an:

Als voll stimmberechtigte Mitglieder:

6.5.1.3.

a)

- der/die Präsident/in
- zwei Stellvertreter/innen
- der Geistliche Assistent der Katholischen Aktion
- der/die Generalsekretär/in
- die übrigen Mitglieder des Präsidiums

b)

- die diözesanen Vorsitzenden (oder in deren Vertretung ein/e gewählte/r Stellvertreter/in)
- die Geistlichen Assistenten, die Theologischen Begleiter/innen
- die Sekretäre/innen der Vikariate, der Gliederungen und Sondergruppierungen der Katholischen Aktion.

- c)
- die stellvertretenden Vikariatsvorsitzenden

6.5.2.4. Die KA-Diözesankonferenz tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen.

6.5.2.5. Die KA-Diözesankonferenz wird von dem/der Präsidenten/in oder einem/r Stellvertreter/in einberufen.

6.5.2.6. Beschlüsse der KA-Diözesankonferenz

Beschlüsse über die Gründung von Gliederungen und Sondergruppierungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Für Wahlen gelten die Bestimmungen der Wahlordnung. Die Beschlüsse der KA-Diözesankonferenz bedürfen der Bestätigung durch den Diözesanbischof und sind für die Katholische Aktion der Diözese verbindlich.

6.5.2. Der Geistliche Assistent, der/die Theologische Begleiter/in der Gliederungen.

Für die Ernennung der Geistlichen Assistenten bzw. der Theologischen Begleiter/innen der Gliederungen und Sondergruppierungen auf Diözesanebene erstatten die jeweiligen diözesanen Leitungsgremien der Gliederungen und Sondergruppierungen in Absprache mit dem Geistlichen Assistenten der Katholischen Aktion der Erzdiözese Wien einen Vorschlag an den Diözesanbischof. Die Ernennung durch den Diözesanbischof erfolgt auf 5 Jahre. Das Präsidium und der bisherige Geistliche Assistent bzw. die Theol. Begleiterin haben einen Vorschlag für eine Wieder- oder Neubestellung an den Diözesanbischof zu erstatten.

6.6. Das Präsidium

6.6.1. Das Präsidium leitet und koordiniert die Arbeit der Katholischen Aktion der Diözese und trägt Sorge für deren Spiritualität. Es plant und überwacht die Arbeit der Katholischen Aktion und deren Schwerpunkte, legt Richtlinien dafür fest, beschließt das Budget und den Rechnungsabschluss, schlägt die Tagesordnung der KA-Diözesankonferenz vor, leitet dessen Geschäfte, sorgt für Personaleinsatz und Personalplanung sowie für die Aus- und Weiterbildung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, koordiniert die Arbeit der Gliederungen und Sondergruppierungen sowie der Katholischen Aktion in den Vikariaten. Es vertritt die Katholische Aktion durch die dazu berufenen Mitglieder nach außen (Punkt 6.6.5.).

6.6.2. Dem Präsidium gehören an:

- a) der Präsident /die Präsidentin der Katholischen Aktion der Erzdiözese Wien,
- b) seine / ihre beiden Stellvertreter / Stellvertreterinnen (1. u. 2. Vizepräsident / Vizepräsidentin)
- c) der Geistliche Assistent der Katholischen Aktion der Erzdiözese Wien,
- d) die Vorsitzenden der Gliederungen oder eine von der betreffenden Gliederung nominierte Person
- e) die KA-Vikariatsvorsitzenden (oder bei Verhinderung deren Stellvertretungen)
- f) der Generalsekretär/die Generalsekretärin der KA,
- g) max. 3 kooptierte Mitglieder

Der Präsident /die Präsidentin und die zwei Stellvertreter / Stellvertreterinnen des Präsidenten/ der Präsidentin können aus dem Kreis der übrigen Mitglieder des Präsidiums gewählt werden. Der Geistliche Assistent und der/die Generalsekretär/in können in keine der erwähnten Funktionen gewählt werden.

6.6.3 Kleines Präsidium

- a) Das Kleine Präsidium führt die laufenden Geschäfte zwischen den Präsidiumssitzungen. Entscheidungen sind in Ausnahmefällen zulässig und im Nachhinein dem Präsidium zur Bestätigung vorzulegen.

- b) Dem Kleinen Präsidium gehören an:
- der/die Präsident/in der KA, der 1. und der 2. Vizepräsident (Vizepräsidentin)
 - der die Generalsekretär/in und
 - der Geistl. Assistent

6.6.4 Der/die Präsident/in

- a) leitet die Arbeit des Präsidiums;
- b) ist Sprecher/in des Präsidiums;
- c) leitet die Dienststelle der Katholischen Aktion. Ihm/ihr steht gemäß der Dienst- und Besoldungsordnung der Erzdiözese Wien gegenüber den hauptamtlichen Mitarbeiter/innen in dienstrechtlichen und administrativen Belangen ein Weisungsrecht zu. Der/die Präsident/in kann den/die Generalsekretär/in in Einzelfällen oder in einem zu umschreibenden Rahmen generell beauftragen, diese Aufgabe in seiner/ihrer Vertretung wahrzunehmen;
- d) führt den Vorsitz in den Sitzungen des Präsidiums und der KA-Diözesankonferenz. Bei Abstimmungen gibt im Falle der Stimmgleichheit seine/ ihre Stimme den Ausschlag;
- e) kann bis zu drei Mitglieder zur Kooptierung in das Präsidium vorschlagen, die vom Präsidium bestätigt werden müssen;

Medienaussendungen grundsätzlichen Inhalts und Resolutionen der Katholischen Aktion, ihrer Vikariate, Gliederungen und Sondergruppierungen sind dem/der Präsidenten/in zur Kenntnis zu bringen.

Im Falle der Verhinderung des/der Präsidenten/in werden dessen/deren Funktionen von einem/einer Stellvertreter/in wahrgenommen.

6.6.5. Die Katholische Aktion wird vertreten:

- a) nach außen durch den/die Präsidenten/in, den Geistlichen Assistenten, den/die Generalsekretär/in
- b) gegenüber den hauptamtlichen Mitarbeitern/innen der Dienststelle der Katholischen Aktion durch den/die Präsidenten/in oder in dessen/ deren Auftrag durch den/die Generalsekretär/in gemäß Punkt 6.6.4.

6.6.6. Das Präsidium tritt mindestens sechs Mal jährlich zusammen. Der Diözesanbischof wird zu den Sitzungen eingeladen.

6.6.7 **Der Geistliche Assistent der Katholischen Aktion** nimmt im Auftrag des Diözesanbischofs die Funktion wahr, die in den päpstlichen Richtlinien über die kirchlichen Assistenten festgelegt sind. Er muss dafür Sorge tragen, dass die Mitarbeiter/innen und die Mitglieder immer tiefer hineinfinden in die Wahrheiten unseres Glaubens und bewusster aus dem Geist des Evangeliums Jesu Christi sowie aus der Kraft des Gebetes und der Sakramente ihr persönliches und familiäres Leben gestalten. Es gehört daher zu seinen vorrangigen Aufgaben, auf die Dringlichkeit der religiösen Weiterbildung hinzuweisen, und diesbezügliche Vorgänge zu veranlassen. Er muss sich dafür einsetzen, dass der Geist der christlichen Geschwisterlichkeit innerhalb der Katholischen Aktion immer deutlicher in Erscheinung tritt.

6.6.8. Die Geistlichen Assistenten und Geistl. Begleiterinnen und das Präsidium beraten gemeinsam einen Vorschlag an den Diözesanbischof zur Ernennung des Geistlichen Assistenten der Katholischen Aktion der Erzdiözese Wien. Die Ernennung durch den Diözesanbischof erfolgt auf 5 Jahre. Er kann unbegrenzt wiederbestellt werden.

6.6.9. **Der/die Generalsekretär/in**

führt die Geschäfte des Präsidiums und der KA-Diözesankonferenz. Er/sie wird auf Grund eines Vorschlages des Präsidiums vom Diözesanbischof ernannt. Der/die Generalsekretär/in leitet das Generalsekretariat der Katholischen Aktion. Er/sie ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse des Präsidiums und der KA-Diözesankonferenz, die Erstellung gesamt-diözesaner Behelfe und Arbeitsunterlagen, die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter/innen sowie für die

Seite 74

Erstellung des Budgetentwurfs und des Entwurfs des Dienstpostenplans der Katholischen Aktion. Er/sie wirkt bei der Koordinierungsaufgabe des/der Präsidenten/in hinsichtlich der Arbeit der Katholischen Aktion (Punkt 6.6.1.) mit, nimmt die gemäß Punkt 6.6.4. c übertragenen Aufsichtsaufgaben im Rahmen der Dienst- und Besoldungsordnung bzw. Kassenordnung der Erzdiözese Wien wahr. Er/sie ist Angestellte/r der Erzdiözese Wien.

7. Beschlussfassung in leitenden Organen

- 7.1. Gültige Beschlüsse bedürfen grundsätzlich einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer beschlussfähigen Versammlung.
- 7.2. Für Abstimmungen und Wahlen sind weder Stimmdelegationen noch Stimmkumulierungen möglich, wohl aber eine persönliche Vertretung.
- 7.3. Grundsätzlich gibt es bei Abstimmungen und Wahlen keine Möglichkeit der Stimmenthaltung. Eine Stimmenthaltung oder eine ungültige Stimme wird als Gegenstimme gewertet.
- 7.4. Scheidet ein/e gewählte/r Funktionär/in vorzeitig aus, so ist für die laufende Funktionsperiode eine Nachwahl zum ehest möglichen Termin durchzuführen.

8. Amtsdauer (Funktionsdauer)

- 8.1. Die Leitungsorgane der Katholischen Aktion werden jeweils für eine Funktionsperiode von drei Jahren gewählt.
- 8.2. Eine einmalige Wiederwahl in gleicher Funktion auf Diözesan- und Vikariatsebene ist möglich. Eine ausnahmsweise zweite Wiederwahl bedarf einer Zweidrittelmehrheit im betreffenden Wahlkörper und einer Bestätigung dieser Wahl mit Zweidrittelmehrheit durch die KA-Diözesankonferenz. Insgesamt darf eine zusammenhängende Funktionsperiode von neun Jahren nicht überschritten werden. Auf Pfarr- und Dekanatsebene der Gliederungen und Sondergruppierungen gibt es keine Beschränkung der Wiederwahl.

9. Geschäftsordnung und Wahlordnung

Andere organisatorische und technische Fragen werden in der von der KA-Diözesankonferenz zu genehmigenden Geschäftsordnung und Wahlordnung der Katholischen Aktion geregelt.

Beschlossen am Diözesanausschuss der Katholischen Aktion der Erzdiözese Wien, am 9. Dezember 2020

Wien, am 30. März 2021

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

36. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg

Leiter und Pfarrvikar (2 Priester) für den PV am Jakobsweg Weinviertel (Pfarren Stockerau, Hausleiten, Leitersdorf, Niederhollabrunn und Haselbach) ab 1.9.2021

Leiter für den PV Weinland Nord (Sitzpfarre Drasenhofen) ab 1.9.2021

Pfarrvikar für Mistelbach, Eibesthal, Hüttendorf und Paasdorf ab 1.9.2021

Pfarrvikar für Engabrunn, Etsdorf am Kamp, Hadersdorf am Kamp ab 1.9.2021

Zwei Pfarrvikare für den PV „Rund um Laa“ ab 1.9.2021

Pfarrvikar für die Pfarren Hollabrunn, Aspersdorf, Groß und Oberfellabrunn ab 1.9.2021

Leiter und Pfarrvikar (2 Priester) für Absdorf, Bierbaum am Kleebühel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen, Stetteldorf am Wagram ab 1.9.2022

Vikariat Wien-Stadt

Leiter und Pfarrvikar (2 Priester), sowie Pastoralassistent (2) und ein Diakon für den Entwicklungsraum Floridsdorf Ost (Auferst. Christi, Leopoldau, Don Bosco, Hl. Kreuz, Herz Jesu).

Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald

Pfarrvikar/Kaplan für den zukünftigen Pfarrverband Lanzenkirchen West (Bad Erlach, Pitten, Schwarzau/Steinfeld, Seebenstein und Walpersbach) ab sofort.

Gemeinsamer Leiter der Pfarren des Seelsorgeraumes "SalvatorianerPfarren" (Gallbrunn, Margarethen/Moos, Sarasdorf und Trautmannsdorf) ab 1. September 2021.

Pfarrvikar/Kaplan für Entwicklungsraum bzw. zukünftigen Pfarrverband Piesting West (Gutenstein, Pernitz, Scheuchenstein, Waidmannsfeld, Rohr/Geb. und Schwarzau/Geb. ab 1. September 2021.

Pfarrvikar/Kaplan für Entwicklungsraum (und späteren Pfarrverband) Weigelsdorf Ost (Au, Hof, Deutsch-Brodersdorf, Reisenberg und Seibersdorf) ab 1. Sept. 2021.

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 30. April 2021 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden. Diese Frist gilt nicht für Bewerbungen für 2022!

37. PERSONALNACHRICHTEN

Erzbischöfliches Metropolitan- und Diözesangericht Wien:

Dr. Francisco Javier **Rumpf** (D) wurde mit 1. März 2021 für weitere fünf Jahre zum Diözesanrichter bestellt.

Päpstliche Missionswerke Missio, Diözesandirektion:

Mag. Johann Georg **Herberstein**, Pfarrer in Pressbaum und Rekawinkel, wurde mit 31. August von seinem Amt als Diözesandirektor entpflichtet.

P. Lic. Florian **Calice** CO, Pfarrer in Landstraße, Wien 3, wurde mit 1. September zum Diözesandirektor ernannt.

Vikariate

Vikariat Wien-Stadt:

Sr. Petra Maria Sarah **Geiger** wurde mit 1. März 2021 von ihrem Dienst als ea geistliche Assistentin des Referates für Berufungspastoral entpflichtet.

Sr. M. Nathanaela **Gmoser** OSB wurde mit 1. März 2021 auf die Dauer von fünf Jahren zur ea geistlichen Assistentin des Referates für Berufungspastoral ernannt.

Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald:

Mag. Bernd **Kolodziejczak** wurde mit 1. März 2021 von seinem Dienst als ea geistlicher Assistent des Referates für Berufungspastoral entpflichtet.

Sr. M. Veronika **Gresik** wurde mit 1. März 2021 auf die Dauer von fünf Jahren zur ea geistlichen Assistentin des Referates für Berufungspastoral ernannt.

Dekanate:

Poysdorf:

MMag. Wolfgang Polder, Pfarrvikar im PV Weinland Nord, wurde mit 1. September bis zum 31. Dezember zum Dechant ernannt.

Pfarrverbände:

Oberes Schmidatal:

GR Edy Gustaaf **Janssens**, bisher PfMod., wurde mit 1. März zum Pfarrer der Pfarren Braunsdorf, Frauendorf an der Schmida, Goggendorf, Grafenberg, Nlederschleinz, Roseldorf, Sitzendorf an der Schmida, Straning und Wartberg ernannt.

Ziersdorf:

Mgr Andrzej **Kalita**, bisher PfMod., wurde mit 1. April zum Pfarrer von Fahndorf, Gettsdorf, Glaubendorf, Großmeiseldorf, Rohrbach und Ziersdorf ernannt.

Anningerblick:

Mag. Hudson **Lima Duarte** (D. Innsbruck), bisher PfMod., wurde mit 1. März zum Pfarrer der Pfarren Gumpoldskirchen, Guntramsdorf-St. Jakobus, Guntramsdorf-St. Josef und Münchendorf ernannt.

Seelsorgeräume:

Feistritzal:

Lic. Richard **Posch**, bisher Pfr. in Mödling-St. Othmar, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar der Pfarren Feistritz am Wechsel, Kirchberg am Wechsel, St. Corona am Wechsel und Trattenbach ernannt.

Pfarren:

Aspersdorf, Hollabrunn, Groß und Oberfellabrunn:

Mag. Eduard **Schipfer**, PfMod., wurde mit 1. Mai zum Pfarrmoderator der Pfarre Aspersdorf ernannt.

P. Mag. Dominic **Sadrawetz** OSA, bisher PfMod. in Aspersdorf, wurde mit 1. Mai zum Pfarrvikar ernannt.

Fallbach, Hagenberg, Loosdorf, Staatz und Wultendorf:

Mag. Lukas **Rihs**, bisher PfVik. in Hanfthal, Kottlingneusiedl, Laa an der Thaya, Neudorf bei Staatz, Pottenhofen, Wildendürnbach, Wulzeshofen und der Pfarrexpositur Zlabern, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

Grafenwörth:

Mag. Christian **Steinschaden**, ea Diakon in Fels am Wagram, Gösing am Wagram und Feuersbrunn, bisher ea Diakon, wurde mit 31. August von seinem Dienst entpflichtet.

Zistersdorf:

Die Tätigkeit von P. Dipl.-Theol. Hans Ulrich **Möring** OT als Seelsorger der Filialkirche Gaiselberg ist mit 1. September 2017 durch Umpfarrung der Kirche zur Pfarre Großinzersdorf erloschen.

P. Dipl.-Theol. Hans Ulrich **Möring** OT ist als Pfarrprovisor der Pfarre Großinzersdorf seit 1. September 2020 zuständiger Seelsorger der Kirche.

Die Tätigkeit von P. MMgr. Piotr **Rychel** OT als Seelsorger der Filialkirche Gaiselberg ist mit 1. September 2017 durch Umpfarrung der Kirche zur Pfarre Großinzersdorf erloschen. P. Dipl.-Theol. Hans Ulrich **Möring** OT ist als Pfarrprovisor der Pfarre Großinzersdorf seit 1. September 2020 zuständiger Seelsorger der Kirche.

Inzersdorf-Neustift, Wien 23:

Lic. David Antonio **Campos Lopez** (D. San Luis Potosi), bisher AushKpl. in der Pfarre zur Frohen Botschaft, wurde mit 1. Mai zum Aushilfskaplan ernannt.

Achau:

KR Johann **Frühwirth**, bisher PfmMod., wurde mit 5. April von seinem Amt entpflichtet.
GR Dr. Bernhard **Mucha**, Pfr. in Biedermanssdorf, wurde mit 6. April zum Pfarrprovisor ernannt.

Pitten:

Der Einsatz von Mag. Maria Luise **Schmitz-Kronaus**, MAS (L) als Pastoralassistentin endet mit 31. August. Sie ist ab 1. April neben ihrer bisherigen Tätigkeit als Pastoralassistentin in der Mobilien Seelsorge als Pädagogische Mitarbeiterin im Bildungszentrum St. Bernhard, Wiener Neustadt, tätig.

Wiener Neustadt-Propsteipfarre:

P. Mag. Matthias **Reich** OFMCap wurde mit 1. März zum Kirchenrektor der Kapuzinerkirche St. Jakob ernannt.

Kategoriale Seelsorge:

Seelsorge für Menschen mit intellektueller und mehrfacher Behinderung:

Mag. Renate **Trauner** (L), bisher Ltn. und PAss. in der Caritas Einrichtung Retz, scheidet mit 30. April aus.

Diözesanzugehörigkeit:

Lic. Werner J. M. **Grootaers**, PfmMod. In Stetteldorf am Wagram, Königsbrunn am Wagram, Bierbaum am Kleebüchel und Neuaigen, bisher Mitglied des Augustinerordens, wurde mit 1. März 2021 ad experimentum mit einer Probezeit von fünf Jahren in den Klerus der Erzdiözese Wien aufgenommen.

38. PFARRGEMEINDERATSWAHL 2022

Gemäß Wahlordnung zum Pfarrgemeinderat (3. lit. a., 2016) setzt Christoph Kardinal Schönborn, Erzbischof von Wien, den Wahltag für die Wahl der Pfarrgemeinderäte mit 20. März 2022 fest. Alle Informationen zur Wahl finden sich unter www.erzdioezese-wien.at/pgr-wahl.

39. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

40. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: n.krassa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

41. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON ANDREAS FRANK

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr

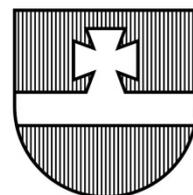
Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.

Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

Redaktionsschluss für die Mai-Ausgabe des Diözesanblattes 2021 ist der 30. April 2021, 14.00 Uhr.

Die Mai-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2021 erscheint am 6. Mai 2021.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.themakirche.at abrufbar.*



42. NEUE MATRIKENFORMULARE UND MATRIKENWEGWEISER

Aus den Beschlüssen der Frühjahrsvollversammlung der Österreichischen Bischofskonferenz von 8. bis 11. März 2021 werden folgende Beschlüsse mitgeteilt:

1. Zu den Matrikenformularen:

Die Diözesanbischöfe haben auf Vorschlag der Konferenz der Ordinariatskanzler der österreichweit einheitlichen Verwendung der überarbeiteten bzw. neuen Matrikenformulare im Sinne can. 455 § 4 CIC 1983 zugestimmt.

Die Matrikenformulare werden für jede Diözese mit Wirksamkeit jenes Tages in Geltung gesetzt, an dem in der jeweiligen Diözese der Echtbetrieb der Österreichischen Katholikendatei (NEU) startet. Sollte sich bis zu diesem Zeitpunkt ein Vorgang / eine Situation mit den geltenden Formularen nicht abbilden lassen, dann ist es zulässig, die neuen Matrikenformulare bereits davor zu verwenden.

Die Matrikenformulare sind über die Websites der Diözesen (Intranetbereich) abrufbar. Dieser Beschluss tritt für alle Diözesen mit Veröffentlichung dieses Beschlusses im kommenden Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz in Kraft. Zusätzlich ist der Beschluss auch in den diözesanen Verordnungsblättern zu veröffentlichen, weshalb ich Euch bitte, dies sicherzustellen.

2. Zum „Wegweiser zur Führung der Pfarrmatriken“:

Die Österreichische Bischofskonferenz hat auf Vorschlag der Konferenz der Ordinariatskanzler die überarbeitete Fassung des „Wegweisers zur Führung der Pfarrmatriken“ zur österreichweit einheitlichen Verwendung beschlossen.

Der „Wegweiser zur Führung der Pfarrmatriken“ ist über die Websites der Diözesen (Intranetbereich) abrufbar.

Der „Wegweiser zur Führung der Pfarrmatriken“ tritt für alle Diözesen mit Veröffentlichung dieses Beschlusses im kommenden Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz in Kraft. Zusätzlich ist der Beschluss auch in den diözesanen Verordnungsblättern zu veröffentlichen, weshalb ich Euch bitte, dies sicherzustellen.

MMag. DDr. Peter Schipka e. h.
Generalsekretär der Österreichischen Bischofskonferenz

43. ERGEBNIS DER PRIESTERRATSWAHL 2021

Die folgenden Kandidaten wurden im zweiten Wahlgang gewählt (alphabetisch gereiht):

Mag. Clemens **Abrahamowicz**
P. Dr. Johannes Paul **Chavanne** OCist
Mag. Johannes **Cornaro**
Dr. Karl **Engelmann**
Mag. Josef **Grünwidl**
Mag. Gerald **Gump**
P. Dr. Franz **Helm** SVD
OA Dr. Ignaz **Hochholzer**
P. Alois **Hüger** Sam. FLUHM
Dr. Ewald **Huscava**
Dr. Andreas **Kaiser**
P. Mag. Dr. Anton **Lässer** CP
Mag. Martin **Leitner**
Lic. Dr. Leo **Maasburg**
Mag. Markus **Muth**
Mag. Andreas **Schätzle**
Mag. Franz **Schuster**
Dipl.-Ing. Mag. Konstatin **Spiegelfeld**
P. Dr. Bernhard **Vošický** OCist
P. Dr. Karl **Wallner** OCist
Mag. Christian **Wiesinger**

44. DEKRET

Pfarrverband Klein Maria Dreieichen

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2021 den Pfarrverband

KLEIN MARIA DREIEICHEN,

der die Pfarren Aspersdorf, Groß, Hollabrunn und Oberfellabrunn umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBl. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 28. April 2021

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

45. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg

Leiter für den PV Weinland Nord (Sitzpfarre Drasenhofen) ab 1.9.2021

Zwei Pfarrvikare für den PV „Rund um Laa“ ab 1.9.2021

Pfarrvikar für den PV am Jakobsweg Weinviertel (Pfarren Stockerau, Hausleiten, Leitzersdorf, Niederhollabrunn und Haselbach) ab 1.9.2021

Pfarrvikar für Mistelbach, Eibesthal, Hüttendorf und Paasdorf ab 1.9.2021

Pfarrvikar für die Pfarren Hollabrunn, Aspersdorf, Groß und Oberfellabrunn ab 1.9.2021

Leiter und Pfarrvikar (2 Priester) für Absdorf, Bierbaum am Kleebüchel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen, Stetteldorf am Wagram ab 1.9.2022

Vikariat Wien-Stadt

Leiter für Entwicklungsraum Meidling Süd (Altmannsdorf, Am Schöpfwerk, Hetzendorf, Namen Jesu), ab 1. 9. 2021

Pastoralteam für Floridsdorf Ost (Auferstehung Christi, Don Bosco, Heiliges Kreuz [Großfeldsiedlung], Herz Jesu, Leopoldau)

Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald

Leiter für Brunn am Gebirge, ab 1. 9. 2021

Pfarrvikar/Kaplan für den zukünftigen Pfarrverband Lanzenkirchen West (Bad Erlach, Pitten, Schwarza/Steinfeld, Seebenstein und Walpersbach) ab sofort.

Gemeinsamer Leiter der Pfarren des Seelsorgeraumes "Salvatorianerpfarren" (Gallbrunn, Margarethen/Moos, Sarasdorf und Trautmannsdorf) ab 1. September 2021.

Pfarrvikar/Kaplan für Entwicklungsraum bzw. zukünftigen Pfarrverband Piesting West (Gutenstein, Pernitz, Scheuchenstein, Waidmannsfeld, Rohr am Gebirge und Schwarza am Gebirge ab 1. September 2021.

Pfarrvikar/Kaplan für Entwicklungsraum bzw. zukünftigen Pfarrverband Piesting Ost (Waldegg, Wopfung, Piesting, Dreistetten, Wöllersdorf, Steinabrückl und Matzendorf) ab 1. Sept. 2021

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 28. Mai 2021 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden. Diese Frist gilt nicht für Bewerbungen für 2022!

46. PERSONALNACHRICHTEN

Dienststellen:

Erzbischöfliches Metropolitan- und Diözesangericht Wien:

Dr. Ernst **Gremel**, LL.M. (D), bisher Diözesanrichter, wurde mit 22. April von seinem Amt entpflichtet.

Pastoralamt:

Dr. Roland **Schwarz**, Pfr. i. R., wurde mit 31. März von seinem Amt als ehrenamtlicher Mitarbeiter entpflichtet.

Pfarrverbände:

Sierndorf-Großmugl:

P. Andreas **Hiller** CSsR, bisher Pfvik. in Höbersdorf, Sierndorf, Senning, Herzogbirbaum, Großmugl, Oberhautzenthal und Obermallebarn, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Lic. Moritz **Schönauer**, bisher Pfvik. in Hollabrunn, Groß, Oberfellabrunn und Aspersdorf, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar der Pfarren Oberhautzenthal, Sierndorf, Obermallebarn, Höbersdorf, Senning, Großmugl und Herzogbirbaum ernannt.

Meidling Nord, Wien 12:

P. Dipl.-Ing. Mag. Herbert **Bradler** OPraem, bisher ha Diakon, wurde mit 5. April zum Kaplan der Pfarren Gatterhölzl, Wien 12, Maria Lourdes, Wien 12, Meidling, Wien 12, und Neumargareten, Wien 12, ernannt.

Hernals, Wien 17:

Petra Andrea **Huchler** (L) wurde mit 1. Jänner 2021 neben ihrer bisherigen Tätigkeit als PHelf. in Dornbach, Hernals und Sühnekirche, alle Wien 17, zur Pastoralhelferin in der Marienpfarre, Wien 17, bestellt.

Mag. Matthias **Strobl** (L) wurde mit 1. Jänner 2021 neben seiner bisherigen Tätigkeit als PAss. in Dornbach, Hernals und Sühnekirche, alle Wien 17, zum Pastoralassistenten in der Marienpfarre, Wien 17, bestellt.

Seelsorgeräume:

Raum Schwechat:

Edward Chola **Mwale** (D. Kasama), bisher AushKpl. in Mannswörth, Rannersdorf, Schwechat und Zwölfaxing, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Leopold **Ndikumana** (D. Ruyigi), bisher AushKpl. in Lichtental, Wien 9, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan der Pfarren Mannswörth, Rannersdorf, Schwechat und Zwölfaxing ernannt.

Stadt Mödling:

Mag. Mario Koji **Hatakeyama**, Kpl. In Mödling-St. Othmar, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Kaplan von Mödling-Herz Jesu und Wiener Neudorf ernannt.

Pfarren:

Grafenwörth und Haitzendorf:

Mag. Quirinus **Greiwe** CanReg (Herzogenburg) wurde mit 1. September zum Pfarrprovisor ernannt.

zur Frohen Botschaft, Wien 4:

Die Amtszeit von P. PhDr. Marek **Pučalik** OCr als Kirchenrektor der Kirche St. Karl Borromäus wurde mit 1. September um drei Jahre verlängert.

St. Josef, Wien 14

P. Mag. David **Gold** COp, bisher Kpl., wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Stadlau, Wien 22:

P. Dipl.-Soz.-Päd. (FH) Mag. Rudolf **Osanger** SDB, Pfvik. in Stadlau, Kagraner Anger, und Neukagran, alle Wien 22, wurde mit 1. Mai zum Kirchenrektor der Kirche Unbefleckte Empfängnis, Hardeggasse 65, Wien 22, ernannt.

Emmaus am Wienerberg, Wien 10, Inzersdorf und Inzersdorf-Neustift, beide Wien 23:

mgr Marcin **Wojciech**, bisher Pfvik. in Zu allen Heiligen, Wien 20, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

Au am Leithaberge und Hof am Leithaberge:

Jozef Henri **Beckers**, bisher PfMod., wurde mit 31. August 2022 von seinem Amt entpflichtet. Mit 1. September 2022 tritt er in den dauerndene Ruhestand.

Pottendorf und Wampersdorf:

Alfred **Schuster-Ofner-Abschlag** (D), bisher ea Diakon, wurde mit 30. Juni von seinem Amt entpflichtet.

Wiener Neustadt-Propsteipfarre:

P. Konrad **Reisenhofer** OFMCap wurde mit 2. Februar zum Seelsorger und Beichtvater der Kapuzinerkirche Wiener Neustadt ernannt.

Pero **Lovrić**, (L), bisher PAss., scheidet mit 31. August aus.

Kategoriale Seelsorge:

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:

Karin **Lehner-Gugganeder** (L) wurde mit 1. Oktober neben ihrer bisherigen Tätigkeit als Pastoralassistentin im Landesklinikum Weinviertel Standort Mistelbach zur Pastoralassistentin im Landespensionisten- und -pflegeheim Mistelbach bestellt.

KR Dr. Franz **Reiter**, bisher Rektor der Spitalskapelle des St. Josef-Krankenhauses, Wien 13, wurde mit 31. Oktober von seinem Amt entpflichtet.

Gefangenenseelsorge:

P. Mag. Marek **Król** OFMCap, bisher Gefangenenseelsorger der Justizanstalt Wiener Neustadt, wurde mit 11. April von seinem Amt entpflichtet.

P. Dipl.-Theol. Tomasz Marek **Krawczyk** OFMCap wurde mit 12. April zum Gefangenenseelsorger der Justizanstalt Wiener Neustadt und der Justizanstalt Schwarza ernannt.

Sonstiges:

Mag. Andreas **Schätzle**, bisher Programmdirektor von Radio Maria Österreich, wurde mit 1. September bis 31. August 2022 für Radio Maria England freigestellt.

Todesmeldungen:

OStR KR P. Dr. Heribert **Bastel** CO ist am 2. April 2021 im 97. Lebensjahr in Wien gestorben und wurde am 29. April in der Gruft unter der Pfarrkirche Landstraße, Wien 3, bestattet.

KR Christoph **Loley**, Pfr. i. R., ist am 4. April 2021 im 81. Lebensjahr im Haus der Barmherzigkeit Poysdorf gestorben und wurde am 10. April in der Priestergruft des Friedhofes Großkrut bestattet.

KR P. Gregor **Zöchbauer** OSB (Melk) ist am 4. April 2021 im 88. Lebensjahr gestorben und wurde am 20. April in der Priestergruft des Stiftes Melk beigesetzt.

P. Anton **Außersteiner** SVD ist am 13. April 2021 im 83. Lebensjahr im Missionshaus St. Gabriel, Maria Enzersdorf, gestorben und wurde am 23. April auf dem Friedhof von St. Gabriel bestattet.

Lic. Friedrich **Navratil** ist am 24. April 2021 im 77. Lebensjahr im Krankenhaus Horn gestorben und wird am 11. Mai im Priestergrab auf dem Wiener Zentralfriedhof, Wien 11, bestattet.

GR Bolesław **Ochot** ist am 30. April 2021 im 89. Lebensjahr im Krankenhaus Hollabrunn gestorben und wird am 8. Mai auf dem Friedhof Ziersdorf bestattet.

47. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

48. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760, E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

49. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON ANDREAS FRANK

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr
Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmannstraße 9.

NEUE ADRESSEN:

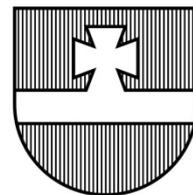
GR Kan. Msgr. Heinrich **Hahn**, Pfr. i. R.:
Obere Hauptstraße 16
2165 Stützenhofen

GR Franjo **Radek**, PfrMod. i. R.:
Schloßplatz 15/C205
2361 Laxenburg

Redaktionsschluss für die Juni-Ausgabe des Diözesanblattes 2021 ist der 4. Juni 2021, 14.00 Uhr.

Die Juni-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2021 erscheint am 10. Juni 2021.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.themakirche.at abrufbar.*



50. RAHMENORDNUNG DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ FÜR DIE FEIER ÖFFENTLICHER GOTTESDIENSTE

(wirksam ab 19. Mai 2021)

Mit dieser Rahmenordnung möchten die Bischöfe Österreichs gewährleisten, dass unter den gegebenen Bedingungen der Pandemie Gottesdienste ohne Gefährdung und in Würde gefeiert werden können. Zu den **Voraussetzungen** dafür gehören insbesondere **Eigenverantwortung und Rücksichtnahme**.

Der Diözesanbischof (Ortsordinarius) kann auf Grundlage dieser Rahmenordnung Detailbestimmungen für die Pfarren in einer Region und gegebenenfalls in der gesamten Diözese erlassen.¹

Diese Rahmenordnung gilt für gottesdienstliche Feiern. Für andere kirchliche Veranstaltungen (Pfarrcafé, Gruppentreffen, Kirchenkonzerte, Chorproben² etc.) gelten die staatlichen Regelungen für den jeweiligen Veranstaltungstyp. Für Schulgottesdienste gelten die Regelungen dieser Rahmenordnung in Verbindung mit den allfälligen diözesanen Vorgaben für Gottesdienste und den Regelungen des BMBWF für den Schulbetrieb. Konkretisierungen werden von den diözesanen Schulämtern herausgegeben.

¹ Wenn regionale Verschärfungen der staatlichen Rechtslage erfolgen, muss der Diözesanbischof auf Diözesan-, Dekanats- oder Pfarrebene ebenfalls entsprechende Verschärfungen anordnen; Umgekehrt kann er auch weniger einschränkende Bestimmungen in Kraft setzen, soweit diese Bestimmungen den in diesen Bereichen geltenden Regelungen des staatlichen Rechts für vergleichbare Situationen entsprechen.

² Rechtlich gesehen gelten geistliche Konzerte und Chorproben als Kulturveranstaltungen und unterliegen den diesbezüglich geltenden Bestimmungen.

Für öffentliche Gottesdienste gelten – vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rechtslage – nun folgende Regelungen:

Allgemeine Regeln

- **Vorgeschrieben** ist ein **Abstand** zu anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, von **mindestens 2 Metern**. Dafür sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Absperrungen von Kirchenbänken). Der in dieser Rahmenordnung festgelegte Mindestabstand darf unterschritten werden, wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen erfordert – dabei muss jedoch eine FFP2-Maske getragen werden (vgl. Konkretisierungen unten).
- Die **FFP2-Maske** ist während des gesamten Gottesdienstes **verpflichtend**. **Ausgenommen** sind Kinder unter 6 Jahren und Personen, die mit ärztlicher Bestätigung aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können. Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie Schwangere dürfen auch einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor/Lektorin, Kantor/Kantorin, Solistin/Solist etc.) das Tragen der FFP2-Maske während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation größere Sicherheitsabstände bzw. die im Folgenden ausgeführten Konkretisierungen für Handlungen im rituellen Vollzug einhalten. Da ein häufiges An- und Ablegen der FFP2-Maske problematisch ist, wird der Vorsteherdienst in der Regel diesen Schutz nach dem Einzug und bis zur Kommunion nicht tragen. Der Dienst von Ministranten und Ministrantinnen ist möglich. Der vorgesehene Abstand von mindestens 2 Metern ist aber einzuhalten.
- **Gottesdienste unter freiem Himmel** sind möglich, wenn die oben angeführten Bestimmungen zu Abstand und FFP2-Masken eingehalten werden.
- Beim Kircheneingang müssen gut sichtbar **Desinfektionsmittelpender** bereitgestellt werden; auch bei Gottesdiensten unter freiem Himmel muss die Möglichkeit zum Desinfizieren der Hände an geeigneter Stelle bereitgestellt werden.
- **Flächen oder Gegenstände** (z.B. Türgriffe, aber auch Bücher, Bänke, Ambo), die wiederholt berührt werden, müssen **häufig gereinigt und desinfiziert** werden.
- Tücher zur Reinigung von Kelchen und Schalen, sowie die Tücher für die Händewaschung sollen nach jedem Gottesdienst gewaschen werden.
- Die **Kirchen** müssen vor und nach den Gottesdiensten **bestmöglich durchlüftet** werden.
- Ein **Willkommensdienst** aus der (Pfarr-)Gemeinde als Service am Kircheneingang bzw. bei Gottesdiensten unter freiem Himmel soll die Ankommenden empfangen, auf die Bestimmungen hinweisen und für Fragen zur Verfügung stehen.
- **Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten** vor den Ein- und Ausgängen sollen vermieden werden.
- Die **Weihwasserbecken** müssen **entleert** und gereinigt sein. Das Besprengen von Personen und Gegenständen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich. Weihwasser in abgedeckten Behältnissen soll zur Mitnahme für die Verwendung zuhause angeboten werden, wenn es über einen Hahn entnommen werden kann.
- Gottesdienste sollen **in der gebotenen Kürze gefeiert** werden und, wo möglich, **auch an Wochentagen in der großen Kirche** (im Unterschied zur Wochentagskapelle) stattfinden.
- **Wer krank ist, sich krank fühlt** oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, muss auf die Teilnahme an einer gemeinsamen Gottesdienstfeier verzichten und kann – auch zum eigenen Schutz und zum Schutz der anderen – **keinen liturgischen Dienst ausüben**.

Seite 87

- **Wer aus gesundheitlichen Gründen Bedenken hat oder verunsichert ist**, ist eingeladen, **daheim als Hauskirche Gottesdienst zu halten** und sich im Gebet mit anderen zu verbinden; dafür können **Videomeetings und Gottesdienstübertragungen** (Radio, Fernsehen, Live-stream³ etc.) eine Unterstützung sein. Modelle für das Feiern von Hausgottesdiensten werden von den Liturgiereferaten der Diözesen in Österreich und Bozen-Brixen sowie von den Liturgischen Instituten in Salzburg und Freiburg/Schweiz über www.netzwerk-gottesdienst.at angeboten.
- Die Pfarren halten ihre Kirchen tagsüber offen und laden ein zum persönlichen Gebet;
- **Liturgische Dienste** sind unter folgenden Bedingungen möglich:
 - gründliches **Waschen** (mit Warmwasser und Seife) oder **Desinfizieren der Hände** unmittelbar vor dem Beginn der Feier;
 - der vorgesehene Mindestabstand darf für den Zeitraum einzelner, kurz andauernder liturgischer Handlungen mit FFP2-Maske unterschritten werden;
 - Sollte es unbeabsichtigt bei der Wahrnehmung eines liturgischen Dienstes doch zu einem direkten Handkontakt gekommen sein (z. B. wenn sich bei der Kommunionsspendung die Hände berührt haben), so ist die liturgische Handlung zu unterbrechen. Die Betroffenen waschen bzw. desinfizieren ihre Hände. Dann kann die Feier fortgesetzt werden.

Regelungen zur liturgischen Musik

Gemeindegang

Gemeinsames Singen und Sprechen sind wesentliche Bestandteile der liturgischen Feier. Aufgrund der aktuellen Situation ist der Gemeindegang wieder möglich, muss aber in Hinblick auf dessen Dauer und Umfang reduziert werden.

- Bei Messfeiern:
 - Es sollte nicht verzichtet werden auf: Gloria (wenn vorgesehen), Kehrvers zum Antwortpsalm, Ruf vor dem Evangelium, Sanctus und ein für den Tages- oder Festgedanken besonders geeignetes Lied;
 - Empfohlen werden vor allem Gesänge im Wechsel zwischen Kantorin bzw. Kantor und Gemeinde (z.B. Refrainlieder, Psalmen, Responsorien usw.) sowie Instrumentalmusik (Orgel und/oder andere Instrumente) an den dafür vorgesehenen Stellen: zur Eröffnung, während der Gabenbereitung und zur Kommunion, am Ende des Gottesdienstes;
 - die Lieder und Gesänge der Gemeinde sollen grundsätzlich begleitet werden (mit Orgel, Keyboard oder Gitarren);
- bei Wort-Gottes-Feiern sollte nicht verzichtet werden auf: Kehrvers zum Antwortpsalm, Ruf vor dem Evangelium, Gesänge zum Lobpreis, ein für den Tages- oder Festgedanken besonders geeignetes Lied;
- Tagzeitenliturgie:
bei Laudes und Vesper sollen wenigstens Hymnus, Responsorium breve und Benedictus/Magnificat gesungen werden.

Chorgesang

Chorgesang im Gottesdienst ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (**geimpft/getestet/genesen** gemäß § 1 Abs 2 COVID-19-ÖV), der bei der Chorleitung dokumentiert werden muss;

³ Zu beachten sind die (rechtlichen) Hinweise unter www.liturgie.at.

- Einhalten des Abstands von mindestens **2 Metern** – für die Dauer des Singens ohne FFP2-Maske. **Wenn** der Abstand von **2 Metern im Ausnahmefall geringfügig unterschritten** wird, **müssen auch beim Singen FFP2-Masken getragen werden.**
- Für die **Proben von Kirchenchören** gelten dieselben **Bestimmungen** der COVID-19-Öffnungsverordnung **wie für Vereine** (vgl. das Informationsblatt „Empfehlungen des Chorverband Österreich zur Öffnung für die Chöre ab 19. Mai 2021“, <https://chorverband.at>).
- Diese Regelungen gelten auch für Kinder- und Jugendchöre, sowie für Vokal/Instrumentalensembles.

Gottesdienste im Freien:

- Empfohlen ist die Begleitung des Gemeindegesangs und der Kantorinnen und Kantoren durch Bläser.
- Hinsichtlich der Zahl der Mitwirkenden an der Kirchenmusik ist die oben genannte Abstandsregel zu berücksichtigen, generelle Beschränkungen gelten nicht mehr.

Konkretisierungen für die einzelnen Feierformen

Messfeier

- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Körbchen für die Kollekte werden nicht weitergereicht, sondern z.B. am Ein- und Ausgang aufgestellt.
- Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich selbst konsumieren wird.
- Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsfahr durch den Sprechakt bedeckt.
- Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz den Mund-Nasen-Schutz an und wäscht sich gründlich die Hände (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.
- Das Waschen oder Desinfizieren der Hände gilt auch für alle anderen Kommunionsspender; sie empfangen die Kommunion aus hygienischen Gründen erst nach dem Kommuniongang der Gemeinde.
- Beim Kommuniongang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:
 - Beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 2 Metern immer einzuhalten;
 - Handkommunion ist dringend empfohlen; ⁴
 - mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen wenigstens 2 Meter zur Seite, um in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen, was mit einem leichten Anheben der FFP2-Maske möglich ist.

Feier der Tagzeiten und Wort-Gottes-Feier

Unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben können die Gestaltungsmöglichkeiten, die die Wort-Gottes-Feier und die Tagzeitenliturgie bieten, ausgeschöpft werden.⁵

⁴ Mundkommunion ist nur möglich, wenn diese zum Abschluss des Kommuniongangs empfangen wird.

⁵ Einschränkung: Beim Taufgedächtnis ist nur das Besprengen mit Wasser, aber kein individuelles Eintauchen, möglich.

Feier der Taufe

- Bei Tauffeiern muss mit der Tauffamilie im Vorfeld ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Es ist angeraten, die im Rituale vorgesehenen Stationen im gesamten Kirchenraum (Eingang, Verkündigungsort, Taufort, Altar) tatsächlich zu nutzen.
- Das Bezeichnen mit dem Kreuz durch den Vorsteher und andere Mitfeiernde ist mit FFP2-Maske möglich, nachdem die Hände vorher desinfiziert wurden.
- Beim Gebet zur Bewahrung vor dem Bösen streckt der Priester/Diakon in größerem Abstand die Hand aus, ohne das Kind zu berühren.
- Das Taufwasser wird für jede Tauffeier eigens bereitet und gesegnet. Beim Übergießen mit Wasser und der anschließenden Salbung ist eine FFP2-Maske für den Priester/Diakon verpflichtend.
- Bei der Salbung mit Chrisam und beim Anlegen des Taufkleides werden zunächst im gebotenen Abstand die Begleitworte gesprochen und anschließend die rituelle Handlung in Stille vollzogen.
- Der Effataritus ist gemäß Feier der Kindertaufe fakultativ, die Berührung von Ohren und Mund soll während der Zeit der Pandemie unterlassen werden. Es steht aber nichts dagegen, mit den Worten an die Berührung zu erinnern, die Jesus vollzogen hat.

Feier der Trauung

- Im Vorfeld muss mit dem Brautpaar ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Bestätigung der Vermählung
Variante A: Umwickeln der Hände mit einer Stola in Stille; die Begleitworte werden anschließend im gebotenen Abstand gesprochen.
Variante B: Die Worte der Bestätigung werden ohne die Zeichenhandlung gesprochen.
- Ein Spalier der Gäste kann nur im Freien unter Einhaltung der 2-Meter-Abstandsregel stattfinden.

Feier der Erstkommunion

- Im Vorfeld muss mit den Familien der Erstkommunionkinder ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die Feier der Erstkommunion gelten grundsätzlich die Regelungen für die Feier der Eucharistie mit folgender Ausnahme:

Für den Kommunionempfang dürfen die Kinder den MNS ablegen.

Feier der Firmung

- Bei Firmungen muss im Vorfeld ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Aufgrund der besonderen Situation ist die Firmung an Wochentagen innerhalb einer Wort-Gottes-Feier ernsthaft in Erwägung zu ziehen (Begrüßung – Tagesgebet – Lesung – Evangelium – Predigt – Firmung – Fürbitten – Vaterunser – Segen). Auch die musikalische Gestaltung ist entsprechend knapp zu halten.
- Firmhandlung im engeren Sinn:
 - Ordnerdienste sollen ggf. helfen, ausreichend große Abstände beim Nachvorne-Gehen einzuhalten;
 - die Firmlinge bleiben im größtmöglichen Abstand zum Firmspender stehen

- (Markierungen am Boden können hilfreich sein);
- die Firmpaten können mit Abstand hinter den Firmlingen stehen und die Hand auf deren Schulter legen;
- der Firmspender legt die FFP2-Maske an und desinfiziert seine Hände; Die Stirnsignierung mit dem Chrisam wird wie vorgesehen mit dem Begleitwort vollzogen (das Auflegen der Hand auf das Haupt der Firmlinge entfällt); der Friedensgruß erfolgt ohne Reichen der Hand (das Zeichen des Friedens kann z. B. eine Geste mit der Hand ausgehend vom Herzen sein);
- während der Firmhandlung sind Instrumentalmusik, Sologesang oder Gesang durch eine kleine Gruppe empfohlen.

Feier des Sakraments der Versöhnung

- Die Beichte kann nur außerhalb des Beichtstuhles stattfinden, bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem die gebotenen Abstände (mindestens 2 Meter) gewahrt bleiben können.
- Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein; andernfalls ist das Tragen von FFP2-Masken notwendig.

Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung

- Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden.
- Vor und nach den liturgischen Vollzügen wäscht der Priester gründlich die Hände oder desinfiziert sie.

Begräbnisse

- Für Totenwache, Begräbnismesse oder Wort-Gottes-Feier in der Kirche gelten die Regeln dieser Rahmenordnung; für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Am Friedhof und in Aufbahrungshallen gelten die staatlichen Vorgaben.

Hinweis: Dieses Dokument wird durch die Rahmenordnung, gültig ab 10. Juni 2021, ersetzt. (siehe Pkt. 52.)

51. PRÄVENTIONSKONZEPT FÜR RELIGIÖSE FEIERN BZW. GOTTESDIENSTE AUS EINMALIGEM ANLASS IN VERBINDUNG MIT DER RAHMENORDNUNG VOM 19. MAI 2021

(Taufe, Firmung, Erstkommunion, Trauung)¹

Bei religiösen Feiern aus einmaligem Anlass (wie oben beispielhaft angeführt) ist zusätzlich zu den in der „Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste“ angeführten Allgemeinen Hygienemaßnahmen ein **Präventionskonzept zu erarbeiten**. Die **Einhaltung des Konzepts** ist **durch einen Präventionsbeauftragten sicherzustellen**.

Diese Maßnahme **soll helfen**, die **Covid-19-Ansteckungsgefahr zu minimieren** und im Fall auftretender Infektionen die **Kontakt-Rückverfolgung (contact tracing)** schnell und umfassend zu **ermöglichen**.

¹ Für Begräbnisse und gottesdienstliche Feiern im Rahmen von Begräbnissen (Totenwache, Totenmesse oder Wort-Gottes-Feier) ist ein Präventionskonzept nicht verpflichtend.

Im Folgenden werden vor diesem Hintergrund einerseits Mindestinhalte des umzusetzenden Präventionskonzepts angeführt und andererseits die Bestellung und Aufgaben des Präventionsbeauftragten erläutert:

1.) Empfohlene Inhalte des Präventionskonzepts:

- Umsetzung der in der „Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste“ angeführten Allgemeinen Hygienemaßnahmen;
- Regelungen zur „Steuerung der Menschenströme“;
- Kontaktpersonenmanagement (contact tracing);
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen;
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

2.) Beauftragung eines Präventionsbeauftragten für die angeführten Feiern

1) Empfohlene Inhalte des Präventionskonzepts

Zu den Allgemeinen Hygienemaßnahmen (Zusammenfassung):

Die Maßnahmen sind in der „Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste“ angeführt:

- Einhaltung von mindestens 2 Metern Abstand zu Personen, mit denen nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt wird;
- Beim Kircheneingang (bei Gottesdiensten im Freien an geeigneter Stelle) sind gut sichtbar Desinfektionsmittelpender aufzustellen;
- Flächen oder Gegenstände (z.B. Türgriffe), die wiederholt berührt werden, müssen häufig gereinigt und desinfiziert werden;
- Die Verantwortlichen vor Ort achten auf regelmäßiges Lüften des Kirchenraumes;
- Kontakt von kirchlichen MitarbeiterInnen mit Personen der FeiERGemeinde findet mit einer FFP2-Maske statt.

Zur „Steuerung der Menschenströme“:

- Entsprechend der Anzahl an erwarteten Personen, den Platzverhältnissen und Bewegungen vor Ort sowie dem geplanten Ablauf der Feier ist sicherzustellen, dass die Mindestabstände während der Feier und bei der An-/Abreise eingehalten werden können; Daraus kann sich auch die Notwendigkeit ergeben, eine maximale Anzahl an Personen festzulegen, die sich unter Einhaltung der nötigen Abstände im Kirchenraum aufhalten dürfen;
Ist bei einer Feier (z.B. bei Erstkommunionen/Firmungen) aufgrund der zur Verfügung stehenden Plätze eine Begrenzung der einzuladenden Personen (beispielsweise eine Begrenzung der Angehörigen pro Erstkommunionkind/Firmling) notwendig, werden im Vorfeld Lösungen gesucht und kommuniziert;
- Ein Willkommensdienst/Ordnerdienst am Eingang gibt Hinweise zum Einhalten der Maßnahmen.
- Wird eine größere Anzahl an Personen erwartet, helfen Markierungen und Hinweise, die Abstände zu anderen einzuhalten. Wenn es notwendig scheint, wird eine Einbahnregelung beim Betreten und Verlassen der Kirche und bei Prozessionen im Raum durch Markierungen ausgewiesen;
- Für einzelne Feiern (Konkretisierungen siehe unten) unterstützen Ordnerdienste und/oder Bodenmarkierungen das Einhalten der Abstandsregeln;
- An den Sitzplätzen finden sich geeignete Kennzeichnungen zum Einhalten des Mindestabstands.

Kontaktpersonenmanagement (Erfassen der anwesenden Fei ergemeinde):

- Bei Feiern (insbesondere in Hinblick auf eine größere Anzahl an Mitfeiernden oder eine überregionale Zusammensetzung der Fei ergemeinde) ist eine Kontaktdatenerfassung für eine allfällige Kontakt-Rückverfolgung im Infektionsfall (contact tracing) notwendig;
- Vor der Feier ist zu vereinbaren, wer für die Erfassung und Verarbeitung der personenbezogenen Kontaktdaten der Mitfeiernden (zu deren Verarbeitung von den Betroffenen eingewilligt wurde) zuständig ist. Insbesondere kann diese Aufgabe auch von der/dem Präventionsbeauftragten wahrgenommen werden. Die zu diesem Zweck erhobenen Daten sind für die Dauer von 28 Tagen aufzubewahren. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken (soweit nicht ausdrücklich in eine solche eingewilligt wurde) ist nicht zulässig. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. In Hinblick auf die Verarbeitung der Daten sind geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu ergreifen;
- Die Erfassung der Fei ergemeinde kann für die einzelnen Feiern spezifisch geregelt werden: Wichtig ist jedenfalls, dass im Nachhinein nachvollzogen werden kann, welche Personen welcher Sitzregion/Sitzreihe bzw. welchen Sitzplätzen zugeordnet waren, um diese im Infektionsfall benachrichtigen zu können.
Zur Erfassung der Kontaktdaten können beispielsweise folgende Vorgehensweise angewendet werden:
 - Auflegen von Kontaktdatenblättern beim Kircheneingang bzw. in der Sitzreihe/beim Sitzplatz zum Eintrag von Namen, Telefonnummer, Sitzreihe bzw. Sitzplatz. Die ausgefüllten Kontaktformulare werden im Anschluss an die Feier reihenweise abgesammelt bzw. in dafür vorgesehene Behältnisse eingeworfen und wie oben beschrieben aufbewahrt.
Notwendig ist daher: Durchnummerieren der Reihen bzw. Plätze, Schreibstifte (müssen regelmäßig desinfiziert werden!), Ordnerdienste am Beginn und am Ende der Feier.
 - Erstellen eines Fotos der Fei ergemeinde zum Zweck der Dokumentation, wer teilgenommen hat und wer wo gegessen hat. Die Betroffenen sind zuvor über den Zweck des Fotos zu informieren. Das Foto darf ausschließlich für den genannten Zweck angefertigt und verwendet werden (es gilt die oben angeführte Löschrfrist)!

TAUFE

Bereits im Vorfeld der Feier wird die Familie des Täuflings gebeten, die Pfarrverantwortlichen bei den Maßnahmen zu unterstützen. Die Tauffamilie erklärt sich (schriftlich) bereit,

- eine Liste der Mitfeiernden (zumindest Name und Telefonnummer) zu erstellen. Beim Eintreffen der Fei ergemeinde soll jemand aus der Tauffamilie die Anwesenden mit der Liste abgleichen;
- Diese Liste wird am Ende der Feier dem Vorsteher der Tauffeier übergeben.

ERSTKOMMUNION

- Die Familien der Erstkommunionkinder geben im Vorfeld der Feier (nach Maßgabe der maximal möglichen Teilnehmerzahl) eine Liste mit zumindest Namen und Telefonnummer der mitfeiernden Angehörigen beim Vorsteher der Feier ab;
- Jeder Familie wird durch einen Ordnerdienst ein Sitzbereich (Bankreihe) zugeordnet, an dem sie unter Einhaltung der Abstandsregeln Platz nehmen können. Die Zuordnung und Lage der Sitzbereiche müssen im Nachhinein nachvollziehbar sein.

FIRMUNG

- Die Firmlinge geben im Vorfeld (nach Maßgabe der maximal möglichen Teilnehmerzahl) eine Liste mit zumindest Namen und Telefonnummer der mitfeiernden Angehörigen ab;

- jedem Firmling und seinen Angehörigen wird durch einen Ordnerdienst ein Sitzbereich zugeordnet, an dem sie unter Einhaltung der Abstandsregeln Platz nehmen können. Die Zuordnung und Lage der Sitzbereiche müssen im Nachhinein nachvollziehbar sein.

TRAUUNG

Bereits im Vorfeld der Feier wird das Brautpaar gebeten, die Pfarrverantwortlichen bei den Maßnahmen zu unterstützen. Das Brautpaar erklärt sich (schriftlich) bereit,

- eine Liste der eingeladenen Gäste (zumindest Name und Telefonnummer) zu erstellen;
- eine Person zu benennen, die beim Eintreffen der Feiergemeinde die Anwesenden mit der Liste abgleicht. Die Zuordnung und Lage der Sitzbereiche müssen im Nachhinein nachvollziehbar sein.

Nutzung sanitärer Einrichtungen:

Die Sanitäreinrichtungen werden

- gut durchlüftet und
- regelmäßig desinfiziert.

Zur Vermeidung von Staubildungen werden folgende Vorkehrungen getroffen:

- ggf. Beschränkung der Personenzahl, die sich zeitgleich aufhalten dürfen
- Hinweise auf Abstandhalten und
- unterstützende Markierungen im Wartebereich.

Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion:

Sollte es während oder nach der Feier zu einem Verdachtsfall kommen, müssen die Betroffenen umgehend abklären, ob eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Im Falle einer Infektion ist neben der zuständigen Gesundheitsbehörde jedenfalls umgehend auch die Pfarre zu informieren. Die Pfarre steht für Auskünfte gegenüber der zuständigen Behörde zur Verfügung.

2) Beauftragung eines Präventionsbeauftragten für die angeführten Feiern

Präventionsbeauftragte / zuständige Ansprechperson(en) vor Ort:

Seitens der in die Feier eingebundenen Pfarre / kirchlichen Einrichtung ist vom Pfarrer / Leiter der kirchlichen Einrichtung sicherzustellen, dass in ausreichendem Zeitabstand vor jeder Feier eine konkrete Person die Funktion des/der Präventionsbeauftragten für diese konkrete Feier übernimmt.

Diese Person, die je nach Art der Feier entweder der feiernden Gemeinde angehört oder in der Pfarre angesiedelt ist, achtet in ihrer Funktion als Präventionsbeauftragte/r auf die Einhaltung des Präventionskonzepts.

Die für die Feiern eingesetzten Personen oder Ordnerdienste, die das Einhalten der Präventionsmaßnahmen überwachen, können für ein allfälliges Missachten der Vorgaben nicht rechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Dieses Dokument wird durch das Präventionskonzept, gültig ab 10. Juni 2021, ersetzt. (siehe Pkt. 53.)

52. RAHMENORDNUNG DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ FÜR DIE FEIER ÖFFENTLICHER GOTTESDIENSTE

(wirksam ab 10. Juni 2021)

Mit dieser Rahmenordnung möchten die Bischöfe Österreichs gewährleisten, dass unter den gegebenen Bedingungen der Pandemie Gottesdienste ohne Gefährdung und in Würde gefeiert werden können. Zu den **Voraussetzungen** dafür gehören insbesondere **Eigenverantwortung und Rücksichtnahme**.

Der Diözesanbischof (Ortsordinarius) kann auf Grundlage dieser Rahmenordnung Detailbestimmungen für die Pfarren in einer Region und gegebenenfalls in der gesamten Diözese erlassen.¹

Diese Rahmenordnung gilt für gottesdienstliche Feiern. Für andere kirchliche Veranstaltungen (Pfarrcafe, Gruppentreffen, Kirchenkonzerte, Chorproben² etc.) gelten die staatlichen Regelungen für den jeweiligen Veranstaltungstyp. Für Schulgottesdienste gelten die Regelungen dieser Rahmenordnung in Verbindung mit den allfälligen diözesanen Vorgaben für Gottesdienste und den Regelungen des BMBWF für den Schulbetrieb. Konkretisierungen werden von den diözesanen Schulämtern herausgegeben.

Für öffentliche Gottesdienste gelten – vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rechtslage – nun folgende Regelungen:

Allgemeine Regeln

- **Vorgeschrieben** ist ein **Abstand** zu anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, von **mindestens 1 Meter**. Dafür sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Absperren von Kirchenbänken). Der in dieser Rahmenordnung festgelegte Mindestabstand darf unterschritten werden, wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen erfordert – dabei muss jedoch eine FFP2-Maske getragen werden (vgl. Konkretisierungen unten).
- Die **FFP2-Maske** ist während des gesamten Gottesdienstes **verpflichtend**. **Ausgenommen** sind Kinder unter 6 Jahren und Personen, die mit ärztlicher Bestätigung aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können. Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie Schwangere dürfen auch einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor/Lektorin, Kantor/Kantorin, Solistin/Solist etc.) das Tragen der FFP2-Maske während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation größere Sicherheitsabstände bzw. die im Folgenden ausgeführten Konkretisierungen für Handlungen im rituellen Vollzug einhalten. Da ein häufiges An- und Ablegen der FFP2-Maske problematisch ist, wird der Vorstederdienst in der Regel diesen Schutz nach dem Einzug und bis zur Kommunion nicht tragen. Der Dienst von Ministranten und Ministrantinnen ist möglich. Der vorgesehene Abstand von mindestens 1 Meter ist aber einzuhalten.

¹ Wenn regionale Verschärfungen der staatlichen Rechtslage erfolgen, muss der Diözesanbischof auf Diözesan-, Dekanats- oder Pfarrebene ebenfalls entsprechende Verschärfungen anordnen; Umgekehrt kann er auch weniger einschränkende Bestimmungen in Kraft setzen, soweit diese Bestimmungen den in diesen Bereichen geltenden Regelungen des staatlichen Rechts für vergleichbare Situationen entsprechen.

² Rechtlich gesehen gelten geistliche Konzerte und Chorproben als Kulturveranstaltungen und unterliegen den diesbezüglich geltenden Bestimmungen.

- **Gottesdienste unter freiem Himmel** sind möglich, wenn die oben angeführten Bestimmungen zum Abstand eingehalten werden (das Tragen einer FFP2-Maske ist nicht verpflichtend).
- Beim Kircheneingang müssen gut sichtbar **Desinfektionsmittelpender** bereitgestellt werden; auch bei Gottesdiensten unter freiem Himmel muss die Möglichkeit zum Desinfizieren der Hände an geeigneter Stelle bereitgestellt werden.
- **Flächen oder Gegenstände** (z.B. Türgriffe, aber auch Bücher, Bänke, Ambo), die wiederholt berührt werden, müssen **häufig gereinigt und desinfiziert** werden.
- Tücher zur Reinigung von Kelchen und Schalen, sowie die Tücher für die Händewaschung sollen nach jedem Gottesdienst gewaschen werden.
- Die **Kirchen** müssen vor und nach den Gottesdiensten **bestmöglich durchlüftet** werden.
- Ein **Willkommensdienst** aus der (Pfarr-)Gemeinde als Service am Kircheneingang bzw. bei Gottesdiensten unter freiem Himmel soll die Ankommenden empfangen, auf die Bestimmungen hinweisen und für Fragen zur Verfügung stehen.
- **Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten** vor den Ein- und Ausgängen sollen vermieden werden.
- Die **Weihwasserbecken** müssen **entleert** und gereinigt sein. Das Besprengen von Personen und Gegenständen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich. Weihwasser in abgedeckten Behältnissen soll zur Mitnahme für die Verwendung zuhause angeboten werden, wenn es über einen Hahn entnommen werden kann.
- Gottesdienste sollen **in der gebotenen Kürze gefeiert** werden und, wo möglich, **auch an Wochentagen in der großen Kirche** (im Unterschied zur Wochentagskapelle) stattfinden.
- **Wer krank ist, sich krank fühlt** oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, muss auf die Teilnahme an einer gemeinsamen Gottesdienstfeier verzichten und kann – auch zum eigenen Schutz und zum Schutz der anderen – **keinen liturgischen Dienst ausüben**.
- **Wer aus gesundheitlichen Gründen Bedenken hat oder verunsichert ist**, ist eingeladen, **daheim als Hauskirche Gottesdienst zu halten** und sich im Gebet mit anderen zu verbinden; dafür können **Videomeetings und Gottesdienstübertragungen** (Radio, Fernsehen, Live-stream³ etc.) eine Unterstützung sein. Modelle für das Feiern von Hausgottesdiensten werden von den Liturgiereferaten der Diözesen in Österreich und Bozen-Brixen sowie von den Liturgischen Instituten in Salzburg und Freiburg/Schweiz über www.netzwerk-gottesdienst.at angeboten.
- Die Pfarren halten ihre Kirchen tagsüber offen und laden ein zum persönlichen Gebet;
- **Liturgische Dienste** sind unter folgenden Bedingungen möglich:
 - gründliches **Waschen** (mit Warmwasser und Seife) oder **Desinfizieren der Hände** unmittelbar vor dem Beginn der Feier;
 - der vorgesehene Mindestabstand darf für den Zeitraum einzelner, kurz andauernder liturgischer Handlungen mit FFP2-Maske unterschritten werden;
 - Sollte es unbeabsichtigt bei der Wahrnehmung eines liturgischen Dienstes doch zu einem direkten Handkontakt gekommen sein (z. B. wenn sich bei der Kommunionsspendung die Hände berührt haben), so ist die liturgische Handlung zu unterbrechen. Die Betroffenen waschen bzw. desinfizieren ihre Hände. Dann kann die Feier fortgesetzt werden.

³ Zu beachten sind die (rechtlichen) Hinweise unter www.liturgie.at.

Regelungen zur liturgischen Musik

Gemeindegesang

Gemeinsames Singen und Sprechen sind wesentliche Bestandteile der liturgischen Feier. Aufgrund der aktuellen Situation ist der Gemeindegesang wieder möglich, muss aber in Hinblick auf dessen Dauer und Umfang reduziert werden.

- Bei Messfeiern:
 - Es sollte nicht verzichtet werden auf: Gloria (wenn vorgesehen), Kehrvers zum Antwortpsalm, Ruf vor dem Evangelium, Sanctus und ein für den Tages- oder Festgedanken besonders geeignetes Lied;
 - Empfohlen werden vor allem Gesänge im Wechsel zwischen Kantorin bzw. Kantor und Gemeinde (z.B. Refrainlieder, Psalmen, Responsorien usw.) sowie Instrumentalmusik (Orgel und/oder andere Instrumente) an den dafür vorgesehenen Stellen: zur Eröffnung, während der Gabenbereitung und zur Kommunion, am Ende des Gottesdienstes;
 - die Lieder und Gesänge der Gemeinde sollen grundsätzlich begleitet werden (mit Orgel, Keyboard oder Gitarren);
- bei Wort-Gottes-Feiern sollte nicht verzichtet werden auf: Kehrvers zum Antwortpsalm, Ruf vor dem Evangelium, Gesänge zum Lobpreis, ein für den Tages- oder Festgedanken besonders geeignetes Lied;
- Tagzeitenliturgie:
bei Laudes und Vesper sollen wenigstens Hymnus, Responsorium breve und Benedictus/Magnificat gesungen werden.

Chorgesang

Chorgesang im Gottesdienst ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (**geimpft/getestet/genesen** gemäß § 1 Abs 2 COVID-19-ÖV), der bei der Chorleitung dokumentiert werden muss;
- Einhalten des Abstands von mindestens **1 Meter** – für die Dauer des Singens ohne FFP2-Maske.
- Für die **Proben von Kirchenchören** gelten die **Bestimmungen** der COVID-19-Öffnungsverordnung (vgl. die Informationen auf der Website der Österreichischen Kirchenmusikkommission sowie das Informationsblatt „Empfehlungen des Chorverband Österreich“, <https://chorverband.at>).
- Diese Regelungen gelten auch für Kinder- und Jugendchöre, sowie für Vokal/Instrumentalensembles.

Gottesdienste im Freien:

- Empfohlen ist die Begleitung des Gemeindegesangs und der Kantorinnen und Kantoren durch Bläser.
- Hinsichtlich der Zahl der Mitwirkenden an der Kirchenmusik ist die oben genannte Abstandsregel zu berücksichtigen, generelle Beschränkungen gelten nicht mehr.

Konkretisierungen für die einzelnen Feierformen

Messfeier

- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Körbchen für die Kollekte werden nicht weitergereicht, sondern z.B. am Ein- und Ausgang aufgestellt.
- Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten nach Reinigen und Desinfizieren

der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich selbst konsumieren wird.

- Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.
- Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz den Mund-Nasen-Schutz an und wäscht sich gründlich die Hände (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.
- Das Waschen oder Desinfizieren der Hände gilt auch für alle anderen Kommunionsspender; sie empfangen die Kommunion aus hygienischen Gründen erst nach dem Kommuniongang der Gemeinde.
- Beim Kommuniongang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:
 - Beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 1 Meter immer einzuhalten;
 - Handkommunion ist dringend empfohlen;⁴
 - mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen wenigstens 2 Meter zur Seite, um in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen, was mit einem leichten Anheben der FFP2-Maske möglich ist.

Feier der Tagzeiten und Wort-Gottes-Feier

Unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben können die Gestaltungsmöglichkeiten, die die Wort-Gottes-Feier und die Tagzeitenliturgie bieten, ausgeschöpft werden.⁵

Feier der Taufe

- Bei Tauffeiern muss mit der Tauffamilie im Vorfeld ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Es ist angeraten, die im Rituale vorgesehenen Stationen im gesamten Kirchenraum (Eingang, Verkündigungsort, Taufort, Altar) tatsächlich zu nutzen.
- Das Bezeichnen mit dem Kreuz durch den Vorsteher und andere Mitfeiernde ist mit FFP2-Maske möglich, nachdem die Hände vorher desinfiziert wurden.
- Beim Gebet zur Bewahrung vor dem Bösen streckt der Priester/Diakon in größerem Abstand die Hand aus, ohne das Kind zu berühren.
- Das Taufwasser wird für jede Tauffeier eigens bereit und gesegnet. Beim Übergießen mit Wasser und der anschließenden Salbung ist eine FFP2-Maske für den Priester/Diakon verpflichtend.
- Bei der Salbung mit Chrisam und beim Anlegen des Taufkleides werden zunächst im gebotenen Abstand die Begleitworte gesprochen und anschließend die rituelle Handlung in Stille vollzogen.
- Der Effataritus ist gemäß Feier der Kindertaufe fakultativ, die Berührung von Ohren und Mund soll während der Zeit der Pandemie unterlassen werden. Es steht aber nichts dagegen, mit den Worten an die Berührung zu erinnern, die Jesus vollzogen hat.

Feier der Trauung

- Im Vorfeld muss mit dem Brautpaar ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).

⁴ Mundkommunion ist nur möglich, wenn diese zum Abschluss des Kommuniongangs empfangen wird.

⁵ Einschränkung: Beim Taufgedächtnis ist nur das Besprengen mit Wasser, aber kein individuelles Eintauchen, möglich.

- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Bestätigung der Vermählung
Variante A: Umwickeln der Hände mit einer Stola in Stille; die Begleitworte werden anschließend im gebotenen Abstand gesprochen.
Variante B: Die Worte der Bestätigung werden ohne die Zeichenhandlung gesprochen.
- Ein Spalier der Gäste kann nur im Freien unter Einhaltung der 1-Meter-Abstandsregel stattfinden.

Feier der Erstkommunion

- Im Vorfeld muss mit den Familien der Erstkommunionkinder ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die Feier der Erstkommunion gelten grundsätzlich die Regelungen für die Feier der Eucharistie mit folgender Ausnahme:

Für den Kommunionempfang dürfen die Kinder den MNS ablegen.

Feier der Firmung

- Bei Firmungen muss im Vorfeld ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Aufgrund der besonderen Situation ist die Firmung an Wochentagen innerhalb einer Wort-Gottes-Feier ernsthaft in Erwägung zu ziehen (Begrüßung – Tagesgebet – Lesung – Evangelium – Predigt – Firmung – Fürbitten – Vaterunser – Segen). Auch die musikalische Gestaltung ist entsprechend knapp zu halten.
- Firmhandlung im engeren Sinn:
 - Ordnerdienste sollen ggf. helfen, ausreichend große Abstände beim Nach-vorne-Gehen einzuhalten;
 - die Firmlinge bleiben im größtmöglichen Abstand zum Firmspender stehen (Markierungen am Boden können hilfreich sein);
 - die Firmpaten können mit Abstand hinter den Firmlingen stehen und die Hand auf deren Schulter legen;
 - der Firmspender legt die FFP2-Maske an und desinfiziert seine Hände; Die Stirnsignierung mit dem Chrisam wird wie vorgesehen mit dem Begleitwort vollzogen (das Auflegen der Hand auf das Haupt der Firmlinge entfällt); der Friedensgruß erfolgt ohne Reichen der Hand (das Zeichen des Friedens kann z. B. eine Geste mit der Hand ausgehend vom Herzen sein);
 - während der Firmhandlung sind Instrumentalmusik, Sologesang oder Gesang durch eine kleine Gruppe empfohlen.

Feier des Sakraments der Versöhnung

- Die Beichte kann nur außerhalb des Beichtstuhles stattfinden, bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem die gebotenen Abstände (mindestens 2 Meter) gewahrt bleiben können.
- Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein; andernfalls ist das Tragen von FFP2-Masken notwendig.

Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung

- Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden.
- Vor und nach den liturgischen Vollzügen wäscht der Priester gründlich die Hände oder desinfiziert sie.

Begräbnisse

- Für Totenwache, Begräbnismesse oder Wort-Gottes-Feier in der Kirche gelten die Regeln dieser Rahmenordnung; für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Am Friedhof und in Aufbahnhallen gelten die staatlichen Vorgaben.

53. PRÄVENTIONSKONZEPT FÜR RELIGIÖSE FEIERN BZW. GOTTESDIENSTE AUS EINMALIGEM ANLASS IN VERBINDUNG MIT DER RAHMENORDNUNG VOM 10. JUNI 2021

(Taufe, Firmung, Erstkommunion, Trauung)¹

Bei religiösen Feiern aus einmaligem Anlass (wie oben beispielhaft angeführt) ist zusätzlich zu den in der „Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste“ angeführten Allgemeinen Hygienemaßnahmen ein **Präventionskonzept zu erarbeiten**. Die **Einhaltung des Konzepts** ist **durch** einen **Präventionsbeauftragten sicherzustellen**.

Diese Maßnahme **soll helfen**, die **Covid-19-Ansteckungsgefahr zu minimieren** und im Fall auftretender Infektionen die **Kontakt-Rückverfolgung (contact tracing)** schnell und umfassend zu **ermöglichen**.

Im Folgenden werden vor diesem Hintergrund einerseits Mindestinhalte des umzusetzenden Präventionskonzepts angeführt und andererseits die Bestellung und Aufgaben des Präventionsbeauftragten erläutert:

1.) Empfohlene Inhalte des Präventionskonzepts:

- Umsetzung der in der „Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste“ angeführten Allgemeinen Hygienemaßnahmen;
- Regelungen zur „Steuerung der Menschenströme“;
- Kontaktpersonenmanagement (contact tracing);
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen;
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

2.) Beauftragung eines Präventionsbeauftragten für die angeführten Feiern

1) Empfohlene Inhalte des Präventionskonzepts

Zu den Allgemeinen Hygienemaßnahmen (Zusammenfassung):

Die Maßnahmen sind in der „Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste“ angeführt:

- Einhaltung von mindestens 1 Meter Abstand zu Personen, mit denen nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt wird;
- Beim Kircheneingang (bei Gottesdiensten im Freien an geeigneter Stelle) sind gut sichtbar Desinfektionsmittelpender aufzustellen;
- Flächen oder Gegenstände (z.B. Türgriffe), die wiederholt berührt werden, müssen häufig gereinigt und desinfiziert werden;
- Die Verantwortlichen vor Ort achten auf regelmäßiges Lüften des Kirchenraumes;
- Kontakt von kirchlichen MitarbeiterInnen mit Personen der Feiergemeinde findet – jedenfalls in geschlossenen Räumen – mit einer FFP2-Maske statt.

Zur „Steuerung der Menschenströme“:

¹ Für Begräbnisse und gottesdienstliche Feiern im Rahmen von Begräbnissen (Totenwache, Totenmesse oder Wort-Gottes-Feier) ist ein Präventionskonzept nicht verpflichtend.

- Entsprechend der Anzahl an erwarteten Personen, den Platzverhältnissen und Bewegungen vor Ort sowie dem geplanten Ablauf der Feier ist sicherzustellen, dass die Mindestabstände während der Feier und bei der An-/Abreise eingehalten werden können; Daraus kann sich auch die Notwendigkeit ergeben, eine maximale Anzahl an Personen festzulegen, die sich unter Einhaltung der nötigen Abstände im Kirchenraum aufhalten dürfen;
Ist bei einer Feier (z.B. bei Erstkommunionen/Firmungen) aufgrund der zur Verfügung stehenden Plätze eine Begrenzung der einzuladenden Personen (beispielsweise eine Begrenzung der Angehörigen pro Erstkommunionkind/Firmling) notwendig, werden im Vorfeld Lösungen gesucht und kommuniziert;
- Ein Willkommensdienst/Ordnerdienst am Eingang gibt Hinweise zum Einhalten der Maßnahmen.
- Wird eine größere Anzahl an Personen erwartet, helfen Markierungen und Hinweise, die Abstände zu anderen einzuhalten. Wenn es notwendig scheint, wird eine Einbahnregelung beim Betreten und Verlassen der Kirche und bei Prozessionen im Raum durch Markierungen ausgewiesen;
- Für einzelne Feiern (Konkretisierungen siehe unten) unterstützen Ordnerdienste und/oder Bodenmarkierungen das Einhalten der Abstandsregeln;
- An den Sitzplätzen finden sich geeignete Kennzeichnungen zum Einhalten des Mindestabstands.

Kontaktpersonenmanagement (Erfassen der anwesenden FeiERGemeinde):

- Bei Feiern (insbesondere in Hinblick auf eine größere Anzahl an Mitfeiernden oder eine überregionale Zusammensetzung der FeiERGemeinde) ist eine Kontaktdatenerfassung für eine allfällige Kontakt-Rückverfolgung im Infektionsfall (contact tracing) notwendig;
- Vor der Feier ist zu vereinbaren, wer für die Erfassung und Verarbeitung der personenbezogenen Kontaktdaten der Mitfeiernden (zu deren Verarbeitung von den Betroffenen eingewilligt wurde) zuständig ist. Insbesondere kann diese Aufgabe auch von der/dem Präventionsbeauftragten wahrgenommen werden. Die zu diesem Zweck erhobenen Daten sind für die Dauer von 28 Tagen aufzubewahren. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken (soweit nicht ausdrücklich in eine solche eingewilligt wurde) ist nicht zulässig. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. In Hinblick auf die Verarbeitung der Daten sind geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu ergreifen;
- Die Erfassung der FeiERGemeinde kann für die einzelnen Feiern spezifisch geregelt werden: Wichtig ist jedenfalls, dass im Nachhinein nachvollzogen werden kann, welche Personen welcher Sitzregion/Sitzreihe bzw. welchen Sitzplätzen zugeordnet waren, um diese im Infektionsfall benachrichtigen zu können.
Zur Erfassung der Kontaktdaten können beispielsweise folgende Vorgehensweise angewendet werden:
 - Auflegen von Kontaktdatenblättern beim Kircheneingang bzw. in der Sitzreihe/beim Sitzplatz zum Eintrag von Namen, Telefonnummer, Sitzreihe bzw. Sitzplatz. Die ausgefüllten Kontaktformulare werden im Anschluss an die Feier reihenweise abgesammelt bzw. in dafür vorgesehene Behältnisse eingeworfen und wie oben beschrieben aufbewahrt.
Notwendig ist daher: Durchnummerieren der Reihen bzw. Plätze, Schreibstifte (müssen regelmäßig desinfiziert werden!), Ordnerdienste am Beginn und am Ende der Feier.
 - Erstellen eines Fotos der FeiERGemeinde zum Zweck der Dokumentation, wer teilgenommen hat und wer wo gesessen hat. Die Betroffenen sind zuvor über den Zweck des Fotos zu informieren. Das Foto darf ausschließlich für den genannten Zweck angefertigt und verwendet werden (es gilt die oben angeführte Löschfrist)!

TAUFE

Bereits im Vorfeld der Feier wird die Familie des Täuflings gebeten, die Pfarrverantwortlichen bei den Maßnahmen zu unterstützen. Die Tauffamilie erklärt sich (schriftlich) bereit,

- eine Liste der Mitfeiernden (zumindest Name und Telefonnummer) zu erstellen. Beim Eintreffen der Feiergemeinde soll jemand aus der Tauffamilie die Anwesenden mit der Liste abgleichen;
- Diese Liste wird am Ende der Feier dem Vorsteher der Tauffeier übergeben.

ERSTKOMMUNION

- Die Familien der Erstkommunionkinder geben im Vorfeld der Feier (nach Maßgabe der maximal möglichen Teilnehmerzahl) eine Liste mit zumindest Namen und Telefonnummer der mitfeiernden Angehörigen beim Vorsteher der Feier ab;
- Jeder Familie wird durch einen Ordnerdienst ein Sitzbereich (Bankreihe) zugeordnet, an dem sie unter Einhaltung der Abstandsregeln Platz nehmen können. Die Zuordnung und Lage der Sitzbereiche müssen im Nachhinein nachvollziehbar sein.

FIRMUNG

- Die Firmlinge geben im Vorfeld (nach Maßgabe der maximal möglichen Teilnehmerzahl) eine Liste mit zumindest Namen und Telefonnummer der mitfeiernden Angehörigen ab;
- jedem Firmling und seinen Angehörigen wird durch einen Ordnerdienst ein Sitzbereich zugeordnet, an dem sie unter Einhaltung der Abstandsregeln Platz nehmen können. Die Zuordnung und Lage der Sitzbereiche müssen im Nachhinein nachvollziehbar sein.

TRAUUNG

Bereits im Vorfeld der Feier wird das Brautpaar gebeten, die Pfarrverantwortlichen bei den Maßnahmen zu unterstützen. Das Brautpaar erklärt sich (schriftlich) bereit,

- eine Liste der eingeladenen Gäste (zumindest Name und Telefonnummer) zu erstellen;
- eine Person zu benennen, die beim Eintreffen der Feiergemeinde die Anwesenden mit der Liste abgleicht. Die Zuordnung und Lage der Sitzbereiche müssen im Nachhinein nachvollziehbar sein.

Nutzung sanitärer Einrichtungen:

Die Sanitäreinrichtungen werden

- gut durchlüftet und
- regelmäßig desinfiziert.

Zur Vermeidung von Staubildungen werden folgende Vorkehrungen getroffen:

- ggf. Beschränkung der Personenzahl, die sich zeitgleich aufhalten dürfen
- Hinweise auf Abstandhalten und
- unterstützende Markierungen im Wartebereich.

Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion:

Sollte es während oder nach der Feier zu einem Verdachtsfall kommen, müssen die Betroffenen umgehend abklären, ob eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Im Falle einer Infektion ist neben der zuständigen Gesundheitsbehörde jedenfalls umgehend auch die Pfarre zu informieren. Die Pfarre steht für Auskünfte gegenüber der zuständigen Behörde zur Verfügung.

2) Beauftragung eines Präventionsbeauftragten für die angeführten Feiern

Präventionsbeauftragte / zuständige Ansprechperson(en) vor Ort:

Seitens der in die Feier eingebundenen Pfarre / kirchlichen Einrichtung ist vom Pfarrer / Leiter der kirchlichen Einrichtung sicherzustellen, dass in ausreichendem Zeitabstand vor jeder Feier

Seite 102

eine konkrete Person die Funktion des/der Präventionsbeauftragten für diese konkrete Feier übernimmt.

Diese Person, die je nach Art der Feier entweder der feiernden Gemeinde angehört oder in der Pfarre angesiedelt ist, achtet in ihrer Funktion als Präventionsbeauftragte/r auf die Einhaltung des Präventionskonzepts.

Die für die Feiern eingesetzten Personen oder Ordnerdienste, die das Einhalten der Präventionsmaßnahmen überwachen, können für ein allfälliges Missachten der Vorgaben nicht rechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

54. DEKRETE

1. Errichtung Beirat für Liturgie und Medien der Liturgischen Kommission

Die schrittweise Digitalisierung hat in praktisch alle menschlichen Lebensbereiche Einzug gehalten. Durch die Pandemie wurde unübersehbar, dass auch die Liturgie bzw. das gottesdienstliche Leben der Kirche davon nicht ausgenommen ist. Diese Entwicklungen wurden durch die Pandemie breitenwirksam, sie werden in stärkerem Ausmaß als vor der Pandemie erhalten bleiben.

Daher errichte ich in Ergänzung des Statuts der Liturgischen Kommission der Erzdiözese Wien vom 1. November 2016 (WDBI 154 [2016] Nr. 75/1, S. 100-101) mit Datum vom 1. Juni 2021 den

Beirat für „Liturgie und Medien“

im Sinne des Art. 4 lit. a des genannten Statuts als ständigen Beirat, damit die Potentiale der Digitalisierung unserer Gesellschaft für die Partizipation an der Liturgie der Kirche genutzt werden und ihre Auswirkungen auf die gefeierte Liturgie regelmäßig reflektiert werden.

Wien, am 17. Mai 2021

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

2. Ernennung der Mitglieder des Beirates für Liturgie und Medien

Mit der Errichtung des **Beirates für „Liturgie und Medien“** ernenne ich mit Wirksamkeit vom 1. Juni 2021 für die laufende Funktionsperiode der Liturgischen Kommission bis zum 31. August 2022 zu **Mitgliedern des genannten Beirates:**

Gerhard Klein
Mag. Katharina Spörk
Veronika Hofer-Stein
Matthias Ruzicka
Constanze Huber, MA
Dipl.-Theol. Otmar Spanner

Mag. Markus Andorf
Dr. Gregor Marcus Jansen

Mit der **Leitung des Beirates** betraue ich den geschäftsführenden Vorsitzenden der Liturgischen Kommission der Erzdiözese Wien:

Diakon Mag. Martin Sindelar

Wien, am 17. Mai 2021

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

55. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg

Leiter für den PV Weinland Nord (Sitzpfarre Drasenhofen) ab 1.9.2021

Zwei Pfarrvikare für den PV „Rund um Laa“ ab 1.9.2021

Pfarrvikar für den PV am Jakobsweg Weinviertel (Pfarren Stockerau, Hausleiten, Leitzersdorf, Niederhollabrunn und Haselbach) ab 1.9.2021

Pfarrvikar für Mistelbach, Eibesthal, Hüttendorf und Paasdorf ab 1.9.2021

Pfarrvikar für die Pfarren Hollabrunn, Aspersdorf, Groß und Oberfellabrunn ab 1.9.2021

Leiter und Pfarrvikar (2 Priester) für Absdorf, Bierbaum am Kleebühel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen, Stetteldorf am Wagram ab 1.9.2022

Vikariat Wien-Stadt

Leiter für Entwicklungsraum Meidling Süd (Altmannsdorf, Am Schöpfwerk, Hetzendorf, Namen Jesu), ab 1. 9. 2021

Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald

Leiter für Brunn am Gebirge, ab 1. 9. 2021

Pfarrvikar/Kaplan für den zukünftigen Pfarrverband Lanzenkirchen West (Bad Erlach, Pitten, Schwarza/Steinfeld, Seebenstein und Walpersbach) ab sofort.

Gemeinsamer Leiter der Pfarren des Seelsorgeraumes „Salvatorianerpfarren“ (Gallbrunn, Margarethen/Moos, Sarasdorf und Trautmannsdorf) ab 1. September 2021.

Pfarrvikar/Kaplan für Entwicklungsraum bzw. zukünftigen Pfarrverband Piesting West (Gutenstein, Pernitz, Scheuchenstein, Waidmannsfeld, Rohr/Geb. und Schwarza/Geb. ab 1. September 2021.

Pfarrvikar/Kaplan für Entwicklungsraum bzw. zukünftigen Pfarrverband Piesting Ost (Waldegg, Wopfing, Piesting, Dreistetten, Wöllersdorf, Steinabrückl und Matzendorf) ab 1. Sept. 2021

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 25. Juni 2021 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden. Diese Frist gilt nicht für Bewerbungen für 2022!

56. PERSONALNACHRICHTEN

Diözesane Gremien:

Liturgische Kommission:

Mag. Isabella **Heinrich** (L), stellvertretende Leiterin des Referates für Kunst und Denkmalpflege, und Mag. Luzia **Donhauser** (L), Assistentin des Referates für Kunst und Denkmalpflege, wurden mit 1. Juni für die laufende Funktionsperiode zu Mitgliedern des Beirates für Sakralräume ernannt.

Dienststellen:

Erzbischöflichesw Amt für Schule und Bildung:

MMag. Karl Aubert **Frey** (L) wurde mit 1. September mit der Funktion des Fachinspektors für den katholischen Religionsunterrichtes an mittleren und höheren Schulen im Bereich der Erzdiözese Wien betraut.

Dr. Peter **Weinstich**, MAS (L) wurde weiterhin mit 1. September mit Funktion des Fachinspektors für den katholischen Religionsunterrichtes an berufsbildenden Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen im Bereich der Erzdiözese Wien betraut.

Kirchlich-Pädagogische Hochschule Wien/Krems:

Synodalanwalt Vikar Dr. Albert **Haunschmidt** (L) und Susanna **Michalek** (L), BEd., wurden mit 1. Mai für die laufende Funktionsperiode zu Mitgliedern des Hochschulrates und zu Mitgliedern des Stiftungsrates der Hochschulstiftung ernannt.

Erzbischöfliches Metropolitan- und Diözesangericht Wien:

Mag. Lic. Anselm **Becker**, MA, bisher Diözesanrichter für einzelne englischsprachige Fälle, wurde mit 1. Juni zum Diözesanrichter ohne Einschränkung ernannt.

Stiftung Korbgemeinschaft – Hilfe für Syrien:

Erzpriester inž. Lic. Yuriy **Kolasa** (ED. Lviv), Protosyncellus (Generalvikar) des Ordinariats für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen in Österreich, und Finanzdir. Ök. Josef **Weiss** (L), Direktor der Finanzkammer der Erzdiözese Wien, wurden mit 1. April für weitere fünf Jahre zu Aufsichtsräten ernannt.

Dr. Hanna **Ghoneim** (Ep. St. Michael of Sidney), Seelsorger für die melkitischen Katholiken im Bereich der Erzdiözese Wien, wurde mit 1. April für weitere fünf Jahre zum Geschäftsführer ernannt.

Dekanate:

Bruck an der Leitha:

P. Mag. Pawel **Gnat** MSF, PfmMod. in Göttlesbrunn und Wilfleinsdorf, wurde mit 1. Juni für weitere fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

Mag. Albin **Scheuch**, PfmVik. in Mannersdorf, Pischelsdorf und Sommerein, wurde mit 1. Juni für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Pfarrverbände:

Am Jakobsweg – Weinviertel:

Mag. Tom **Kruczynski**, bisher Pfr. in Haselbach, Hausleiten, Leitersdorf, Niederhollabrunn und Stockerau, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Mag. Robert **Ryś** wurde mit 1. September zum Pfarrer der Pfarren Haselbach, Hausleiten, Leitersdorf, Niederhollabrunn und Stockerau ernannt.

Kirchberg am Wagram:

P. Antoine Thierry **Edang** SP, bisher Kpl. in Feuersbrunn, Fels am Wagram und Gösing am Wagram, wurde mit 1. September zum Kaplan in Altenwörth, Kirchberg am Wagram und Ottenthal bei Kirchberg am Wagram ernannt.

Orth an der Donau:

Mag. Dmitrii **Medvedev**, bisher Kpl. in Orth an der Donau, Eckartsau und Witzelsdorf, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet und für ein Studium in Rom freigestellt.

Weinland Nord:

Lic. Joseph Daud **Chinwile** (D. Tunduru-Masasi), bisher AushKpl. Drasenhofen, Falkenstein, Herrnbaumgarten, Kleinschweinbarth, Ottenthal, Poysbrunn, Schrattenberg und Stützenhofen, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet. Mit 1. September kehrt er in seine Heimat zurück.

Cornelius Manfred **Komba**, Bacc (D. Mbinga), bisher AushKpl. in Wolkersdorf, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan der Pfarren Drasenhofen, Falkenstein, Herrnbaumgarten, Kleinschweinbarth, Ottenthal, Poysbrunn, Schrattenberg und Stützenhofen ernannt.

Pfarrren:

Engabrunn und Etsdorf am Kamp:

GR Mag. Ernst **Steindl** wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

Hadersdorf am Kamp:

GR Mag. Ernst **Steindl** wurde mit 1. September zum Pfarrmoderator ernannt.

Hohenau an der March:

Mit 23. Februar wurde im Pfarrhof Hohenau, Kirchengasse 2, 2273 Hohenau an der March, eine Kapelle errichtet.

zur Frohen Botschaft, Pfarre, Wien 4:

Gabriel George Stalla (D. Mbeya) wurde mit 1. Juni zum Aushilfskaplan ernannt.

Namen Jesu, Wien 12:

Die Amtszeit von GR KR P. Mag. Josef **Kamplleitner** CSsR, PfMod., wurde unbefristet verlängert.

Maria, Heil der Kranken, Wien 13:

HR KR P. Lic. Leonhard **Gregotsch** MI, bisher Pf.Mod., wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

P. Lic. Alfréd **György** MI wurde mit 1. September zum Pfarrmoderator ernannt.

St. Josef, Wien 14:

P. Mag. Bruno **Meusburger** COp wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Hildegard Burjan, Wien 15:

Die Amtszeit von Mag. Luka **Berović**, Kpl. mit besonderer Zuweisung zur Kroatischen Gemeinde, wurde mit 1. September unbefristet verlängert.

Zu allen Heiligen, Wien 20:

mgr Lic. Rafal Zygmunt **Bochen**, bisher Kpl. in Heilige Mutter Teresa, Wien 14, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

Neuerlaa, Wien 23:

Alvin Regin **Santillan** (D. Capiz), wurde mit 1. Juni zum Aushilfskaplan ernannt.

Brunn am Gebirge:

Mag. Tom **Kruczynski**, bisher Pfr. in Haselbach, Hausleiten, Leitzersdorf, Niederhollabrunn und Stockerau, wurde mit 1. September zum Pfarrmoderator ernannt.

Dreistetten, Piesting, Waldegg und Wopfing:

P. Michael Gerhard **Kassler** Sam FLUHM, bisher Kpl., wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Hafnerberg:

P. Gabriel **Hüger** Sam FLUHM, Bacc., Leiter der Brüder Samariter FLUHM, bisher Aushilfsseelsorger, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Mödling-Herz Jesu, Mödling-St. Othmar und Wiener Neudorf:

P. Hermann **Oehm** SVD, bisher PfMod. in Mödling-Herz Jesu, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Mag Adolf **Valenta**, Dech., bisher PfMod. in Brunn am Gebirge, wurde mit 1. September zum Pfarrer ernannt.

P. Mag. Josef **Denkmayr** SVD, bisher PfMod. in Wiener Neudorf, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

P. Wilfred **Bilung** SVD, Kpl. in Mödling-Herz Jesu und Wiener Neudorf, wurde zusätzlich zu seiner bisherigen Tätigkeit zum Kaplan von Mödling-St. Othmar ernannt.

P. Samuel **Balkono** SVD wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

Pressbaum und Rekawinkel:

Bishwnath Faustino **Marandy** (D. Rajshahi), bisher AushKpl. in Mödling-St. Othmar, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Kategoriale Seelsorge:

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:

lic. Traian **Tamas**, MA (D. Oradea Mare), bisher KrkhsSeels. der Klinik Donaustadt, wurde mit 1. September zum Abteilungsleiter der Seelsorge für Menschen im Gesundheitswesen und für beeinträchtigte Menschen und zum Fachbereichsleiter der Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge ernannt.

Schulseelsorge:

Mag. Dr. Christian **Spalek**, Prälatur Opus Dei, bisher Seelsorger am Theresianum, Wien 4, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Mag. Gerald **Gump**, Pfr. in zur Frohen Botschaft, Wien 4, wurde mit 1. September zum Kirchenrektor und Seelsorger am Theresianum, Wien 4, ernannt.

Universitätsseelsorge:

DDr. Ludwig **Juza**, Prälatur Opus Dei, bisher Universitätsseelsorger, wurde mit 30. Juni von seinem Amt entpflichtet.

Institute des geweihten Lebens:

Salesianerinnen:

Sr. M. Gratia **Baier** OSVM wurde mit 9. Juni für eine dritte Amtszeit als Oberin gewählt.

Akademische Grade:

Mag. Cirolò **Boloron** (L), PAss. in Zum Göttlichen Wort, Wien 10, hat mit 21. April den akademischen Grad „Doktor der Theologie“ erworben.

Todesmeldungen:

GR P. Adalbert **Scholz** SSP ist am 30. April 2021 im 85. Lebensjahr gestorben und wurde auf dem Zentralfriedhof, Wien 11, bestattet.

Fr. Valentin **Fekete** OFM ist am 1. Juni im 92 Lebensjahr im Franziskanerkloster Maria Enzersdorf gestorben und wurde am 9. Juni im Franziskanergrab auf dem Friedhof Maria Enzersdorf bestattet.

57. UMFRAGE ERWACHSENENTAUF

Das Erzbischöfliche Ordinariat empfiehlt schon aus Gründen des Erfahrungsaustausches sehr die Teilnahme an der nachfolgend abgedruckten Umfrage!

Österreichisches
Liturgisches
Institut



Wien, 30. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Pfarrer!

Sehr geehrte Verantwortliche für die Vorbereitung Erwachsener auf die Taufe!

Seit 2001 liegt das Rituale „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche“ vor. Angesichts tendenziell steigender Zahlen der Erwachsenentaufen in Österreich soll nun eine Umfrage, die ich in Kooperation mit dem Österreichischen Liturgischen Institut durchführen darf, einen Einblick in die gelebte Praxis geben. Wir möchten den tatsächlichen Bedarf an den im Rituale gebotenen – insbesondere katechumenalen – Feiern „vor Ort“ erheben: primär von Interesse ist, ob, wo und welche davon tatsächlich in die liturgische Praxis gelangen.

Der daraus entstehende liturgiewissenschaftliche Beitrag wird im Herbst 2021 in einem Sammelband zum Thema veröffentlicht.

Bitte nehmen Sie sich – auch wenn es in Ihrer Gemeinde keine Erwachsenentaufen gibt! – in der Zeit von 1. bis 30 Juni 2021 ca. fünf bis zehn Minuten Zeit zur Beantwortung der Fragen unter diesem Link:

<https://umfrage.theologiskurse.at/index.php/441536?lang=de>

Damit erfüllen Sie rasch und unkompliziert die bereits im Rituale erbetene Rückmeldung (S. 174) und erlauben mir und den mit der Eingliederung Erwachsener befassten Stellen einen aktuellen, fundierten und für unsere Arbeit unentbehrlichen Einblick in die Feierpraxis.

Im eigenen und in deren Namen bedanke ich mich schon im Voraus für Ihre Mithilfe!

Mit allen guten Wünschen für einen erholsamen Sommer und besten Grüßen

Ihre

Ingrid Fischer

Mag. DDr. Ingrid FISCHER

Wiener Theologische Kurse

AKADEMIE am DOM, Programmleiterin

**THEOLOGISCHE
KURSE** 

AKADEMIE am DOM

Stephansplatz 3
1010 WIEN
+43 1 51552-3704
ingrid.fischer@theologischekurse.at
www.theologischekurse.at

58. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

59. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,
E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

**60. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON
ANDREAS FRANK**

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr
Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

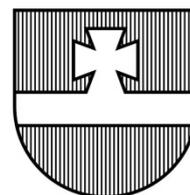
NEUE ADRESSE:

Dr. Wolfgang Kimmel
Jögerstraße 50/7
1170 Wien

Redaktionsschluss für die Juli-Ausgabe des Diözesanblattes 2021 ist der 25. Juni 2021, 14.00 Uhr.

Die Juli-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2021 erscheint am 1. Juli 2021.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.themakirche.at abrufbar.*



Hinweis zu Nr. 61:

Die Österreichische Bischofskonferenz hat (aufgrund der 5. Novelle der COVID-19-Öffnungsverordnung) die Rahmenbedingungen für den Chorgesang in Gottesdiensten und bei Proben modifiziert; daher wird die im WDBI 159 (2021), Nr. 6, S. 95, veröffentlichte Rahmenordnung in adaptierter Form abgedruckt. Die Änderungen betreffen zur Vorgängerversion betreffen den Chorgesang.

61. RAHMENORDNUNG DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ FÜR DIE FEIER ÖFFENTLICHER GOTTESDIENSTE

(wirksam ab 11. Juni 2021)

Mit dieser Rahmenordnung möchten die Bischöfe Österreichs gewährleisten, dass unter den gegebenen Bedingungen der Pandemie Gottesdienste ohne Gefährdung und in Würde gefeiert werden können. Zu den **Voraussetzungen** dafür gehören insbesondere **Eigenverantwortung und Rücksichtnahme**.

Der Diözesanbischof (Ortsordinarius) kann auf Grundlage dieser Rahmenordnung Detailbestimmungen für die Pfarren in einer Region und gegebenenfalls in der gesamten Diözese erlassen.¹

Diese Rahmenordnung gilt für gottesdienstliche Feiern. Für andere kirchliche Veranstaltungen (Pfarrcafe, Gruppentreffen, Kirchenkonzerte, Chorproben² etc.) gelten die staatlichen

¹ Wenn regionale Verschärfungen der staatlichen Rechtslage erfolgen, muss der Diözesanbischof auf Diözesan-, Dekanats- oder Pfarrebene ebenfalls entsprechende Verschärfungen anordnen; Umgekehrt kann er auch weniger einschränkende Bestimmungen in Kraft setzen, soweit diese Bestimmungen den in diesen Bereichen geltenden Regelungen des staatlichen Rechts für vergleichbare Situationen entsprechen.

² Rechtlich gesehen gelten geistliche Konzerte und Chorproben als Kulturveranstaltungen und unterliegen den diesbezüglich geltenden Bestimmungen.

Regelungen für den jeweiligen Veranstaltungstyp. Für Schulgottesdienste gelten die Regelungen dieser Rahmenordnung in Verbindung mit den allfälligen diözesanen Vorgaben für Gottesdienste und den Regelungen des BMBWF für den Schulbetrieb. Konkretisierungen werden von den diözesanen Schulämtern herausgegeben.

Für öffentliche Gottesdienste gelten – vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rechtslage – nun folgende Regelungen:

Allgemeine Regeln

- **Vorgeschrieben** ist ein **Abstand** zu anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, von **mindestens 1 Meter**. Dafür sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Absperren von Kirchenbänken). Der in dieser Rahmenordnung festgelegte Mindestabstand darf unterschritten werden, wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen erfordert – dabei muss jedoch eine FFP2-Maske getragen werden (vgl. Konkretisierungen unten).
- Die **FFP2-Maske** ist während des gesamten Gottesdienstes **verpflichtend**. **Ausgenommen** sind Kinder unter 6 Jahren und Personen, die mit ärztlicher Bestätigung aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können. Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie Schwangere dürfen auch einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor/Lektorin, Kantor/Kantorin, Solistin/Solist etc.) das Tragen der FFP2-Maske während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation größere Sicherheitsabstände bzw. die im Folgenden ausgeführten Konkretisierungen für Handlungen im rituellen Vollzug einhalten. Da ein häufiges An- und Ablegen der FFP2-Maske problematisch ist, wird der Vorsteherdienst in der Regel diesen Schutz nach dem Einzug und bis zur Kommunion nicht tragen. Der Dienst von Ministranten und Ministrantinnen ist möglich. Der vorgesehene Abstand von mindestens 1 Meter ist aber einzuhalten.
- **Gottesdienste unter freiem Himmel** sind möglich, wenn die oben angeführten Bestimmungen zum Abstand eingehalten werden (das Tragen einer FFP2-Maske ist nicht verpflichtend).
- Beim Kircheneingang müssen gut sichtbar **Desinfektionsmittelpender** bereitgestellt werden; auch bei Gottesdiensten unter freiem Himmel muss die Möglichkeit zum Desinfizieren der Hände an geeigneter Stelle bereitgestellt werden.
- **Flächen oder Gegenstände** (z.B. Türgriffe, aber auch Bücher, Bänke, Ambo), die wiederholt berührt werden, müssen **häufig gereinigt und desinfiziert** werden.
- Tücher zur Reinigung von Kelchen und Schalen, sowie die Tücher für die Händewaschung sollen nach jedem Gottesdienst gewaschen werden.
- Die **Kirchen** müssen vor und nach den Gottesdiensten **bestmöglich durchlüftet** werden.
- Ein **Willkommensdienst** aus der (Pfarr-)Gemeinde als Service am Kircheneingang bzw. bei Gottesdiensten unter freiem Himmel soll die Ankommenden empfangen, auf die Bestimmungen hinweisen und für Fragen zur Verfügung stehen.
- **Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten** vor den Ein- und Ausgängen sollen vermieden werden.
- Die **Weihwasserbecken** müssen **entleert** und gereinigt sein. Das Besprengen von Personen und Gegenständen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich. Weihwasser

- in abgedeckten Behältnissen soll zur Mitnahme für die Verwendung zuhause angeboten werden, wenn es über einen Hahn entnommen werden kann.
- Gottesdienste sollen **in der gebotenen Kürze gefeiert** werden und, wo möglich, **auch an Wochentagen in der großen Kirche** (im Unterschied zur Wochentagskapelle) stattfinden.
- **Wer krank ist, sich krank fühlt** oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, muss auf die Teilnahme an einer gemeinsamen Gottesdienstfeier verzichten und kann – auch zum eigenen Schutz und zum Schutz der anderen – **keinen liturgischen Dienst ausüben**.
- **Wer aus gesundheitlichen Gründen Bedenken hat oder verunsichert ist**, ist eingeladen, **daheim als Hauskirche Gottesdienst zu halten** und sich im Gebet mit anderen zu verbinden; dafür können **Videomeetings und Gottesdienstübertragungen** (Radio, Fernsehen, Live-stream³ etc.) eine Unterstützung sein. Modelle für das Feiern von Hausgottesdiensten werden von den Liturgiereferaten der Diözesen in Österreich und Bozen-Brixen sowie von den Liturgischen Instituten in Salzburg und Freiburg/Schweiz über www.netzwerk-gottesdienst.at angeboten.
- Die Pfarren halten ihre Kirchen tagsüber offen und laden ein zum persönlichen Gebet;
- **Liturgische Dienste** sind unter folgenden Bedingungen möglich:
 - gründliches **Waschen** (mit Warmwasser und Seife) oder **Desinfizieren der Hände** unmittelbar vor dem Beginn der Feier;
 - der vorgesehene Mindestabstand darf für den Zeitraum einzelner, kurz andauernder liturgischer Handlungen mit FFP2-Maske unterschritten werden;
 - Sollte es unbeabsichtigt bei der Wahrnehmung eines liturgischen Dienstes doch zu einem direkten Handkontakt gekommen sein (z. B. wenn sich bei der Kommunionsspendung die Hände berührt haben), so ist die liturgische Handlung zu unterbrechen. Die Betroffenen waschen bzw. desinfizieren ihre Hände. Dann kann die Feier fortgesetzt werden.

Regelungen zur liturgischen Musik

Gemeindegesang

Gemeinsames Singen und Sprechen sind wesentliche Bestandteile der liturgischen Feier. Aufgrund der aktuellen Situation ist der Gemeindegesang wieder möglich, muss aber in Hinblick auf dessen Dauer und Umfang reduziert werden.

- Bei Messfeiern:
 - Es sollte nicht verzichtet werden auf: Gloria (wenn vorgesehen), Kehrvers zum Antwortpsalm, Ruf vor dem Evangelium, Sanctus und ein für den Tages- oder Festgedanken besonders geeignetes Lied;
 - Empfohlen werden vor allem Gesänge im Wechsel zwischen Kantorin bzw. Kantor und Gemeinde (z.B. Refrainlieder, Psalmen, Responsorien usw.) sowie Instrumentalmusik (Orgel und/oder andere Instrumente) an den dafür vorgesehenen Stellen: zur Eröffnung, während der Gabenbereitung und zur Kommunion, am Ende des Gottesdienstes;
 - die Lieder und Gesänge der Gemeinde sollen grundsätzlich begleitet werden (mit Orgel, Keyboard oder Gitarren);
- bei Wort-Gottes-Feiern sollte nicht verzichtet werden auf: Kehrvers zum Antwortpsalm, Ruf vor dem Evangelium, Gesänge zum Lobpreis, ein für den Tages- oder Festgedanken besonders geeignetes Lied;

³ Zu beachten sind die (rechtlichen) Hinweise unter www.liturgie.at.

- Tagzeitenliturgie:
bei Laudes und Vesper sollen wenigstens Hymnus, Responsorium breve und Benedictus/Magnificat gesungen werden.

Chorgesang

Chorgesang im Gottesdienst sowie Chorproben sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (**geimpft/getestet/genesen** gemäß § 1 Abs 2 COVID-19-ÖV), der bei der Chorleitung dokumentiert werden muss;
- Der Mindestabstand und die Maskenpflicht entfallen, wenn das Infektionsrisiko durch geeignete Schutzmaßnahmen, wie dem Bilden fester Teams minimiert wird (wobei Kirchenchöre als feste Teams in diesem Sinn gelten, vgl. das Informationsblatt „Empfehlungen des Chorverband Österreich“, abrufbar unter <https://chorverband.at>);
- Es gelten die **Bestimmungen** der COVID-19-Öffnungsverordnung (vgl. die Informationen auf der Website der Österreichischen Kirchenmusikkommission sowie die Informationen unter <https://chorverband.at>);
- Diese Regelungen gelten auch für Kinder- und Jugendchöre, sowie für Vokal/Instrumentalensembles.

Gottesdienste im Freien:

- Empfohlen ist die Begleitung des Gemeindegesangs und der Kantorinnen und Kantoren durch Bläser.

Konkretisierungen für die einzelnen Feierformen

Messfeier

- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Körbchen für die Kollekte werden nicht weitergereicht, sondern z.B. am Ein- und Ausgang aufgestellt.
- Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich selbst konsumieren wird.
- Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsfahr durch den Sprechakt bedeckt.
- Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz den Mund-Nasen-Schutz an und wäscht sich gründlich die Hände (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.
- Das Waschen oder Desinfizieren der Hände gilt auch für alle anderen Kommunionsspender; sie empfangen die Kommunion aus hygienischen Gründen erst nach dem Kommuniongang der Gemeinde.
- Beim Kommuniongang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:
 - Beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 1 Meter immer einzuhalten;
 - Handkommunion ist dringend empfohlen;⁴
 - mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen wenigstens 2 Meter zur Seite, um in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen, was mit einem leichten Anheben der FFP2-Maske möglich ist.

⁴ Mundkommunion ist nur möglich, wenn diese zum Abschluss des Kommuniongangs empfangen wird.

Feier der Tagzeiten und Wort-Gottes-Feier

Unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben können die Gestaltungsmöglichkeiten, die die Wort-Gottes-Feier und die Tagzeitenliturgie bieten, ausgeschöpft werden.⁵

Feier der Taufe

- Bei Tauffeiern muss mit der Tauffamilie im Vorfeld ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Es ist angeraten, die im Rituale vorgesehenen Stationen im gesamten Kirchenraum (Eingang, Verkündigungsort, Taufort, Altar) tatsächlich zu nutzen.
- Das Bezeichnen mit dem Kreuz durch den Vorsteher und andere Mitfeiernde ist mit FFP2-Maske möglich, nachdem die Hände vorher desinfiziert wurden.
- Beim Gebet zur Bewahrung vor dem Bösen streckt der Priester/Diakon in größerem Abstand die Hand aus, ohne das Kind zu berühren.
- Das Taufwasser wird für jede Tauffeier eigens vorbereitet und gesegnet. Beim Übergießen mit Wasser und der anschließenden Salbung ist eine FFP2-Maske für den Priester/Diakon verpflichtend.
- Bei der Salbung mit Chrisam und beim Anlegen des Taufkleides werden zunächst im gebotenen Abstand die Begleitworte gesprochen und anschließend die rituelle Handlung in Stille vollzogen.
- Der Effataritus ist gemäß Feier der Kindertaufe fakultativ, die Berührung von Ohren und Mund soll während der Zeit der Pandemie unterlassen werden. Es steht aber nichts dagegen, mit den Worten an die Berührung zu erinnern, die Jesus vollzogen hat.

Feier der Trauung

- Im Vorfeld muss mit dem Brautpaar ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Bestätigung der Vermählung
Variante A: Umwickeln der Hände mit einer Stola in Stille; die Begleitworte werden anschließend im gebotenen Abstand gesprochen.
Variante B: Die Worte der Bestätigung werden ohne die Zeichenhandlung gesprochen.
- Ein Spalier der Gäste kann nur im Freien unter Einhaltung der 1-Meter-Abstandsregel stattfinden.

Feier der Erstkommunion

- Im Vorfeld muss mit den Familien der Erstkommunionkinder ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die Feier der Erstkommunion gelten grundsätzlich die Regelungen für die Feier der Eucharistie mit folgender Ausnahme:

Für den Kommunionempfang dürfen die Kinder den MNS ablegen.

Feier der Firmung

- Bei Firmungen muss im Vorfeld ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).

⁵ Einschränkung: Beim Taufgedächtnis ist nur das Besprengen mit Wasser, aber kein individuelles Eintauchen, möglich.

- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Aufgrund der besonderen Situation ist die Firmung an Wochentagen innerhalb einer Wort-Gottes-Feier ernsthaft in Erwägung zu ziehen (Begrüßung – Tagesgebet – Lesung – Evangelium – Predigt – Firmung – Fürbitten – Vaterunser – Segen). Auch die musikalische Gestaltung ist entsprechend knapp zu halten.
- Firmhandlung im engeren Sinn:
 - Ordnerdienste sollen ggf. helfen, ausreichend große Abstände beim Nach-vorne-Gehen einzuhalten;
 - die Firmlinge bleiben im größtmöglichen Abstand zum Firmspender stehen (Markierungen am Boden können hilfreich sein);
 - die Firmpaten können mit Abstand hinter den Firmlingen stehen und die Hand auf deren Schulter legen;
 - der Firmspender legt die FFP2-Maske an und desinfiziert seine Hände; Die Stirnsignierung mit dem Chrisam wird wie vorgesehen mit dem Begleitwort vollzogen (das Auflegen der Hand auf das Haupt der Firmlinge entfällt); der Friedensgruß erfolgt ohne Reichen der Hand (das Zeichen des Friedens kann z. B. eine Geste mit der Hand ausgehend vom Herzen sein);
 - während der Firmhandlung sind Instrumentalmusik, Sologesang oder Gesang durch eine kleine Gruppe empfohlen.

Feier des Sakraments der Versöhnung

- Die Beichte kann nur außerhalb des Beichtstuhles stattfinden, bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem die gebotenen Abstände (mindestens 2 Meter) gewahrt bleiben können.
- Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein; andernfalls ist das Tragen von FFP2-Masken notwendig.

Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung

- Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden.
- Vor und nach den liturgischen Vollzügen wäscht der Priester gründlich die Hände oder desinfiziert sie.

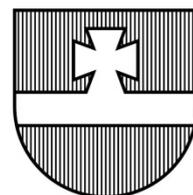
Begräbnisse

- Für Totenwache, Begräbnismesse oder Wort-Gottes-Feier in der Kirche gelten die Regeln dieser Rahmenordnung; für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Am Friedhof und in Aufbahrungshallen gelten die staatlichen Vorgaben.

Redaktionsschluss für die Juli-Ausgabe des Diözesanblattes 2021 ist der 25. Juni 2021, 14.00 Uhr.

Die Juli-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2021 erscheint am 1. Juli 2021.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.themakirche.at abrufbar.*



62. RAHMENORDNUNG DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ FÜR DIE FEIER ÖFFENTLICHER GOTTESDIENSTE

(wirksam ab 1. Juli 2021)

Mit dieser Rahmenordnung reagieren die Bischöfe Österreichs auf die derzeit günstigen epidemiologischen Bedingungen. Um niemanden von der Feier öffentlicher Gottesdienste von vornherein auszuschließen, ist die Teilnahme weiterhin ohne Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (vgl. § 1 Abs 2 2.COVID-19-ÖV: „geimpft, getestet, genesen“) möglich. Damit Gottesdienste aber ohne Gefährdung und in Würde gefeiert werden können, müssen unten stehende Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Wesentliche **Voraussetzungen** sind **Eigenverantwortung und Rücksichtnahme**.

Der Diözesanbischof (Ortsordinarius) kann auf Grundlage dieser Rahmenordnung Detailbestimmungen für die Pfarren in einer Region und gegebenenfalls in der gesamten Diözese erlassen.¹

Diese Rahmenordnung gilt für gottesdienstliche Feiern. Für andere kirchliche Veranstaltungen (Pfarrcafe, Gruppentreffen, Kirchenkonzerte, Chorproben² etc.) gelten die staatlichen Regelungen für den jeweiligen Veranstaltungstyp. Für Schulgottesdienste gelten die Regelungen dieser Rahmenordnung in Verbindung mit den allfälligen diözesanen Vorgaben für Gottesdienste und den Regelungen des BMBWF für den Schulbetrieb. Konkretisierungen werden von den diözesanen Schulämtern herausgegeben.

¹ Wenn regionale Verschärfungen der staatlichen Rechtslage erfolgen, muss der Diözesanbischof auf Diözesan-, Dekanats- oder Pfarrebene ebenfalls entsprechende Verschärfungen anordnen; Umgekehrt kann er auch weniger einschränkende Bestimmungen in Kraft setzen, soweit diese Bestimmungen den in diesen Bereichen geltenden Regelungen des staatlichen Rechts für vergleichbare Situationen entsprechen.

² Rechtlich gesehen gelten geistliche Konzerte und Chorproben als Kulturveranstaltungen und unterliegen den diesbezüglich geltenden Bestimmungen.

Für öffentliche Gottesdienste gelten – vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rechtslage – nun folgende Regelungen:

Allgemeine Regeln

- Das Tragen eines **Mund-Nasen-Schutzes (MNS)** ist während des gesamten Gottesdienstes **verpflichtend** (alternativ kann auch die FFP2-Maske getragen werden).

Ausnahmen:

- Ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren und Personen, die mit ärztlicher Bestätigung aus gesundheitlichen Gründen keinen MNS tragen können.
- Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor/Lektorin, Kantor/Kantorin etc.) das Tragen des MNS während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation ausreichende Sicherheitsabstände und die im Folgenden ausgeführten Konkretisierungen für Handlungen im rituellen Vollzug einhalten. Da ein häufiges An- und Ablegen des MNS problematisch ist, wird der Vorstedherdienst in der Regel diesen Schutz nach dem Einzug und bis zur Kommunion nicht tragen. Der Dienst von Ministranten und Ministrantinnen ist möglich und wünschenswert.
- „Religiöse Feiern aus einmaligem Anlass“ (**Taufe, Firmung, Erstkommunion und Trauung**): Die **Verpflichtung zum Tragen des MNS entfällt, wenn folgende Voraussetzungen** erfüllt sind:

Auf Initiative der feiernden Gemeinschaft wird **vom Vorsteher der Feier im Vorfeld** die **Entscheidung** getroffen, dass statt der MNS-Pflicht ein „**3G-Nachweis**“ (Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr iSd §1 Abs. 2 2. COVID-19-ÖV) zur Teilnahme an der Feier erforderlich ist. Es muss eine geeignete Vorgehensweise zur **Kontrolle des Nachweises** vereinbart sein und deren Einhaltung sichergestellt werden.

- Für **Gottesdienste unter freiem Himmel** ist das Tragen eines MNS nicht verpflichtend.
- Beim Kircheneingang müssen gut sichtbar **Desinfektionsmittelpender** bereitgestellt werden; auch bei Gottesdiensten unter freiem Himmel muss die Möglichkeit zum Desinfizieren der Hände an geeigneter Stelle bereitgestellt werden.
- **Flächen oder Gegenstände** (z.B. Türgriffe, aber auch Bücher, Bänke, Ambo), die wiederholt berührt werden, müssen **häufig gereinigt und desinfiziert** werden.
- Tücher zur Reinigung von Kelchen und Schalen, sowie die Tücher für die Händewaschung sollen nach jedem Gottesdienst gewaschen werden.
- Die **Kirchen** müssen vor und nach den Gottesdiensten **bestmöglich durchlüftet** werden.
- Ein **Willkommensdienst** aus der (Pfarr-)Gemeinde als Service am Kircheneingang bzw. bei Gottesdiensten unter freiem Himmel soll die Ankommen den empfangen, auf die Bestimmungen hinweisen und für Fragen zur Verfügung stehen.
- Wenn die Weihwasserbecken gefüllt werden, muss das Wasser häufig (zumindest 2x pro Woche) gewechselt und das Becken jedes Mal gründlich gereinigt werden. Das Besprengen von Personen und Gegenständen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich.
Weihwasser in abgedeckten Behältnissen soll zur Mitnahme für die Verwendung zuhause angeboten werden, wenn es über einen Hahn entnommen werden kann.

- **Wer krank ist, sich krank fühlt** oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, muss auf die Teilnahme an einer gemeinsamen Gottesdienstfeier verzichten und kann – auch zum eigenen Schutz und zum Schutz der anderen – **keinen liturgischen Dienst ausüben**.
- **Wer aus gesundheitlichen Gründen Bedenken hat oder verunsichert ist**, ist eingeladen, **daheim als Hauskirche Gottesdienst zu halten** und sich im Gebet mit anderen zu verbinden; dafür können **Videomeetings und Gottesdienst-übertragungen** (Radio, Fernsehen, Live-stream³ etc.) eine Unterstützung sein. Modelle für das Feiern von Hausgottesdiensten werden von den Liturgiereferaten der Diözesen in Österreich und Bozen-Brixen sowie von den Liturgischen Instituten in Salzburg und Freiburg/Schweiz über www.netzwerk-gottesdienst.at angeboten.
- Die Pfarren halten ihre Kirchen tagsüber offen und laden ein zum persönlichen Gebet;
- **Liturgische Dienste** sind unter folgenden Bedingungen möglich:
 - gründliches **Waschen** (mit Warmwasser und Seife) oder **Desinfizieren der Hände** unmittelbar vor dem Beginn der Feier;

Regelungen zur liturgischen Musik

Gemeindegesang

Gemeinsames Singen und Sprechen sind wesentliche Bestandteile der liturgischen Feier und unterliegen keiner Einschränkung.

Chorgesang

Chorgesang im Gottesdienst sowie Chorproben sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (**geimpft/getestet/genesen** gemäß § 1 Abs 2 COVID-19-ÖV), der bei der Chorleitung dokumentiert werden muss;
- Der Mindestabstand und die Maskenpflicht entfallen. Es gelten die „Empfehlungen des Chorverband Österreich“, abrufbar unter <https://chorverband.at> (vgl. auch die Informationen auf der Website der Österreichischen Kirchenmusikkommission);
- Diese Regelungen gelten auch für Kinder- und Jugendchöre, sowie für Vokal/Instrumentalensembles.

Gottesdienste unter freiem Himmel:

- Empfohlen ist die Begleitung des Gemeindegesangs und der Kantorinnen und Kantoren durch Bläser.

Konkretisierungen für die einzelnen Feierformen

Messfeier

- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Körbchen für die Kollekte werden nicht weitergereicht, sondern z.B. am Ein- und Ausgang aufgestellt.
- Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich selbst konsumieren wird.
- Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.

³ Zu beachten sind die (rechtlichen) Hinweise unter www.liturgie.at.

- Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz den MNS an und wäscht sich gründlich die Hände (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.
- Das Waschen oder Desinfizieren der Hände gilt auch für alle anderen Kommunionsspenden; sie empfangen die Kommunion aus hygienischen Gründen erst nach dem Kommuniongang der Gemeinde.
- Beim Kommuniongang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:
 - Beim Gang zur Kommunion ist ein ausreichender Abstand einzuhalten;
 - Handkommunion ist dringend empfohlen;⁴
 - mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen ausreichend weit zur Seite, um in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen, was mit einem leichten Anheben des MNS möglich ist.

Feier der Tagzeiten und Wort-Gottes-Feier

Unter Berücksichtigung der aktuellen allgemeinen Vorgaben können die Gestaltungsmöglichkeiten, die die Wort-Gottes-Feier und die Tagzeitenliturgie bieten, ausgeschöpft werden.⁵

Feier der Taufe

- Bei Tauffeiern muss mit der Tauffamilie im Vorfeld ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Es ist angeraten, die im Rituale vorgesehenen Stationen im gesamten Kirchenraum (Eingang, Verkündigungsort, Taufort, Altar) tatsächlich zu nutzen.
- Das Bezeichnen mit dem Kreuz durch den Vorsteher und andere Mitfeiernde ist mit MNS möglich, nachdem die Hände vorher desinfiziert wurden.
- Beim Gebet zur Bewahrung vor dem Bösen streckt der Priester/Diakon in größerem Abstand die Hand aus, ohne das Kind zu berühren.
- Das Taufwasser wird für jede Tauffeier eigens bereitet und gesegnet. Beim Übergießen mit Wasser und der anschließenden Salbung ist ein MNS für den Priester/Diakon verpflichtend.
- Bei der Salbung mit Chrisam und beim Anlegen des Taufkleides werden zunächst im gebotenen Abstand die Begleitworte gesprochen und anschließend die rituelle Handlung in Stille vollzogen.
- Der Effataritus ist gemäß Feier der Kindertaufe fakultativ, die Berührung von Ohren und Mund soll während der Zeit der Pandemie unterlassen werden. Es steht aber nichts dagegen, mit den Worten an die Berührung zu erinnern, die Jesus vollzogen hat.

Feier der Trauung

- Im Vorfeld muss mit dem Brautpaar ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Ein Spalier der Gäste kann unter Einhaltung eines ausreichenden Abstands stattfinden.

Feier der Erstkommunion

- Im Vorfeld muss mit den Familien der Erstkommunionkinder ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).

⁴ Mundkommunion ist nur möglich, wenn diese zum Abschluss des Kommuniongangs empfangen wird.

⁵ Einschränkung: Beim Taufgedächtnis ist nur das Besprengen mit Wasser, aber kein individuelles Eintauchen, möglich.

- Für die Feier der Erstkommunion gelten grundsätzlich die Regelungen für die Feier der Eucharistie mit folgender Ausnahme:
Für den Kommunionempfang dürfen die Kinder den MNS ablegen.

Feier der Firmung

- Bei Firmungen muss im Vorfeld ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Aufgrund der besonderen Situation ist die Firmung an Wochentagen innerhalb einer Wort-Gottes-Feier ernsthaft in Erwägung zu ziehen (Begrüßung – Tagesgebet – Lesung – Evangelium – Predigt – Firmung – Fürbitten – Vaterunser – Segen).
- Firmhandlung im engeren Sinn:
 - Ordnerdienste sollen ggf. helfen, ausreichend große Abstände beim Nach-vorne-Gehen einzuhalten;
 - der Firmspender legt den MNS an und desinfiziert seine Hände;
Die Stirnsignierung mit dem Chrisam wird wie vorgesehen mit dem Begleitwort vollzogen (das Auflegen der Hand auf das Haupt der Firmlinge entfällt); der Friedensgruß erfolgt ohne Reichen der Hand (das Zeichen des Friedens kann z. B. eine Geste mit der Hand ausgehend vom Herzen sein);
 - während der Firmhandlung sind Instrumentalmusik, Sologesang oder Gesang durch eine kleine Gruppe empfohlen.

Feier des Sakraments der Versöhnung

- Die Beichte kann nur außerhalb des Beichtstuhles stattfinden, bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem ausreichende Abstände gewahrt bleiben können.
- Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein; andernfalls ist das Tragen eines MNS notwendig.

Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung

- Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden.
- Vor und nach den liturgischen Vollzügen wäscht der Priester gründlich die Hände oder desinfiziert sie.

Begräbnisse

- Für Totenwache, Begräbnismesse oder Wort-Gottes-Feier in der Kirche gelten die Regeln dieser Rahmenordnung; für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Am Friedhof und in Aufbahrungshallen gelten die staatlichen Vorgaben.

63. INFORMATION ZUM PRÄVENTIONSKONZEPT FÜR RELIGIÖSE FEIERN BZW. GOTTESDIENSTE AUS EINMALIGEM ANLASS

in Verbindung mit der Rahmenordnung vom 1. Juli 2021

(Taufe, Firmung, Erstkommunion, Trauung)¹

Bei religiösen Feiern aus einmaligem Anlass (wie oben beispielhaft angeführt) ist zusätzlich zu den in der „Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste“ angeführten Allgemeinen Hygienemaßnahmen ein **Präventionskonzept zu erarbeiten**. Die **Einhaltung des Konzepts** ist **durch** einen **Präventionsbeauftragten sicherzustellen**.

Diese Maßnahme **soll helfen**, die **Covid-19-Ansteckungsgefahr zu minimieren** und im Fall auftretender Infektionen die **Kontakt-Rückverfolgung (contact tracing)** schnell und umfassend zu **ermöglichen**.

Im Folgenden werden vor diesem Hintergrund einerseits Mindestinhalte des umzusetzenden Präventionskonzepts angeführt und andererseits die Bestellung und Aufgaben des Präventionsbeauftragten erläutert:

1.) Empfohlene Inhalte des Präventionskonzepts:

- Umsetzung der in der „Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste“ angeführten Allgemeinen Hygienemaßnahmen;
- Regelungen zur „Steuerung der Menschenströme“;
- Kontaktpersonenmanagement (contact tracing);
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen;
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

2.) Beauftragung eines Präventionsbeauftragten für die angeführten Feiern

1) Empfohlene Inhalte des Präventionskonzepts

Zu den Allgemeinen Hygienemaßnahmen (Zusammenfassung):

Die Maßnahmen sind in der „Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste“ angeführt:

- Beim Kircheneingang (bei Gottesdiensten im Freien an geeigneter Stelle) sind gut sichtbar Desinfektionsmittelspender aufzustellen;
- Flächen oder Gegenstände (z.B. Türgriffe), die wiederholt berührt werden, müssen häufig gereinigt und desinfiziert werden;
- Die Verantwortlichen vor Ort achten auf regelmäßiges Lüften des Kirchenraumes;

Zur „Steuerung der Menschenströme“:

- Ein Willkommensdienst/Ordnerdienst am Eingang gibt Hinweise zum Einhalten der nötigen Maßnahmen.
- Wird eine größere Anzahl an Personen erwartet, helfen Markierungen und Hinweise. Wenn es notwendig scheint, wird eine Einbahnregelung beim Betreten und Verlassen der Kirche und bei Prozessionen im Raum durch Markierungen ausgewiesen.

¹ Für Begräbnisse und gottesdienstliche Feiern im Rahmen von Begräbnissen (Totenwache, Totenmesse oder Wort-Gottes-Feier) ist ein Präventionskonzept nicht verpflichtend.

Kontaktpersonenmanagement (Erfassen der anwesenden FeiERGemeinde):

- Bei Feiern (insbesondere in Hinblick auf eine größere Anzahl an Mitfeiernden oder eine überregionale Zusammensetzung der FeiERGemeinde) ist eine Kontaktdatenerfassung für eine allfällige Kontakt-Rückverfolgung im Infektionsfall (contact tracing) notwendig;
- Vor der Feier ist zu vereinbaren, wer für die Erfassung und Verarbeitung der personenbezogenen Kontaktdaten der Mitfeiernden (zu deren Verarbeitung von den Betroffenen eingewilligt wurde) zuständig ist. Insbesondere kann diese Aufgabe auch von der/dem Präventionsbeauftragten wahrgenommen werden. Die zu diesem Zweck erhobenen Daten sind für die Dauer von 28 Tagen aufzubewahren. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken (soweit nicht ausdrücklich in eine solche eingewilligt wurde) ist nicht zulässig. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. In Hinblick auf die Verarbeitung der Daten sind geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu ergreifen;
- Die Erfassung der FeiERGemeinde kann für die einzelnen Feiern spezifisch geregelt werden: Wichtig ist jedenfalls, dass im Nachhinein nachvollzogen werden kann, welche Personen welcher Sitzregion/Sitzreihe bzw. welchen Sitzplätzen zugeordnet waren, um diese im Infektionsfall benachrichtigen zu können.
Zur Erfassung der Kontaktdaten können beispielsweise folgende Vorgehensweise angewendet werden:
 - Auflegen von Kontaktdatenblättern beim Kircheneingang bzw. in der Sitzreihe/beim Sitzplatz zum Eintrag von Namen, Telefonnummer, Sitzreihe bzw. Sitzplatz. Die ausgefüllten Kontaktformulare werden im Anschluss an die Feier reihenweise abgesammelt bzw. in dafür vorgesehene Behältnisse geworfen und wie oben beschrieben aufbewahrt.
Notwendig ist daher: Durchnummerieren der Reihen bzw. Plätze, Schreibstifte (müssen regelmäßig desinfiziert werden!), Ordnerdienste am Beginn und am Ende der Feier.
 - Erstellen eines Fotos der FeiERGemeinde zum Zweck der Dokumentation, wer teilgenommen hat und wer wo gegessen hat. Die Betroffenen sind zuvor über den Zweck des Fotos zu informieren. Das Foto darf ausschließlich für den genannten Zweck angefertigt und verwendet werden (es gilt die oben angeführte Löschfrist)!

TAUFE

Bereits im Vorfeld der Feier wird die Familie des Täuflings gebeten, die Pfarrverantwortlichen bei den Maßnahmen zu unterstützen. Die Tauffamilie erklärt sich (schriftlich) bereit,

- eine Liste der Mitfeiernden (zumindest Name und Telefonnummer) zu erstellen. Beim Eintreffen der FeiERGemeinde soll jemand aus der Tauffamilie die Anwesenden mit der Liste abgleichen;
- diese Liste wird am Ende der Feier dem Vorsteher der Tauffeier übergeben.

ERSTKOMMUNION

- Die Familien der Erstkommunionkinder geben im Vorfeld der Feier (nach Maßgabe der maximal möglichen Teilnehmerzahl) eine Liste mit zumindest Namen und Telefonnummer der mitfeiernden Angehörigen beim Vorsteher der Feier ab;
- jeder Familie wird durch einen Ordnerdienst ein Sitzbereich (Bankreihe) zugeordnet.

FIRMUNG

- Die Firmlinge geben im Vorfeld (nach Maßgabe der maximal möglichen Teilnehmerzahl) eine Liste mit zumindest Namen und Telefonnummer der mitfeiernden Angehörigen ab;
- jedem Firmling und seinen Angehörigen wird durch einen Ordnerdienst ein Sitzbereich zugeordnet.

TRAUUNG

Bereits im Vorfeld der Feier wird das Brautpaar gebeten, die Pfarrverantwortlichen bei den Maßnahmen zu unterstützen. Das Brautpaar erklärt sich (schriftlich) bereit,

- eine Liste der eingeladenen Gäste (zumindest Name und Telefonnummer) zu erstellen;
- eine Person zu benennen, die beim Eintreffen der FeiERGemeinde die Anwesenden mit der Liste abgleicht. Die Zuordnung und Lage der Sitzbereiche müssen im Nachhinein nachvollziehbar sein.

Nutzung sanitärer Einrichtungen:

Die Sanitäreanlagen werden

- gut durchlüftet und
- regelmäßig desinfiziert.

Zur Vermeidung von Staubildungen werden folgende Vorkehrungen getroffen:

- ggf. Beschränkung der Personenzahl, die sich zeitgleich aufhalten darf;
- Hinweise auf Abstandhalten; und
- unterstützende Markierungen im Wartebereich.

Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion:

Sollte es während oder nach der Feier zu einem Verdachtsfall kommen, müssen die Betroffenen umgehend abklären, ob eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Im Falle einer Infektion ist neben der zuständigen Gesundheitsbehörde jedenfalls umgehend auch die Pfarre zu informieren. Die Pfarre steht für Auskünfte gegenüber der zuständigen Behörde zur Verfügung.

2) Beauftragung eines Präventionsbeauftragten für die angeführten Feiern

Präventionsbeauftragte / zuständige Ansprechperson(en) vor Ort:

Seitens der in die Feier eingebundenen Pfarre / kirchlichen Einrichtung ist vom Pfarrer / Leiter der kirchlichen Einrichtung sicherzustellen, dass in ausreichendem Zeitabstand vor jeder Feier eine konkrete Person die Funktion des/der Präventionsbeauftragten für diese konkrete Feier übernimmt.

Diese Person, die je nach Art der Feier entweder der feiernden Gemeinde angehört oder in der Pfarre angesiedelt ist, achtet in ihrer Funktion als Präventionsbeauftragte/r auf die Einhaltung des Präventionskonzepts.

Die für die Feiern eingesetzten Personen oder Ordnerdienste, die das Einhalten der Präventionsmaßnahmen überwachen, können für ein allfälliges Missachten der Vorgaben nicht rechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

64. ORDNUNG FÜR DIE KIRCHLICHEN ARCHIVE ÖSTERREICHS (KAO-Ö)

Präambel

Die römisch-katholische Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten und damit auch ihr Archivwesen auf Grundlage der einschlägigen Rechtsnormen (Art. 15 Staatsgrundgesetz 1867, Konkordat Art. I § 2, BGBl. II, Nr. 2/1934, Personenstandsgesetz, Denkmalschutzgesetz, Datenschutzgesetz idgF et al) selbstständig.

Die Archive der katholischen Kirche dokumentieren das Wirken der Kirche. Sie erfüllen als Gedächtnis der Kirche und der Gesellschaft sowie als Teil ihrer Kulturgüter eine wichtige pastorale Funktion. Sie dienen der Rechtssicherung, der Nachvollziehbarkeit von Verwaltungshandlungen und bilden die Grundlage für die Erforschung der Geschichte der Kirche und der Gesellschaft.

Im Interesse des Strebens nach historischer Erkenntnis werden die kirchlichen Archive nach Maßgabe dieser Ordnung für eine Nutzung geöffnet.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt unbeschadet der Bestimmungen des gesamtkirchlichen Rechts (c. 491 CIC) für die Archivierung von Unterlagen, die bei allen kirchlichen Rechtsträgern und deren Einrichtungen (ausgenommen der Österreichischen Bischofskonferenz und ihren Einrichtungen), unabhängig von ihrer Rechtsform, im Gebiet der österreichischen Erzdiözesen und Diözesen entstehen oder vorliegen, insbesondere bei der diözesanen Zentralverwaltung und den Pfarren.

(2) Einbezug von Orden: Die Institute des geweihten Lebens setzen entweder diese Archivordnung für ihren jeweiligen Bereich in Kraft oder verankern angemessene Regelungen in ihrem Eigenrecht.

(3) Diese Ordnung gilt ebenso für die Archivierung von Unterlagen, die kirchliche Archive von anderen als den anbieterpflichtigen Stellen oder von natürlichen oder juristischen Personen übernehmen.

§ 2 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

(1) Zwingende Bestimmungen des staatlichen Rechts, die auf kirchliche Archive und deren Inhalte anwendbar sind, bleiben durch dieses Dekret / diese Regelung unberührt.

(2) Enthalten besondere gesamtkirchliche Rechtsvorschriften anderslautende Regelungen, so gehen diese den Regelungen dieser Ordnung vor. Das Decretum Generale über den Datenschutz in der Katholischen Kirche in Österreich und ihren Einrichtungen in der geltenden Fassung ist in der vorliegenden Ordnung berücksichtigt, soweit dieses für die Tätigkeit der Archive relevant ist.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Kirchliche Archive im Sinne dieser Ordnung sind alle Archive, die von den in § 1 Abs. 1 genannten Stellen unterhalten werden und die mit der Archivierung von in erster Linie dort entstandenen oder dort eingelangten Unterlagen sowie der Unterlagen ihrer Rechtsvorgänger betraut sind.

(2) Unterlagen im Sinne dieser Ordnung sind analog und digital vorliegende Urkunden, Amtsbücher, Akten, Schriftstücke, amtliche Publikationen, Karteien, Karten, Risse, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige Aufzeichnungen unabhängig von ihrer Speicherungsform sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für Erhaltung, Verständnis und Nutzung dieser Informationen notwendig sind.

(3) Archivgut sind alle in das Archiv übernommenen archivwürdigen Unterlagen.

(4) Archivwürdig sind Unterlagen, die der Rechtssicherung und der Nachvollziehung von Verwaltungsvorgängen dienen oder aufgrund von gesetzlichen Vorschriften dauerhaft aufbewahrt werden müssen, die das Wirken der Kirche dokumentieren und von bleibendem Wert für Wissenschaft und Forschung sind.

(5) Archivierung beinhaltet die Erfassung, Bewertung und Übernahme von Unterlagen sowie die sachgemäße Verwahrung, Ergänzung (bei hybriden und digitalen Unterlagen), Sicherung, Erhaltung, Instandsetzung, Erschließung (Ordnung und Verzeichnung), Erforschung, Veröffentlichung von Archivgut und dessen Bereitstellung für die Nutzung. Darunter fällt auch die Verarbeitung von Daten.

(6) Anbieterpflichtige Stelle ist innerhalb der in § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen und Rechtsträger jeweils die für die Anbieter zuständige Organisationseinheit.

(7) Betroffene sind Personen im Sinne der DSGVO, des DSG oder ähnlicher Datenschutzvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

(8) Skartieren ist die Aussonderung und kontrollierte Vernichtung nicht archivwürdiger Unterlagen beziehungsweise die Löschung nicht archivwürdiger digitaler Daten.

§ 4 Archivierungspflicht

- (1) Alle in § 1 Absatz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, ihre Unterlagen mit größter Sorgfalt zu verwalten und aufzubewahren.
- (2) Unterlagen, die für die laufende Tätigkeit nicht mehr benötigt werden, sind dem zuständigen Archiv zu übergeben.
- (3) Das zuständige Archiv ist das Diözesanarchiv jener Diözese, auf deren Territorium sich die abgebende kirchliche Einrichtung befindet (nach Maßgabe von § 12), beziehungsweise das kirchliche Archiv einer in § 1 Absatz 1 und 2 genannten Stelle, sofern nicht im Sinne von § 5 eigene Regelungen für die jeweilige Einrichtung geschaffen wurden.
- (4) Für die Modalitäten der Übernahme gelten die Regelungen des § 6.
- (5) Eine Vernichtung oder Löschung von Unterlagen ist ausnahmslos nur nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Archivs gestattet. Dies gilt – unter Berücksichtigung der in der Präambel formulierten Grundsätze – auch dann, wenn andere Rechtsvorschriften die Vernichtung von Unterlagen gestatten. Ausgenommen von dieser Regelung bleiben rechtliche Verpflichtungen zur Vernichtung oder Unkenntlichmachung.

§ 5 Aufgaben der kirchlichen Archive

- (1) Die Archive archivieren Unterlagen aus ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- (2) Die Archive können auch Archivgut von anderen Stellen oder von natürlichen oder juristischen Personen übernehmen, an dessen Archivierung ein kirchliches Interesse besteht.
- (3) Die Archive können Sammlungen anlegen, soweit dies in Ergänzung der archivierten Unterlagen der Dokumentation kirchlicher Tätigkeit dient.
- (4) Die Archive leisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Publikationen und Ausstellungen, durch Anleitung zur Arbeit mit Archivgut und durch Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Bildung und der Wissenschaft sowie den Medien.

§ 6 Anbietetung und Übernahme

- (1) Die in § 1 Absatz 1 genannten Stellen haben den zuständigen kirchlichen Archiven unaufgefordert alle Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Die Entscheidung, wann Unterlagen zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden, liegt nach Maßgabe von Absatz 2 bei der anbietungspflichtigen Stelle. Die Anbietung erfolgt spätestens nach Ablauf der geltenden kirchlichen oder staatlichen Aufbewahrungsfristen.
- (2) Alle Unterlagen sind spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung beziehungsweise deren letzten inhaltlichen Bearbeitung dem zuständigen Archiv anzubieten, sofern kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften keine längeren Aufbewahrungsfristen bei den anbietungspflichtigen Stellen vorsehen. Dürfen Unterlagen nach anderen Rechtsvorschriften vernichtet oder gelöscht werden, sind sie dessen ungeachtet dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten und in keinem Fall automatisch zu vernichten. Ausgenommen sind Unterlagen, bei welchen gesetzliche Verpflichtungen zur Vernichtung oder Unkenntlichmachung vorliegen.
- (3) Digitale Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, sind in bestimmten Abständen ebenfalls zur Archivierung anzubieten, wobei das Format mit dem Archiv zu vereinbaren ist.
- (4) Die Unterlagen sind in authentischer und vollständiger Form anzubieten und zu übergeben.
- (5) Den zuständigen Archiven ist auf Verlangen zur Feststellung der Archivwürdigkeit Einsicht in die Unterlagen, die dazugehörigen Hilfsmittel sowie die ergänzenden Daten, die für das Verständnis dieser Information und deren Nutzung notwendig sind, zu gewähren.
- (6) Archivwürdige Unterlagen, die bei kirchlichen Funktionsträgern anfallen, sind nach dem Ende ihrer Funktionsperiode beziehungsweise nach deren Ableben dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten.

(7) Bei Unterlagen, die als vertraulich oder geheim eingestuft sind und/oder einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, muss gemäß cc. 498 f CIC eine allfällige Übergabe an das Archiv eigens beschlossen und die zulässige künftige Nutzung eigens definiert werden.

(8) Die Archive legen die Modalitäten der Anbietung von Unterlagen im Einvernehmen mit den anbietungspflichtigen Stellen fest.

(9) Über die Archivwürdigkeit entscheidet das zuständige Archiv unter Zugrundelegung fachlicher Kriterien nach Anhörung der anbietenden Stelle. Durch die Übernahme archivwürdiger Unterlagen in das zuständige Archiv werden diese zu Archivgut.

§ 7 Verwahrung und Sicherung

(1) Archivgut ist unveräußerlich. Die Möglichkeit zur Abgabe von Archivgut an andere kirchliche oder öffentliche Archive bleibt davon unberührt.

(2) Archivgut ist auf Dauer zu erhalten und in jeder Hinsicht sicher zu verwahren. Die Archive haben geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung zu ergreifen. Für Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten oder einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen, gilt dies in besonderem Maße. Das Archivgut ist insbesondere vor unbefugtem Zugriff zu schützen und in Räumen zu verwahren, die den fachlichen Anforderungen entsprechen.

(3) Eine Unterbringung in nichtkirchlichen Räumen ist nur nach Maßgabe von § 12 Abs. 2 zulässig.

(4) Archivgut ist in seiner Entstehungsform zu erhalten, sofern dem keine archivfachlichen Belange entgegenstehen. Es ist nach archivfachlichen Erkenntnissen zu bearbeiten. Unterlagen, die als Archivgut übernommen und neu bewertet wurden, können gegebenenfalls skartiert werden.

(5) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung unzulässig gespeicherter personenbezogener Daten bleiben unberührt. Bei mehreren Betroffenen müssen alle Betroffenen einer Löschung zustimmen.

§ 8 Nutzung

(1) Die Nutzung von Archivgut erfolgt nach Maßgabe dieser Ordnung und der auf ihrer Grundlage zu erlassenden Benutzungsordnung, soweit aufgrund anderer Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird, zu amtlichen, wissenschaftlichen oder publizistischen Zwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange.

(2) Die Nutzung kann an Auflagen gebunden werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Form der Nutzung besteht nicht.

(3) Die Nutzung ist ganz oder für Teile des Archivguts zu versagen, wenn

1. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter, auch unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 3, beeinträchtigt werden könnten;

2. der Erhaltungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt;

3. eine Vorschrift über Geheimhaltung verletzt würde;

4. ein nicht vertretbarer Aufwand entstehen würde;

5. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Kirche gefährdet würde; oder

6. wenn der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke, Reproduktionen oder über im Archiv bzw. im Internet bereitgestellte Digitalisate erreicht werden kann.

(4) Gesetzliche Zugangsrechte und Vereinbarungen mit Eigentümern privaten Archivguts bleiben unberührt.

(5) Betroffenen ist auf Antrag nach Maßgabe des kirchlichen Rechts (insb. c. 487 § 2 und c. 491 § 3 CIC, § 5 Kirchliche Datenschutzverordnung) und von Absatz 2 aus dem Archivgut Auskunft zu erteilen oder Einsicht in dieses zu gewähren, soweit es sich auf ihre Person bezieht und

überwiegende berechnigte Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft das zuständige Archiv.

(6) Die abgebenden Stellen beziehungsweise die dort berechtigten Personen haben das Recht, Archivgut, das aus ihren Unterlagen gebildet wurde, zu nutzen.

(7) Die Benutzung des Archivguts erfolgt ausschließlich unter Aufsicht im Archiv.

(8) Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, von einem Druckwerk beziehungsweise einer digitalen Publikation, das/die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen dem zuständigen Archiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.

(9) Bei Ablehnung der Nutzung von Archivgut durch das Archiv ist ein an den/die OrdinariatskanzlerIn gestelltes Ansuchen zulässig. Diese/r entscheidet durch Verwaltungsdekret; ein Rekurs an den Diözesanbischof ist zulässig.

§ 9 Schutzfristen

(1) Die Schutzfristen werden ab dem Datum der letzten inhaltlichen Bearbeitung der Unterlagen berechnet.

(2) Die Nutzung von Archivgut, für das nachfolgend keine spezielle Regelung getroffen ist, ist zulässig nach Ablauf einer Schutzfrist von 30 Jahren.

(3) Archivgut, das besonders schutzwürdige bzw. besondere Kategorien von Daten im Sinne der Datenschutzvorschriften enthält, unterliegt einer verlängerten Schutzfrist, die nach Ablauf der allgemeinen Schutzfrist von 30 Jahren erst mit dem Tod der betroffenen Person endet, es sei denn, die Person hat der Einsichtnahme schon zu Lebzeiten zugestimmt. Ist der Todestag nicht oder nur mit großem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person. Für Archivgut, das dem PStG 2013 in der geltenden Fassung unterliegt, sind die dortigen Bestimmungen anzuwenden.

(4) Für Archivgut, das besonderen kirchlichen oder staatlichen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, beträgt die Schutzfrist 50 Jahre.

(5) Bei Archivgut gemäß § 6 Abs. 6 beginnt der Lauf der Schutzfrist mit dem Ausscheiden aus der jeweiligen Funktion.

(6) Die Schutzfristen gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits veröffentlicht wurden beziehungsweise schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.

§ 10 Verkürzung von Schutzfristen

(1) Die Nutzung von Archivgut, das noch Schutzfristen unterliegt, kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag durch den/die OrdinariatskanzlerIn genehmigt werden, wenn

1. bei personenbezogenem Archivgut die Betroffenen schriftlich in die Nutzung eingewilligt haben, oder

2. die Nutzung zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung rechtlichen Interesses erfolgt und dabei sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

Bei Unterlagen, die besonders schutzwürdige bzw. besondere Kategorien von Daten im Sinne der Datenschutzvorschriften enthalten, ist eine Verkürzung von Schutzfristen unzulässig.

(2) Schriftliche Anträge auf Verkürzung von Schutzfristen sind über das zuständige Archiv an den/die OrdinariatskanzlerIn zu richten. Die Vorprüfung des Antrags übernimmt die Leitung des Diözesanarchivs, die ihrerseits Sachverständige beiziehen kann. Die Entscheidung des/der OrdinariatskanzlerIn wird dem Antragsteller durch das Archiv mitgeteilt.

§ 11 Veröffentlichung

Die Archive sind berechtigt, Archivgut sowie die dazugehörigen Findmittel unter Wahrung der schutzwürdigen Belange Betroffener und der Rechte Dritter zu veröffentlichen. § 8 Abs. 3, § 9 und § 10 gelten entsprechend.

§ 12 Das Diözesanarchiv

(1) Das Diözesanarchiv archiviert die archivwürdigen Unterlagen der in § 1 genannten Stellen, die diese gemäß § 6 an das Diözesanarchiv übergeben haben.

(2) Das Diözesanarchiv nimmt die Aufsicht des Diözesanbischofs über alle gemäß § 1 Abs. 1 im Diözesangebiet gelegenen kirchlichen Archive wahr. Im Rahmen dieser Fachaufsicht prüft es die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Archivierungsmaßnahmen (Art und Weise der Aufgabenerfüllung) und koordiniert im Rahmen der Geschäftsverteilung die erforderliche Einbindung weiterer Organisationseinheiten. Insbesondere bei Entscheidungen über die Unterbringung des Archivs, die Übergabe an ein anderes kirchliches Archiv, die Abgabe von Archivgut sowie die Beauftragung externer Personen ist das Diözesanarchiv gutachtlich hinzuzuziehen. Das Diözesanarchiv entscheidet, welche Instrumente der Fachaufsicht es einsetzt.

(3) Im Rahmen seiner Zuständigkeit berät das Diözesanarchiv die kirchliche Verwaltung bei der Organisation, Aufbewahrung und Sicherung ihrer Unterlagen.

(4) Das Diözesanarchiv wirkt bei der Festlegung von in der Erzdiözese beziehungsweise Diözese gültigen Austauschformen zur Archivierung digitaler Unterlagen mit.

(5) Innerhalb des Diözesangebiets berät das Diözesanarchiv in Fragen der Archivierung auch alle kirchlichen Archive, die nicht in den Geltungsbereich dieser Ordnung fallen.

(6) Das Diözesanarchiv nimmt Aufgaben im Rahmen der archivarisches Aus- und Fortbildung wahr.

(7) Das Diözesanarchiv führt eigenständig wissenschaftliche Forschungen durch, gibt wissenschaftliche Publikationen heraus, beteiligt sich an Kooperationen mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und vermittelt seine Erkenntnisse der Öffentlichkeit.

(8) Das Diözesanarchiv ist als Einrichtung in nationalen und internationalen Fachgremien vertreten.

§ 13 Durchführungsbestimmungen

Die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Diözesanbischof. Er legt insbesondere Einzelheiten der Sicherung und Veröffentlichung sowie Nutzung des Archivguts einschließlich der für die Nutzung zu erhebenden Entgelte und Kostenersätze fest.

Die Diözesanbischöfe haben der vorliegenden „Ordnung für die kirchlichen Archive Österreichs (KAO-Ö)“ in ihrer Frühjahrsvollversammlung von 8. – 11. März 2021 auf Vorschlag der Konferenz der Ordinariatskanzler einzeln ihre Zustimmung im Sinne can. 455 § 4 CIC 1983 gegeben.

Die „Ordnung für die kirchlichen Archive Österreichs (KAO-Ö)“ tritt für alle Diözesen mit Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz in Kraft. Zusätzlich wird der Beschluss auch in den diözesanen Verordnungsblättern veröffentlicht.

65. GLOCKENLÄUTEN GEGEN DEN HUNGER

Als Signal der Solidarität mit an Hunger leidenden Menschen hat die Bischofskonferenz beschlossen, dass am Freitag, den 30. Juli 2021, um 15.00 Uhr im Gedenken an die Sterbestunde Jesu in möglichst allen Pfarrgemeinden die Glocken für fünf Minuten geläutet werden. Das

Läuten der Kirchenglocken gegen Hunger soll entsprechende Hilfsmaßnahmen der Caritas unterstützen.

66. DEKRET

Pfarrverband Kalasantinerpfarren

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2021 den Pfarrverband

KALASANTINERPFARREN,

der die Pfarren St. Josef-Reinlgasse und Reindorf umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBI. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 4. Juni 2021

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

67. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg

Leiter für den PV Weinland Nord (Sitzpfarre Drasenhofen) ab 1.9.2021

Zwei Pfarrvikare für den PV „Rund um Laa“ ab 1.9.2021

Pfarrvikar für den PV am Jakobsweg Weinviertel (Pfarren Stockerau, Hausleiten, Leitersdorf, Niederhollabrunn und Haselbach) ab 1.9.2021

Pfarrvikar für Mistelbach, Eibesthal, Hüttendorf und Paasdorf ab 1.9.2021

Pfarrvikar für die Pfarren Hollabrunn, Aspersdorf, Groß und Oberfellabrunn ab 1.9.2021

Leiter und Pfarrvikar (2 Priester) für Absdorf, Bierbaum am Kleebühel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen, Stetteldorf am Wagram ab 1.9.2022

Vikariat Wien-Stadt

Leiter für Entwicklungsraum Meidling Süd (Altmannsdorf, Am Schöpfwerk, Hetzendorf, Namen Jesu), ab 1. 9. 2021

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 30. Juli 2021 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden. Diese Frist gilt nicht für Bewerbungen für 2022!

68. PERSONALNACHRICHTEN

Diözesane Gremien:

Priesterrat:

Der Priesterrat der 13. Funktionsperiode, beginnend mit der konstituierenden Sitzung am 1. Juli, setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

Vorsitzender:

Kardinal Dr. Christoph **Schönborn** OP, Erzbischof

Geschäftsführender Vorsitzender:

GR Mag. Josef **Grünwidl**

Vorstandsmitglieder:

GR Mag. Josef **Grünwidl**, Geschäftsführender Vorsitzender

Mag. Johannes **Cornaro**, Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg

Dipl.-Ing. Dr. Andreas **Kaiser**, Vikariat Wien-Stadt

P. Mag. Dr. Anton **Lässer** CP, Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald

Dr. Markus **Beranek**, Schriftführer

Amtliche Mitglieder:

Lic. Dr. Nikolaus **Krasa**, Generalvikar

Mag. Dr. Franz **Scharl**, Weihbischof, Bischofsvikar für die Kategoriale Seelsorge und die anderssprachige Gemeinden

Dipl.-Ing. Mag. Stephan **Turnovszky**, Weihbischof, Bischofsvikar für das Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg

GR EKan. Mag. Darius **Schutzki** CR, Bischofsvikar für das Vikariat Wien-Stadt

KR P. Petrus **Hübner** OCist, Bischofsvikar für das Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald

MMag. Gerwin **Komma** SJ, Bischofsvikar für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens

Mag. Dr. Gerald **Gruber**, Ordinariatskanzler

Mag. Dr. Richard **Tatzreiter**, Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars

Dr. Federico Moisés **Colautti**, Rektor des Diözesanen Missionskollegs Redemptoris Mater

Dr. Markus **Beranek**, Pastoralamtsleiter

Gewählte Mitglieder:

Msgr. Mag. Clemens **Abrahamowicz**

P. Dr. Johannes Paul **Chavanne** OCist

Mag. Johannes **Cornaro**

KR Dr. Karl **Engelmann**

GR Mag. Josef **Grünwidl**

Mag. Gerald **Gump**

P. Dr. Franz **Helm** SVD

OA Dr. Ignaz **Hochholzer**

GR P. Alois **Hüger** Sam. FLUHM

Dr. Ewald **Huscava**

Dipl.-Ing. Dr. Andreas **Kaiser**

P. Mag. Dr. Anton **Lässer** CP

Msgr. Lic. Dr. Leo **Maasburg**, MA

Mag. Markus **Muth**

Mag. Andreas **Schätzle**

Msgr. Mag. Franz **Schuster**

GR Dipl.-Ing. Mag. Konstantin **Spiegelfeld**

Prof. KR P. Lic. Dr. Bernhard **Vošický** OCist

KR P. Dr. Karl **Wallner** OCist

GR Mag. Christian **Wiesinger**

Delegierte Mitglieder:

Präl. Generalabt Dipl.-Bw (FH) MMag. Frank **Bayard** OT, Vertreter der Österr. Ordenskonferenz
Univ.-Prof. Lic. DDr. Andreas **Kowatsch**, LL.M., Vertreter der Kath.-Theol. Fakultät der
Universität Wien

Ernannte Mitglieder:

mgr Lic. Rafał Zygmunt **Bochen**, Pfarrvikar, Polen
P. Mag. Simon **De Keukelaere** FSO, Bacc., Studenten
P. Lic. George Wembley Sven **Elsbett** LC, Innovation
Mag. Dr. Joseph Chudi **Ibeanu**, Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg, Afrika
P. Mag. Dr. Alberto **Marques de Sousa** MI, Krankenhauseelsorge, Brasilien
Dipl.-Theol. Albert **Pongo**, Schubhaftseelsorge, Afrika
Lic. Moritz **Schönauer**, Pfarrvikar, Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg
Lic. Traian **Tămaș**, Krankenhauseelsorge

Vertreter für die ARGE Österreichischer Priester:

Mag. Gerald **Gump**
Dr. Ewald **Huscava**

Dienststellen:

Erzbischöfliches Pastoralamt:

Mag. Christian **Brüser** (L) wurde mit 1. Juli für fünf Jahre zum diözesan anerkannten geistlichen
Begleiter, Sr. Hermine **Dangl** SSpS, Sr. Doris **Eder** SA und Sandra **Restrepo Agudelo** (L) für fünf
Jahre zu diözesan anerkannten geistlichen Begleiterinnen ernannt.

Erzbischöfliches Amt für Schule und Bildung:

Mag. Irene **Pfleger** (L) wurde mit 1. Dezember mit der Funktion der Fachinspektorin für den
katholischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden Pflichtschulen im Bereich der
Erzdiözese Wien betraut.

Pfarrverbände:

Am Jakobsweg – Weinviertel:

Dr. Iosif **Antoci**, bisher Pfvik. in Pulkau, Platt, Schrottenthal, Obermarkersdorf, Watzelsdorf,
Deinzendorf, Zellerndorf und Waitzendorf, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar der Pfarren
Stockerau, Leitzersdorf, Haselbach, Niederhollabrunn und Hausleiten ernannt.

Klein Maria Dreieichen:

Helga **Klinghofer** (L) und Sr. M. Fides **Manuel** SRA wurden mit 1. Mai neben ihrer bisherigen
Tätigkeit als PAss. in Hollabrunn, Groß und Oberfellabrunn zu Pastoralassistentinnen in
Aspersdorf bestellt.

Leiser Berge:

Dr. Markus **Beraneck**, Leiter des Pastoralamts, wurde mit 20. Juni bis 31. Juli zum
Pfarradministrator der Pfarren Ernstbrunn, Maisbirbaum, Merkersdorf, Niederleis, Oberleis,
Pyhra und Simonsfeld ernannt.

KR Stanislaw **Kosciolek**, Pfr. i. R., wurde mit 1. August bis 31. August zum Pfarradministrator der
Pfarren Ernstbrunn, Maisbirbaum, Merkersdorf, Niederleis, Oberleis, Pyhra und Simonsfeld
ernannt.

Mittleres Schmidatal:

Bogdan **Avadani**, bisher Kpl., wurde mit 1. September zum Pfarrvikar der Pfarren
Großweikersdorf, Großwetzdorf, Niederrußbach, Oberthern, Ruppersthal und Stranzendorf
ernannt.

Kalasantinerpfarren, Wien 15:

P. Mag. Markus **Fleischmann** COp, PfMod. in Reindorf, Wien 15, wurde mit 1. Juli zum Pfarrmoderator der Pfarre St. Josef, Wien 14, ernannt.

P. Mag. Gottfried **Großsteiner** COp, Kpl. in Reindorf, Wien 15, wurde mit 1. Juli zum Kaplan der Pfarre St. Josef, Wien 14, ernannt.

P. Mag. Andreas **Schöffberger** COp, bisher PfMod. in St. Josef, Wien 14, wurde mit 1. Juli zum Pfarrvikar der Pfarren Reindorf, Wien 15, und St. Josef, Wien 14, ernannt.

P. Mag. David **Gold** COp, BSc, Kpl. in St. Josef, Wien 14, wurde mit 1. Juli bis zum 31. August zum Kaplan der Pfarre Reindorf, Wien 15, ernannt.

P. Mag. Bruno **Meusburger** COp wurde mit 1. September zum Kaplan der Pfarren Reindorf, Wien 15, und St. Josef, Wien 14, ernannt.

Donaustadt Mitte, Wien 22:

Mag. Marcel **Berger**, bisher PfMod. in Kagraner Anger, Wien 22, Neukagran, Wien 22 und Stadlau, Wien 22, wurde mit 31. August 2022 von seinem Amt entpflichtet. Mit 1. September 2022 tritt er in den dauernden Ruhestand.

KaRoLieBe, Wien 23:

Any **Ciocani** (L), bisher PAss. in Achau, Guntramsdorf-St. Jakobus, Guntramsdorf-St. Josef, Laxenburg und Münchendorf, wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin in Kalksburg, Liesing und Rodaun, alle Wien 23, bestellt.

Weinberg Christi, Wien 23:

Mag. Magdalena **Tschmuck**, MAS (L) wurde mit 1. September neben ihrer bisherigen Tätigkeit als Referentin in der Jungen Kirche zur Pastoralpraktikantin in Mauer und Erlöserkirche Endresstraße, beide Wien 23, bestellt.

Fischatal-Süd:

Univ.-Prof. Mgr. Mgr. PaedDr. PhDr. ThDr. Pavol **Tomanek**, PhD (D), wurde neben seiner bisherigen Tätigkeit als ea Diakon in Bad Deutsch-Altenburg und Hundsheim mit 1. September zum ha Diakon in Ebergassing, Gramatneusiedl, Mitterndorf an der Fischa, Moosbrunn und Wienerherberg ernannt.

Seelsorgeräume:

Stiftspfarrn Hohe Wand:

P. Mag. Charbel **Schubert** OCist, PfMod. in Maria Kirchbüchl-Rothengrub, wurde mit 1. September zum Pfarrmoderator der Pfarren Maiersdorf, Muthmannsdorf, St. Lorenzen am Steinfeld und Würflach ernannt.

P. Ing. Lic. Markus Gebhard **Stark** OCist, bisher PfMod. in St. Lorenzen am Steinfeld, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar der Pfarren Maiersdorf, Maria Kirchbüchl-Rothengrub, Muthmannsdorf, St. Lorenzen am Steinfeld und Würflach ernannt.

P. Nikodemus **Betsch** OCist, bisher PfMod. in Würflach, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar der Pfarren Maiersdorf, Maria Kirchbüchl-Rothengrub, Muthmannsdorf, St. Lorenzen am Steinfeld und Würflach ernannt.

P. Dr. Kosmas **Thielmann** OCist, bisher PfMod. in Maiersdorf und Muthmannsdorf, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar der Pfarren Maiersdorf, Maria Kirchbüchl-Rothengrub, Muthmannsdorf, St. Lorenzen am Steinfeld und Würflach ernannt.

Pfarrren:

Bullendorf, Eibesthal, Frättingsdorf, Hörsersdorf, Hüttendorf, Kettlasbrunn, Mistelbach, Paasdorf, Siebenhirten und Wilfersdorf:

P. Mag. Hermann **Jedinger** SDS, bisher Pfr. in Mistelbach, PfMod. in Eibesthal und Hüttendorf und PfVik. in Paasdorf, wurde mit 31. August von seinem Dienst entpflichtet.

Mag. Johannes **Cornaro**, bisher Pfr. in Fallbach, Hagenberg und Loosdorf, wurde mit 1. September zum Pfarrer ernannt.

Mag. Leopold **Steyrer**, bisher PfVik. in Zwölfaxing, Rannersdorf, Schwechat und Mannswörth, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

Mag. Günther **Schreiber**, bisher PfProv. in Wilfersdorf, Bullendorf und Kettlasbrunn, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

Dr. Jude **Uzukwu**, bisher PfMod. in Hörsersdorf, Frättingsdorf und Siebenhirten, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

P. Salvator Alphonse **Mselle** SDS, Aushilfskaplan in Eibesthal, Hüttendorf, Mistelbach und Paasdorf, wurde zum Aushilfskaplan der Pfarren Siebenhirten, Hörsersdorf, Frättingsdorf, Wilfersdorf, Bullendorf und Kettlasbrunn ernannt.

P. Mag. Franz **Exiller** SDS, bisher PfMod. in Paasdorf und Kpl. in Mistelbach, Eibesthal und Hüttendorf, wurde mit 1. September bis zum 31. August 2022 zum Aushilfskaplan ernannt.

Heinz **Stadlbacher** (D), ha Diakon in Mistelbach, Eibesthal und Hüttendorf, wurde mit 1. September zum ha Diakon in Siebenhirten, Paasdorf, Hörsersdorf, Frättingsdorf, Wilfersdorf, Bullendorf und Kettlasbrunn ernannt.

Fallbach, Hagenberg, Loosdorf und Staatz:

Mag. Philipp **Seher**, bisher PfMod. in Staatz und Wultendorf, wurde mit 1. September zum Pfarrer ernannt.

Gänserndorf und Strasshof an der Nordbahn:

Marec **Boldis** (L), bisher PHelf., scheidet mit 31. August aus.

Mödling-St. Othmar und Mödling-Herz Jesu:

Dipl.-HTL-Ing. Oskar **Obermeier** (D), ea Diakon in Wiener Neudorf, wurde mit 1. September zusätzlich zu seiner bisherigen Tätigkeit zum ea Diakon ernannt.

Dompfarre St. Stephan, Wien 1:

Dr. Johannes **Kreier** (D. Münster) wurde mit 1. Juli zum Domkuraten lit. c. ernannt.

Die Privatkapelle in Seilerstätte 12/15, Wien 1, wurde mit 8. Juni profaniert.

Mit 8. Juni wurde in Bäckerstraße 2/32-33, Wien 1, eine Privatkapelle errichtet.

St. Johann Nepomuk, Wien 2:

Lydia **Steininger** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralhelferin bestellt.

Alser Vorstadt, Wien 8:

Im Flüchtlingshaus Locugee, Mariannengasse 21/5, Wien 9, wurde mit 8. Juni eine Kapelle errichtet.

St. Benedikt – Am Leberberg, Wien 11:

Mag. Patrik **Mojzis** wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Reindorf, Wien 15:

P. Mag. Johann **Grafl** COp, bisher Kpl., wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Altottakring, Wien 16, Sandleiten, Wien 16 und Starchant, Wien 16:

Dkfm. Karl Ferdinand **Girisch** wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Hl. Johannes Paul II., Wien 20:

P. Lic. Roman **Lukaszewski** OFM^{Cap}, bisher Kpl., wurde mit 30. Juni von seinem Dienst entpflichtet und kehrt in die polnische Kapuzinerprovinz zurück.

Mag. Marcos **Rios** wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Zu allen Heiligen, Wien 20:

HR GR Franz **Kaukal**, bisher Pfvik., wurde mit 1. Juli zum Seelsorglichen Mitarbeiter ernannt.

Aspern, Wien 22:

Hannah **Flachberger**, BA (L) wurde mit 1. September zur Pastoralhelferin bestellt.

Atzgersdorf, Wien 23:

Dr. Max **Angermann** wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Bad Erlach, Pitten, Seebenstein, Walpersbach und Schwarzau am Steinfeld:

Thomas **Tsach** wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Baden-St. Christoph, Baden-St. Josef und Baden-St. Stephan:

Mag. Robert **Rintersbacher** wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Dr. Bogdan **Pelc**, Pfm^{od}. in Baden-St. Christoph und Baden-St. Josef, wurde mit 31. August von seinem Dienst als Pfarrmoderator der Pfarre Baden-St. Josef entpflichtet.

P. lic. Ciprian **Iacob** OFM^{Conv}, Bacc., Kpl. in Baden-St. Christoph und Baden-St. Josef, wurde mit 31. August von seinem Dienst als Kaplan der Pfarre Baden-St. Christoph entpflichtet.

Brunn am Gebirge:

Anna **Brandt** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralhelferin bestellt.

Klausen-Leopoldsdorf:

P. Mag. Ferdinand **Zwettler** OCist wurde mit 1. Juli zum Aushilfskaplan ernannt.

Piesting und Dreistetten:

P. Florian **Heel** SamFLUHM wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Wiener Neustadt-Neukloster und Wiener Neustadt-Herz Mariä:

P. Mag. Michael **Weiss** OCist, Pfm^{ov}. in Wiener Neustadt-Neukloster, wurde mit 1. September zum Pfarrprovisor von Wiener Neustadt-Herz Mariä ernannt.

P. Mag. Vinzenz **Kleinlanghorst** OCist, bisher Pfm^{od}. in Wiener Neustadt-Herz Mariä, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

P. Georg Maria **Winter** OCist, Kpl. In Wiener Neustadt-Neukloster, wurde mit 1. September zum Kaplan von Wiener Neustadt-Herz Mariä ernannt.

Kategoriale Seelsorge:

City- und Passantenseelsorge:

Philipp **Scheffknecht**, BA (L) wurde mit 1. Juni zum Pastoralassistenten bestellt.

Institute des geweihten Lebens:

Franziskaner:

P. Mag. Fritz **Wenigwieser** OFM wurde am 18. Mai zum Provinzialminister der Franziskanerprovinz Austria gewählt an Stelle von P. Oliver **Ruggenthaler** OFM, bisher Prvzl.

Arme Schwestern Unserer Lieben Frau:

Sr. Joanna **Baptista** PSOL wurde mit 1. Juni zur Oberin der Niederlassung im Erzbischöflichen Palais ernannt an Stelle von Sr. Stella **Rebello** PSOL, bisher Oberin.

Diözesanzugehörigkeit:

Bogdan **Avadani**, bisher Angehöriger des Minoritenordens, wurde mit 1. Juli ad experimentum in den Klerus der Erzdiözese Wien inkardiniert.

Ciprian **Iacob**, bisher Angehöriger des Minoritenordens, wurde mit 1. Juli ad experimentum in den Klerus der Erzdiözese Wien inkardiniert.

Todesmeldungen:

GR Bruno **Layr**, Pfr. i. R., ist am 11. März 2021 im 79. Lebensjahr und 55. Priesterjahr im Krankenhaus Mödling plötzlich und unerwartet verstorben und wurde am 27. März 2021 im Familiengrab auf dem Friedhof Gersthof, Wien 18, beigesetzt.

P. Dr. Andreas Josef Maria **Bsteh** SVD ist am 9. Juni 2021 im Alter von 87 Jahren im Freinadametzheim in St. Gabriel verstorben und wurde am 21. Juni auf dem Friedhof des Missionshauses St. Gabriel beigesetzt.

Herbert **Bauer**, Pfmö. i. R., ist am 14. Juni 2021 im Alter von 88 Jahren im Carolusheim, Wien 18, verstorben und wurde am 23. Juni in der Priesterbegräbnisstätte auf dem Wiener Zentralfriedhof beigesetzt.

69. PRIESTERWEIHE 2022

Die Priesterweihe 2022 findet am Samstag, 18.06.2022, um 09:30 Uhr im Stephansdom statt und wird von Kardinal Dr. Christoph Schönborn gespendet. Alle Gläubigen sind zur Mitfeier sehr herzlich eingeladen!

70. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut:
Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

71. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich.

Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

**72. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON
ANDREAS FRANK**

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr.

Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.

Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

NEUE ADRESSE:

Mag. Franz **Ofenböck** (ab 01.09.2021):
Jüptnergasse 17/3/14
1220 Wien
Mobil: 0676/3109192
E-Mail: franz.ofenboeck@outlook.de

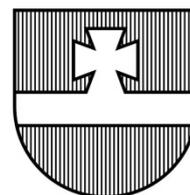
NEUE TELEFONNUMMER:

Pfarre **Lichtental**, Wien 9 (ab 01.07.2021):
0676/334 61 28

Redaktionsschluss für die August-Ausgabe des Diözesanblattes 2021: 30. Juli 2021, 14.00 Uhr.

Die August-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2021 erscheint am 5. August 2021.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.themakirche.at abrufbar.*



73. DEKANATSSTATUT

DAS DEKANAT

1.1. Um die Hirtensorge durch gemeinsames Handeln zu fördern ist die Erzdiözese Wien gemäß c. 374 § 2 CIC in Dekanate gegliedert, die wiederum den territorialen Vikariaten zugeordnet sind und mit diesen die mittlere Ebene der Pastoral bilden.

1.2. Das Dekanat ist ein Zusammenschluss aus Pfarren. Im Raum eines Dekanats wirken Pfarren in der Wahrnehmung ihrer seelsorgerlichen Aufgaben überpfarrlich auf den Ebenen der Entwicklungsräume, Pfarren mit Teilgemeinden, Pfarrverbände und Seelsorgeräume zusammen.

1.3 Das Dekanat bietet den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen aus den Pfarren und anderen pastoralen Bereichen einen Raum zum Austausch und zur gegenseitigen Inspiration und Ergänzung, zur Entwicklung von gemeinsamen Schwerpunkten und Initiativen im Rahmen ihres pastoralen Auftrags, wobei hier insbesondere den durch den diözesanen Strukturprozess neugeschaffenen pastoralen Gremien der Zusammenarbeit (Entwicklungsräume, Pfarren mit Teilgemeinden, Pfarrverbände und Seelsorgeräume) die pastorale Planung obliegt.

1.4. Die Errichtung, Veränderung und Auflösung eines Dekanats obliegt dem Erzbischof.

KONFERENZEN

Dekanatskonferenz

2.1.1 Mitglieder der Dekanatskonferenz sind alle in der pfarrlichen Pastoral aktiven Priester, Diakone, Pastoralassistenten/innen, für das Dekanat zuständige Kinder- und Jugendpastoralassistenten/innen und stellv. Vorsitzende der Pfarrgemeinderäte bzw. wo vorhanden je ein Vertreter der Gemeindeausschüsse, sowie der/die Vertreter/in des Dekanats im Pastoralen Vikariatsrat. Für die Hauptamtlichen ist die Teilnahme eine Dienstverpflichtung.

2.1.2 Die Dekanatskonferenz hat die Möglichkeit, Personen, die für die Pastoral im Dekanat

besondere Bedeutung haben, z. B. Religionspädagogen, Mitarbeiter/innen in der Krankenhausseelsorge u. ä. bei Bedarf hinzu zu ziehen.

2.1.3 Dekanatskonferenzen werden vom Dechant einberufen und vom ihm vorbereitet. Eine Dekanatskonferenz ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen, und zwar zu einem Termin (Uhrzeit), zu dem auch die eingeladenen Ehrenamtlichen möglichst daran teilnehmen können. Die Teilnahme an der Dekanatskonferenz ist für Priester, Diakone und Pastoralassistent/innen eine Dienstverpflichtung.

2.1.4 Hauptanliegen der Dekanatskonferenz ist der Austausch, der über die pastorale Planung in den größeren pastoralen Einheiten hinausgeht. Die Koordination der Pastoral ist hingegen den Gremien der pfarrlichen Zusammenschlüsse (Entwicklungsräume, Pfarren mit Teilgemeinden, Pfarrverbände und Seelsorgsräume) zugeordnet und wird von den haupt- und ehrenamtlichen Mitgliedern der jeweiligen pastoralen Gremien wahrgenommen.

2.1.5 Über die Dekanatskonferenz ist ein Protokoll zu führen.

Das Dekanatsteam

2.2.1 Wenn die Größe des Dekanats es erfordert, kann der Dechant ein Dekanatsteam zu seiner Unterstützung einrichten. Es besteht aus Dechant, Dechantstellvertreter, dem/der Vertreter/in des Dekanats im pastoralen Vikariatsrat und, wo gegeben, dem/der Dekanatsassistent/in. Er kann weitere Personen ins Team aufnehmen.

2.2.2 Insbesondere unterstützt das Dekanatsteam den Dechant in der Pflege der Kontakte zu den Pfarrgemeinderäten und Vermögensverwaltungsräten.

2.2.3 Der Dechant kann für besondere Aufgaben (z. B. Kirchenmusik, Liturgie, Caritas ...) eigene Dekanatsreferenten/innen beauftragen.

Dechantenkonferenz

Die Dechanten jedes Vikariates bilden eine Dechantenkonferenz, die vom zuständigen Bischofsvikar mehrmals im Jahr einberufen und von diesem geleitet wird. Ist der Dechant verhindert, nimmt der Dechantstellvertreter an der Dechantenkonferenz teil.

DER DECHANT

Amt, Stellung und Aufgaben

3.1.1. Der Dechant nimmt einerseits in Vertretung des Ordinarius und in dessen Auftrag bestimmte Verwaltungsaufgaben wahr, andererseits trägt er Sorge um die Mitbrüder im Priesteramt, um die Diakone und Ordensleute sowie um die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen im Dekanat.

3.1.2 Der Dechant nimmt einige Aufgaben als Repräsentant des Bischofs wahr; er ist allerdings nicht Dienstvorgesetzter, sondern nimmt eine moderierende Rolle ein. Er ist Ansprechperson bei Problemen im pastoralen Dienst und steht – soweit gewünscht – den Seelsorgern auch für Fragen persönlicher Natur zur Verfügung.

3.1.3 Der Dechant fördert die Gemeinschaft zwischen den hauptamtlichen Seelsorgern/innen, den Diakonen, den Laienvertretern/innen der Pfarren, allen pfarrlichen und überpfarrlichen Gruppen und katholischen Vereinigungen, um das pastorale Wirken zur bestmöglichen Entfaltung zu bringen.

3.1.4 Der Dechant hat den Vorsitz in der Dekanatskonferenz.

3.1.5 Der Dechant nimmt sich der neu in das Dekanat kommenden pastoralen Mitarbeiter/innen (Priester, Diakone, Pastoralassistenten/innen ...) an, damit sie sich in die Gemeinschaft der Seelsorger/innen und pastoralen Mitarbeiter/innen und in das Dekanat gut integrieren können. Diese stellen sich selbst beim Dechant vor.

3.1.6 Der Dechant ist Berater des Bischofsvikars und des Erzbischofs. Seine Kenntnis der örtlichen Situation ist eine wesentliche Quelle für Entscheidungen des Bischofsvikars bei personellen Veränderungen im Dekanat und bei Konflikten innerhalb des Dekanats. Dabei ist

er – noch vor der diözesanen Ebene – erster Ansprechpartner und in moderierender Funktion mit der Konfliktlösung betraut. In Fällen von Unvereinbarkeiten vermittelt er zwischen den Pfarren und dem Bischofsvikar bzw. dem Erzbischof.

3.1.7 Dem Dechant obliegt gemäß c. 555 CIC ein Aufsichtsrecht und eine Aufsichtspflicht im Rahmen der nach dem allgemeinen kirchlichen Recht und dem nach diesem Statut geltenden Bestimmungen. Er achtet auf die korrekte und persönlich engagierte Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aller hauptamtlichen Mitarbeiter/innen und Diakone. Im Falle von Verstößen durch Einzelne bespricht er geeignete Maßnahmen direkt bzw. in weiterer Folge mit dem zuständigen Bischofsvikar.

3.1.8 Der Dechant vertritt das Dekanat gegenüber dem Vikariat und übergeordneten Gremien und Dienststellen in der Erzdiözese und sorgt, dass bei der Planung gemeinsamer Aufgaben die Anliegen und Wünsche der Pfarren und des Dekanats bei den zuständigen Stellen Berücksichtigung finden. Hierfür dienen vor allem die regelmäßigen Gespräche mit dem Generalvikar, dem Bischofsvikar und dem Bauamtsdirektor.

3.1.9 Der Dechant als Vertreter des Dekanats pflegt auf dieser Ebene den Kontakt zu staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen und Organisationen im Dekanat, und vertritt dort die kirchlichen Anliegen.

3.1.10 Der Dechant hat einen Überblick über die Einrichtungen der kategorialen Seelsorge, der anderssprachigen Gemeinden, der Caritas, der weiblichen und männlichen Ordensgemeinschaften, der katholischen Bewegungen und Vereine im Dekanat. Er pflegt zu ihnen sowie zu den Religionspädagogen, den Kinder- und Jugendpastoralassistenten/innen, den Kindergärten und Schulen in kirchlicher Trägerschaft und den Gliederungen der Katholischen Aktion regelmäßigen Kontakt.

3.1.11 Der Dechant sorgt für gute Kontakte zu den anderen christlichen Konfessionen in seinem Dekanat und lädt diese in regelmäßigen Abständen zu Gesprächen und zum gemeinsamen Gebet ein. Darüber hinaus bemüht er sich um den interreligiösen Dialog und den Nichtgläubenden.

Anforderungsprofil und Bestellung des Dechanten

3.2.1 Kandidaten für das Amt des Dechanten müssen zumindest seit fünf Jahren Priester sein und dürfen das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie müssen sich durch theologische Bildung, pastorale Klugheit und die Eignung für Leitungsaufgaben auszeichnen. Sie üben ihre priesterliche Haupttätigkeit im betreffenden Dekanat aus. Wer in mehreren Dekanaten priesterliche Aufgaben bekleidet, kann nur für eines dieser Dekanate zum Dechant bestellt werden.

3.2.2 Der Erzbischof bestellt den Dechant und dessen Stellvertreter frei nach Einholung eines Ernennungsvorschlags der Dekanatsvollversammlung für die Dauer von fünf Jahren. Der Ernennungsvorschlag kommt zustande durch die Wahl eines qualifizierten Dreivorschlags von Personen, welche die unter Pkt. 3.2.1 genannten Voraussetzungen mitbringen.

3.2.3 Das Recht, an der Erstellung des Ernennungsvorschlags in einer Wahlversammlung mitzuwirken, durch die drei Kandidaten für das Amt des Dechanten dem Erzbischof empfohlen werden, steht den Mitgliedern der Dekanatsvollversammlung (siehe 2.1) zu. Sie umfasst als Wahlversammlung den unter Pkt. 3.5.1 genannten Personenkreis.

Verwaltungsaufgaben des Dechanten

3.3.1 Der Dechant koordiniert die Urlaubsplanung der Pfarrer und Gleichgestellten. Ihm obliegt es, die Urlaubsansuchen zu bewilligen (vgl. Nr. I/18.2 Priesterdienstrecht).

3.3.2 Jede Ernennung, Versetzung oder Abberufung von Pfarrern und Gleichgestellten in seinem Dekanat wird vom Bischofsvikar mit dem Dechant beraten.

3.3.3 Der Dechant bestätigt die gewählten, bestellten und entsandten Mitglieder der Pfarrgemeinderäte und Vermögensverwaltungsräte. Er überreicht die Ernennungsdekrete nach Möglichkeit persönlich.

3.3.4 Zumindest einmal in der fünfjährigen Amtszeit nimmt der Dechant im Pfarrverband an der Sitzung des Pfarrverbandrates, im Seelsorgeraum an der Sitzung des Seelsorgeraumes und in allen anderen Pfarren an einer Sitzung des Pfarrgemeinderats teil. Er kann bei wichtigen Anliegen einen Tagesordnungspunkt im jeweiligen Gremium einfordern und ist zu diesem Tagesordnungspunkt einzuladen.

3.3.5 Der Dechant ist verpflichtet, alle zwei Jahre persönlich oder durch seinen Stellvertreter gemäß der diözesanen Visitationsordnung jede Pfarre seines Dekanats zu visitieren.

3.3.6 Die vom Dechanten geleiteten Pfarren werden von den zuständigen Bischofsvikaren visitiert. Der Bischofsvikar kann dazu einen anderen Priester beauftragen.

3.3.7 Bei der Übergabe oder Auflösung einer Pfarre hat der Dechant, im Falle der Pfarre, deren Pfarrer der Dechant selbst ist, der bisherige Dechant-Stellvertreter den Archivschlüssel, die Amtsbücher, Dokumente und die hl. Geräte sicherzustellen sowie Kassen und Siegel zu übernehmen und dem neuen Leiter der Pfarre zu übergeben. Hiervon ist ein vom Dechant (bzw. Dechant-Stellvertreter), vom Übergebenden, vom Übernehmenden, einem zeichnungsberechtigten Mitglied des Vermögensverwaltungsrats und einem Mitglied der Kontrollstelle der Erzdiözese Wien unterfertigtes Protokoll aufzunehmen.

3.3.8 Der Dechant ist für die Führung der Dekanatsakten verantwortlich. Das Dekanatsarchiv muss vom Pfarrarchiv getrennt sein. Der Dechant führt ein Dekanatsiegel, das vom Pfarrsiegel verschieden ist. Bei jedem Wechsel im Dechantenamts sind Archiv und Siegel zu übergeben.

Darüber ist ein Protokoll zu verfassen, das an das Vikariat einzusenden ist.

Der Dechant im Dienst an den Mitbrüdern im Dekanat

3.4.1 Der Dechant hat – obwohl nicht direkter Vorgesetzter des Pfarrers und Gleichgestellten – eine Leitungs- und Begleitungsfunktion. Er führt daher gemäß dem Auftrag des Erzbischofs mit jedem Pfarrer und Gleichgestellten seines Dekanats jährlich das Mitarbeitergespräch (vgl. Nr. I/4.1.4 Priesterdienstrecht). Er sorgt auch für die Pflege der Gemeinschaft unter den Priestern.

3.4.2 Der Dechant trägt Sorge um die kranken Mitbrüder und gibt bei schwerer Erkrankung Mitteilung an das Ordinariat. Hierzu kann er auf die Dienste der Priesterbegleitung der Erzdiözese zurückgreifen.

3.4.3 Der Dechant hat die Pflicht, darauf zu achten, dass jeder Diözesanpriester ein nach den kirchlichen und staatlichen Vorschriften gültiges Testament besitzt und darüber hinaus Regelungen für sein Begräbnis trifft. Der Dechant hat sich über den Aufbewahrungsort der beiden Dokumente zu informieren.

3.4.4 Beim Tod eines Priesters im Dekanat koordiniert der Dechant in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Pfarrer oder Gleichgestellten unter Berücksichtigung der Wünsche des Verstorbenen die Vorbereitung und Durchführung des Begräbnisses.

3.4.5 Im Falle des Todes oder der Handlungsunfähigkeit eines Pfarrers oder Gleichgestellten hat der Dechant dem Ordinariat einen Vorschlag bezüglich der provisorischen Leitung der Pfarre zu unterbreiten. Bis zur Bestellung eines neuen Pfarrers oder Gleichgestellten wird nach den Bestimmungen des Priesterdienstrechts die provisorische Leitung der Pfarre geregelt (vgl. Nr. I/19.3 u. 28 Priesterdienstrecht).

3.5 Erstellung des Ernennungsvorschlags

3.5.1 Zur Beteiligung an der Erstellung des Ernennungsvorschlages sind alle in der pfarrlichen Pastoral aktiven Priester, Diakone, Pastoralassistenten/innen, für das Dekanat zuständige Kinder- und Jugendpastoralassistenten/innen und stellv. Vorsitzende der Pfarrgemeinderäte bzw. wo vorhanden je ein Vertreter der Gemeindeausschüsse im Dekanat sowie der/die Vertreter/in des Dekanats im Pastoralen Vikariatsrat berechtigt. Dieser Personenkreis ist vom Bischofsvikar spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin zur Wahlversammlung und zum Einbringen von Kandidatenvorschlägen schriftlich einzuladen.

- 3.5.2 Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, ist die Wahlversammlung nach einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 3.5.3 Die Erstellung des Dreivorschlages hat in geheimer Wahl mittels Stimmzettels zu erfolgen. Jedes Mitglied der Wahlversammlung hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3.5.4 Den Vorsitz führt der Bischofsvikar oder ein von ihm Beauftragter. Der Vorsitzende bestellt zwei Wahlbeisitzer, sowie einen Schriftführer zur Führung des Wahlprotokolls.
- 3.5.5 Es ist ein Wahlvorgang zur Erstellung eines Wahlvorschlages durchzuführen.
- 3.5.6 Für den Erst-, Zweit- und Drittgereichten sind gesonderte Wahlgänge durchzuführen. Das Ergebnis jedes Wahlganges ist vom Vorsitzenden bekanntzugeben.
- 3.5.7 Bei der Wahl entscheidet im ersten und zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 3.5.8 Nach zwei ergebnislosen Wahlgängen wird im dritten nur noch über die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen des zweiten Wahlgangs abgestimmt. Es gilt die einfache Mehrheit.
- 3.5.9 Bei Stimmgleichheit gilt der nach Lebensjahren ältere Kandidat als gewählt.
- 3.5.10 Der Vorsitzende bzw. sein Beauftragter unterzeichnen das Wahlprotokoll zusammen mit den zwei Wahlbeisitzenden.
- 3.5.11 Das Wahlprotokoll ist unverzüglich dem Erzbischof zu übermitteln.
- 3.5.12 Die Entscheidung obliegt dem Erzbischof, der in der Ernennung des Dechanten frei ist.

3.6. Beendigung des Amtes

Das Amt des Dechanten erlischt

- a) mit Ablauf der Amtszeit;
- b) durch Eintritt in den Ruhestand oder im Todesfall;
- c) mit Vollendung des 75. Lebensjahres;
- d) durch einen vom Bischof angenommenen Rücktritt;
- e) durch Übernahme einer Stelle außerhalb des Dekanats, wenn sie der Schwerpunkt seiner Tätigkeit wird;
- f) durch Abberufung seitens des Erzbischofs;
- g) durch Auflösung des Dekanats oder Zusammenlegung mit einem anderen Dekanat.

DER DECHANTSTELLVERTRETER

4.1 Der Dechant kann den Dechantstellvertreter mit besonderen Aufgaben innerhalb des Dekanats betrauen, die er dann eigenständig wahrnimmt. Ebenso können Aufgaben des Dechanten (z. B. Pfarrvisitationen) mit dem Dechantstellvertreter aufgeteilt werden.

4.2 Ist der Dechant in seiner Amtsführung zeitweilig verhindert, vertritt ihn der Dechantstellvertreter in allen Rechten und Pflichten.

4.3 Die Amtszeit des Dechantstellvertreters endet mit der Bestellung eines neuen Dechanten.

4.4. Scheidet ein Dechantstellvertreter während der Amtsperiode des Dechanten aus, so wird vom Erzbischof ein neuer Dechantstellvertreter ernannt.

DER/DIE DEKANATSVERTRETER/IN IM PASTORALEN VIKARIATSRAT

5.1 Gemäß § 5 (2) der Ordnung für den pastoralen Vikariatsrat vom 1. 10. 1998 wählt jedes Dekanat eine/n Laienvertreter/in als Mitglied des pastoralen Vikariatsrats.

5.2 Der/die Dekanatsvertreter/in gehört zum Berater/innenstab des Bischofsvikars (vgl. § 1 Ordnung für den pastoralen Vikariatsrat).

5.3 Dechant und Dekanatsvertreter/in treffen einander regelmäßig zum pastoralen Austausch.

5.4 Der/die Dekanatsvertreter/in pflegt Kontakte zu den Pfarrern und stellvertretenden Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte.

DER/DIE DEKANATSASSISTENT/IN

Wo notwendig, kann der Dechant hauptamtliche Unterstützung beantragen. Ein Konzept dafür ist vom Dechant gemeinsam mit dem Dekanatsteam auszuarbeiten und mit der Dekanatskonferenz abzuklären.

INKRAFTTRETEN

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. 9. 2021 in Kraft und ersetzt die Dechantenordnung „Amt, Stellung und Person des Dechanten“ von 1987.

Wien, am 3. Juli 2021

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

74. DEKRETE

1. Pfarrverband „Am Mödlingbach“

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. September 2021 den Pfarrverband

AM MÖDLINGBACH,

der die Pfarren Mödling-Herz Jesu, Mödling-St. Othmar und Wiener Neudorf umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBI. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 28. Juni 2021

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

2. Pfarrverband „Unterm Staatzer Berg“

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. September 2021 den Pfarrverband

UNTERM STAATZER BERG,

der die Pfarren Fallbach, Hagenberg, Loosdorf, Staatz und Wultendorf umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBL. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 28. Juni 2021

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

3. Pfarrverband „Tor zur Buckligen Welt“

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. September 2021 den Pfarrverband

TOR ZUR BUCKLIGEN WELT,

der die Pfarren Bad Erlach, Pitten, Seebenstein, Walpersbach und Schwarza am Steinfeld umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBL. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 28. Juni 2021

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

4. Seelsorgeraum „Baden-Sooß“

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. September 2021 im Vikariat Süd den

SEELSORGERAUM „BADEN-SOOß“, der die Pfarren Baden-St. Christoph, Baden-St. Josef, Baden-St. Stephan und Sooß

mit den weiteren dazugehörigen Gottesdienststätten umfasst.

Seelsorgeraumleiter ist Msgr. Mag. Clemens Abrahamowicz.

Für den Seelsorgeraum ist die „Rahmenordnung zur Errichtung von Seelsorgeräumen“ (siehe WDBl. 150. Jahrgang, Nr. 12, Seite 53ff) maßgebend.
Wien, am 5. Juli 2021

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

5. Pfarrverband „Rund um Mistelbach“

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. September 2021 den Pfarrverband

RUND UM MISTELBACH,

der die Pfarren Bullendorf, Eibesthal, Frättingsdorf, Höersdorf, Hüttendorf, Kettlasbrunn, Mistelbach, Paasdorf, Siebenhirten und Wilfersdorf umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBl. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 5. Juli 2021

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

75. HINWEIS ZU DEN NEUERUNGEN HINSICHTLICH DER MESSFEIER IM TRIDENTINISCHEM RITUS GEMÄß DEM MOTU PROPRIO *TRADITIONIS CUSTODES*

Da das Apostolische Schreiben Papst Franziskus' *Traditionis Custodes* vom 16. Juli 2021 bereits unmittelbar mit seiner Publikation in Kraft getreten ist, dürfen jene Priester, die bisher nach dem Missale Romanum 1962 die Heilige Messe gefeiert haben, bis zum 30. September 2021 weiterhin im außerordentlichen Ritus zelebrieren.

Nach Art. 5 des MP *Traditionis Custodes* haben Priester, die nach dem Missale von 1962 zelebrieren möchten, den Diözesanbischof um Erlaubnis hierfür zu bitten. Entsprechende Ansuchen mögen im eb. Ordinariat unter Angabe der näheren Umstände eingereicht werden.

76. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg

Leiter und Pfarrvikar (2 Priester) für Absdorf, Bierbaum am Kleebühel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen, Stetteldorf am Wagram ab 1.9.2022

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

77. PERSONALNACHRICHTEN

Dienststellen:

Erzbischöfliches Amt für Schule und Bildung:

Diözesaner Beirat zur Beratung des Ortsordinarius und der Schulamtsleitung in Angelegenheiten der missio canonica gemäß Pkt 4.2.3. sowie 7.3.3. der Rahmenordnung für Religionslehrer der österreichischen Diözesen:

Flnsp. Mag. Gabriele **Dernesch** (L), Dr. Gerald **Gruber**, Ordinariatskanzler, Univ.-Prof. MMag. DDr. Andreas **Kowatsch**, Dr. Birgit S. **Moser-Zoundjiekpon** (L), Peter **Müller**, BEd (L) und Flnsp. Mag. Dr. Andreas **Ruthofer** (L) wurden mit 1. Juli für vier Jahre zu Mitgliedern, Flnsp. Mag. Dr. Walter **Ender** (L), Helmuth **Gattermann** (L), Martina **Kukla**, BEd BA MA (L), Mag. Andreas **Lotz**, LL.M. (L), Vizekanzler und Kanzler im Ordinariat für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen, und Flnsp. Herbert **Vouillarmet** (L) zu Ersatzmitgliedern bestellt.

Dekanate:

Stockerau:

Elisabeth **Hanke** (L), bisher PAss., scheidet mit 31. Dezember 2021 aus.

Pfarrverbände:

Leiser Berge:

Mag. Tomasz **Iwadowski**, bisher PfProv. der Pfarren Ernstbrunn, Maisbirbaum, Merkersdorf, Niederleis, Oberleis, Pyhra und Simonsfeld, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet. Dr. Markus **Beranek**, Leiter des Pastoralamts der Erzdiözese Wien, wurde mit 1. September bis 31. August 2022 zum Pfarrer nach c. 517 § 1 CIC der Pfarren Ernstbrunn, Maisbirbaum, Merkersdorf, Niederleis, Oberleis, Pyhra und Simonsfeld ernannt.

Mag. Andreas **Guganeder**, Dechant im Dekanat Stockerau, wurde mit 1. September bis 31. August 2022 zum Pfarrer nach c. 517 § 1 CIC der Pfarren Ernstbrunn, Maisbirbaum, Merkersdorf, Niederleis, Oberleis, Pyhra und Simonsfeld ernannt.

Samuel Tetteh **Siaw** (D. Koforidua), bisher AushKpl. in Christus am Wienerberg, Wien 10, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan der Pfarren Ernstbrunn, Maisbirbaum, Merkersdorf, Niederleis, Oberleis, Pyhra und Simonsfeld ernannt.

Pulkautal West:

Fr. MMag. Leo Maria **Zehetgruber** OSB, BA, wurde mit 1. September zum Pastoralhelfer in Pfaffendorf, Jetzelsdorf, Haugsdorf, Alberndorf im Pulkautal, Hadres, Mailberg, Obritz, Seefeld und Untermarkersdorf bestellt.

Rund um Laa:

Dr. Johannes Joachim **Kreier** (D. Münster), Domkurat in der Dom- und Metropolitanpfarre St. Stephan, Wien 1, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan der Pfarren Hanfthal, Kottिंगneusiedl, Laa an der Thaya, Neudorf im Weinviertel, Pottenhofen, Wildendürnbach, Wulzeshofen und der Pfarrexpositur Zlabern ernannt.

Dr. Emmanuel **Odenigbo** (D. Orlu) wurde mit 1. September zum Kaplan der Pfarren Hanfthal, Kottिंगneusiedl, Laa an der Thaya, Neudorf im Weinviertel, Pottenhofen, Wildendürnbach, Wulzeshofen und der Pfarrexpositur Zlabern ernannt.

Weinland Nord:

Dr. Jacob **Nwabor**, MSc (D. Abakaliki), bisher Pfr. in Drasenhofen, Falkenstein, Herrnbaumgarten, Kleinschweinbarth, Ottenthal, Poysbrunn, Schrattenberg und Stützenhofen, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Mag. Richard **Hansl**, bisher Kpl. in Ober St. Veit, Wien 13, wurde mit 1. September zum Pfarrprovisor der Pfarren Drasenhofen, Falkenstein, Herrnbaumgarten, Kleinschweinbarth, Ottenthal, Poysbrunn, Schrattenberg und Stützenhofen ernannt.

Kalasantinerpfarren, Wien 14/15:

Manfred Aloyce **Mjengwa**, Bacc. (D. Mbeya), AushKpl. in St. Josef, Wien 14, wurde mit 1. Juli zum Aushilfskaplan der Pfarre Reindorf, Wien 15, ernannt.

P. Mag. Johann **Grafl** COP, Kpl. in Reindorf, Wien 15, wurde mit 1. Juli bis 31. August zum Kaplan der Pfarre St. Josef, Wien 14, ernannt.

Annigerblick:

Daniela **Ernhofner** (L), bisher PASS. in der Regionalen Arbeit der Jungen Kirche wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin in den Pfarren Gumpoldskirchen, Guntramsdorf-St. Jakobus, Guntramsdorf-St. Josef und Münchendorf bestellt.

Tor zur Buckligen Welt:

GR Mag. Gerhard **Eichinger**, bisher PfMod. in Bad Erlach und Pitten und PfProv. in Seebenstein, wurde mit 1. September zum Pfarrer der Pfarren Bad Erlach, Pitten, Seebenstein, Walpersbach und Schwarzau am Steinfeld ernannt.

Mag. Oliver **Hartl** CanReg (Reichersberg), bisher PfMod. in Pitten, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar der Pfarren Bad Erlach, Pitten, Seebenstein, Walpersbach und Schwarzau am Steinfeld ernannt.

P. Dr. Martin **Glechner** COP, bisher PfMod. in Schwarzau am Steinfeld, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar der Pfarren Bad Erlach, Pitten, Seebenstein, Walpersbach und Schwarzau am Steinfeld ernannt.

Mag. Franz **Karall** (D), ea Diakon in Bad Erlach, wurde mit 1. September zusätzlich zum Diakon der Pfarren Pitten, Seebenstein, Walpersbach und Schwarzau am Steinfeld ernannt.

Seelsorgeräume:

Baden-Sooß:

Msgr. Mag. Clemens **Abrahaowicz**, bisher PfMod. in Baden-St. Stephan und PfProv. in Sooß, wurde mit 1. September zum Pfarrer der Pfarren Baden-St. Stephan, Baden-St. Josef und Sooß ernannt.

MMag. Dariusz **Waligora**, MSc, Kpl. in Baden-St. Stephan und Sooß, wurde mit 1. September zum Kaplan der Pfarren Baden-St. Josef ernannt.

Mag. Robert **Rintersbacher** wurde mit 1. September zum Kaplan der Pfarre Baden-St. Stephan, Baden-St. Josef und Sooß ernannt.

Mag. Franklin **Okwara** (D. Orlu), AushKpl. in Baden-St. Stephan, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan der Pfarren Baden-St. Josef und Sooß ernannt.

Raum Schwechat:

Korrektur:

Edward Chola **Mwale**, Bacc. (ED. Kasama), bisher AushKpl. in Mannswörth, Rannersdorf, Schwechat und Zwölfaxing, wurde statt mit 31. August mit 30. November von seinem Dienst entpflichtet.

Pfarren:

Deutsch-Wagram:

Michael **Klauser** (L), bisher PHelf., scheidet mit 31. August aus.

Dobermannsdorf, Hauskirchen, Maustrenk, Neusiedl an der Zaya, Prinzendorf an der Zaya und Zistersdorf:

Dr. Tadeusz **Krupnik**, Pfr. in Neusiedl an der Zaya und Maustrenk, PfMod. in Dobermannsdorf, wurde mit 1. September zum Pfarrmoderator der Pfarren Prinzendorf an der Zaya, Hauskirchen und Zistersdorf ernannt.

Leszek **Bednarczyk** (ED. Katowice), bisher PfMod. in Hohenau an der March und Rabensburg, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

mgr. Ryszard **Maliga**, bisher Pfr. in Prinzendorf an der Zaya und Hauskirchen und PfProv. in Zistersdorf, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

KR Ing. Karl **Hinnerth** (D), bisher Pfarrassistent in Dobermannsdorf, wurde mit 1. September neben seiner Tätigkeit als ea Diakon in Dobermannsdorf zum ea Diakon der Pfarren Hauskirchen, Maustrenk, Neusiedl an der Zaya, Prinzendorf an der Zaya und Zistersdorf ernannt.

Dürnkrot und Waidendorf:

P. Elias **Unegg** OFM, bisher PfMod., wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Dr. Iosif **Antoci**, bisher PfVik. in Pulkau, Platt, Schrottenthal, Obermarkersdorf, Watzeldorf, Deinzendorf, Zellerndorf und Waitzendorf, wurde mit 1. September zum Pfarrmoderator ernannt.

Gänserndorf und Strasshof an der Nordbahn:

Korrektur:

Marec **Boldis** (L), bisher PHelf., scheidet mit 8. August aus.

Hadres, Obritz, Seefeld und Untermarkersdorf:

Mag. Theresa **Lechner** (L), bisher PAss., scheidet mit 31. August aus. Sie ist ab ersten September ausschließlich im Pfarrverband Retz tätig.

Hohenau an der March und Rabensburg:

Robert **Nowak** (D. Kielce), Bacc., bisher Kpl. in Obersdorf, Pillichsdorf und Großengersdorf, wurde mit 1. September zum Pfarrprovisor ernannt.

St. Michael, Wien 1:

Präl. DDr. Ernst **Burkhart** (Prälatur Opus Dei), bisher Seels. an der Filialkirche St Peter, Wien 1, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

DDr. Ludwig **Juza** (Prälatur Opus Dei) wurde mit 1. September zum Seelsorger an der Filialkirche St. Peter, Wien 1, ernannt.

Unsere Liebe Frau zu den Schotten, Wien 1:

P. Mag. Johann **Hütter**, bisher Kirchenrektor der Kirche Maria am Gestade, Wien 1, wurde mit 30. Juni von seinem Amt entpflichtet.

P. Dominic **O'Toole** CSsR, Bacc. wurde mit 1. Juli zum Kirchenrektor der Kirche Maria am Gestade, Wien 1, ernannt.

Lichtental, Wien 9:

Mag. Franz **Heidberger** (L), bisher PHelf., wurde mit 1. Juli zum Pastoralassistenten bestellt.

Göttliche Barmherzigkeit, Wien 10:

P. mgr Ryszard **Andrzejczyk** SAC (Polnische Provinz), bisher Pfvik., wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Hetzendorf, Wien 12:

Die Amtszeit von mgr Mikolaj **Nawotka**, Pfr. in Altmannsdorf, PfMod. in Am Schöpfwerk, als Pfarrprovisor wurde mit 1. September bis 31. August 2022 verlängert.

Zu allen Heiligen, Wien 20:

Dr. Alexander Georg **Brenner**, bisher Pfr., wurde mit 1. September zum Seelsorglichen Mitarbeiter ernannt.

Breitenlee, Wien 22:

Gabriele **Wisser** (L), bisher PAss., scheidet mit 31. August aus.

Baden-St. Josef:

Sonja **Hörweg** (L), bisher PAss., scheidet mit 31. August aus. Sie ist ab 1. September ausschließlich in Baden-St. Christoph als Pastoralassistentin tätig.

Wiener Neustadt-Herz Mariä:

P. Mag. Philipp-Neri **Gschanes** OCist wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit als Pastoralhelfer in Wiener Neustadt-Neukloster zum Pastoralhelfer bestellt.

Kategoriale Seelsorge:

Gesprächsinsel:

Sr. M. Nathanaela **Gmoser** OSB, bisher Past. Mitarbeiterin, scheidet mit 31. August aus.

Gottesdienstgemeinden des Alten Ritus:

P. Florian **Grafl** FSSP, bisher Seels., wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

P. Markus **Schmidt** FSSP wurde mit 1. September zum Seelsorger ernannt.

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:

Mag. Elisabeth **Grader** (L), bisher PAss. im AUVA Traumazentrum, Standort Meidling, Wien 12, schied mit 31. Juli aus.

Junge Kirche:

Andrea **Krist** (L), bisher PHelf. in der Regionalen Arbeit, wurde mit 1. Juli zur Pastoralassistentin in diesem Bereich bestellt.

Institute des geweihten Lebens:

Kamillianer:

P. Julien Vianney **Slanon** MI, Kirchenrektor der Kapelle und Krankenhauseelsorger in der Klinik Hietzing, Wien 13, wurde mit 24. Mai zum Superior des Kollegiums Wien ernannt an Stelle von HR KR P. Lic. Leonhard **Gregotsch** MI, PfMod. in Maria, Heil der Kranken, Wien 13, bisher Sup.

Todesmeldungen:

P. Otto **Schöpf** SVD ist am 29. Juli 2021 im Freinadamentzheim des Missionshauses St. Gabriel im 89. Lebensjahr verstorben und wurde am 9. August 2021 auf dem Friedhof von St. Gabriel beigesetzt.

Dr. Tomasz **Iwadowski**, PfProv. von Ernstbrunn, Maisbirbaum, Merkersdorf, Niederleis, Oberleis, Pyhra und Simonsfeld, ist am 1. August im 39. Lebensjahr in Ernstbrunn verstorben und wird auf dem Friedhof seines Heimatortes Daniszewo, Polen, beigesetzt.

GR P. Martin Emmerich **Vock** OSB ist am 3. August 2021 im 91. Lebensjahr im Landeskrankenhaus Tulln verstorben und wurde am 13. August auf dem Friedhof Seckau beigesetzt.

78. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakonieninstitut:
Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

79. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich.
Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,
E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

80. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON ANDREAS FRANK

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr.
Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmannngasse 9.

NEUE ADRESSE:

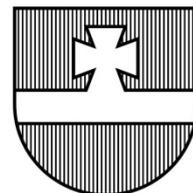
Pfarre Altsimmering, Wien 11:
Kobelgasse 24
1110 Wien

Redaktionsschluss für die September-Ausgabe des Diözesanblattes 2021: 27. August 2021, 14.00 Uhr.

Die September-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2021 erscheint am 2. September 2021.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.themakirche.at abrufbar.*

Wiener DIÖZESAN BLATT



Jahrgang 159, Sondernummer 8a
August 2021

81. DEKRET

Als Erzbischof von Wien setze ich folgende Ordnungen
mit der in den Ordnungen angegebenen Wirksamkeit in Kraft:

Ordnung für den Pfarrgemeinderat (PGO)
Ordnung für den Pfarrverband (PVO)
Ordnung für den Seelsorgeraum (SRO)
Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat (GO)
Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat (WO)
Ordnung für den pfarrlichen Vermögensverwaltungsrat (VVRO)

Wien, 2. Juli 2021

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

82. ORDNUNG FÜR DEN PFARRGEMEINDERAT (PGO)

1. Kirche in der Welt von heute – Mission und Auftrag

Kirche ist die von Gott zusammengefügte Gemeinschaft von Menschen, die im Heiligen Geist mit Jesus Christus und untereinander verbunden sind. Sie ist in Christus „gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (Lumen Gentium, 1). Die Sendung der Kirche besteht darin, allen Menschen die Frohbotschaft von Jesus Christus, dem Auferstandenen, zu bringen und dem Einzelnen zu helfen, seine Berufung als Mensch und Christ selbst zu erkennen und seinen Glauben aus freier Entscheidung heraus zu leben.

Sie ist berufen, in der Welt Anwaltschaft für das Reich Gottes, für Gerechtigkeit, Friede und Versöhnung, für die Bewahrung der Schöpfung, für Mitmenschlichkeit und Solidarität mit fremdem Leid zu leben. In Predigt und Verkündigung, im öffentlichen, politischen Handeln, in der gelebten Caritas und im Dienst am Nächsten soll Gottes Gegenwart und Wirken in der Welt spürbar werden. Gelebte Praxis von Geschwisterlichkeit soll vom menschenfreundlichen Gott Zeugnis geben. In der gemeinsamen Feier, in den Gottesdiensten und Gebeten der Gemeinde, im Austausch über Lebens- und Glaubensfragen ermöglicht die Kirche, dass Menschen sich in Gott verwurzeln, ein Leben der Nachfolge Christi führen und die Freundschaft mit Jesus entdecken. Träger dieser Mission der Kirche und damit auch der pfarrlichen Seelsorge und ihres Apostolats sind alle Getauften und Gefirmten.

„Eine Kirche, die sich in all ihren Einheiten auf Mission und Nachfolge Jesu ausrichtet, darf sich nicht selbst genügen ... die Pfarre als wichtige Einheit gemeinsamen christlichen Lebens muss zu den Menschen des 21. Jahrhunderts passen“ (Leitlinien für den Diözesanen Entwicklungsprozess APG2.1; September 2012). Diese Menschen leben in einer großen Weite und Freiheit und meiden zu enge Bindung an eine konkrete Gemeinschaft, andererseits gibt es eine große Zahl von Menschen, die in den Lebensbedingungen der Moderne und ihren komplexen Anforderungen gerade in nahen beständigen Gemeinschaften Stütze und Beheimatung suchen. Viele Kirchenglieder haben Migrationshintergrund. Aktive Kirchengliedschaft und das persönliche Engagement orientieren sich immer weniger an territorialer Zugehörigkeit.

Dies findet in der Neugestaltung der Pfarrstrukturen in der Erzdiözese Wien seinen Niederschlag. Sie zielt darauf, als Kirche der Nähe Beheimatung und konkretes Engagement im Lebensraum für das Wachsen des Reiches Gottes zu ermöglichen und zugleich als Kirche der Weite Voraussetzungen zu schaffen, unter denen sich die Sendung der Kirche in breiter Vielfalt und Offenheit jenen zuwenden kann, die der Pfarre fernstehen. So entstehen in Nähe und Weite neue Möglichkeiten der Teilhabe an Kirche und der Auseinandersetzung mit den Grundfragen des Lebens und des Glaubens.

2. Die Pfarre als Ort einer partizipativen Kirche

Die Pfarre ist die in einem Territorium auf Dauer errichtete Gemeinschaft der Gläubigen, in der sich die Sendung der Kirche und ihr Heildienst gestaltet. „Die Pfarre ist keine hingefällige Struktur (...). Obwohl sie sicherlich nicht die einzige evangelisierende Einrichtung ist, wird sie, wenn sie fähig ist, sich ständig zu erneuern und anzupassen, weiterhin ‚die Kirche sein, die inmitten der Häuser ihrer Söhne und Töchter lebt‘. Das setzt voraus, dass sie wirklich in Kontakt mit den Familien und dem Leben des Volkes steht und nicht eine weitschweifige, von den Leuten getrennte Struktur oder eine Gruppe von Auserwählten wird, die sich selbst betrachten. Die Pfarre ist eine kirchliche Präsenz im Territorium, ein Bereich des Hörens des Wortes Gottes, des Wachstums des christlichen Lebens, des Dialogs, der Verkündigung, der großzügigen Nächstenliebe, der Anbetung und der liturgischen Feier. Durch all ihre Aktivitäten ermutigt und formt die Pfarre ihre Mitglieder, damit sie aktiv Handelnde in der Evangelisierung sind.“ (Evangelii Gaudium, 28)

2.1 Die Pfarren in der Erzdiözese Wien

Pfarren und ihre Gremien gibt es in der Erzdiözese Wien in verschiedenen Strukturformen:

- a) Pfarren ohne Teilgemeinden haben einen Pfarrgemeinderat (PGR). Der PGR ernennt Mitglieder für den Vermögensverwaltungsrat (VVR) und für das Pfarrleitungsteam und errichtet die Fachausschüsse (vgl. PGO 5.5).
- b) Pfarren, die aus Teilgemeinden bestehen, haben einen PGR und die jeweilige Teilgemeinde hat einen Gemeindeausschuss. Jeder Gemeindeausschuss wählt seine Leitung und ist im PGR bzw. Pfarrverbandsrat vertreten. Der PGR ernennt Mitglieder für den VVR und für das Pfarrleitungsteam und errichtet die Fachausschüsse (vgl. PGO 5.5).
- c) Pfarren in einem Seelsorgeraum bzw. Pfarrverband haben jeweils einen eigenen PGR nach der vorliegenden Ordnung und einen eigenen VVR. Die verbindliche Form der Zusammenarbeit ist für die einen in der „Ordnung für den Seelsorgeraum“ und für die anderen in der „Ordnung für den Pfarrverband“ geregelt.
- d) Pfarren, die denselben Pfarrer haben, können auf Beschluss mit Zweidrittelmehrheit im PGR aller betroffenen Pfarren für die laufende oder für die nächstfolgende Funktionsperiode die Bildung eines gemeinsamen PGR oder eines gemeinsamen PGR und eines gemeinsamen VVR beim zuständigen Bischofsvikar beantragen. Für einen gemeinsamen PGR während der Funktionsperiode gelten die Regeln in PGO 4.2.5. Bei einem gemeinsamen PGR für mehrere Pfarren ist ein Gemeindeausschuss für jede Pfarre bzw. Teilgemeinde möglich. Bei einer Wahl zum PGR kommt in diesem Fall auch das Filialwahlmodell zum Tragen.

Jede Pfarre in der Erzdiözese Wien gehört einem Entwicklungsraum an oder bildet einen solchen, um die gemeinsame Ausrichtung auf Mission und Jüngerschaft und die Zusammenarbeit der Pfarren gemäß dem Hirtenbrief 2015 zu fördern.

2.2 Der Pfarrgemeinderat – Wesen und Auftrag

Der PGR ist der Pastoralrat der Pfarre gemäß c. 536 § 1 CIC. Im Sinne des Diözesanen Entwicklungsprozesses APG2.1 wird der PGR als ein eigenverantwortliches Gremium gesehen, dessen Mitglieder aus ihrem Glauben heraus initiativ werden, um in der Pfarre all das zu fördern oder zu initiieren, wodurch Menschen den Weg zu Christus und zum Glauben finden. Sie deuten die Zeichen der Zeit mit dem Anliegen, die Kraft des Evangeliums zur Entfaltung kommen zu lassen und als Kirche bei den Menschen zu sein. „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi“ (Gaudium et Spes, 1).

Der PGR verbindet gemäß der rechtlichen Verfassung der Kirche zwei Funktionen, wie sie im Zweiten Vatikanischen Konzil grundgelegt wurden. In sinngemäßer Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Christus Dominus, 27) berät der PGR den Pfarrer in den spezifischen Aufgaben, die ihm als Leiter zukommen. Als ein Gremium der Mitverantwortung ist er bei wichtigen Fragen der Pastoral und des Lebens der Pfarre in die Entscheidungsfindung einzubeziehen (vgl. c. 536 § 2 CIC). Beschlüsse des PGR zu wichtigen pastoralen Fragen sind nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer im PGR möglich.

Zugleich ist der PGR das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Dekrets über das Apostolat der Laien (Apostolicam Actuositatem, 26). In dieser Funktion wird er auf das Ziel kirchlichen Wirkens in der Welt von heute eigenverantwortlich tätig und fällt auch Entscheidungen in allen Bereichen, die dem Apostolat aller Gläubigen zugeordnet sind.

Beide Funktionen nimmt der PGR unter der Prämisse wahr, dass es in der Kirche eine Verschiedenheit des Dienstes, aber eine Einheit der Sendung gibt (Apostolicam Actuositatem, 2). In dieser einen Sendung der Kirche ergänzen sich das Apostolat der Laien und der Dienst der Hirten (Apostolicam actuositatem, 6).

2.3 Gremien der Pfarre

Die Pfarre wird unter der Autorität des Bischofs von einem Pfarrer¹ als eigenem Hirten geleitet (vgl. c. 515 § 1 CIC). Die Leitungsaufgabe des Pfarrers besteht in der Ausrichtung auf Christus, der das Haupt der Kirche und jeder Gemeinde ist, in der Ordnung der Charismen und im Dienst an der Einheit.

2.3.1 Pfarrleitungsteam

Das Pfarrleitungsteam sind jene Personen, die für das Gebiet der Pfarre die seelsorgliche und pastorale Verantwortung unter der Leitung des Pfarrers gemeinsam tragen (vgl. PGO 5.2).

2.3.2 Pfarrgemeinderat

Der PGR dient dem Aufbau einer lebendigen Pfarre und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche. Aufgabe des PGR ist es, in allen Fragen, die die Pfarre betreffen, beratend bzw. beschließend mitzuwirken und für die Einheit in der Pfarre sowie für die Einheit mit dem Bischof und der Weltkirche Sorge zu tragen.

2.3.3 Fachausschüsse

In den Pfarren bzw. Pfarrverbänden und Seelsorgeräumen werden Fachausschüsse für bestimmte Themen eingerichtet (vgl. PGO 5.5; PVO 2.2.5).

2.3.4 Gemeindeausschüsse

In Pfarren mit Teilgemeinden wird für die jeweilige Teilgemeinde ein Gemeindeausschuss gebildet (vgl. PGO 3.3 und 3.5).

2.3.5 Vermögensverwaltungsrat

Der vom kirchlichen Gesetzbuch (c. 537 CIC) vorgeschriebene Vermögensverwaltungsrat der Pfarre ist ein eigenständiges Gremium mit einer eigenen Ordnung (VVRO), das eng mit dem PGR zusammenarbeitet (vgl. PGO 3.2.c, 3.4.b-d, GO 6.1, VVRO 4.2.c; 4.4.g; 4.5i).

3. Aufgaben des Pfarrgemeinderats

- a) Die pfarrlichen Gremien tragen subsidiär und in Zusammenarbeit untereinander Mitverantwortung für die Ausrichtung des kirchlichen Auftrags und der seelsorglichen Vollzüge in der Pfarre auf die sozialen und gesellschaftlichen Gegebenheiten unserer Zeit.
- b) Neben dem Grundauftrag (PGO 3.1) entfalten sich die Aufgaben des PGR in einer Pfarre mit Teilgemeinden auf Aufgaben des regionalen PGR (PGO 3.2) und auf Aufgaben des lokalen Gemeindeausschusses (PGO 3.3) oder im Pfarrverband bzw. im Seelsorgeraum auf Aufgaben des lokalen PGR (PGO 3.3) und auf Aufgaben des regionalen Pfarrverbandsrats (PVO 3.2) bzw. Seelsorgeraumrats (SRO 3.2). Dazu kommen organisatorische Aufgaben des PGR (PGO 3.4) und des Gemeindeausschusses (PGO 3.5).
- c) Die konkreten Aufgaben sind jeweils in Pfarren mit Teilgemeinden und in Pfarrverbänden bzw. Seelsorgeräumen so zu vereinbaren und in Form eines Organigramms darzustellen, dass es den Verantwortlichen und der Praxis bestmöglich hilft und Zweigleisigkeiten vermieden werden.
- d) In Pfarren, die nicht aus Teilgemeinden bestehen oder nicht Teil eines Pfarrverbands oder Seelsorgeraums sind, nimmt der PGR sowohl die Aufgaben auf lokaler als auch auf regionaler Ebene wahr.

¹ In dieser Ordnung wird unter dem Pfarrer auch ein Pfarrmoderator, Pfarrprovisor, Substitut oder Pfarradministrator verstanden.

3.1 Grundauftrag pfarrlicher Gremien

- a) Die Kirche ist gesandt zu den Wunden der Welt. In Aufmerksamkeit für fremdes Leid bringen die pfarrlichen Gremien alles zur Sprache, was das Leben im Pfarrgebiet umfasst: Benachteiligung, vielfältige Formen von Armut und das Leiden der Schöpfung, Trennendes und Verbindendes in der Sozialwelt, jede Form von Diskriminierung und Ausgrenzung. Ebenso kommt die religiöse Situation der Menschen, Glaubensnot, aber auch Aufbrüche, spirituelle Suche, die Situation und Entwicklung der Jugend usw. zu Sprache. Dies wird im Lichte des Evangeliums daraufhin beraten, welcher Anruf Gottes an die christliche Gemeinde sich darin zeigt und wie die Pfarre pastoral antworten kann.
- b) Die pfarrlichen Gremien richten die Gestaltung des christlichen Lebens der einzelnen Gruppen und Gemeinschaften, die Liturgie und alle Projekte und Initiativen aus an dem Ziel, dass Menschen das Evangelium kennen lernen und christliches Leben einüben.
- c) Die pfarrlichen Gremien sind wertschätzend aufmerksam für das kirchliche und christliche Leben, das sich auch außerhalb der pfarrlichen Organisation in vielfältiger Weise ereignet, und hält Kontakt mit diesen anderen Orten.
- d) Die pfarrlichen Gremien tragen dafür Verantwortung, dass immer wieder Freiräume für Neues entstehen, und achten darauf, dass gute persönliche Beziehungen in den pfarrlichen Gremien und darüber hinaus ein Schlüssel für Veränderung und Entwicklung sind.
- e) Beratung, Entwicklung und Umsetzung eines Pastoralkonzepts gemeinsam mit dem Pfarrer unter Einbeziehung der Gemeindeausschüsse zur Gesamtplanung und Zielsetzung betreffend die Verkündigung der Heilsbotschaft Jesu Christi, die Vorbereitung und Feier der Liturgie und der Sakramente sowie das diakonisch-caritative Engagement. Das umfasst insbesondere: Abstimmung der Gottesdienstordnungen aufeinander und Koordination der großen Feste und Feiern im Kirchenjahr sowie Wahl von Gottesdienstformen im Einklang mit der Personalsituation gemäß der Rahmenordnung Liturgie.
- f) Kontakte und Zusammenarbeit mit nichtkirchlichen Gruppen, Einrichtungen, Vereinen und Initiativen in einer „Allianz des guten Willens“. Förderung von Ökumene und interreligiösem Dialog.

3.2 Pastorale Aufgaben für den (regionalen) Pfarrgemeinderat

- a) Entwicklung und Durchführung pastoraler Projekte, die dem Ziel der Mission im größeren, regionalen Raum entsprechen, sowie jener, die nicht von den Teilgemeinden getragen werden können oder als gemeinsame Projekte aller Teilgemeinden beschlossen wurden.
- b) Austausch über Erfahrungen, Beratung und Entscheidung unter Beachtung der Subsidiarität über Fragen, die für die ganze Pfarre von Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere: gemeinsame Schritte in der Sakramentenpastoral, Pastoral der Nähe, Kinder- und Jugendpastoral, Organisation des diakonisch-caritativen Dienstes vor Ort, Jahresthemen und Schwerpunktsetzungen.
- c) Sorge um die Einheit der Pfarre und ihrer Teilgemeinden, Sicherung der Kommunikation zwischen den Gemeinden, deren Vertreterinnen und Vertretern und den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem VVR.
- d) Einmal im Jahr sollen alle Gemeindeausschüsse, die Fachausschüsse der Pfarren, die Verantwortlichen der anderssprachigen Gemeinden und der weiteren kirchlichen Orte in der Pfarre sowie alle Interessierten zu einer Versammlung eingeladen werden, um sich durch geistliche Impulse und Austausch über die gemeinsame kirchliche Verantwortung für die Menschen im Raum der Pfarre neu auszurichten.

3.3 Pastorale Aufgaben für den (lokalen) Gemeindeausschuss bzw. Pfarrgemeinderat

Dem Gemeindeausschuss in einer Pfarre mit Teilgemeinden bzw. dem PGR in einem Pfarrverband bzw. Seelsorgeraum kommt an Aufgaben zu:

- a) Beheimatung für die Mitglieder der Teilgemeinde bzw. Pfarre zu schaffen durch die Gestaltung gemeinschaftlicher Gebete und Gottesdienste, Feste und zweckfreier

Zusammenkünfte, durch das Angebot einer Auseinandersetzung über Fragen des Glaubens in geeigneten Runden und Erwachsenenbildung. Das Gremium sorgt dafür, dass sich die Teilgemeinde bzw. Pfarre an der weltkirchlichen Sendung beteiligt.

- b) Förderung von Einheit und Wachstum der Gemeinde sowohl in die Tiefe (Jüngerschaft) als auch in die Breite (Mission) und Förderung des persönlichen Wachstums der einzelnen Mitglieder in ihrem christlichen Leben.
- c) Gestaltung des diakonischen Dienstes in der Teilgemeinde bzw. Pfarre durch ein Caritas-Team, Fachausschuss oder eine Kontaktperson, die konkrete Fragen, Sorgen und Nöte der Menschen vor Ort aufgreifen und geeignete Möglichkeiten kirchlicher Hilfestellung beschließen.
- d) Gewinnung, Begleitung und Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements in der Teilgemeinde bzw. Pfarre, Schaffung von Möglichkeiten der Partizipation durch pastorale Projekte und Einladung zur Beteiligung über die Gemeindemitglieder hinaus, insbesondere für Menschen anderer Herkunft und Sprache.

3.4 Organisatorische Aufgaben für den Pfarrgemeinderat

- a) Der PGR gestaltet die Zusammenarbeit mit anderen Pfarren im Entwicklungsraum und plant gemeinsame pastorale Schritte.
- b) Der PGR sorgt gemeinsam mit dem VVR um die pastoral genutzten Räumlichkeiten.
- c) Der PGR legt bei seiner Konstituierung die Anzahl der Mitglieder im VVR fest, benennt zwei Drittel der Mitglieder des VVR und legt das Pastoralkonzept vor, an das der VVR in der Finanzplanung gebunden ist (vgl. GO 6.1; vgl. weiters VVRO 3.1.b-c sowie 6.1).
- d) Der PGR bestellt zwei unabhängige Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des VVR sein dürfen und in keinem Verwandtschaftsverhältnis (in gerader Linie, Geschwister und Schwägerschaft) zum Vorsitzenden und der bzw. dem Stellvertretenden Vorsitzenden des VVR stehen. Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer bleiben die gesamte Funktionsperiode im Amt, sofern sie ihre Funktion nicht von sich aus zurücklegen, durch Krankheit an der Ausübung ihrer Funktion gehindert sind oder von der Funktion gemäß GO 6.3.1 abberufen werden. Nur in diesem Fall ist eine Nachfolge unter Beachtung von PGO 4.3.5 zu wählen.
- e) In jeder Pfarre ist eine verantwortliche Person zur Prävention von Missbrauch und sexueller Gewalt vom PGR zu benennen (vgl. PGO 4.2.3.d und PVO 2.2.5.e). Sie versteht sich als proaktive Themenanwältin für Missbrauchs- und Gewaltprävention und für die Einhaltung der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“. Sie ist Ansprechperson für den Pfarrer, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarre und die Stabsstelle Gewaltprävention zu diesem Thema. Der Name der beauftragten Person und eine Kontaktmöglichkeit ist in der Pfarre öffentlich zu machen und dem Vikariat mitzuteilen.
- f) Der PGR wirkt bei der Anerkennung einer Teilgemeinde mit (vgl. GO 6.2).

3.5 Organisatorische Aufgaben für den Gemeindeausschuss

- a) Der Gemeindeausschuss erstellt einen Budgetvorschlag für die Teilgemeinde, der vom VVR berücksichtigt werden muss (vgl. VVRO 6.1). Ebenso verantwortet er den Vollzug des Budgets der zugewiesenen Kostenstelle unbeschadet der Kompetenzen des VVR.
- b) Er trägt Sorge um die pastoral genutzten Räumlichkeiten gemeinsam mit dem PGR und dem VVR.

4. Mitgliedschaft, Konstituierung und Veränderungen

4.1 Mitgliedschaft

Mitglieder des PGR können nur Katholikinnen und Katholiken sein, die einen Wohnsitz im Pfarrgebiet haben oder regelmäßig am Leben der Pfarre teilnehmen, am Wahltag das 16.

Lebensjahr vollendet haben, die bereit sind, Aufgaben und Pflichten im PGR zu erfüllen, sich zu Glaube und Ordnung der Kirche bekennen und ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Kirchenbeitrags nachkommen.

4.1.1 Mitglieder von Amts wegen

- a) Der Pfarrer ist von Amts wegen Mitglied im PGR.
- b) Priester, Diakone und Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten mit einem ausdrücklichen Dienstauftrag für die Pfarre sind unter Beachtung von 4.1.1.c und 4.1.1.d von Amts wegen Mitglied im PGR.
- c) Übersteigt die Anzahl der Mitglieder des Pastoralteams ein Drittel der gewählten Mitglieder, vereinbaren sie im Rahmen ihrer Kooperationsvereinbarung, wer von Amts wegen Mitglied im PGR sein soll.
- d) In Pfarren, die Teil eines Pfarrverbands sind, müssen die Mitglieder des Pastoralteams nicht Mitglied in jedem PGR sein. In diesem Fall entscheidet die Kooperationsvereinbarung, welche Mitglieder des Pastoralteams in welchem PGR von Amts wegen Mitglied im PGR sind.

Dazu kommen:

- e) Die bzw. der Stellvertretende – oder wo vorhanden Geschäftsführende – Vorsitzende des VVR (vgl. VVRO 3.3.2.d). Dies gilt nicht, wenn der PGR mehreren VVR gegenübersteht. In diesen Fällen ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Pfarre im PGR ein vom PGR gewähltes Mitglied im VVR seiner Pfarre.
- f) Zwei bis drei Personen, die vom PGR in der konstituierenden Sitzung in das Pfarrleitungsteam gewählt werden, sofern sie nicht schon Mitglieder des PGR sind (vgl. PGO 4.2.3.b und PGO 5.2.1.b).
- g) In Pfarren mit Teilgemeinden die Leiterinnen bzw. Leiter der Gemeindeausschüsse bzw. eine Person aus dem Gemeindeleitungsteam, wenn diese nicht bereits Mitglied des PGR sind.

Ein Mitglied von Amts wegen scheidet mit Beendigung seiner Tätigkeit aus, aufgrund derer es dem PGR angehört.

4.1.2 Gewählte Mitglieder

- a) Je nach Größe der Pfarre beträgt deren Anzahl laut Wahlordnung (vgl. WO 4.2) zwischen vier und achtzehn Personen.
- b) In Pfarren mit Teilgemeinden kann die Anzahl der gewählten Mitglieder des PGR so festgesetzt werden, dass bei Beachtung des Filialwahlmodells (vgl. WO 4.3.4) eine Vertretung jeder Teilgemeinde möglich ist. Wird der Spielraum, der in der Wahlordnung vorgesehen ist, überschritten, ist ein Antrag an den Wahlbeirat des Vikariats zu stellen, über den der zuständige Bischofsvikar entscheidet.
- c) In Ausnahmefällen können Pfarren mit Teilgemeinden beim Bischofsvikar beantragen, dass der PGR aus gewählten Mitgliedern der jeweiligen Gemeindeausschüsse gebildet wird, die in den PGR delegiert werden.
- d) Die Mitgliedschaft ist für gewählte Mitglieder in nur einem PGR möglich.

4.1.3 Entsandte Mitglieder

In der ersten Zusammenkunft nach der Wahl (vgl. PGO 4.2.1) berät der PGR, aus welchen Bereichen, Gruppen bzw. Einrichtungen eine Person als Mitglied in den PGR entsendet werden soll, und spricht diese daraufhin an:

- Kinder- und Jugendpastoral
- Religionspädagoginnen und Religionspädagogen der Schulen im Pfarrgebiet
- Ordensgemeinschaften, die im Pfarrgebiet eine Niederlassung haben
- ständige Einrichtungen der diözesanen Caritas (Heime)

- Pfarrkindergarten und Kindertagesheime der St. Nikolaus Stiftung
- anderssprachige Gemeinden, sofern sie nicht den Status einer Teilgemeinde haben, und Einrichtungen der kategorialen Seelsorge
- Katholische Aktion, Erneuerungsbewegungen, Verbände und kirchliche Vereine
- Leiterin bzw. Leiter eines pfarrlichen Projekts für die Dauer des Projekts

Die Anzahl der entsandten Mitglieder darf zusammen ein Drittel der gewählten Mitglieder nicht überschreiten; weitere können gegebenenfalls ohne Stimmrecht hinzugenommen werden.

4.1.4 Bestellte Mitglieder

Während der gesamten Funktionsperiode des PGR kann der Pfarrer nach Anhörung des PGR weitere Mitglieder bestellen, solange deren Anzahl ein Drittel der gewählten Mitglieder nicht überschreitet. Der Pfarrer kann bestellte Mitglieder unter Angabe von Gründen durch andere ersetzen. Die Mitgliedschaft ist für bestellte Mitglieder in nur einem PGR möglich.

4.2 Konstituierung und Funktionsdauer

4.2.1 Erste Zusammenkunft im Pfarrgemeinderat

- a) Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses lädt der Pfarrer die Mitglieder von Amts wegen und die gewählten Mitglieder zu einer ersten Sitzung ein, die innerhalb von vier Wochen nach der Wahl stattfinden muss.
- b) Wurde gegen die Wahl Einspruch erhoben, wird diese Sitzung abgesagt und findet innerhalb von drei Wochen nach der Entscheidung über den Einspruch statt.
- c) In dieser ersten Sitzung wird über die Bestellung und Einladung zur Entsendung weiterer Mitglieder beraten und die Konstituierung des PGR vorbereitet.
- d) In einer Pfarre mit Teilgemeinden wird die Errichtung der Gemeindeausschüsse vorbereitet (vgl. PGO 4.2.2). Hat in einer Teilgemeinde niemand für den Gemeindeausschuss kandidiert, ist es die Aufgabe des PGR, einen solchen zu bilden.

4.2.2 Erste Zusammenkunft im Gemeindeausschuss

- a) In einer Pfarre mit Teilgemeinden lädt der Pfarrer die gewählten Mitglieder des Gemeindeausschusses sowie gegebenenfalls ehrenamtliche Diakone, Priester, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, die mit seelsorglichen Aufgaben der Gemeinde zugewiesen sind, zu einer ersten Zusammenkunft ein. Diese findet spätestens drei Tage vor der Konstituierung des PGR statt. Mit der Einladung kann der Pfarrer auch eine andere Person beauftragen.
- b) In dieser Zusammenkunft wird beraten, welche weiteren Personen auf die Mitgliedschaft angesprochen werden sollen.
- c) Ebenso wird beraten, welche Organisationsstruktur und Form der Leitung es geben soll. Die Leitung kann durch eine Leiterin bzw. einen Leiter und/oder ein Gemeindeleitungsteam wahrgenommen werden.
- d) Die Person, die zur Zusammenkunft eingeladen hat, präsentiert die Beratungsergebnisse als Vorschlag in der konstituierenden Sitzung des PGR.

4.2.3 Konstituierende Sitzung

- a) Innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt, sofern kein Wahleinspruch vorliegt, die Konstituierung des PGR. Der Pfarrer lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet sie. Entsandte und gegebenenfalls bestellte Mitglieder sind ebenfalls einzuladen.
- b) In der konstituierenden Sitzung werden die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende und jene Mitglieder gewählt, die eine Aufgabe im Pfarrleitungsteam übernehmen. Bei der Wahl

- sollen Festigkeit im Glauben, das Charisma der Leitung und Akzeptanz in der Pfarre (und gegebenenfalls in Teilgemeinden) berücksichtigt werden.
- c) Es werden die Vorbereitungen für die Konstituierung des Vermögensverwaltungsrats getroffen (vgl. PGO 3.4.d oder VVRO 3.1.b-d). Der PGR beschließt die Anzahl der Mitglieder im VVR (GO 6.1.a und PGO 3.4.c).
- d) Es werden Personen für folgende Funktionen per Wahl festgelegt:
- eine Schriftführerin bzw. ein Schriftführer (vgl. PGO 5.4 und GO 8);
 - zwei Drittel der Mitglieder des VVR (vgl. PGO 3.4.c);
 - die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer (vgl. PGO 3.4.d);
 - eine verantwortliche Person zur Prävention von Missbrauch und sexueller Gewalt (vgl. PGO 3.4.e). Die bzw. der Präventionsbeauftragte muss nicht unbedingt Mitglied im PGR sein und soll kein Priester sein;
 - im Pfarrverband die Entsendung einer weiteren Person aus dem PGR in den Pfarrverbandsrat (vgl. PVO 4.c.);
 - Außerdem wird in der konstituierenden Sitzung ein vorläufiger Arbeitsplan (z. B. Aufgabenfindung, Schwerpunktsetzung, Benennung von verantwortlichen Personen für einzelne Bereiche) beraten.
- e) In einer Pfarre mit Teilgemeinden bestätigt der PGR den Vorschlag über die Form der Leitung und die Leiterin bzw. den Leiter des Gemeindeausschusses oder schlägt Alternativen vor. Bei Einvernehmen bildet der PGR für jede Teilgemeinde einen Gemeindeausschuss.
- f) Die Namen aller Mitglieder des PGR und **gegebenenfalls der Gemeindeausschüsse** und ihre Funktionen sind in der Pfarre sowie dem Bischofsvikar spätestens zwei Wochen nach der Konstituierung in geeigneter Form bekannt zu geben.
- g) Folgende Dokumente sind den Pfarrakten beizufügen: eine Durchschrift der PGR-Meldung, das Wahlprotokoll, Erklärungen der Zeichnungsberechtigten und Datenschutzerklärungen der einzelnen Mitglieder im PGR.

4.2.4 Funktionsperiode

- a) Die Funktionsperiode des PGR und seiner Organe erstreckt sich über fünf Jahre bis zur Konstituierung eines neuen PGR.
- b) Eine vorzeitige Beendigung der Funktionsdauer kann eintreten, wenn der Diözesanbischof den PGR auflöst.

4.2.5 Konstituierung des Pfarrgemeinderats einer Pfarre mit Teilgemeinden während der Funktionsperiode

- a) Vor der Errichtung einer Pfarre mit Teilgemeinden wählen die Mitglieder der PGR der beteiligten Pfarren gemeinsam eine der folgenden zwei Varianten:
- Der neue PGR besteht aus allen Mitgliedern der PGR der ehemaligen Pfarren.
 - Der neue PGR besteht aus den Stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Vertreterinnen und Vertretern der PGR der ehemaligen Pfarren. Die Anzahl der Sitze pro Teilgemeinde im neuen PGR wird von allen Mitgliedern der PGR der ehemaligen Pfarren gemeinsam festgelegt.
- b) Die ehemaligen Mitglieder der PGR sind automatisch die Mitglieder der Gemeindeausschüsse.
- c) Der zuständige Bischofsvikar ernennt entsprechend der gewählten Variante den neuen PGR mit einer Funktionsdauer bis zur nächsten regulären Wahl des PGR.
- d) Die bisherigen Pfarren werden im Errichtungsdekret als Teilgemeinden definiert und der bisherige PGR wird der Gemeindeausschuss seiner Teilgemeinde.

4.3 Veränderungen im Pfarrgemeinderat

4.3.1 Abwesenheit vom Pfarrgemeinderat

- a) Die Vertretung eines abwesenden Mitglieds in einer Sitzung ist nicht zulässig.
- b) Die Beurlaubung eines Mitglieds für eine bestimmte Zeit ist aus wichtigen Gründen möglich. In diesem Fall entscheidet der PGR, ob das nächste Ersatzmitglied für die Zeit der Verhinderung an dessen Stelle treten soll.

4.3.2 Ausscheiden aus dem Pfarrgemeinderat

Ein gewähltes, entsandtes oder bestelltes Mitglied scheidet frühzeitig aus,

- a) wenn es dem Pfarrleitungsteam schriftlich seinen Rücktritt erklärt,
- b) durch Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im PGR,
- c) durch unentschuldigtes Fernbleiben bei drei aufeinander folgenden Sitzungen des PGR.

4.3.3 Abberufung

- a) Die Mitgliedschaft im PGR kann aus schwerwiegenden Gründen aberkannt werden. Über die Aberkennung entscheidet der Diözesanbischof auf Antrag des PGR (vgl. GO 6.3.2) oder unmittelbar.
- b) Gewählte und bestellte Mitglieder können in außergewöhnlichen und gravierenden Fällen aus ihrer Funktion vorzeitig abberufen werden (vgl. GO 6.3.1).

4.3.4 Nachrücken eines Ersatzmitglieds

- a) Bei Ausscheiden oder Abberufung eines gewählten Mitglieds des PGR rückt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen nach.
- b) In Pfarren mit Teilgemeinden rückt zuerst ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Teilgemeinde nach. Stehen aus einer Teilgemeinde keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung, entscheidet der PGR, welches andere Ersatzmitglied nachrücken soll.
- c) Bei Ausschöpfung der Liste der Ersatzmitglieder wird auf Vorschlag des Pfarrers ein Mitglied bis zum Ende der Funktionsperiode mit einfacher Mehrheit durch den PGR bestellt.

4.3.5 Meldung von Veränderungen

Veränderungen in der Zusammensetzung des PGR und seiner Ausschüsse sind unverzüglich in der Pfarre bekannt zu machen, den Pfarrakten beizufügen und dem zuständigen Bischofsvikar zu melden.

5. Organe des Pfarrgemeinderats

5.1 Pfarrer

- a) Der Pfarrer leitet als Vorsitzender die Sitzungen des PGR und des Pfarrleitungsteams. Er kann die Stellvertretende Vorsitzende bzw. den Stellvertretenden Vorsitzenden mit der Leitung der Sitzungen des PGR und des Pfarrleitungsteams betrauen.
- b) Der Pfarrer hat auch in den dem PGR oder dem Pfarrleitungsteam obliegenden Angelegenheiten in dringenden Fällen erforderliche Maßnahmen in eigener Verantwortung durchzuführen. Er hat dem PGR oder dem Pfarrleitungsteam hierüber nachträglich zu berichten.
- c) Der Pfarrer hat dem PGR alle für seine Entscheidungen nötigen Informationen zu geben und, soweit erforderlich, Akteneinsicht zu gewähren.

5.2 Pfarrleitungsteam

Das Pfarrleitungsteam sind jene Personen, die für das Gebiet der Pfarre die seelsorgliche und pastorale Verantwortung unter der Leitung des Pfarrers gemeinsam tragen. Zur Arbeitsweise ist GO 9 zu beachten.

5.2.1 Mitglieder

Das Pfarrleitungsteam besteht aus:

- a) dem Pfarrer, jeweils einer Person der amtlich beauftragten Priester, Diakone, Pastoralassistentinnen bzw. Pastoralassistenten;
- b) der bzw. dem Stellvertretenden Vorsitzenden des PGR und zwei bis drei Personen, die vom PGR in der konstituierenden Sitzung gewählt werden und nicht unbedingt dem PGR angehören müssen. Im Falle eines frühzeitigen Ausscheidens eines vom PGR gewählten Mitglieds im Pfarrleitungsteam ist im PGR eine Ergänzungswahl durchzuführen.
- c) Das Pfarrleitungsteam wird vom Pfarrer in geeigneter Weise allen Pfarrmitgliedern vorgestellt und vom Bischofsvikar bestätigt.
- d) Davon abweichende Formen oder Zusammensetzungen des Pfarrleitungsteams bedürfen der Zustimmung des Bischofsvikars.

5.2.2 Funktion

Dem Pfarrleitungsteam obliegt die

- a) Aufmerksamkeit gegenüber allen Bereichen der Seelsorge und deren Entwicklung, Maßnahmen zur Sicherung der Qualität durch geeignete Weiterbildung und Begleitung aller in der Pfarre Engagierten;
- b) Vorbereitung der Sitzungen im PGR und die Aufbereitung der Themen für die Tagesordnung, Sorge um die Durchführung von Beschlüssen und Nachbereitung der Sitzungen im PGR sowie die Führung der laufenden Geschäfte des PGR zwischen den Sitzungen;
- c) Koordination der Fachausschüsse und verantwortlichen Personen für einzelne Bereiche und Sicherung der seelsorglichen Grundvollzüge in der Pfarre.

In Pfarren mit Teilgemeinden obliegt dem Pfarrleitungsteam darüber hinaus:

- d) Koordination der Zusammenarbeit aller Gemeindeausschüsse;
- e) Kontakt und Austausch mit den Leiterinnen bzw. Leitern der Gemeindeausschüsse;
- f) Vorlage von pastoralen Richtlinien gegenüber den Teilgemeinden und bei Bedarf Einberufung einer Sitzung des Gemeindeausschusses.

5.3 Stellvertretende Vorsitzende bzw. Stellvertretender Vorsitzender

Die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende trägt mit dem Pfarrer für die Arbeit des PGR in besonderer Weise Sorge. Die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende muss volljährig und geschäftsfähig sein und ist keine von der Pfarre angestellte Person oder hauptamtlich in der Pastoral tätige Person.

- a) Sie bzw. er wird bei der konstituierenden Sitzung des PGR aus den gewählten Mitgliedern des PGR gewählt. Steht kein gewähltes Mitglied zur Verfügung, können auch andere dazu gewählt werden.
- b) Die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende übernimmt auf Aufforderung des Pfarrers die Moderation der Sitzungen im PGR und im Pfarrleitungsteam.
- c) Sie bzw. er ist Mitglied im Pfarrleitungsteam.
- d) Sie bzw. er vertritt den PGR nach außen und unterzeichnet gemeinsam mit dem Pfarrer die verbindlichen bzw. rechtlichen Schriftstücke des PGR.

5.4 Schriftführerin bzw. Schriftführer

Zu den Aufgaben der Schriftführerin bzw. des Schriftführers vergleiche GO 8.

5.5 Fachausschüsse

- a) Der PGR kann Fachausschüsse mit der Wahrnehmung und Durchführung besonderer Angelegenheiten einsetzen oder verantwortliche Personen mit einer Aufgabe betrauen. Sie setzen auf ihrem Gebiet Initiativen und koordinieren in Pfarren mit Teilgemeinden die Zusammenarbeit aller Teilgemeinden in ihrem Fachbereich.

- b) In jeder Pfarre soll es Fachausschüsse für Verkündigung, Liturgie und Caritas geben.
- c) Den Fachausschüssen sollen auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des PGR sind.
- d) Fachausschüsse und verantwortliche Personen für einzelne Bereiche arbeiten im Rahmen der ihnen vom PGR erteilten Kompetenzen selbständig.
- e) Die Fachausschüsse und verantwortlichen Personen informieren das Pfarrleitungsteam regelmäßig in vereinbarter Weise. Sie können Anträge an den PGR stellen.
- f) Zur Arbeitsweise ist GO 10 zu beachten.

5.6 Gemeindeausschüsse

- a) In Pfarren mit Teilgemeinden übernehmen Gemeindeausschüsse als Organ des PGR die Obsorge über das christliche gemeinschaftliche Leben ihrer Teilgemeinde.
- b) Der Gemeindeausschuss kann über die gewählten Mitglieder hinaus weitere Mitglieder hinzunehmen.
- c) Die Leitung des Gemeindeausschusses kann durch eine Person oder durch ein Team wahrgenommen werden. Die Festlegung der Leitung erfolgt im Zuge der Konstituierung (vgl. PGO 4.2.2 und 4.2.3).
- d) In jeder Teilgemeinde soll es Teams zu wichtigen Themen oder Projekten geben. Ihnen sollen auch Mitglieder angehören, die nicht Mitglied im Gemeindeausschuss oder im PGR sind.
- e) In jedem Gemeindeausschuss ist eine Kontaktperson für Caritas festzulegen.
- f) Gemeindeausschüsse arbeiten im Rahmen dieser Ordnung selbstständig. Sie können Anträge an den PGR stellen.
- g) Zur Arbeitsweise ist GO 11 zu beachten.

6. Sitzungen des Pfarrgemeinderats

- a) Der PGR tritt wenigstens vierteljährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von acht Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn das Pfarrleitungsteam, der Pfarrer oder ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe von Gründen beantragen (vgl. GO 1).
- b) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der PGR die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung beschließt (vgl. GO 3.c).
- c) Zu Sitzung und Beschlussfassung ist GO 1–5 und 8 zu beachten.

7. Zeichnungsberechtigung

- a) Der Vorsitzende unterzeichnet gemeinsam mit der oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden des PGR Schriftstücke, die Angelegenheiten nach PGO 3 betreffen.
- b) Jede Unterzeichnung hat unter Beifügung des PGR-Siegels zu erfolgen.
- c) Bei Verhinderung der oder des Stellvertretenden Vorsitzenden des PGR unterzeichnet der Vorsitzende mit der oder dem vom Pfarrleitungsteam aus dessen Mitte gewählten weiteren Zeichnungsberechtigten.
- d) Zeichnungsberechtigte müssen volljährig und geschäftsfähig sein.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Verschwiegenheit und Datenschutz

Die Mitglieder des PGR sind der Verschwiegenheit in den Angelegenheiten der nichtöffentlichen Beratungen und der nicht veröffentlichten Beschlüsse verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht und die Verpflichtung auf den Datenschutz bestehen nach dem Ausscheiden aus dem PGR weiter. Davon unabhängig gelten die jeweils in Geltung stehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

8.2 Geschäftsordnung

Die Einzelheiten des Verfahrens im PGR, im Pfarrleitungsteam, in den Gemeindeausschüssen und Fachausschüssen sind durch die „Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat“ (GO) geregelt.

8.3 Wahlordnung

Das Wahlverfahren für den PGR und die damit verbundenen Aufgaben des PGR sind in der „Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat in der Erzdiözese Wien“ (WO) geregelt.

8.4 Rechtswirksamkeit

Die Ordnung wird gemäß Publikation im Wiener Diözesanblatt (WDBI 2021/8a) mit Wirksamkeit vom 20. März 2022 in Kraft gesetzt und ersetzt alle diözesanrechtlichen vorherigen Bestimmungen zu den darin geregelten Angelegenheiten.

83. ORDNUNG FÜR DEN PFARRVERBAND (PVO)

1. Kirche in der Welt von heute – Mission und Auftrag

Kirche ist die von Gott zusammengefügte Gemeinschaft von Menschen, die im Heiligen Geist mit Jesus Christus und untereinander verbunden sind. Sie ist in Christus „gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (Lumen Gentium, 1). Die Sendung der katholischen Kirche besteht darin, allen Menschen die Frohbotschaft von Jesus Christus, dem Auferstandenen, zu bringen und dem Einzelnen zu helfen, seine Berufung als Mensch und Christ selbst zu erkennen und seinen Glauben aus freier Entscheidung heraus zu leben.

Sie ist berufen, in der Welt Anwaltschaft für das Reich Gottes, für Gerechtigkeit, Friede und Versöhnung, für die Bewahrung der Schöpfung, für Mitmenschlichkeit und Solidarität mit fremdem Leid zu leben. In Predigt und Verkündigung, im öffentlichen, politischen Handeln, in der gelebten Caritas und im Dienst am Nächsten soll Gottes Gegenwart und Wirken in der Welt spürbar werden. Gelebte Praxis von Geschwisterlichkeit soll vom menschenfreundlichen Gott Zeugnis geben. In der gemeinsamen Feier, in den Gottesdiensten und Gebeten der Gemeinde, im Austausch über Lebens- und Glaubensfragen ermöglicht die Kirche, dass Menschen sich in Gott verwurzeln, ein Leben der Nachfolge Christi führen und die Freundschaft mit Jesus entdecken. Träger dieser Mission der Kirche und damit auch der pfarrlichen Seelsorge und ihres Apostolats sind alle Getauften und Gefirmten.

„Eine Kirche, die sich in all ihren Einheiten auf Mission und Nachfolge Jesu ausrichtet, darf sich nicht selbst genügen ... die Pfarre als wichtige Einheit gemeinsamen christlichen Lebens muss zu den Menschen des 21. Jahrhunderts passen“ (Leitlinien für den Diözesanen Entwicklungsprozess APG2.1; September 2012). Diese Menschen leben in einer großen Weite und Freiheit und meiden zu enge Bindung an eine konkrete Gemeinschaft, andererseits gibt es eine große Zahl von Menschen, die in den Lebensbedingungen der Moderne und ihren komplexen Anforderungen gerade in nahen beständigen Gemeinschaften Stütze und Beheimatung suchen. Viele Kirchenglieder haben Migrationshintergrund. Aktive Kirchengliedschaft und das persönliche Engagement orientieren sich immer weniger an territorialer Zugehörigkeit.

Dies findet in der Neugestaltung der Pfarrstrukturen in der Erzdiözese Wien seinen Niederschlag. Sie zielt darauf, als Kirche der Nähe Beheimatung und konkretes Engagement im Lebensraum für das Wachsen des Reiches Gottes zu ermöglichen und zugleich als Kirche der Weite Voraussetzungen zu schaffen, unter denen sich die Sendung der Kirche in breiter Vielfalt und Offenheit jenen zuwenden kann, die der Pfarre fernstehen. So entstehen in Nähe und Weite neue Möglichkeiten der Teilhabe an Kirche und der Auseinandersetzung mit den Grundfragen des Lebens und des Glaubens.

2. Der Pfarrverband

- a) Der Pfarrverband ist der Zusammenschluss rechtlich selbständig bleibender Pfarren zu wechselseitiger Anregung, gemeinsamer Planung, gegenseitiger Hilfe sowie zur gemeinschaftlichen Durchführung von besonderen Aufgaben unter einer gemeinsamen Leitung. Durch die stärkere Vernetzung der Pfarren können Kräfte gebündelt und Synergien geschaffen werden. Das nimmt den einzelnen Pfarren den Druck, „alles“ tun zu müssen. Die Öffnung zu den Pfarren im Entwicklungsraum weitet den Blick über den eigenen Horizont und lässt unter der größeren Anzahl der Gläubigen im Pfarrverband eine Vielfalt an Begabungen und Charismen entdecken. Gleichzeitig bietet der Pfarrverband Verwurzelung in der Pfarre vor Ort.
- b) Seelsorge im Pfarrverband geschieht in gemeinsamer Verantwortung von Priestern und Laien. Daher ist die Stärkung des Bewusstseins des gemeinsamen Priestertums aller Getauften ein wesentliches Ziel der Kirchenentwicklung.
- c) In der konkreten Struktur eines Pfarrverbandes heißt das unter anderem, dass Leitung im Aufeinander-Hören und Zusammenarbeiten von Priestern, Diakonen, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sowie ehrenamtlichen Frauen und Männern wahrgenommen werden soll.
- d) In einem Pfarrverband arbeitet in der Regel ein Team von mehreren Priestern sowie gegebenenfalls weiteren haupt- und ehrenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern unter der Leitung eines Pfarrers aller Pfarren zusammen. Damit kann sich zeigen, dass Kirche dort lebt und wächst, wo in Gemeinschaft geglaubt und gehandelt wird. Zudem steigt die Chance, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß ihren Charismen eingesetzt werden können.
- e) Auch Vertreterinnen und Vertreter anderer Bereiche und Orte christlichen Lebens, die Ordensgemeinschaften, die anderssprachige Gemeinden, die Seelsorge an bestimmten Zielgruppen (etwa die Jugendpastoral), die Pastoral an Wallfahrtsorten, die Katholische Aktion, die katholischen Vereine und Verbände, die geistlichen Bewegungen, die Religionspädagoginnen und Religionspädagogen, die katholischen Schulen, die caritativen Einrichtungen und andere sind eingeladen und aufgefordert, sich aktiv im Pfarrverband einzubringen.
- f) Die Struktur des Pfarrverbandes ist ein Modell, in dem die Spannung zwischen lokaler Pfarre und regionalem Pfarrverband fruchtbar wird: Ein Pfarrverband trägt der Mobilität heutiger Menschen in größeren Lebensräumen ebenso Rechnung wie ihrer Sehnsucht nach der Beheimatung vor Ort.
- g) Der Pfarrverband ist eine Übergangsform in der Entwicklung zu territorial größeren Pfarren mit Teilgemeinden.

2.1 Errichtung und Rechtsstatus

- a) Die vom Erzbischof definierten Entwicklungsräume sind Grundlage für die Bildung von Pfarrverbänden.
- b) Einen Pfarrverband errichtet der Erzbischof per Dekret.
- c) Der Pfarrverband ist der Zusammenschluss von Pfarren. Er ist selbst keine Rechtsperson.
- d) Die Eigentumsverhältnisse in den Pfarren bleiben von der Bildung eines Pfarrverbandes unberührt. Die Vermögensverwaltungsräte (VVR) nehmen die Verantwortung für ihre jeweilige Pfarre weiterhin uneingeschränkt wahr.

2.2 Organe

2.2.1 Pfarrer

- a) Der Erzbischof ernennt für die Pfarren eines Pfarrverbandes einen Priester als Pfarrer² aller Pfarren (vgl. c. 526 CIC).
- b) Der Pfarrer ist der eigene Hirte (vgl. c. 519 CIC) der ihm übertragenen Pfarren im Pfarrverband.
- c) Gemäß c. 517 § 1 CIC kann der Erzbischof auch mehreren Priestern solidarisch die Hirtensorge aller Pfarren übertragen.

2.2.2 Pfarrgemeinderat jeder Pfarre

- a) Der Pfarrer ist Vorsitzender der jeweiligen PGR. Nach seinem Ermessen kann er die jeweiligen Stellvertretenden Vorsitzenden beauftragen, die Sitzungen zu leiten. Der Pfarrer muss mindestens in einer Sitzung pro Arbeitsjahr in jedem PGR anwesend sein.
- b) Es ist zulässig, dass die PGR mehrerer Pfarren ihre Sitzung gemeinsam abhalten. Beschlüsse müssen im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung in jedem PGR gesondert abgestimmt und protokolliert werden.
- c) Gemäß PGO 2.1.d können Pfarren, die denselben Pfarrer haben, die Bildung eines gemeinsamen PGR beim zuständigen Bischofsvikar beantragen. Die bisherigen PGR bilden dann jeweils einen Gemeindeausschuss und der gemeinsame PGR wird in Analogie zu PGO 4.2.5 gebildet.

2.2.3 Vermögensverwaltungsrat jeder Pfarre

- a) Der Pfarrer ist Vorsitzender der jeweiligen pfarrlichen Vermögensverwaltungsräte (VVR), sofern keine geschäftsführende Vorsitzende bzw. kein geschäftsführender Vorsitzender bestellt ist.
- b) Nach seinem Ermessen kann der Pfarrer die jeweiligen Stellvertretenden Vorsitzenden beauftragen, an seiner Stelle die Sitzungen zu leiten.
- c) Der Pfarrer muss mindestens in einer Sitzung pro Arbeitsjahr in jedem VVR anwesend sein.
- d) Es ist zulässig, dass die Vermögensverwaltungsräte mehrerer Pfarren ihre Sitzungen gemeinsam abhalten. Dies widerspricht nicht der Regelung VVRO 4.a, wonach Sitzungen des VVR nicht öffentlich sind. Beschlüsse müssen im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung von jedem VVR gesondert abgestimmt und protokolliert werden.
- e) Gemäß VVRO 1.c können Pfarren, die denselben Pfarrer und einen gemeinsamen PGR haben, die Bildung eines gemeinsamen VVR beim zuständigen Bischofsvikar beantragen.

2.2.4 Pfarrverbandsrat

- a) Der Pfarrverbandsrat ist das gemeinsame Gremium aller Pfarren im Pfarrverband mit regionalen pastoralen Aufgaben (vgl. PVO 3.2).
- b) Der Leiter des Pfarrverbandsrates ist der Pfarrer. Bei Sitzungen des Pfarrverbandsrates ist die Anwesenheit des Pfarrers erforderlich; er kann die Sitzungsleitung delegieren.
- c) Der Pfarrverbandsrat kann in Analogie zur PGO 5.2 ein Leitungsteam wählen, das den Pfarrer unterstützt.
- d) Der Pfarrverbandsrat soll in Analogie zur PGO 5.3 eine Stellvertretende bzw. einen Stellvertretenden Vorsitzenden wählen.
- e) Der Pfarrverbandsrat wählt in Analogie zur PGO 5.4 eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer.

² In dieser Ordnung wird unter dem Pfarrer auch ein Pfarrmoderator, Pfarrprovisor, Substitut oder Pfarradministrator verstanden.

2.2.5 Fachausschüsse

- a) Der Pfarrverbandsrat kann mit der Wahrnehmung und Durchführung besonderer Angelegenheiten verantwortliche Personen betrauen oder hierfür Fachausschüsse einsetzen.
- b) Es gilt in analoger Anwendung die Pfarrgemeinderatsordnung für die Fachausschüsse (PGO 5.5).
- c) Fachausschüsse sollen nach und nach nur mehr auf Pfarrverbandsebene gebildet werden; jedenfalls sollen die Fachausschüsse der PGR mindestens einmal im Jahr auf Pfarrverbandsebene zusammenkommen.
- d) In jedem Pfarrverband ist ein Finanzausschuss zur Koordinierung wirtschaftlicher Angelegenheiten zu bilden. Ihm gehören die (geschäftsführenden) Vorsitzenden sowie die Stellvertretenden Vorsitzenden der Vermögensverwaltungsräte aller zugehörigen Pfarren an. Der Finanzausschuss trifft sich zumindest zweimal jährlich, von den Sitzungen sind schriftliche Protokolle zu verfassen.
- e) In Pfarrverbänden beschließt der Pfarrverbandsrat unter Beachtung von PVO 5.2.a, ob für jede Pfarre eine Präventionsbeauftragte bzw. ein Präventionsbeauftragter ernannt wird oder nur eine Person für alle Pfarren des Pfarrverbands.

2.3 Organisation im Pfarrverband

2.3.1 Vermögensverwaltung und Finanzausschuss

- a) Die Eigentumsverhältnisse in den Pfarren bleiben von der Bildung eines Pfarrverbandes unberührt. Die Vermögensverwaltungsräte (VVR) nehmen die Verantwortung für ihre jeweilige Pfarre weiterhin uneingeschränkt wahr.
- b) Darüber hinaus sind die VVR aller Pfarren gefordert, gemeinsam und pfarrübergreifend den Einsatz von Ressourcen im Pfarrverband zu planen und für eine korrekte Abwicklung der gemeinsamen Finanzen zu sorgen.
- c) Finanzwirksame Beschlussfassungen erfolgen in den VVR der einzelnen Pfarren (Budget und Rechnungsabschluss).
- d) Der Finanzausschuss (siehe Punkt PVO 2.2.5) koordiniert übergreifende wirtschaftliche Fragen und bereitet die diesbezüglichen Entscheidungsgrundlagen für den Pfarrverbandsrat vor (z.B. Planung und Prüfung der Abrechnung).

2.3.2 Umfang und Aufteilung des gemeinsamen Finanzhaushalts im Pfarrverband

- a) Der Pfarrverbandsrat legt auf Vorschlag des Finanzausschusses fest, welche Aufwendungen und gegebenenfalls Erträge als gemeinsame des Pfarrverbandes gelten. Unter den Pfarren aufgeteilt werden jedenfalls:
 - Personalaufwand für gemeinsam eingesetztes pfarrliches Personal (siehe Punkt PVO 2.3.4)
 - Aufwendungen für Priesteraushilfen
 - Betriebskosten der Dienstwohnungen der Priester
 - Aufwendungen für Pfarrbüros und für Arbeitsplätze der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- b) Der Finanzausschuss und Pfarrverbandsrat vereinbaren einvernehmlich schriftlich den Aufteilungsschlüssel. Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Aufteilung gemäß der Katholikenanzahl in den Pfarren (Hauptwohnsitze).
- c) Der Aufteilungsschlüssel wird vom Finanzausschuss jedes zweite Jahr auf notwendige Anpassungen überprüft. Eine etwaige Änderung ist von den VVR der einzelnen Pfarren zu beschließen.
- d) Weiterverrechnungen innerhalb des Pfarrverbands müssen so erfolgen, dass jede Pfarre zeitgerecht den anteiligen Aufwand bzw. anteilige Erträge in ihrem Rechnungsabschluss berücksichtigen kann.

- e) Der gemeinsame Finanzhaushalt des Pfarrverbandes ist über eine einzelne Pfarre abzuwickeln, die im Errichtungsdekret als Geschäftsadresse angegeben wird, und wird anteilmäßig weiterverrechnet. Ausnahmen sind möglich, auf eine transparente Darstellung ist zu achten. Etwaige Bankkonten oder Barkassen zur Abwicklung gemeinsamer Finanzen müssen einer Pfarre gehören (und auf diese lauten) und sind in der Buchhaltung dieser Pfarre auszuweisen („Barkasse Pfarrverband“).

2.3.3 Buchhaltung

- a) Kooperation zur Buchhaltungsorganisation
Im Finanzausschuss ist gemeinsam zu überlegen, wie die Buchhaltung für alle Pfarren mittel- und langfristig bewerkstelligt werden soll. Eine enge Kooperation und gemeinsame Lösungen sind anzustreben.
- b) Darstellung der Finanzen des Pfarrverbandes in der Buchhaltung:
- Doppelte Buchhaltung gemäß Grundsätze pfarrlicher Rechnungslegung (in rs2)
 - Der Pfarrverband wird in der Buchhaltung jeder Pfarre als Kostenstelle geführt, wo es Aufwendungen und Erträge geben kann.
 - Spätestens zum Jahresende müssen Abrechnungen erstellt und die daraus resultierenden Forderungen bzw. Verbindlichkeiten per 31.12. in jeder Pfarre verbucht werden.
 - Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (in WinLine)
 - In jeder Pfarre, die gemeinsame Aufwendungen vorfinanziert, wird in der Buchhaltung ein Verrechnungskonto für den Pfarrverband eingerichtet. Es ist sinnvoll, dass nach Möglichkeit eine einzige Pfarre die Vorfinanzierung und Weiterverrechnung gemeinsamer Aufwendungen übernimmt.
 - Es braucht halbjährliche Zwischenabrechnungen mit Ausgleich des Verrechnungskontos.
 - Wenn das Verrechnungskonto zum Bilanzstichtag mehr als EUR 1.500,- ausweist, müssen die Forderungen und Verbindlichkeiten in den Buchhaltungen aller Pfarren ausgewiesen werden.
 - Handschriftliche Buchhaltungen sind in einem Pfarrverband nicht zulässig.

2.3.4 Personal

- a) Die haupt- und ehrenamtlichen Seelsorger und Seelsorgerinnen (Priester, Pastoralassistentinnen bzw. Pastoralassistenten und Diakone ...) werden in der Regel für alle Pfarren des Pfarrverbandes bestellt.
- b) Hauptamtliche Pfarrangestellte in der Verwaltung sind immer auf Pfarrebene angestellt, da der Pfarrverband kein eigener Rechtskörper ist. Jede Pfarre ist somit für ihre jeweils eigenen Angestellten verantwortlich (Wahrnehmung der Dienstgeberfunktion, Sicherstellung der zeitgerechten Auszahlung der Gehälter etc.).
- c) Für einen pfarrübergreifenden Einsatz von hauptamtlichen Pfarrangestellten bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, aus der hervorgeht, zu welchem Anteil (prozentuell und in Wochenstunden) die Person der eigenen und den anderen Pfarren zugeordnet wird. Darüber hinaus sind die Aufgaben je Pfarre bzw. für den Pfarrverband zu definieren. Die Vereinbarung wird von den Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden aller pfarrlichen VVR unterzeichnet.
- d) Wenn es zu einem Personalwechsel oder zu einer Veränderung beim Anstellungsausmaß von übergreifend eingesetztem Personal kommt, muss die Vereinbarung überarbeitet werden.

2.3.5 Gebäude und Infrastruktur

- a) Die Obsorge für Gebäude und Infrastruktur liegt bei den VVR jeder Pfarre. Auf Basis dessen nimmt der Finanzausschuss eine Bestandsaufnahme und Grobplanung vor:
 - Sichtung vorhandener Gebäude und Infrastruktur
 - Zusammenschau von Zustand und künftigem Investitionsbedarf
 - Konzept für gemeinsame Nutzungen und Kostenteilungen
 - Konzept für gemeinsame Anschaffungen und Investitionen
- b) Die Konzepte des Finanzausschusses werden dem Pfarrverbandsrat zur Kenntnisnahme vorgelegt, der eine Priorisierung der Anträge an das Bauamt vornimmt (siehe PVO 3.3.b).
- c) Die konkreten Beschlüsse über einzelne Maßnahmen müssen in den einzelnen pfarrlichen VVR getroffen werden.

3. Aufgaben des Pfarrverbandsrats

- a) Die pfarrlichen Gremien tragen subsidiär und in Zusammenarbeit untereinander Mitverantwortung für die Ausrichtung des kirchlichen Auftrags und der seelsorglichen Vollzüge in den Pfarren auf die sozialen und gesellschaftlichen Gegebenheiten unserer Zeit.
- b) Neben dem Grundauftrag (PGO 3.1) entfalten sich die Aufgaben des PGR in Pfarrverbänden auf Aufgaben des lokalen PGR (PGO 3.3) und des regionalen Pfarrverbandsrats (PVO 3.2). Dazu kommen organisatorische Aufgaben des Pfarrverbandsrats (PVO 3.4).
- c) Die konkreten Aufgaben sind jeweils in Pfarrverbänden so zu vereinbaren und in Form eines Organigramms darzustellen, dass es den Verantwortlichen und der Praxis bestmöglich hilft und Zweigleisigkeiten vermieden werden.

3.1 Grundauftrag pfarrlicher Gremien

- a) Die Kirche ist gesandt zu den Wunden der Welt. In Aufmerksamkeit für fremdes Leid bringen die pfarrlichen Gremien alles zur Sprache, was das Leben im Pfarrgebiet umfasst: Benachteiligung, vielfältige Formen von Armut und das Leiden der Schöpfung, Trennendes und Verbindendes in der Sozialwelt, jede Form von Diskriminierung und Ausgrenzung. Ebenso kommen die religiöse Situation der Menschen, Glaubensnot, aber auch Aufbrüche, spirituelle Suche, die Situation und Entwicklung der Jugend usw. zu Sprache. Dies wird im Lichte des Evangeliums daraufhin beraten, welcher Anruf Gottes an die christliche Gemeinde sich darin zeigt und wie die Pfarre pastoral antworten kann.
- b) Die pfarrlichen Gremien richten die Gestaltung des christlichen Lebens der einzelnen Gruppen und Gemeinschaften, die Liturgie und alle Projekte und Initiativen aus an dem Ziel, dass Menschen das Evangelium kennen lernen und christliches Leben einüben.
- c) Die pfarrlichen Gremien sind wertschätzend aufmerksam für das kirchliche und christliche Leben, das sich auch außerhalb der pfarrlichen Organisation in vielfältiger Weise ereignet, und hält Kontakt mit diesen anderen Orten.
- d) Die pfarrlichen Gremien tragen dafür Verantwortung, dass immer wieder Freiräume für Neues entstehen, und achten darauf, dass gute persönliche Beziehungen in den pfarrlichen Gremien und darüber hinaus ein Schlüssel für Veränderung und Entwicklung sind.
- e) Beratung, Entwicklung und Umsetzung eines Pastoralkonzepts gemeinsam mit dem Pfarrer unter starker Einbeziehung der PGR im Pfarrverband zur Gesamtplanung und Zielsetzung betreffend die Verkündigung der Heilsbotschaft Jesu Christi, die Vorbereitung und Feier der Liturgie und der Sakramente sowie das diakonisch-caritative Engagement. Das umfasst insbesondere: Abstimmung der Gottesdienstordnungen aufeinander und Koordination der großen Feste und Feiern im Kirchenjahr sowie Wahl von Gottesdienstformen im Einklang mit der Personalsituation gemäß der Rahmenordnung Liturgie.

- f) Kontakte und Zusammenarbeit mit nichtkirchlichen Gruppen, Einrichtungen, Vereinen und Initiativen in einer „Allianz des guten Willens“. Förderung von Ökumene und interreligiösem Dialog.

3.2 Pastorale Aufgaben für den Pfarrverbandsrat

- a) Entwicklung und Durchführung pastoraler Projekte, die dem Ziel der Mission im größeren, regionalen Raum entsprechen, sowie jener, die nicht von den Pfarren getragen werden können oder als gemeinsame Projekte des Pfarrverbands beschlossen wurden.
- b) Austausch über Erfahrungen, Beratung und Entscheidung unter Beachtung der Subsidiarität über Fragen, die für mehrere Pfarren innerhalb des Pfarrverbands von Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere: gemeinsame Schritte in der Sakramentenpastoral, Pastoral der Nähe, Kinder- und Jugendpastoral, Organisation des diakonisch-caritativen Dienstes vor Ort, Jahresthemen und Schwerpunktsetzungen.
- c) Sorge um die Einheit des Pfarrverbands, Sicherung der Kommunikation zwischen den Pfarren, deren Vertreterinnen und Vertretern und den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem VVR.
- d) Einmal im Jahr sollen alle PGR, die Fachausschüsse des Pfarrverbands sowie die Verantwortlichen der anderssprachigen Gemeinden und der weiteren kirchlichen Orte im Pfarrverband sowie alle Interessierten zu einer Versammlung eingeladen werden, um durch geistliche Impulse und Austausch über die gemeinsame kirchliche Verantwortung für die Menschen im Raum der Pfarren, sich neu auszurichten.

3.3 Organisatorische Aufgaben für den Pfarrverbandsrat

- a) Beratung und Kenntnisnahme von Angelegenheiten, die im Finanzausschuss vorbereitet wurden.
- b) Vor dem Antrag auf Genehmigung für pfarrliche Projekte, die der Genehmigung der Erzdiözese bedürfen, muss der VVR einer Pfarre in geeigneter Weise die Meinung des Pfarrverbandsrates schriftlich einholen und dem Antrag beifügen. (Anträge auf Baumaßnahmen siehe Punkt PVO 2.3.5)

4. Konstituierung und Funktionsperiode des Pfarrverbandsrats

4.1 Konstituierung des Pfarrverbandsrats

- a) Mitglieder sind von Amts wegen der Pfarrer, Priester und Diakone mit einem ausdrücklichen Dienstauftrag im Pfarrverband und Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten. Für Aushilfskapläne ist die Mitgliedschaft im Pfarrverbandsrat über eine Kooperationsvereinbarung zu regeln.
- b) Weiters gehört dem Pfarrverbandsrat die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende des PGR jeder Pfarre des Pfarrverbandes an. Im Ausnahmefall kann sich die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende von einem Mitglied des PGR bei der Sitzung des Pfarrverbandsrates vertreten lassen.
- c) Jeder PGR kann beschließen, eine weitere Person in den Pfarrverbandsrat zu entsenden. Diese muss nicht unbedingt dem PGR angehören. Diese Personen sind innerhalb eines Monats nach Errichtung des Pfarrverbandes bzw. im Falle einer Neuwahl der PGR nach der Konstituierung der einzelnen PGR zu nominieren. Sie müssen das Vertrauen des PGR haben und ihre Bereitschaft zur Mitarbeit im Pfarrverbandsrat für die Dauer einer Periode erklärt haben. Sie werden durch den jeweiligen PGR bestellt. Eine vorangehende Personaldiskussion ist zulässig.
- d) In Analogie zur PGO 4.1.3 berät der Pfarrverbandsrat in der ersten Zusammenkunft, aus welchen Bereichen, Gruppen bzw. Einrichtungen eine Person als Mitglied in den Pfarrverbandsrat entsendet werden soll, und spricht diese daraufhin an.

- e) Nach Anhörung der Mitglieder des Pfarrverbandsrates kann der Pfarrer in Analogie zu PGO 4.1.4 weitere Mitglieder bestellen.
- f) Wo Teilgemeinden in einer Pfarre des Pfarrverbands bestehen, gehört die Leiterin bzw. der Leiter eines Gemeindefachausschusses einer Teilgemeinde einer Pfarre von Amts wegen dem Pfarrverbandsrat an. In diesem Fall ist sie bzw. er nicht amtliches Mitglied des PGR (vgl. PGO 4.1.1.g).

4.2 Funktionsdauer und Periode

Die Funktionsperiode des Pfarrverbandsrates ist ident mit der des PGR und dauert bei aufrechtem Pfarrverband bis zu fünf Jahren.

5. Arbeitsweise

5.1 Sitzungen

- a) Der Pfarrverbandsrat wird mindestens zweimal im Jahr vom Pfarrer einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn das Leitungsteam (vgl. PVO 2.2.4.c) oder ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe von Gründen beantragen.
- b) Der Pfarrverbandsrat hat über die unter PVO 3 beschriebenen Themen zu beraten und diese zu regeln, sofern sie mehrere Pfarren im Pfarrverband betreffen. Fragen, die nur eine einzelne Pfarre betreffen, sind im jeweiligen PGR zu beraten und zu regeln.

5.2 Beschlüsse

- a) Die im Pfarrverbandsrat beschlossenen Lösungen im Rahmen seiner Aufgabenfelder haben bindenden Charakter für die einzelnen Pfarren. Die notwendige Ratifizierung von Beschlüssen ist je nach Sachlage im PGR oder VVR jeder Pfarre zeitnah nachzuholen.
- b) Wenn alle Vertreterinnen und Vertreter einer bestimmten Pfarre im Pfarrverbandsrat gegen einen Antrag stimmen oder finanzwirksame Beschlüsse nicht von allen VVR ratifiziert werden, muss der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung erneut behandelt werden.
- c) Über die Angelegenheiten einer einzelnen Pfarre allein kann der Pfarrverbandsrat nur Empfehlungen abgeben, aber keine Entscheidungen treffen. Diese sind im jeweiligen PGR so zu treffen, dass die grundsätzlichen Richtungen, die im Pfarrverbandsrat entschieden worden sind, nicht wieder rückgängig gemacht werden.
- d) Jedes Mitglied des Pfarrverbandsrates und jeder PGR und errichtete Fachausschuss haben das Recht, Anträge zu einzelnen Fragen und Vorschläge für die Tagesordnung in den Pfarrverbandsrat einzubringen.
- e) Der Pfarrverbandsrat hat das Recht, Anliegen, die er zu einer Beschlussfassung bringen will, in die Tagesordnung der einzelnen PGR und VVR zu bringen und das Ergebnis der Befassung zu erfahren. Nach einem dementsprechenden Beschluss des Pfarrverbandsrates haben die jeweiligen Vorsitzenden dafür zu sorgen, dass zur betreffenden Materie in den einzelnen Gremien beraten und beschlossen wird.
- f) Bei Fragen, die die seelsorgliche Arbeit und Struktur der einzelnen Pfarren nachhaltig beeinflussen, hat der Pfarrverbandsrat die Pflicht, das Votum des PGR jeder betroffenen Pfarre einzuholen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Verschwiegenheit und Datenschutz

Die Mitglieder des Pfarrverbandsrates sind der Verschwiegenheit in den Angelegenheiten der nichtöffentlichen Beratungen und der nicht veröffentlichten Beschlüsse verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht und die Verpflichtung auf den Datenschutz bestehen nach dem Ausscheiden aus dem Pfarrverbandsrat weiter. Davon unabhängig gelten die jeweils in Geltung stehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

6.2 Geschäftsordnung

Für den Pfarrverbandsrat gilt in analoger Anwendung die „Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat“ (GO).

6.3 Rechtswirksamkeit

Die Ordnung wird gemäß Publikation im Wiener Diözesanblatt (WDBI 2021/8a) mit Wirksamkeit vom 20. März 2022 für alle Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien in Kraft gesetzt und ersetzt alle diözesanrechtlichen vorherigen Bestimmungen zu den darin geregelten Angelegenheiten.

84. ORDNUNG FÜR DEN SEELSORGERAUM (SRO)

1. Kirche in der Welt von heute – Mission und Auftrag

Kirche ist die von Gott zusammengefügte Gemeinschaft von Menschen, die im Heiligen Geist mit Jesus Christus und untereinander verbunden sind. Sie ist in Christus „gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (Lumen Gentium 1). Die Sendung der katholischen Kirche besteht darin, allen Menschen die Frohbotschaft von Jesus Christus, dem Auferstandenen, zu bringen und dem Einzelnen zu helfen, seine Berufung als Mensch und Christ selbst zu erkennen und seinen Glauben aus freier Entscheidung heraus zu leben.

Sie ist berufen, in der Welt Anwaltschaft für das Reich Gottes, für Gerechtigkeit, Friede und Versöhnung, für die Bewahrung der Schöpfung, für Mitmenschlichkeit und Solidarität mit fremdem Leid zu leben. In Predigt und Verkündigung, im öffentlichen, politischen Handeln, in der gelebten Caritas und im Dienst am Nächsten soll Gottes Gegenwart und Wirken in der Welt spürbar werden. Gelebte Praxis von Geschwisterlichkeit soll vom menschenfreundlichen Gott Zeugnis geben. In der gemeinsamen Feier, in den Gottesdiensten und Gebeten der Gemeinde, im Austausch über Lebens- und Glaubensfragen ermöglicht die Kirche, dass Menschen sich in Gott verwurzeln, ein Leben der Nachfolge Christi führen und die Freundschaft mit Jesus entdecken. Träger dieser Mission der Kirche und damit auch der pfarrlichen Seelsorge und ihres Apostolats sind alle Getauften und Gefirmten.

„Eine Kirche, die sich in all ihren Einheiten auf Mission und Nachfolge Jesu ausrichtet, darf sich nicht selbst genügen ... die Pfarre als wichtige Einheit gemeinsamen christlichen Lebens muss zu den Menschen des 21. Jahrhunderts passen“ (Leitlinien für den Diözesanen Entwicklungsprozess APG2.1; September 2012). Diese Menschen leben in einer großen Weite und Freiheit und meiden zu enge Bindung an eine konkrete Gemeinschaft, andererseits gibt es eine große Zahl von Menschen, die in den Lebensbedingungen der Moderne und ihren komplexen Anforderungen gerade in nahen beständigen Gemeinschaften Stütze und Beheimatung suchen. Viele Kirchenglieder haben Migrationshintergrund. Aktive Kirchengliedschaft und das persönliche Engagement orientieren sich immer weniger an territorialer Zugehörigkeit.

Dies findet in der Neugestaltung der Pfarrstrukturen in der Erzdiözese Wien seinen Niederschlag. Sie zielt darauf, als Kirche der Nähe Beheimatung und konkretes Engagement im Lebensraum für das Wachsen des Reiches Gottes zu ermöglichen und zugleich als Kirche der Weite Voraussetzungen zu schaffen, unter denen sich die Sendung der Kirche in breiter Vielfalt und Offenheit jenen zuwenden kann, die der Pfarre fernstehen. So entstehen in Nähe und Weite neue Möglichkeiten der Teilhabe an Kirche und der Auseinandersetzung mit den Grundfragen des Lebens und des Glaubens.

2. Der Seelsorgeraum

- a) Die Seelsorgeräume sind ein Schritt im Diözesanen Entwicklungsprozess APG2.1, und zwar nicht bloß strukturell, sondern insbesondere in der gemeinsamen Ausrichtung darauf, mit

der Sendung Jesu auf die Menschen zuzugehen und einander dabei zu unterstützen, die Nachfolge Jesu zu leben.

- b) Jede Pfarre hat ihr eigenes Profil und ihre eigene Geschichte. In Wahrung dieser Profile soll situationsbezogen ein Modell „einer Kirche der Engagierten“ treten, das sich zunächst in einem Prozess des Zusammenwachsens zu vernetzten, mitsorgenden und lebendigen Gemeinden in einem Seelsorgeraum organisiert.
- c) Ein Seelsorgeraum besteht aus mehreren rechtlich selbstständigen Pfarren, die als gewachsene und bewährte Organisationseinheiten seine Basis bilden. Im Seelsorgeraum entwickeln sie neue Strukturen für die pfarrübergreifende Zusammenarbeit.
- d) So stellt ein Seelsorgeraum eine verbindliche Kooperation von Pfarren dar, in der bezüglich der Seelsorge wie des christlichen Engagements in der Gesellschaft eng zusammengearbeitet wird. Der dadurch entstehende größere Zusammenhang örtlicher Gemeinden entspricht den gegebenen Lebensräumen der Menschen und ermöglicht Mobilität wie Beheimatung.

2.1 Errichtung der Seelsorgeräume

- a) Die Einteilung der Entwicklungsräume gibt grundlegend vor, in welchen Räumen zusammengearbeitet wird. Die Einteilung soll Orientierung bieten, kann aber aufgrund der Erfahrungen in den Seelsorgeräumen und des weiteren Verlaufs des diözesanen Entwicklungsprozesses verändert werden. Dazu ist auch das Gespräch mit den jeweiligen Ordensoberen zu führen.
- b) Die Errichtung eines Seelsorgeraumes geschieht auf Vorschlag des Bischofsvikars durch den Erzbischof.
- c) Der Seelsorgeraum ist eine Übergangsform in der Entwicklung zum Pfarrverband bzw. zu einer Pfarre mit Teilgemeinden.

2.2 Organe

2.2.1 Leiter des Seelsorgeraumes

- a) Nach Abstimmung mit dem jeweiligen Dechanten und gegebenenfalls dem Ordensoberen wird vom Bischofsvikar ein Priester vorgeschlagen und vom Erzbischof als Leiter des Seelsorgeraumes mit Dekret für eine Funktionsperiode von normalerweise fünf Jahren ernannt (vgl. c. 517 § 1 CIC).
- b) Zusammen mit den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pastoralteam des Seelsorgeraums und den betroffenen PGR und pfarrlichen Gruppen entwickelt der Leiter des Seelsorgeraums die Seelsorge im Raum.
- c) Der Leiter des Seelsorgeraums ist für die Erstellung und Umsetzung eines Pastoralkonzepts verantwortlich.

2.2.2 Pastoralteam

- a) Die Pfarrer, Priester, Diakone, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten bilden das Pastoralteam (vgl. c. 519 CIC). Die Zusammenarbeit basiert auf einer im Pastoralteam erarbeiteten, schriftlich erstellten Kooperationsvereinbarung analog zum Pfarrverband. In diesem Team wird die laufende pastorale Arbeit besprochen und koordiniert.
- b) Die Pfarrer und Priester im Seelsorgeraum stehen für alle Pfarren zur Verfügung, um einander im sakramentalen und pastoralen Dienst zu entlasten. Sie sollen in Absprache im Pastoralteam persönliche inhaltliche Schwerpunkte setzen. Ihren Einsatz koordiniert der Seelsorgeraumleiter.
- c) Ein Diakon hat seinen Aufgabenschwerpunkt vorrangig im sozialen Bereich, in der Zuwendung zu Menschen in Notlagen verschiedenster Art. Kraft seines Weiheamtes ist er auch im liturgischen Bereich und in der Sakramentspendung tätig.

- d) Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten begleiten und unterstützen ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Arbeit und sind in vereinbarten Aufgabenfeldern selber seelsorglich tätig.

2.2.3 Seelsorgeraumrat

- a) Die Stellvertretenden Vorsitzenden der PGR der Pfarren des Seelsorgeraumes bilden zusammen mit dem Pastoralteam den Seelsorgeraumrat und beraten über die gemeinsamen Aufgaben des Seelsorgeraumes (SRO 3.2).
- b) Bei Bedarf sind Vertreter anderer kirchlicher Orte, die im Seelsorgeraum aktiv mittun, hinzuzuziehen.
- c) Der Seelsorgeraumrat wird mindestens zweimal im Jahr vom Leiter des Seelsorgeraumes einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe von Gründen beantragt.
- d) Der Seelsorgeraumrat soll in Analogie zur Pfarrgemeinderatsordnung eine Stellvertretende bzw. einen Stellvertretenden Vorsitzenden wählen.

2.2.4 Pfarrgemeinderat einer jeden Pfarre

„Der PGR dient dem Aufbau einer lebendigen Pfarrgemeinde und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche“ (PGO 2.3.2). Insbesondere kümmert er sich um die seelsorglichen Belange der jeweiligen Pfarre. Die PGR nehmen die Situation in der eigenen Pfarre in den Blick und gestalten Kirche am Ort in Rücksicht auf die Rahmenbedingungen im Seelsorgeraum und unter Einhaltung bzw. Umsetzung des Pastoralkonzepts für den Seelsorgeraum.

2.2.5 Ansprechpersonen

Die Stellvertretenden Vorsitzenden der PGR sind durch ihre Anwesenheit vor Ort für die Pfarre ehrenamtliche Ansprechpersonen für verschiedenste pastorale Anliegen und stellen so ein Bindeglied zum Pfarrer und als Mitglied des Seelsorgeraumrats zum Leiter des Seelsorgeraumes dar.

2.3 Organisation im Seelsorgeraum

Zur Förderung des vernetzten Arbeitens und für die dezentrale Verwaltungsarbeit (z. B. Pfarrmatriken, Mithilfe an pfarrlichen Kirchenrechnungen) kann im Seelsorgeraum eine gemeinsame Pfarrsekretärin bzw. ein gemeinsamer Pfarrsekretär angestellt werden.

3. Aufgaben des Seelsorgeraumrats

- a) Die pfarrlichen Gremien tragen subsidiär und in Zusammenarbeit untereinander Mitverantwortung für die Ausrichtung des kirchlichen Auftrags und der seelsorglichen Vollzüge in der Pfarre auf die sozialen und gesellschaftlichen Gegebenheiten unserer Zeit.
- b) Neben dem Grundauftrag (PGO 3.1) entfalten sich die Aufgaben des PGR in Seelsorgeräumen auf Aufgaben des lokalen PGR (PGO 3.3) und des regionalen Seelsorgeraumrats (SRO 3.2).
- c) Die konkreten Aufgaben sind jeweils in Seelsorgeräumen so zu vereinbaren und in Form eines Organigramms darzustellen, dass es den Verantwortlichen und der Praxis bestmöglich hilft und Zweigleisigkeiten vermieden werden.

3.1 Grundauftrag pfarrlicher Gremien

- a) Die Kirche ist gesandt zu den Wunden der Welt. In Aufmerksamkeit für fremdes Leid bringen die pfarrlichen Gremien alles zur Sprache, was das Leben im Pfarrgebiet umfasst: Benachteiligung, vielfältige Formen von Armut und das Leiden der Schöpfung, Trennendes und Verbindendes in der Sozialwelt, jede Form von Diskriminierung und Ausgrenzung. Ebenso kommen die religiöse Situation der Menschen, Glaubensnot, aber auch Aufbrüche, spirituelle Suche, die Situation und Entwicklung der Jugend usw. zur Sprache. Dies wird im

Lichte des Evangeliums daraufhin beraten, welcher Anruf Gottes an die christliche Gemeinde sich darin zeigt und wie die Pfarre pastoral antworten kann.

- b) Die pfarrlichen Gremien richten die Gestaltung des christlichen Lebens der einzelnen Gruppen und Gemeinschaften, die Liturgie und alle Projekte und Initiativen aus an dem Ziel, dass Menschen das Evangelium kennen lernen und christliches Leben einüben.
- c) Die pfarrlichen Gremien sind wertschätzend aufmerksam für das kirchliche und christliche Leben, das sich auch außerhalb der pfarrlichen Organisation in vielfältiger Weise ereignet, und hält Kontakt mit diesen anderen Orten.
- d) Die pfarrlichen Gremien tragen dafür Verantwortung, dass immer wieder Freiräume für Neues entstehen, und achten darauf, dass gute persönliche Beziehungen in den pfarrlichen Gremien und darüber hinaus ein Schlüssel für Veränderung und Entwicklung sind.
- e) Beratung, Entwicklung und Umsetzung eines Pastorkonzepts gemeinsam mit dem Pfarrer unter starker Einbeziehung der PGR im Seelsorgeraum zur Gesamtplanung und Zielsetzung betreffend die Verkündigung der Heilsbotschaft Jesu Christi, die Vorbereitung und Feier der Liturgie und der Sakramente sowie das diakonisch-caritative Engagement. Das umfasst insbesondere: Abstimmung der Gottesdienstordnungen aufeinander und Koordination der großen Feste und Feiern im Kirchenjahr sowie Wahl von Gottesdienstformen im Einklang mit der Personalsituation gemäß der Rahmenordnung Liturgie.
- f) Kontakte und Zusammenarbeit mit nichtkirchlichen Gruppen, Einrichtungen, Vereinen und Initiativen in einer „Allianz des guten Willens“. Förderung von Ökumene und interreligiösem Dialog.

3.2 Pastorale Aufgaben für den Seelsorgeraumrat

- a) Entwicklung und Durchführung pastoraler Projekte, die dem Ziel der Mission im größeren, regionalen Raum entsprechen, sowie jener, die nicht von den Pfarren getragen werden können oder als gemeinsame Projekte des Seelsorgeraums beschlossen wurden.
- b) Austausch über Erfahrungen, Beratung und Entscheidung unter Beachtung der Subsidiarität über Fragen, die für mehrere Pfarren innerhalb des Seelsorgeraums von Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere: gemeinsame Schritte in der Sakramentenpastoral, Pastoral der Nähe, Kinder- und Jugendpastoral; Organisation des diakonisch-caritativen Dienstes vor Ort, Jahresthemen und Schwerpunktsetzungen vor Ort.
- c) Sorge um die Einheit des Seelsorgeraums, Sicherung der Kommunikation zwischen den Pfarren, deren Vertreterinnen und Vertretern und den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem VVR.
- d) Einmal im Jahr sollen alle PGR, die Fachausschüsse des Seelsorgeraums sowie die Verantwortlichen der anderssprachigen Gemeinden und der weiteren kirchlichen Orte im Seelsorgeraum sowie alle Interessierten zu einer Versammlung eingeladen werden, um durch geistliche Impulse und Austausch über die gemeinsame kirchliche Verantwortung für die Menschen im Raum der Pfarre sich neu auszurichten.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Verschwiegenheit und Datenschutz

Die Mitglieder des Seelsorgeraumrats sind der Verschwiegenheit in den Angelegenheiten der nichtöffentlichen Beratungen und der nicht veröffentlichten Beschlüsse verpflichtet. Diese Geheimhaltungspflicht und die Verpflichtung auf den Datenschutz bestehen nach dem Ausscheiden aus dem Seelsorgeraumrat weiter. Davon unabhängig gelten die jeweils in Geltung stehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

4.2 Geschäftsordnung

Für den Seelsorgeraumrat gilt in analoger Anwendung die „Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat“ (GO).

4.3 Rechtswirksamkeit

Die Ordnung wird gemäß der Publikation im Wiener Diözesanblatt (WDBI 2021/8a) mit Wirksamkeit vom 20. März 2022 in Kraft gesetzt und ersetzt alle diözesanrechtlichen vorherigen Bestimmungen zu den darin geregelten Angelegenheiten.

85. WAHLORDNUNG FÜR DEN PFARRGEMEINDERAT (WO)

1. Wahlberechtigung

1.1 Aktive Wahlberechtigung

Aktiv wahlberechtigt sind alle Katholikinnen und Katholiken, die vor dem diözesanen Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben oder jünger sind, aber das Sakrament der Firmung bereits empfangen haben und am Wahltag einen Wohnsitz im Pfarrgebiet haben oder regelmäßig am Leben der Pfarre teilnehmen. Diese Feststellung ist von der Wahlkommission zu treffen.

1.2 Kinderstimmrecht

Kinder vor Erreichung der aktiven Wahlberechtigung haben eine Stimme. Das Stimmrecht wird von den Erziehungsberechtigten ausgeübt. Beide Erziehungsberechtigte vereinbaren, wer das Stimmrecht für die Kinder ausübt.

1.3 Passive Wahlberechtigung

Passiv wahlberechtigt sind aktiv wahlberechtigte Katholikinnen und Katholiken, die die Erfordernisse gemäß PGO 4.1 erfüllen und ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.

2. Wahlbeirat des Vikariats

Der Wahlbeirat zur Klärung offener und strittiger Fragen bei der Durchführung der Wahl ist der zuständige Ausschuss des pastoralen Vikariatsrats für Angelegenheiten der Pfarrgemeinderäte.

3. Wahltag

- a) Der Wahltag wird vom Diözesanbischof festgesetzt und im Diözesanblatt veröffentlicht.
- b) Aus wichtigen Gründen kann ein PGR eine Verlegung des Wahltags für seine Pfarre beim Wahlbeirat des Vikariats beantragen.

4. Wahlvorbereitung im Pfarrgemeinderat

Spätestens zwölf Wochen vor dem Wahltag trifft der PGR über die folgenden Punkte eine Entscheidung und meldet diese unverzüglich dem Wahlbeirat des Vikariats. In Pfarren mit einem zukünftig gemeinsamen PGR (PGO 2.1.d) werden die unten genannten Entscheidungen des PGR vom Pfarrverbandsrat bzw. wenn nicht vorhanden von den Pfarrleitungsteams der betroffenen Pfarren gemeinsam beschlossen:

4.1 Wahlsprengel

- a) Jedes Pfarrgebiet ist ein Wahlsprengel.
- b) Bei Bedarf kann das Pfarrgebiet durch Beschluss des PGR in mehrere Wahlsprengel eingeteilt werden (vgl. WO 4.3.4.b).
- c) In einer Pfarre mit Teilgemeinden bildet jede errichtete Teilgemeinde einen eigenen Wahlsprengel (WO 4.3.4.a und b).

4.2 Anzahl der zu Wählenden

- a) Der PGR legt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des PGR innerhalb des unten genannten Spielraums fest. Dieser beträgt in Pfarren mit einer Katholikenanzahl ...
 - bis zu 1.500 ... 4–6
 - bis zu 3.000 ... 5–9
 - bis zu 6.000 ... 7–12
 - bis zu 9.000 ... 9–15
 - darüber ... 12-18
- b) In einer Pfarre mit Teilgemeinden sind diese Zahlen bezogen auf Teilgemeinden zugleich Empfehlung für die Anzahl der zu wählenden Mitglieder in den für die Teilgemeinde vorgesehenen Gemeindeausschuss. Der PGR legt im Einvernehmen mit dem Gemeindeausschuss, wo ein solcher besteht, die Anzahl der zu Wählenden fest.

4.3 Wahlmodell

- a) Der PGR legt fest, ob ein vom Listenwahlmodell abweichendes Wahlmodell angewendet werden soll.
- b) Zur gültigen Anwendung eines anderen unter WO 4.3.1-4 nicht genannten Wahlmodells ist die vorherige Zustimmung des Wahlbeirats des Vikariats erforderlich.
- c) In einer Pfarre mit Teilgemeinden wird das Wahlmodell für den Gemeindeausschuss einvernehmlich zwischen dem Gemeindeausschuss und dem PGR festgelegt.
- d) In Ausnahmefällen können Pfarren mit Teilgemeinden beim Bischofsvikar beantragen, dass der PGR aus gewählten Mitgliedern der jeweiligen Gemeindeausschüsse gebildet wird, die in den PGR delegiert werden.

4.3.1 Listenwahlmodell

- a) Die Wahl des PGR ist eine Persönlichkeitswahl, die mittels einer Kandidatenliste durchgeführt wird.
- b) Die Kandidatenliste soll um die Hälfte mehr Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, als zu wählen sind.

4.3.2 Urwahlmodell

- a) Es können alle Katholikinnen und Katholiken mit passivem Wahlrecht als Mitglied des PGR von den Wählerinnen und Wählern auf dem Stimmzettel vorgeschlagen werden.
- b) Die meistgenannten Personen gelten nach ihrer Zustimmung als gewählt.
- c) Das Urwahlmodell kann in Pfarren bis zu einer Größe von 1.500 Katholikinnen und Katholiken angewendet werden. Nachdem es bei zwei aufeinander folgenden Wahlen angewendet worden ist, ist die Genehmigung des Wahlbeirats des Vikariats erforderlich.
- d) Damit am Wahltag ein Wahlergebnis erzielt werden kann, soll nach Möglichkeit der Wahltermin im Einvernehmen mit dem Wahlbeirat des Vikariats eine Woche vorverlegt werden, damit genügend Zeit bleibt, das Einverständnis der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten nachzuholen. Die entsprechend modifizierten Vorkehrungen sind vom Wahlvorstand zu treffen.

4.3.3 Kombiniertes Wahlmodell

- a) Wenn es nicht möglich ist, eine ausreichende Anzahl von Kandidatinnen und Kandidaten zu nominieren, kann das Listenwahlmodell mit dem Urwahlmodell kombiniert werden.
- b) Die Anzahl der zu Wählenden muss um mindestens zwei höher sein als die Anzahl der in der Liste namentlich genannten Kandidatinnen und Kandidaten.
- c) Das kombinierte Wahlmodell kann in Pfarren bis zu einer Größe von 1.500 Katholikinnen und Katholiken angewendet werden. Nachdem es bei zwei aufeinander folgenden Wahlen angewendet worden ist, ist die Genehmigung des Wahlbeirats des Vikariats erforderlich.

4.3.4 Filialwahlmodell

- a) Der PGR beschließt die Anzahl der zu Wählenden aus den Teilgemeinden. Sie können die Größe der Teilgemeinde im Verhältnis zum Ganzen widerspiegeln oder paritätisch sein. Die Gesamtzahl der zu Wählenden aus den Teilgemeinden ist kleiner als die Anzahl der zu wählenden Mitglieder im PGR.
- b) Kriterien können neben territorialen Gesichtspunkten (Ortschaften, Ortsteile, ehemalige Pfarrgebiete) auch kategoriale Gesichtspunkte sein (z. B. anderssprachige Gemeinden).
- c) Die Pfarre ist im Vorfeld der Wahlen gut darüber zu informieren, dass der PGR nicht in erster Linie die Summe der Vertreterinnen und Vertreter der Teilgemeinden ist, sondern die Obsorge über pastorale Planungen und Schwerpunkte für die gesamte Pfarre wahrzunehmen hat. Jedes Mitglied des PGR muss grundsätzlich bereit sein, an den Aufgaben mitzuwirken, die den gesamten PGR betreffen und über die jeweiligen Teilgemeinden hinausgehen.
- d) In Pfarren mit Teilgemeinden ist die Anwendung des Filialwahlmodells für die Wahl des PGR vorzusehen.

4.4 Pfarren mit einem gemeinsamen Pfarrer

Pfarren, die denselben Pfarrer haben, können auf Beschluss mit Zweidrittelmehrheit im PGR aller betroffenen Pfarren für die nächstfolgende Funktionsperiode die Bildung eines gemeinsamen PGR und eines gemeinsamen VVR beim zuständigen Bischofsvikar beantragen (vgl. PGO 2.1.d). Es ist das Filialwahlmodell anzuwenden.

5. Wahlvorbereitung im Wahlvorstand

5.1 Wahlvorstand

- a) Der PGR bestellt zur Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Wahl einen Wahlvorstand. In Pfarrverbänden kann ein gemeinsamer Wahlvorstand zur Durchführung aller Wahlen in den Pfarren bestellt werden.
- b) Der Wahlvorstand hilft bei der Findung von Kandidatinnen und Kandidaten und klärt mit Interessierten die Erfordernisse und die Möglichkeiten der Mitarbeit im PGR und darüber hinaus. Er achtet auf die Kriterien der Mitgliedschaft im PGR und informiert über deren Aufgaben, Rechte und Pflichten.
- c) Der Wahlvorstand besteht aus dem Pfarrer und mindestens vier weiteren Personen.
- d) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und meldet deren bzw. dessen Kontaktdaten dem Wahlbeirat des Vikariats.
- e) Wird die bzw. der Vorsitzende des Wahlvorstands als Kandidatin bzw. Kandidat für den PGR vorgeschlagen und stimmt sie bzw. er der Kandidatur zu, so muss sie bzw. er diese Funktion zurücklegen. Sie bzw. er bleibt jedoch Mitglied des Wahlvorstands. Der Wahlvorstand hat eine andere bzw. einen anderen als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden zu wählen.
- f) Sind für die Wahl mehrere Wahlsprengel definiert, ist für jeden Wahlsprengel eine Vertretung im Wahlvorstand nötig. In Pfarren mit Teilgemeinden ist der Wahlvorstand auch für die Wahl der Gemeindeausschüsse zuständig.
- g) Die Funktion des Wahlvorstands endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen PGR.
- h) Beschlüsse des Wahlvorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- i) Die Mitglieder des Wahlvorstandes können bei gravierenden Bedenken persönlich mit Begründung gegen einzelne Kandidatinnen bzw. Kandidaten Einspruch erheben.
- j) Ergeht gegen einen solchen Beschluss über die Zulassung oder Nichtzulassung einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten eine Berufung der bzw. des Betroffenen oder durch ein Mitglied des Wahlvorstandes, entscheidet der zuständige Bischofsvikar über die Zulassung. Diese Entscheidung ist endgültig.
- k) Sollte eine Entscheidung über die Zulassung nicht rechtzeitig möglich sein, ist es das Recht des Bischofsvikars, über Zeitpunkt und Durchführung der Wahl zu entscheiden.

5.2 Wahlkundmachung und Wahlvorschläge

- a) Spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag hat der Wahlvorstand die Wahl in geeigneter Weise zu verlautbaren und zur Einbringung von Wahlvorschlägen einzuladen.
- b) In der Verlautbarung hat der Wahlvorstand die vom PGR festgelegte Anzahl der zu wählenden Mitglieder des PGR und das angewandte Wahlmodell sowie in einer Pfarre mit Teilgemeinden auch die Anzahl der zu wählenden Mitglieder im Gemeindeausschuss bekannt zu geben.
- c) Wahlvorschläge können von jeder wahlberechtigten Person der Pfarre bis spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag bei einem Mitglied des Wahlvorstands eingebracht werden.
- d) In Pfarren mit Teilgemeinden können Wahlvorschläge für den Gemeindeausschuss von jeder wahlberechtigten Person der Pfarre bis spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag bei einem Mitglied des Wahlvorstands eingebracht werden.
- e) Dem Wahlvorschlag sind schriftliche Erklärungen der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllen und zur Kandidatur bereit sind.
- f) Ist die erforderliche Anzahl von Kandidatinnen und Kandidaten sechs Wochen vor dem Wahltag noch nicht erreicht oder zeigt sich, dass für den PGR besonders geeignete Personen nicht genannt wurden, hat der Wahlvorstand selbst ergänzende Wahlvorschläge zu machen und die Erklärungen einzuholen.
- g) Der Wahlvorstand hat weiters dafür Sorge zu tragen, dass Kandidatinnen und Kandidaten aus allen Teilgemeinden aufgestellt werden.
- h) Die endgültige Kandidatenliste hat die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Geburtsjahr ohne Angabe von Titeln zu enthalten. In diese Liste hat der Wahlvorstand alle Kandidatinnen und Kandidaten aufzunehmen, die die Voraussetzungen für die passive Wahlberechtigung erfüllen.
- i) Der Wahlvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass der Pfarre bzw. Teilgemeinde die Kandidatinnen und Kandidaten spätestens drei Wochen vor dem Wahltag in geeigneter Weise vorgestellt werden.

5.3 Wahlkommission

- a) Der Wahlvorstand bestellt zur Durchführung der Wahl für jeden Wahlsprengel eine Wahlkommission, bestehend aus der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter und mindestens zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.
- b) Die Mitglieder der Wahlkommissionen müssen aktiv wahlberechtigte Personen sein, die nicht kandidieren.
- c) Der Wahlvorstand schult die Wahlkommissionen für ihre Aufgabe ein.

5.4 Wahlorte und Wahlzeiten

- a) Wahlorte und die Wahlzeiten an Wahltagen sind vom Wahlvorstand so festzulegen, dass die wahlberechtigten Personen zumindest vor und nach den Sonntagsgottesdiensten (einschließlich des Vorabends) Gelegenheit haben, ihre Stimme abzugeben. Darüber hinaus hat der Wahlvorstand für die dem Wahltag vorangehende Woche zumindest an einem Tag eine geeignete Wahlzeit festzulegen.
- b) Der Wahlakt darf nicht innerhalb eines Gottesdienstes stattfinden.
- c) Für die organisatorischen und technischen Vorbereitungen des Wahlakts hat der Wahlvorstand Sorge zu tragen.
- d) Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Geheimhaltung der Wahl zu sichern.
- e) Die Stimmabgabe nicht wahlberechtigter Personen und eine mehrmalige Stimmabgabe derselben Personen muss durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden (Liste jener Personen, die gewählt haben).

- f) Der Wahlvorstand entscheidet, ob kranken oder gehbehinderten Wahlberechtigten nach vorheriger Anmeldung Gelegenheit zur Stimmabgabe vor einer „fliegenden Wahlkommission“ gegeben werden kann.

5.4.1 Briefwahl

- a) Die Briefwahl soll vom Wahlvorstand zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß WO 5.4.d und e gewährleistet sind. In diesem Fall sind Listen der Personen, die gewählt haben, zu führen.
- b) Die ordnungsgemäße Durchführung der Briefwahl erfolgt in Kooperation mit dem Wahlbeirat des Vikariats.

5.5 Stimmzettel

- a) Verbindliche Vorlagen für die Stimmzettel werden vom Wahlbeirat des Vikariats bereitgestellt. Nach diesen Vorlagen erstellt der Wahlvorstand die offiziellen Stimmzettel.
- b) In Pfarren mit Teilgemeinden werden getrennte, unterscheidbare Stimmzettel für die Wahl des PGR und für die Wahl der Gemeindeausschüsse erstellt. Der Stimmzettel für die Wahl des PGR ist in jedem Wahlsprengel identisch. Der Stimmzettel für die Wahl der Gemeindeausschüsse enthält nur die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Teilgemeinden.
- c) Auf dem Stimmzettel müssen angeführt sein:
- der Name der Pfarre
 - der Wahltag
 - deutlich erkennbar die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des PGR bzw. des Gemeindeausschusses
 - in Pfarren mit Teilgemeinden der Name der Teilgemeinde
 - die Familien- und Vornamen der Kandidatinnen und Kandidaten sowie deren bzw. dessen Geburtsjahr
- c) In Pfarren mit Teilgemeinden können Personen sowohl für den Gemeindeausschuss als auch für den PGR kandidieren.

6. Wahldurchführung durch die Wahlkommission

6.1 Wahlakt

- a) Die Abgabe des Stimmzettels hat persönlich vor der Wahlkommission zu erfolgen (ausgenommen WO 5.4.1).
- b) Jede aktiv wahlberechtigte Person erhält von der Wahlkommission einen Stimmzettel. In Pfarren mit Teilgemeinden jeweils einen Stimmzettel für den PGR und einen Stimmzettel für den jeweiligen Gemeindeausschuss der Teilgemeinde.
- c) Erziehungsberechtigte erhalten auf Verlangen für jedes ihrer noch nicht wahlberechtigten Kinder zusätzlich einen Stimmzettel (vgl. WO 1.2).
- d) Die Wahlkommission kann zur Feststellung der Wahlberechtigung von jeder aktiv wahlberechtigten Person die Angabe des Namens, des Alters und der Adresse verlangen und durch die Vorlage eines Personaldokuments belegen lassen.
- e) Die aktiv wahlberechtigte Person kreuzt auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder des PGR zu wählen sind.
- f) In Pfarren mit Teilgemeinden kreuzt die aktiv wahlberechtigte Person auf einem eigenen Stimmzettel der Teilgemeinde (vgl. WO 6.1.b) höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder des Gemeindeausschusses zu wählen sind.

6.2 Auszählung

- a) Nach Ablauf der Wahlzeit führt jede Wahlkommission sofort die Auszählung der abgegebenen Stimmzettel durch.

- b) Stimmzettel, aus denen der Wille der aktiv Wahlberechtigten nicht klar ersichtlich ist oder auf denen mehr Kandidatinnen und Kandidaten angekreuzt sind, als Mitglieder zu wählen sind, sind ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlkommission.
- c) Die Wahlkommission informiert den Wahlvorstand über das Ergebnis im Wahlsprengel. Bis zur Verkündigung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand gilt Geheimhaltung.

7. Wahlnachbereitung im Wahlvorstand

7.1 Wahlergebnis

- a) Nach Abschluss der Stimmenauszählung aller Wahlkommissionen stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.
- b) Als gewählt gelten so viele Kandidatinnen und Kandidaten, wie Mitglieder des PGR zu wählen sind, und zwar jene, die der Reihe nach die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Erreichen für die letzte zu besetzende Stelle mehrere Kandidatinnen und Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl, so erhöht sich die Anzahl der gewählten Mitglieder.
- c) Kam das Filialwahlmodell zur Anwendung, ist festzustellen, ob unter den gemäß WO 7.1.b ermittelten Kandidatinnen und Kandidaten alle Wahlsprengel in vorgesehener Zahl vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, sind Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Wahlsprengel vorzureihen, sodass die festgelegte Vertretung des Wahlsprengels gewährleistet ist.
- d) Die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmenanzahl, sofern für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten wenigstens eine Stimme abgegeben wurde.

7.2 Wahlprotokoll

- a) Das Ergebnis der Stimmenauszählung und das Wahlergebnis sind in einem Wahlprotokoll festzuhalten. Dieses Wahlprotokoll und die Stimmzettel sind vom Pfarrer in Verwahrung zu nehmen.
- b) Eine Abschrift des Wahlprotokolls ist an den Wahlbeirat des Vikariats zu senden.
- c) Die Stimmzettel sind bis dreißig Tage nach Ablauf der Einspruchsfrist gemäß WO 7.3 und im Falle eines Einspruchs bis dreißig Tage nach der rechtskräftigen Entscheidung über diesen aufzubewahren.
- d) Um im Falle eines Wahleinspruchs eine neuerliche Auszählung der abgegebenen Stimmen einwandfrei durch den Wahlbeirat des Vikariates zu gewährleisten, sind die Wählerlisten und alle abgegebenen Stimmzettel eines jeden Wahlsprengels in einem verschlossenen Kuvert (Behälter) an einem geeigneten Ort so aufzubewahren, dass eine nachträgliche Manipulation (z. B. durch Öffnen des Kuverts, Wegnahme von Stimmzetteln ...) ausgeschlossen werden kann (Versiegelung o.ä.). Dreißig Tage nach Ende der Einspruchsfrist bzw. im Fall eines Wahleinspruchs dreißig Tage nach rechtskräftigem Entscheid durch den Bischofsvikar (vgl. WO 7.3.b) können die Stimmzettel und Wählerlisten vernichtet werden.
- e) Die Bereitschaftserklärungen der Kandidatinnen und Kandidaten sowie das Wahlprotokoll sind den Pfarrakten beizulegen.
- f) Der Wahlvorstand informiert alle Kandidatinnen und Kandidaten über das Ergebnis der Wahl.
- g) Jede aktiv wahlberechtigte Person kann das Wahlprotokoll bis zu zwei Wochen nach dem Wahltag einsehen.
- h) Der Wahlvorstand hat dafür zu sorgen, dass das Wahlergebnis an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag bei allen Sonntagsgottesdiensten (einschließlich Vorabend) bekannt gegeben und gleichzeitig durch Aushang während einer Dauer von zwei Wochen

verlautbart wird. Die gewählten Mitglieder des PGR werden in der Reihenfolge ihrer erhaltenen Stimmen aufgelistet, jedoch ohne Nennung der Stimmenanzahl.

7.3 Einspruchsfrist

- a) Jede aktiv wahlberechtigte Person kann gegen das Wahlergebnis bis längstens zwei Wochen nach dem Wahltag schriftlich beim Wahlvorstand der Pfarre Einspruch erheben. Dieser hat den Einspruch unverzüglich dem Pfarrer zu melden und dem Wahlbeirat des Vikariats zur Entscheidung vorzulegen.
- b) Die längstens binnen drei Monaten zu fällende Entscheidung des Bischofsvikars über den Einspruch ist endgültig.

8. Rechtswirksamkeit

Die Ordnung wird gemäß der Publikation im Wiener Diözesanblatt (WDBI 2021/8a) mit Wirksamkeit vom 1. September 2021 in Kraft gesetzt und ersetzt alle diözesanrechtlichen vorherigen Bestimmungen zu den darin geregelten Angelegenheiten.

86. GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN PFARRGEMEINDERAT (GO)

1. Einberufung der Sitzungen

- a) Der Vorsitzende beruft mindestens vierteljährlich den PGR ein, aber auch dann, wenn es das Pfarrleitungsteam beschließt (vgl. PGO 6.).
- b) Die Sitzung findet in der Regel physisch an einem Ort statt und kann bei Bedarf per Videokonferenz stattfinden.
- c) Die Einladung an die Mitglieder ergeht schriftlich spätestens acht Tage vor dem Termin der Sitzung. Sie muss die Tagesordnung und gegebenenfalls notwendige Unterlagen für eine Beschlussfassung enthalten (vgl. PGO 5.1.c).
- d) Eine Übermittlung der Einladung per E-Mail ist zulässig, wenn alle Mitglieder des PGR einem solchen Vorgehen zugestimmt haben.
- e) Die öffentliche Bekanntgabe des Termins (inkl. Tagesordnung) in der Pfarre geschieht in geeigneter Weise spätestens acht Tage vor der Sitzung.
- f) Der PGR ist innerhalb von acht Tagen zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder schriftlich oder von der Mehrheit des Pfarrleitungsteams verlangt wird.
- g) Der Diözesanbischof, der Bischofsvikar sowie der Dechant kann von sich aus in außerordentlichen Fällen jederzeit eine außerordentliche Sitzung des PGR anordnen.
- h) Die Mitglieder des PGR sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

2. Tagesordnung

- a) Die Tagesordnung wird vom Pfarrleitungsteam erstellt. Für jeden Tagesordnungspunkt kann eine Berichterstatterin bzw. ein Berichterstatter bestellt werden.
- b) Vorschläge zur Tagesordnung des PGR können durch jedes Mitglied des PGR und von jedem Fachausschuss, von jeder verantwortlichen Person für einzelne Bereiche (PGO 5.5), sowie vom Vermögensverwaltungsrat (VVR) bzw. Pfarrverbandsrat und Seelsorgeraumrat eingebracht werden.
- c) In einer Pfarre mit Teilgemeinden kann jeder Gemeindeausschuss Vorschläge zur Tagesordnung einbringen.
- d) Die nachträgliche Aufnahme oder Streichung eines Tagesordnungspunkts während der Sitzung ist nur durch Beschluss des PGR möglich. Entsprechende Anträge können von jedem Mitglied des PGR gestellt werden.
- e) Unter dem Tagesordnungspunkt (TOP) „Allfälliges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

- f) Jede Sitzung hat neben den besonderen Beratungsgegenständen folgende Punkte zu enthalten:
1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Genehmigung der Tagesordnung
 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 4. Berichte des Pfarrleitungsteams, gegebenenfalls des VVR, der Ausschüsse und Berichte in Bezug auf den Entwicklungsraum
 5. Beratungsgegenstände
 6. Berichte über die Durchführung von Beschlüssen (kann auch bei Punkt 3 erfolgen)
 7. Allfälliges
- g) Die Beratungen und Beschlussfassungen im Licht des Evangeliums erfordern eine entsprechende gemeinschaftliche geistliche Vertiefung. Dieser ist entsprechend Raum zu geben.

3. Öffentlichkeit

- a) Die Sitzungen des PGR und des Gemeindeausschusses sind öffentlich. Die Sitzungen des Pfarrleitungsteams, der Fachausschüsse und des VVR sind nicht öffentlich.
- b) Der Vorsitzende kann Gästen das Wort erteilen; ansonsten haben sie kein Rederecht.
- c) Durch Beschluss des PGR kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Personaldiskussionen sind grundsätzlich nicht öffentlich. In diesem Fall sind die Mitglieder des PGR zur Verschwiegenheit über die Beratungen verpflichtet (vgl. PGO 6.b).

4. Vorsitz und Moderation der Sitzung

- a) Der Pfarrer ist Vorsitzender des PGR (vgl. PGO 5.1). Er kann die Moderation selbst übernehmen oder sie an die Stellvertretende Vorsitzende bzw. den Stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes dafür geeignetes Mitglied des PGR delegieren. Die Moderation soll allen die Möglichkeit verschaffen, sich konstruktiv einzubringen.
- b) Die Moderation der Sitzung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die nötigenfalls in einer Rednerliste vorzumerken sind.
- c) Wortmeldungen der Berichterstatte(r)in bzw. des Berichterstatte(r)s und kurze Erwidernungen können vorgezogen werden. Wortmeldungen und Anträge zur GO (z. B. Vertagung des Punktes, Begrenzung der Redezeit, Schluss der Debatte) müssen vorgezogen werden.
- d) Die Moderation kann die Redezeit begrenzen. Sie kann einer Rednerin bzw. einem Redner das Wort entziehen, wenn diese bzw. dieser unsachlich oder nicht zum Tagesordnungspunkt spricht.
- e) Der Vorsitzende und die Moderation sind berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen.

5. Beschlussfassung

- a) Zum Thema Beschlussfassung ist PGO 2.2 zu beachten.
- b) Der PGR ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder des PGR anwesend ist.
- c) Anträge zu den Punkten der Tagesordnung können von jedem Mitglied des PGR gestellt werden.
- d) Beschlüsse gegen die diözesane oder gesamt kirchliche Ordnung sind nicht möglich. Der Vorsitzende hat bei der Antragstellung darauf hinzuweisen. Besteht darüber keine Einigkeit mit dem Antrag stellenden Mitglied, müssen klärende Schritte erfolgen, gegebenenfalls bis zur Anrufung der diözesanen PGR-Schiedsstelle.
- e) Kann der Pfarrer auf Grund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung einem Antrag nicht zustimmen, kann im Falle seiner Anwesenheit ein Beschluss nicht gefasst werden. Besteht keine Einigkeit mit dem Antrag stellenden Mitglied, müssen

klärende Schritte erfolgen, gegebenenfalls bis zur Anrufung der diözesanen PGR-Schiedsstelle.

- f) Die Abstimmung kann durch Handzeichen erfolgen. Wenn es ein Mitglied verlangt, muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden. Wird die Sitzung per Videokonferenz durchgeführt, muss die geheime Abstimmung auf eine Sitzung vor Ort vertagt werden.
- g) Ein Beschluss kommt zustande, wenn die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des PGR erreicht ist. Die Anzahl der Befürwortungen muss um eins höher sein als die Summe von Gegenstimmen und Enthaltungen. Stehen den Befürwortungen nur Enthaltungen, aber keine Gegenstimmen gegenüber, ist ein Antrag angenommen, auch wenn die Anzahl der Enthaltungen höher ist als die der Befürwortungen.
- h) Im Falle der Abwesenheit des Pfarrers ist ein Beschluss nicht wirksam, wenn der Pfarrer innerhalb einer Woche nach Übermittlung des Beschlusses dem Gremium gegenüber deklariert, dass er seine Zustimmung nicht geben kann. Der Pfarrer ist daher von einem Beschluss umgehend, längstens innerhalb einer Woche, zu informieren.
- i) Im Falle der Ablehnung eines in seiner Abwesenheit gefassten Beschlusses durch den Pfarrer ist innerhalb von drei Wochen der Gegenstand in Anwesenheit des Pfarrers neuerlich zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung keine Einigung zustande, besteht die Möglichkeit der Anrufung der diözesanen PGR-Schiedsstelle.
- j) Bei einer außerordentlichen Sitzung des PGR kann nur über jenen Gegenstand beraten und ein Beschluss gefasst werden, der Anlass für die Einberufung der außerordentlichen Sitzung war.
- k) In dringenden Fällen oder ist eine mündliche Beratung bereits erfolgt, kann eine Abstimmung auch im Umlaufverfahren (z. B. per E-Mail) unter Angabe einer Frist durchgeführt werden. Dies gilt auch für Wahlen (vgl. GO 7). Über das Ergebnis sind die Mitglieder des PGR unverzüglich zu informieren. Entsprechende Rahmenbedingungen sind bei einer vorhergehenden Sitzung des PGR zu vereinbaren.
- l) Beschlüsse, die Gemeindegremien, Fachausschüsse, den VVR, den Pfarrverbandsrat bzw. Seelsorgeraumrat oder eine antragstellende Person betreffen, sind in geeigneter Weise an diese weiterzuleiten.

6. Regelungen für einzelne Aufgaben des Pfarrgemeinderats

6.1 Zusammenarbeit mit dem Vermögensverwaltungsrat

- a) Der PGR legt die Anzahl der Mitglieder im VVR bei seiner konstituierenden Sitzung fest.
- b) Der PGR benennt zwei Drittel der Mitglieder des VVR. Diese können, müssen aber nicht Mitglieder im PGR sein.
- c) Der PGR bestimmt gemäß PGO 3.4.d zwei unabhängige Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer, die die Gebarung des VVR kontrollieren. Diese dürfen nicht Mitglied des VVR sein.
- d) Der PGR legt ein Pastoralkonzept vor, an das der VVR gebunden ist.
- e) Der PGR hat das Recht, zum vom VVR vorgelegten Haushaltsplan aus pastoralen Gründen Einspruch anzumelden, worauf der VVR zu nochmaliger Beratung verpflichtet ist. Wird neuerlich keine Einigkeit erzielt, hat der PGR die Möglichkeit, die diözesane PGR-Schiedsstelle anzurufen.
- f) Der PGR, aber auch das Pfarrleitungsteam und Gemeindegremien können Anträge über zusätzliche nicht budgetierte finanzielle Aufwendungen an den VVR stellen (vgl. VVRO 4.2.c und 6.1). Der VVR hat das Ergebnis seiner Beratung dem Antragsteller zu übermitteln.
- g) Der VVR wird aber auch vom Vorsitzenden binnen 21 Tagen einberufen, wenn es der PGR verlangt.

6.2 Anerkennung einer Teilgemeinde

- a) Katholische Gemeinschaften können den Status einer Teilgemeinde mit entsprechendem Recht auf Vertretung im PGR beantragen, wenn sie im Gebiet der Pfarre verortet sind. Sie müssen sich, um Teilgemeinde einer Pfarre werden zu können, angemessen an der Sendung und dem Auftrag der Pfarre beteiligen.
- b) Der Antrag auf Anerkennung als Teilgemeinde wird an den PGR gerichtet. Der PGR hat dabei das Recht, den an ihn herangetragenen Antrag zu befürworten oder sich dagegen auszusprechen oder Bedingungen zu beantragen.
- c) Auf Beschluss des PGR wird die Teilgemeinde vom Pfarrer errichtet. Sie bildet einen Gemeindevorstand und verwaltet das ihr zugewiesene Budget. Der PGR beauftragt den VVR mit der Einrichtung einer Kostenstelle. Die Anerkennung der Teilgemeinde ist unverzüglich in der Pfarre bekannt zu machen und dem zuständigen Bischofsvikar zu melden.
- d) Bei negativem Beschluss des PGR hat die antragstellende Gemeinschaft das Recht, an den Bischofsvikar zu appellieren.
- e) Vereinigen sich mehrere Pfarren zu einer neuen Pfarre mit Teilgemeinden (im Sinne von PGO 2.1.b), werden die ehemaligen Pfarren Teilgemeinden.

6.3 Abberufung

6.3.1 Abberufung von einer Funktion im Pfarrgemeinderat

- a) Gewählte und bestellte Mitglieder können in außergewöhnlichen und gravierenden Fällen aus ihrer Funktion vorzeitig abberufen werden, wenn der PGR bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder einen begründeten Antrag auf Abberufung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden annimmt.
- b) Die betroffene Person hat ein Recht auf Anhörung im PGR vor der Abstimmung über den entsprechenden Antrag.
- c) Das aus der Funktion abberufene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen die diözesane PGR-Schiedsstelle anzurufen, die eine Entscheidung herbeizuführen hat. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- d) Die Abstimmung hat schriftlich und geheim zu erfolgen. Dieser Tagesordnungspunkt ist nicht öffentlich.

6.3.2 Abberufung aus dem Pfarrgemeinderat

- a) Bei Vorliegen von gravierenden Gründen kann ein Mitglied aus dem PGR ausgeschlossen werden.
- b) Ein Antrag dazu kann von jedem Mitglied im PGR gestellt werden und hat schriftlich zu erfolgen.
- c) Das betroffene Mitglied hat das Recht auf Anhörung vor der Abstimmung.
- d) Der Antrag bedarf bei der Abstimmung in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des PGR einer Zweidrittelmehrheit und ist unmittelbar an die diözesane PGR-Schiedsstelle weiterzuleiten, wo die Sach- und Rechtslage mit dem betroffenen Mitglied und Vertreterinnen bzw. Vertretern des PGR erörtert wird.
- e) Die endgültige Entscheidung erfolgt durch den Diözesanbischof.
- f) Während der Zeit des Verfahrens ruht die Mitgliedschaft.

7. Wahlen

- a) Die durch den PGR zu wählenden Personen werden einzeln in geheimer Wahl (d.h. mit Stimmzetteln) ermittelt.
- b) Wahlleiter ist der Vorsitzende. Er wird von der Schriftführerin oder dem Schriftführer bei der Wahldurchführung unterstützt.

- c) Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion über Wahlvorschläge und befragt die vorgeschlagenen Personen, ob sie bereit sind, ggf. eine Wahl anzunehmen. Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die nicht dazu bereit sind, scheidet aus. Während der Diskussion können Wahlvorschläge neu eingebracht oder auch zurückgezogen werden. Nach Abschluss der Diskussion wird über die Vorschläge abgestimmt.
- d) Gewählt ist, wer eine Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen erreicht. Wird diese von keiner Kandidatin bzw. keinem Kandidaten erreicht, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Nach einem zweiten ergebnislosen Wahlgang entscheidet die Stichwahl per einfacher Mehrheit zwischen den beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl gilt die oder der an Lebensjahren Ältere als gewählt.

8. Protokoll

- a) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, für das die Schriftführerin bzw. der Schriftführer verantwortlich ist.
- b) Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer zeichnet gemeinsam mit dem Vorsitzenden für den Inhalt.
- c) Am Beginn der Funktionsperiode vereinbart der PGR, ob das Protokoll den Gesprächsverlauf im PGR oder nur die Ergebnisse der Beratungen festhält.
- d) Es enthält in jedem Fall:
 - 1. Datum, Sitzungsbeginn und Sitzungsende
 - 2. Liste der Anwesenden, Entschuldigten und Nichtentschuldigten
 - 3. Tagesordnung
 - 4. Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis
 - 5. die mit der Durchführung betrauten Personen bzw. Fachausschüsse
- e) Beratungspunkte, die als vertraulich erklärt werden, sind in einem eigenen Protokoll festzuhalten, das nicht veröffentlicht wird.
- f) Das Protokoll wird bei der folgenden Sitzung dem PGR zur Genehmigung vorgelegt. Änderungen, die die Wortmeldung eines einzelnen Mitgliedes betreffen, können von diesem selbst eingefordert werden, alle anderen Änderungen bedürfen eines Beschlusses.
- g) Jedes Protokoll ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.
- h) Die öffentlichen Protokolle sind allen wahlberechtigten Pfarrmitgliedern zur Einsicht zugänglich zu halten. Beschlüsse und andere Inhalte des öffentlichen Protokolls von allgemeinem Interesse sind in geeigneter Form bekannt zu machen.

9. Arbeitsweise im Pfarrleitungsteam

- a) Zur Aufgabe und Funktion des Pfarrleitungsteams gegenüber dem PGR vergleiche PGO 5.2.2.
- b) Die Regelungen über die Arbeitsweise im PGR (GO 1–8) gelten sinngemäß auch für das Pfarrleitungsteam.
- c) Das Pfarrleitungsteam trifft sich in der Regel monatlich.
- d) Das Pfarrleitungsteam informiert den PGR über seine Besprechungen in vereinbarter Weise.
- e) Das Pfarrleitungsteam ist vom Pfarrer, sooft dieser es für notwendig erachtet (in der Regel einmal monatlich), einzuberufen. Außerdem ist es einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt. Die Sitzungen des Pfarrleitungsteams sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen des Pfarrleitungsteams können Vertreterinnen und Vertreter von Teilgemeinden, verantwortliche Personen von einzelnen Bereichen und Leiterinnen bzw. Leiter von Fachausschüssen zu einzelnen Tagesordnungspunkten zur Beratung beigezogen werden.
- f) Das Pfarrleitungsteam wählt aus seiner Mitte eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer.

10. Arbeitsweise der Fachausschüsse

- a) Die Regelungen über die Arbeitsweise im PGR (GO 1–8) gelten sinngemäß auch für die Fachausschüsse.
- b) Die Fachausschüsse sind von ihrer Leiterin bzw. ihrem Leiter, sooft diese es für notwendig erachten, einzuberufen.
- c) Die Sitzungen der Fachausschüsse sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen können Expertinnen und Experten eingeladen werden.
- d) Allfällige Beschlüsse, die die unmittelbare Kompetenz des Fachausschusses überschreiten, werden im PGR gefasst. Fachausschüsse können entsprechende Anträge an die Tagesordnung des PGR herantragen.
- e) Fachausschüsse werden vom Pfarrleitungsteam, vom PGR sowie vom VVR und den Gemeindeausschüssen gegebenenfalls vom Pfarrverbandsrat bzw. Seelsorgeraumrat stets angehört und über alle Beratungen und Beschlüsse, die ihren Fachbereich betreffen, informiert.

11. Arbeitsweise der Gemeindeausschüsse

- a) In Pfarren mit Teilgemeinden gelten die Regelungen über die Arbeitsweise im PGR (GO 1–8) sinngemäß für die Gemeindeausschüsse.
- b) Die Gemeindeausschüsse sind von ihren Leiterinnen bzw. Leitern, sooft diese es für notwendig erachten, einzuberufen.
- c) Die Sitzungen der Gemeindeausschüsse sind öffentlich.
- d) Das Pfarrleitungsteam kann von sich aus jederzeit eine außerordentliche Sitzung des Gemeindeausschusses einberufen.
- e) Jeder Gemeindeausschuss hat das Ergebnis seiner Beratungen und Beschlüsse in geeigneter Weise dem Pfarrleitungsteam bzw. den Betroffenen zu berichten.
- f) Allfällige Beschlüsse, die die unmittelbare Kompetenz des Gemeindeausschusses überschreiten, werden im PGR gefasst. Gemeindeausschüsse können entsprechende Anträge zur Tagesordnung des PGR herantragen. Gemeindeausschüsse werden vom Pfarrleitungsteam, vom PGR sowie vom VVR und den Fachausschüssen angehört und über alle Beratungen und Beschlüsse, die ihre Teilgemeinde betreffen, informiert.

12. Rechtswirksamkeit

Die Ordnung wird gemäß der Publikation im Wiener Diözesanblatt (2021/8a) mit Wirksamkeit vom 20. März 2022 in Kraft gesetzt und ersetzt alle diözesanrechtlichen vorherigen Bestimmungen zu den darin geregelten Angelegenheiten.

87. ORDNUNG FÜR DEN PFARRLICHEN VERMÖGENSVERWALTUNGSRAT (VVR)

1. Wesen

- a) Der Vermögensverwaltungsrat (VVR) ist jenes Gremium, das gemäß c. 537 CIC die kirchliche Vermögensverwaltung im Rahmen der vom Diözesanbischof erlassenen Normen (Ordnungen) zu besorgen hat.
- b) Bei der Mitwirkung in den Angelegenheiten der kirchlichen Vermögensverwaltung kommt dem VVR Entscheidungsrecht zu.
- c) Pfarren, die denselben Pfarrer und einen gemeinsamen PGR haben (vgl. PGO 2.1.d), können auf Beschluss mit Zweidrittelmehrheit im PGR aller betroffenen Pfarren einen gemeinsamen VVR beim zuständigen Bischofsvikar beantragen.
- d) Der VVR ist als gesetzlicher Vertreter des kirchlichen Vermögens im Namen folgender Rechtspersönlichkeiten tätig:
 - der Pfarre,
 - der Pfarrkirche,

- der nichtinkorporierten Pfarrpfünde und sonstiger Pfründe des Pfarrbereichs, sofern es sich um Baulastangelegenheiten handelt,
- der rechtsfähigen pfarrlichen Stiftungen,
- der anvertrauten Filialkirchen und Kapellen,
- des kirchlichen Eigentümers der pfarrlichen Gebäude.

2. Aufgaben

Der VVR nimmt im Namen oben genannter Rechtspersönlichkeiten folgende Aufgaben wahr. Diese umfassen alle Maßnahmen und Rechtshandlungen, die zur Wahrnehmung der oben genannten Zuständigkeiten erforderlich sind:

- a) Verwaltung des Kirchenvermögens sowie der Stiftungen und der Filialkirchen, die Verwaltung des Pfarrheims und des pfarrlichen Friedhofs und aller sonst im Eigentum der Pfarre befindlichen Gebäude und Liegenschaften;
- b) Besorgung der Bauangelegenheiten der Pfarrpfünde;
- c) Abschluss und Auflösung von Dienstverträgen mit Laiendienstnehmerinnen bzw. Laiendienstnehmern der Pfarre, vorbehaltlich diözesaner Genehmigung;
- d) Erstellung und Beschluss des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses sowie deren Weiterleitung an die Erzbischöfliche Finanzkammer.
- e) Der VVR legt die zeichnungsberechtigten Personen neben dem Pfarrer im Geldverkehr fest. Der Handlungsrahmen ist in den Bestimmungen zur kirchlichen Vermögensverwaltung geregelt.
- f) Beschluss und Vollzug jener Bauangelegenheiten und Restaurierarbeiten, die ohne Inanspruchnahme von Stammvermögen oder diözesanen Mitteln besorgt (erledigt) werden, beides jedoch vorbehaltlich diözesaner Genehmigung;
- g) Antragstellung in allen Bauangelegenheiten an das Erzbischöfliche Bauamt und Durchführung der Maßnahmen, soweit diese nicht dem Erzbischöflichen Bauamt vorbehalten sind;
- h) Auflage der Jahresrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) zur allgemeinen Einsichtnahme;
- i) Durchführung der Maßnahmen und Kontrollen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung gemäß den Bestimmungen zur kirchlichen Vermögensverwaltung.

3. Mitgliedschaft, Konstituierung und Veränderungen

3.1 Mitglieder

- a) Der Pfarrer³ ist von Amts wegen Mitglied im VVR und Vorsitzender des VVR.
- b) Der VVR besteht – neben dem Vorsitzenden – aus mindestens vier, höchstens acht Personen, die im Gebiet der Pfarre ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder sich dieser Pfarre zugehörig fühlen. Die genaue Anzahl der Mitglieder des VVR setzt der PGR in der konstituierenden Sitzung fest (vgl. PGO 3.4.c und GO 6.1.a-b).
- c) Die Mitglieder des VVR sollen über entsprechendes Fachwissen (kaufmännisch, juristisch, technisch ...) verfügen, sind volljährig und besitzen das aktive und passive Wahlrecht in den PGR (PGO 4.1). Pfarrangestellte, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, hauptamtliche Diakone können nicht Mitglied im VVR sein. Die Mitgliedschaft von Priestern (außer 3.1.a) bzw. ehrenamtlichen Diakonen ist in Ausnahmefällen möglich und erfordert die Zustimmung des Pfarrers.
- d) Zwei Drittel der Mitglieder des VVR sind vom PGR zu benennen; diese können Mitglieder des PGR sein, müssen diesem aber nicht angehören. Die weiteren Mitglieder werden vom

³ In dieser Ordnung wird unter „Pfarrer“ auch Pfarrmoderator, Pfarrprovisor, Substitut oder Pfarradministrator verstanden.

Pfarrer nach Anhörung der vom PGR benannten Mitglieder namhaft gemacht (vgl. PGO 3.4.c und GO 6.1.b).

- e) In Patronatspfarren, inkorporierten bzw. einer religiösen Genossenschaft übergebenen Pfarren ist zu Tagesordnungspunkten, welche finanzielle, den Patron (die religiöse Genossenschaft) berührende Fragen behandeln, eine Vertretung des Patrons (der religiösen Genossenschaft) einzuladen, die bei diesen Tagesordnungspunkten Sitz und Stimme im VVR hat.
- f) Die Mitgliedschaft im VVR ist ein kirchliches Ehrenamt.

3.2 Konstituierung und Funktionsverteilung

- a) Der Pfarrer beruft innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des PGR den VVR zur konstituierenden Sitzung ein. Spätestens in dieser Sitzung hat der Vorsitzende von seinem Ernennungsrecht gemäß VVRO 3.1.d Gebrauch zu machen.
- b) Die Mitglieder des VVR haben vor der Konstituierung die Verpflichtungserklärung zum Datenschutz zu unterschreiben.
- c) In der konstituierenden Sitzung und nach jeder Ersatzbestellung werden die jeweils neuen Mitglieder des VVR vom Pfarrer durch folgendes Versprechen auf ihr Amt verpflichtet: „Versprechen Sie, Ihr Amt im Vermögensverwaltungsrat nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und das Amtsgeheimnis zu wahren?“ Die Mitglieder des VVR antworten dem Vorsitzenden und sagen: „Ich verspreche es.“
- d) Der VVR wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte die Stellvertretende Vorsitzende bzw. den Stellvertretenden Vorsitzenden und eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Aufgabe der bzw. des Stellvertretenden Vorsitzenden ist es insbesondere, auf die organisatorischen Abläufe zu achten (Sitzungstermine, Fristen, Kontakte zum PGR ...); der bzw. die Stellvertretende Vorsitzende des VVR ist amtliches Mitglied im PGR, außer im Fall eines geschäftsführenden Vorsitzes (vgl. VVRO 3.3.3). Die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende muss volljährig und geschäftsfähig sein und ist keine von der Pfarre angestellte Person oder hauptamtlich in der Pastoral tätige Person.
- e) Gibt es einen pfarrlichen Friedhof oder Kindergarten, ist dafür jedenfalls eine Fachverantwortliche bzw. ein Fachverantwortlicher aus dem VVR zu bestellen. Weitere Fachverantwortliche können je nach pfarrlicher Gegebenheit bestellt werden. Die verantwortlichen Personen sind dem VVR rechenschaftspflichtig und berichten in jeder Sitzung des VVR über Entwicklungen aus ihrem Fachgebiet und holen notwendige Beschlüsse ein. Bei Schwierigkeiten oder besonderen Entwicklungen informiert die verantwortliche Person den Vorsitzenden des VVR umgehend.
- f) Nach erfolgter Konstituierung sind die Namen der Mitglieder des VVR und die von ihnen übernommenen Funktionen mit ihren Unterschriften dem Bischofsvikar zur Bestätigung vorzulegen. Dieser ist berechtigt, einzelne Mitglieder unter Angabe von Gründen abzulehnen. Der PGR und der Pfarrer haben daraufhin für die abgelehnten Mitglieder des VVR innerhalb von vier Wochen eine Neubestellung analog PGO 4.3.4 vorzunehmen und die Bestätigung dieser Personen durch den Bischofsvikar einzuholen.

3.3 Funktionsperiode und Veränderungen

- a) Die Funktionsperiode des VVR ist ident mit der des PGR und endet mit der Bestätigung des neuen VVR durch den Bischofsvikar. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- b) Der Diözesanbischof kann den VVR in seiner Gesamtheit auflösen oder einzelne Mitglieder abberufen, wenn eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr zu erwarten ist oder die Pflichten zum Schaden der Kirche vernachlässigt werden.
- c) Scheidet ein Mitglied des VVR vorzeitig aus, wird je nachdem eine Ergänzungswahl im PGR durchgeführt oder ein Mitglied vom Pfarrer nachbenannt.
- d) Veränderungen in der Zusammensetzung des VVR sind unverzüglich in der Pfarre bekannt zu machen und dem zuständigen Bischofsvikar zur Bestätigung (vgl. VVRO 3.2.f) zu melden.

3.3.1 Ausscheiden aus dem Vermögensverwaltungsrat

Ein gewähltes, entsandtes oder bestelltes Mitglied scheidet frühzeitig aus,

- a) wenn es dem Vorsitzenden schriftlich seinen Rücktritt erklärt,
- b) durch Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im VVR (PGO 4.1),
- c) durch unentschuldigtes Fernbleiben bei drei aufeinander folgenden Sitzungen des VVR.

3.3.2 Abberufung aus dem Vermögensverwaltungsrat

- a) Bei Vorliegen von gravierenden Gründen kann ein Mitglied aus dem VVR ausgeschlossen werden.
- b) Ein Antrag dazu kann von jedem Mitglied im VVR gestellt werden und hat schriftlich zu erfolgen.
- c) Das betroffene Mitglied hat das Recht auf Anhörung vor der Abstimmung.
- d) Der Antrag bedarf bei der Abstimmung in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des VVR einer Zweidrittelmehrheit und ist unmittelbar an die diözesane PGR-Schiedsstelle weiterzuleiten, wo die Sach- und Rechtslage mit dem betroffenen Mitglied und Vertreterinnen bzw. Vertretern des VVR erörtert wird.
- e) Die endgültige Entscheidung erfolgt durch den Diözesanbischof.
- f) Während der Zeit des Verfahrens ruht die Mitgliedschaft.

3.3.3 Geschäftsführende Vorsitzende bzw. Geschäftsführender Vorsitzender

- a) In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Pfarrers, des VVR oder auch aufgrund der Empfehlung der Erzbischöflichen Finanzkammer oder der Kontrollstelle der Erzdiözese Wien der Diözesanbischof eine Geschäftsführende Vorsitzende bzw. einen Geschäftsführenden Vorsitzenden des VVR bestellen. Diese bzw. dieser hat ab der Bestellung die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden inne. Sie bzw. er ist Datenschutzverantwortliche bzw. Datenschutzverantwortlicher und Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Pfarrangestellten. Ihr bzw. Ihm steht keine Einzelzeichnungsberechtigung im Geldverkehr zu. Soweit dies nicht ohnedies der Fall ist, wird die bzw. der Geschäftsführende Vorsitzende amtliches Mitglied im PGR.
- b) In die Funktion der bzw. des Geschäftsführenden Vorsitzenden können nicht Pfarrangestellte, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, Diakone (haupt- und ehrenamtlich) sowie Priester bestellt werden.
- c) Die Bestellung gilt bis zum Widerruf durch den Diözesanbischof oder bis zum Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Gremium, längstens aber bis zum Ablauf der Funktionsperiode bzw. zu einem Wechsel in der Leitung der Pfarre. Endet die Funktion durch Ablauf der Funktionsperiode des VVR, dann ist bis 31. Jänner des PGR-Wahljahres bei Bedarf ein entsprechender Antrag (vgl. VVRO 3.3.3.a) zu stellen.
- d) Die bzw. der Geschäftsführende Vorsitzende ist auch bei der Pfarrübergabe für den vermögensrechtlichen Teil verantwortlich.

4. Sitzung, Beschlussfassung, Protokoll

4.1 Einberufung der Sitzungen

- a) Der Vorsitzende beruft bei Bedarf, mindestens viermal jährlich, den VVR ein.
- b) Der VVR wird aber auch vom Vorsitzenden binnen 21 Tagen einberufen, wenn es der PGR verlangt oder wenn dies wenigstens zwei Mitglieder des VVR schriftlich verlangen.
- c) Die Einladung ergeht schriftlich (Postversand oder E-Mail) spätestens acht Tage vor dem Termin der Sitzung. Sie muss die Tagesordnung und gegebenenfalls notwendige Unterlagen für eine Beschlussfassung enthalten.
- d) Die Sitzung findet in der Regel physisch an einem Ort oder bei Bedarf per Videokonferenz statt.
- e) Sitzungen des VVR sind nicht öffentlich.

- f) Der Diözesanbischof bzw. Bischofsvikar kann von sich aus jederzeit eine außerordentliche Sitzung des VVR anordnen.
- g) Die Mitglieder des VVR sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

4.2 Tagesordnung

- a) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden gemeinsam mit der bzw. dem Stellvertretenden Vorsitzenden erstellt. Für jeden Tagesordnungspunkt kann eine Berichterstatterin bzw. ein Berichterstatter bestellt werden.
- b) Vorschläge zur Tagesordnung des VVR können bis zu zehn Tage vor dem Termin durch jedes Mitglied und von jedem Fachausschuss sowie vom PGR eingebracht werden.
- c) Das Pfarrleitungsteam, der PGR, **der Gemeindeausschuss** und der Pfarrverbandsrat haben gemäß GO 6.1.f und PVO 5.2.e ein Antragsrecht an den VVR, soweit Geldmittel oder sonstige Beschlüsse für die pastorale Arbeit in der Pfarre, in der Teilgemeinde oder im Pfarrverband erforderlich sind, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind.
- d) Der Vorsitzende hat dem VVR alle für seine Entscheidungen nötigen Informationen zu geben und, soweit erforderlich, Akteneinsicht zu gewähren.
- e) Die nachträgliche Aufnahme oder Streichung eines Tagesordnungspunkts während der Sitzung ist nur durch Beschluss des VVR möglich. Entsprechende Anträge können von jedem Mitglied des VVR gestellt werden.
- f) Unter dem Tagesordnungspunkt (TOP) „Allfälliges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- g) Jede Sitzung hat neben den besonderen Beratungsgegenständen folgende Punkte zu enthalten:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Genehmigung der Tagesordnung
 3. Genehmigung der letzten Protokolle (inkl. Rundlaufbeschlüsse)
 4. Bericht aus dem PGR
 5. Bericht und Anträge der Fachverantwortlichen
 6. Beratungsgegenstände
 7. Berichte über die Durchführung von Beschlüssen (kann auch bei Punkt 3 erfolgen)
 8. Allfälliges

4.3 Vorsitz und Moderation der Sitzung

- a) Der Vorsitzende des VVR übernimmt in den Sitzungen des VVR den Vorsitz. Im Falle seiner Abwesenheit übernimmt die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz.
- b) Der Vorsitzende kann die Moderation selbst übernehmen oder sie an die Stellvertretende Vorsitzende bzw. den Stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes dafür geeignetes Mitglied des VVR delegieren. Die Moderation soll allen die Möglichkeit verschaffen, sich konstruktiv einzubringen.
- c) Die Moderation der Sitzung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die nötigenfalls in einer Rednerliste vorzumerken sind.
- d) Wortmeldungen der Berichterstatterin bzw. des Berichterstatters und kurze Erwidern können vorgezogen werden. Wortmeldungen und Anträge zum Sitzungsverlauf (z. B. Vertagung des Punktes, Begrenzung der Redezeit, Schluss der Debatte) müssen vorgezogen werden.
- e) Die Moderation kann die Redezeit begrenzen. Sie kann einer Rednerin bzw. einem Redner das Wort entziehen, wenn diese bzw. dieser unsachlich oder nicht zum Tagesordnungspunkt spricht.
- f) Der Vorsitzende und die Moderation sind berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen.

4.4 Beschlussfassung

- a) Der VVR ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des VVR werden mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichstand gilt als Ablehnung des Beschlusses. Stehen den Befürwortungen nur Enthaltungen, aber keine Gegenstimmen gegenüber, ist ein Antrag angenommen, auch wenn die Anzahl der Enthaltungen höher ist als die der Befürwortungen.
- b) Die Abstimmung kann durch Handzeichen erfolgen. Wenn es ein Mitglied verlangt, muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.
- c) Stimmen alle Mitglieder des VVR zu, können Unterlagen auf gesicherten elektronischen Wegen übermittelt werden. In diesem Fall können in dringenden Fällen kurzfristig notwendige Beschlüsse auf gleichem Wege herbeigeführt werden. Die betreffende Korrespondenz und die daraus resultierende Entscheidung sind zu dokumentieren und den Mitgliedern des VVR binnen drei Tagen nach Abstimmungsstichtag bekanntzumachen. Diese Rundlaufbeschlüsse sind bei der nächsten ordentlichen Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Letzte Protokolle“ zu besprechen.
- d) Anträge zu den Punkten der Tagesordnung können von jedem Mitglied des VVR gestellt werden.
- e) Die Beschlüsse des VVR sind an das Pastoralkonzept des PGR gebunden.
- f) Beschlüsse gegen die diözesane oder gesamtkirchliche Ordnung sind nicht möglich. Der Vorsitzende hat bei der Antragstellung darauf hinzuweisen. Besteht darüber keine Einigkeit mit dem Antrag stellenden Mitglied, müssen klärende Schritte erfolgen, gegebenenfalls bis zur Anrufung der diözesanen PGR-Schiedsstelle.
- g) Beschlüsse des VVR über Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung (vergleiche diözesane Bestimmungen zur kirchlichen Vermögensverwaltung), in Baulastsachen (VVRO 2.f und 6.2), in Personalangelegenheiten (VVRO 2.c), über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss (VVRO 6.3), müssen dem PGR zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende des PGR bestätigt mit ihrer bzw. seiner Unterschrift auf dem Dokument, dass der Vorgang dem PGR zur Kenntnis gebracht wurde. Hat der PGR mehrheitlich Bedenken gegen Beschlüsse des VVR, sind klärende Schritte zu setzen, ggf. bis zur Anrufung der diözesanen PGR-Schiedsstelle.
- h) Ein Beschluss über eine Verwendung des einer Teilgemeinde zugeordneten Vermögens ist nur nach Anhörung des betroffenen Gemeindeausschusses und nach zweimaliger Befassung des VVR möglich.
- i) Gibt es im Errichtungsdekret der Pfarre besondere Vermögensbestimmungen, so ist der VVR daran gebunden. Zweckwidmungen, auch durch einzelne Aktivitäten in der Pfarre, sind bindend umzusetzen.

4.5 Protokoll

- a) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, für das die Schriftführerin bzw. der Schriftführer verantwortlich ist.
- b) Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer zeichnet gemeinsam mit dem Vorsitzenden für den Inhalt verantwortlich, die Protokolle sind von beiden zu unterzeichnen.
- c) Es enthält in jedem Fall:
 - 1. Datum, Sitzungsbeginn und Sitzungsende
 - 2. Liste der Anwesenden, Entschuldigten und Nichtentschuldigten
 - 3. Tagesordnung
 - 4. Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis
 - 5. die mit der Durchführung betrauten Personen bzw. Fachausschüsse
- d) Am Beginn der Funktionsperiode vereinbart der VVR, ob das Protokoll den Gesprächsverlauf der Sitzung oder nur die Ergebnisse der Beratungen festhält.

- e) Beratungspunkte, die als vertraulich erklärt werden, sind in einem eigenen Protokoll festzuhalten, das nicht an den PGR geht.
- f) Das Protokoll wird bei der folgenden Sitzung dem VVR zur Genehmigung vorgelegt. Änderungen bedürfen eines Beschlusses.
- g) Jedes Protokoll ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.
- h) Beschlüsse des VVR werden im Bedarfsfall durch Auszüge aus dem Sitzungsprotokoll beurkundet. Solche Auszüge sind von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von der bzw. dem Stellvertretenden Vorsitzenden eigenhändig zu fertigen und mit dem Siegel des VVR zu versehen (geschäftsmäßige Zeichnung).
- i) Der VVR hat den PGR über seine Tätigkeit regelmäßig zu informieren (Berichtspflicht im Hinblick auf Beschlüsse).

4.6 Befangenheit

- a) Mitglieder des VVR, die zu einem Tagesordnungspunkt befangen sind, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Befangenheit ist dann anzunehmen, wenn ein Mitglied selbst oder jemand ihrer bzw. seiner Angehörigen ein wirtschaftliches Interesse am Verhandlungsgegenstand haben oder wenn ein Interessenskonflikt vorliegt. Die Anwesenheit eines befangenen Mitglieds in der Sitzung macht die betreffenden Beschlüsse anfechtbar, die Abgabe der Stimme macht die Beschlüsse nichtig.
- b) Ein befangenes Mitglied hat von sich aus seine Befangenheit zu erklären.
- c) Liegt eine Befangenheit vor, so sind beim entsprechenden Tagesordnungspunkt der Name des befangenen Mitglieds und der Grund hierfür zu protokollieren.

4.7 Vertretung nach außen

- a) Die Pfarre wird in vermögensrechtlichen und dienstrechtlichen Belangen nach außen durch den Vorsitzenden des VVR vertreten. Er fertigt diesbezügliche Schriftstücke allein, ausgenommen solche rechtsverbindlicher Art, die zu ihrer Gültigkeit der Mitfertigung der bzw. des Stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Verhinderung eines weiteren Mitglieds des VVR bedürfen: beispielsweise Verträge (u.a. Dienstverträge, Eröffnung von Bankkonten, Darlehen, Eingang von Verpflichtungen) oder Zusagen, aus denen Dritte Forderungen gegenüber der Pfarre ableiten können.
- b) Jede Unterzeichnung hat unter Beifügung des Siegels des VVR zu erfolgen (geschäftsmäßige Zeichnung).
- c) Eine den Bestimmungen entsprechende Unterfertigung begründet die Rechtsvermutung der ordnungsgemäßen Beschlussfassung, unbeschadet etwa notwendiger Genehmigungen des Diözesanbischofs.

5. Haushaltsplan und Jahresabschluss

5.1 Haushaltsplan

Der VVR erstellt den Haushaltsplan gemäß den verlautbarten Richtlinien und dem vom PGR formulierten Pastoralkonzept. Gemeindevausschüsse haben das Recht, an der Budgeterstellung mitzuwirken (vgl. PGO 3.5) und Anträge an den VVR zu stellen (VVRO 4.2.c).

5.2 Bauangelegenheiten

- a) Unter Bauangelegenheiten ist alles zu verstehen, was sich auf die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Pfründengebäude und deren Einrichtung bezieht. Dazu gehören auch die Bauangelegenheiten kirchlicher Friedhöfe sowie die Gestaltung der Umgebung kirchlicher Gebäude, soweit diese im Einflussbereich der Pfarre liegen.
- b) Der VVR hat unbeschadet etwaiger Rechte und Pflichten eines Patrons mit aller Sorgfalt über den Bauzustand aller pfarrlichen Gebäude zu wachen und bei Wahrnehmung von

Mängeln auf die entsprechende Abhilfe bedacht zu sein. Bei Feststellung von Mängeln ist das Bauamt der Erzdiözese Wien einzuschalten. Sämtliche Gebäude sind vor der Erstellung des Haushaltsplans alljährlich eingehend zu besichtigen und zu überprüfen.

- c) Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Beschlüsse und Anträge des VVR in Baulastsachen gehören insbesondere die Prüfung der Notwendigkeit und im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Bauamt der Erzdiözese Wien die Beschaffung der etwa erforderlichen Baupläne sowie der Kostenvoranschläge und die Feststellung der Kostendeckung.
- d) Besteht für die Kirche oder Pfarre ein Patronat (Inkorporation) oder ist eine dritte Person verpflichtet, zur Baulast beizutragen (Spezialverpflichtete), so hat der VVR mit dieser eine Einigung wegen Zusicherung der Beitragsleistung anzustreben. Erfolgen die Verhandlungen mündlich, so ist darüber eine Niederschrift aufzunehmen, die von den vertretungsbefugten Beteiligten zu unterfertigen ist.

5.3 Jahresabschluss

- a) Der VVR ist für die termingerechte Erstellung des Jahresabschlusses nach Ende eines jeden Jahres verantwortlich.
- b) Die Prüfung der zum Jahresabschluss gehörigen Unterlagen, Belege und Vermögensübersichten im Detail hat durch die vom PGR bestellten Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer zu erfolgen, die die Ordnungsmäßigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit des Jahresabschlusses schriftlich zu bestätigen haben. Ein Beschluss des Jahresabschlusses kann nur nach Vorlage der Bestätigung der Rechnungsprüfung gefasst werden.
- c) Nach dem Beschluss des VVR und der Kenntnisaufnahme durch den PGR (VVRO 4.4.g) ist die Jahresrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) zwei Wochen hindurch im Pfarrbüro zur Einsichtnahme durch die Pfarrmitglieder aufzulegen. Es ist erstrebenswert, dass die finanzielle Gebarung der Pfarre in ihren wichtigsten Grundzügen und die Finanzentwicklung in geeigneter Form den Mitgliedern der Pfarre bekannt gemacht wird.
- d) Nach Ablauf dieser Frist ist der Rechnungsabschluss in zwei Ausfertigungen auszustellen. Ein Exemplar ist im Pfarrarchiv aufzubewahren, das zweite Exemplar ist samt einer Kopie des Berichts der pfarrlichen Rechnungsprüfer und dem Beschlussprotokoll des VVR bis spätestens 30. September für das abgelaufene Jahr an die zuständige Stelle der Finanzkammer der Erzdiözese Wien weiterzuleiten. Details zur Übermittlung der Unterlagen finden sich in den Bestimmungen zur kirchlichen Vermögensverwaltung.

6. Organisation im Pfarrverband

Die Bestimmungen zur Organisation der Verwaltung im Pfarrverband finden sich unter PVO 2.3.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Rechtsgrundlagen und Haftung

- a) Für den VVR gelten in seiner Tätigkeit das kirchliche Gesetzbuch (CIC), das staatliche Recht sowie die sonstigen allgemeinen und besonderen Anordnungen, insbesondere die „Bestimmungen zur kirchlichen Vermögensverwaltung in der Erzdiözese Wien“.
- b) Rechtsvorschriften, nach denen in Vermögensangelegenheiten die Genehmigung einer staatlichen oder bischöflichen Behörde erforderlich ist, sind zu beachten.
- c) Die Richtlinie Ethische Geldanlagen der Österreichischen Bischofskonferenz und der Ordensgemeinschaften ist verbindlich anzuwenden sowie alle Grundsätze, die von der Erzdiözese Wien in Kraft gesetzt sind.
- d) Die Mitglieder des VVR haften gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für einen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden.

7.2 Verschwiegenheit und Datenschutz

Die Mitglieder des VVR sind der Verschwiegenheit in den Angelegenheiten der nichtöffentlichen Beratungen und der nicht veröffentlichten Beschlüsse verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht und die Verpflichtung auf den Datenschutz bestehen nach dem Ausscheiden aus dem VVR weiter. Davon unabhängig gelten die jeweils in Geltung stehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

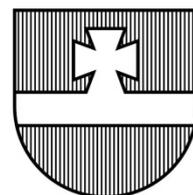
7.3 Rechtswirksamkeit

Die Ordnung wird gemäß der Publikation im Wiener Diözesanblatt (WDBI 2021/8a) mit Wirksamkeit vom 20. März 2022 in Kraft gesetzt und ersetzt alle diözesanrechtlichen vorherigen Bestimmungen zu den darin geregelten Angelegenheiten.

Redaktionsschluss für die September-Ausgabe des Diözesanblattes 2021: 27. August 2021, 14.00 Uhr.

Die September-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2021 erscheint am 2. September 2021.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.themakirche.at abrufbar.*



88. LEITLINIEN FÜR VORBEREITUNG UND FEIER DER VERSÖHNUNG UND ERSTEN KOMMUNION IN DER ERZDIÖZESE WIEN

Präambel

1. Diese diözesanen Leitlinien regeln verbindlich die Rahmenbedingungen für die Vorbereitung von Kindern und Jugendlichen auf die Sakramente der Versöhnung und der Eucharistie und die erstmalige Feier dieser Sakramente und richten sich daher an alle Verantwortlichen in diesen Bereichen.
2. Diese Leitlinien bauen auf die im CIC angeführten allgemeinen Regelungen auf. (cc. 913-914).
3. Zusätzlich wurden „Grundbotschaften der Sakramentenpastoral im Kindes- und Jugendalter“ formuliert. Diese wenden sich an Verantwortliche und Durchführende in der Sakramentenpastoral und fassen wesentliche Inhalte und Haltungen in der Vorbereitung auf Kommunion, Firmung und Versöhnung zusammen. Die Grundbotschaften regen den Dialog mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien an und dienen zur Weiterentwicklung des pastoralen Handelns vor Ort.
4. Leitlinien und Grundbotschaften zusammen bilden die Standards der diözesanen Sakramentenvorbereitung.
5. Sakramentenvorbereitung ist als Teil der gesamten Kinder- und Jugendpastoral zu gestalten und mit den Angeboten von Katholischer Jungschar, Ministrant*innenpastoral, Kinderliturgie, Familienpastoral usw. zu verknüpfen. Kommunionkatechese beginnt nicht erst mit der Erstkommunionvorbereitung und endet nicht mit der Feier der Erstkommunion.

Grundsätzliches

Alter und Rahmenbedingungen

6. In der Regel findet die Vorbereitung auf die Sakramente von Eucharistie und Versöhnung innerhalb der 2. Schulstufe statt. Das Sakrament der Versöhnung soll erstmalig vor der ersten Kommunion empfangen werden (CIC. c. 914).
7. Für Kinder, die die Sakramente zu einem anderen Zeitpunkt empfangen wollen, ist eine Lösung zu finden, die der Situation der Kinder und der Familien entspricht. Es ist im Einzelfall zu klären, ob die Teilnahme an der allgemeinen Sakramentenvorbereitung der Pfarre für ein älteres Kind passend ist. Ansonsten ist eine individuelle Vorbereitung empfohlen.
8. Jüngere Geschwisterkinder oder Kinder, die bereits aufgrund ihres familiären Hintergrundes viel Vorwissen und -erfahrung und die nötige Reife mitbringen, können ebenfalls in der allgemeinen Vorbereitung teilnehmen oder individuell vorbereitet werden.
9. Die individuelle Vorbereitung kann sowohl von Mitarbeitenden aus der Pfarre/Seelsorgeraum/Teilpfarre als auch von den Familien selbst durchgeführt werden. Die Schritte und Materialien werden von Familie und Verantwortlichen in der Gemeinde geklärt. Eine Begleitung der Familie durch die Gemeinde und der Kontakt zur Gemeinde muss sichergestellt sein.
10. Der Besuch des Religionsunterrichtes ist eine wesentliche Ergänzung in der Vorbereitung. Die Lehrkräfte schaffen durch kompetente Wissensvermittlung eine wesentliche Grundlage. Die Vorbereitung in der Gemeinde kann darauf aufbauen und deshalb die Glaubenserfahrung in den Vordergrund stellen.
11. Pfarrgemeinden sind zur Inklusion aufgerufen. Kinder sind ebenso wie Erwachsene in ihrer Unterschiedlichkeit willkommen: mit allen Begabungen und auch mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen. Die Vorbereitungen und Feiern sind so zu gestalten, dass alle Kinder und ihre Familien daran teilhaben können.

Ausnahmen

12. Pastorale Überlegungen vor Ort können eine Änderung des Alters und/oder der Reihenfolge von Beichte und Eucharistie sowie der Dauer der Vorbereitung nahelegen.
13. In diesem Fall besteht die Möglichkeit zur Errichtung eines „Experimentierraumes auf Zeit“, welcher in jedem Fall vom Ordinariat genehmigt werden muss. Es ist empfohlen, sich bei den vorbereitenden Überlegungen von der Jungen Kirche begleiten zu lassen.
14. Die Genehmigung eines solchen „Experimentierraumes auf Zeit“ kann für eine Pfarre, eine Teilpfarre oder einen Seelsorgeraum erfolgen
 - a) wenn in der Gemeinde dazu ein hinreichender Diskussions- und Vorbereitungsprozess stattfindet.
 - b) Wenn es einen Beschluss der Dekanatskonferenz gibt, dass dieses „Experiment auf Zeit“ im Dekanat oder von den benachbarten Pfarren mitgetragen wird und Kinder sich gegebenenfalls in benachbarten Pfarren auf die Sakramente vorbereiten und diese dort empfangen können.
 - c) wenn dieses Vorhaben nach Erfüllung der Bedingungen a) und b) bei der Jungen Kirche angemeldet und vom Ordinariat in Rücksprache mit der Jungen Kirche genehmigt wird.
15. „Experimentierräume auf Zeit“ werden auf begrenzte Zeit genehmigt und von der Jungen Kirche begleitet. Am Ende der festgelegten Experimentierphase erfolgt eine Evaluierung durch Pfarre, Junge Kirche und Ordinariat. Dabei wird entschieden, ob das erprobte Modell (gegebenenfalls mit Modifikationen) als „Dauerhafter Experimentierraum“ weitergeführt werden kann.

Die Kinder

16. Die Kinder bereiten sich auf den Empfang der Kommunion vor und gehen so einen Schritt auf ihrem Glaubensweg. Unser Tun, die Konzepte und Methoden haben deshalb die Kinder, ihre unterschiedlichen Vorerfahrungen mit dem Leben und dem Glauben zu berücksichtigen.
17. Kinder, die noch nicht getauft sind und die den Wunsch haben, die Eucharistie zu empfangen, werden ihrem Alter gemäß auf die Taufe vorbereitet. Sie dürfen schon vor der Taufe an der Sakramentenvorbereitung der Pfarre teilnehmen.
18. Für den Empfang der ersten Kommunion sieht das Kirchenrecht vor, dass Kinder „eine hinreichende Kenntnis und eine sorgfältige Vorbereitung erhalten haben, so dass sie das Geheimnis Christi gemäß ihrer Fassungskraft begreifen und den Leib des Herrn gläubig und andächtig zu empfangen in der Lage sind.“ (CIC c. 913 § 1.)
19. Kinder aus katholischen Ostkirchen dürfen an der Kommunionvorbereitung und gemeinsam mit den gleichaltrigen römisch-katholischen Kindern in geeigneter Weise auch an der Feier der Erstkommunion vor Ort teilnehmen. Üblicherweise empfangen die Neugetauften in den katholischen Ostkirchen im Zusammenhang mit ihrer Taufe und Myronsalbung (Firmung) bereits die Eucharistie (entweder als Partikel des eucharistischen Brotes oder unter der Gestalt des Weines), sodass die Erstkommunion schon stattgefunden hat. Für ein Kind aus einer katholischen Ostkirche ist es als erste *feierliche* Kommunion zu verstehen. Der gemeinsame Kommunionunterricht ist für dieses Kind eine Vertiefung im Glauben. Ist die Erstkommunion anlässlich von Taufe und Myronsalbung noch nicht erfolgt, kann sie nach entsprechender Vorbereitung Kindern und Erwachsenen gespendet werden. Das Sakrament der Versöhnung können Angehörige der katholischen Ostkirchen bei lateinischen Priestern ohne weiteres empfangen (CIC c. 991).
Die gemeinsame Kommunionvorbereitung und die Beteiligung von Kindern aus den katholischen Ostkirchen an den Erstkommunionsfeiern mögen in Respekt vor den je eigenen Ritus geschehen (c. 39 CCEO) und zugleich das von Johannes Paul II geprägte Bild von der Kirche, die mit den zwei Lungenflügel des Ostens und des Westens atmet, vor Augen haben (vgl. Apostolisches Konstitution Sacri Canones“ vom 18. 10. 1990 zur Promulgation des CCEO).

Verantwortungen und Aufgaben

20. Trägerin der Sakramentenvorbereitung ist die Pfarre.
21. Letztverantwortlich für die Sakramentenvorbereitung ist der Pfarrer bzw. die ihm gleichgestellte Person. Gemeinsam mit dem Pfarrgemeinderat trägt dieser Sorge dafür, dass die Sakramentenkatechese Teil des Pastoralkonzeptes ist.
22. Mit der Konzeption und Durchführung der Kommunion- und Beichtvorbereitung ist ein Team zu betrauen. Es arbeitet in Abstimmung mit dem Pfarrgemeinderat bzw. Gemeindeausschuss und dem Seelsorgeteam.
23. Mit der Vorbereitung auf die Taufe von Katechumenen im Schulalter ist eine Person zu beauftragen, die nicht Teil der Erstkommunionsteams sein muss.
24. Die inhaltliche Verantwortung für die Vorbereitung sollen Menschen tragen, die selbst einen positiven Zugang zu den Sakramenten haben und aus diesen Quellen leben.
25. Die Sakramentenvorbereitung kann auch an anderen Orten kirchlichen Lebens innerhalb der Pfarre durchgeführt werden, etwa an katholischen Privatschulen oder in sonderpädagogischen Einrichtungen. Die Vorbereitung auf und die Feier der Erstkommunion erfolgt auch dort in Absprache mit dem Pfarrer und dem Pfarrgemeinderat.
26. Eine Pfarre kann in ihren Teilgemeinden unterschiedliche Modelle der Sakramentenvorbereitung anbieten, die sich in Dauer und Form unterscheiden.
27. Vor dem Hintergrund der konkreten gesellschaftlichen und pastoralen Situation vor Ort erfolgt die Konzeption eines Modells, das die Ressourcen und Charismen aller Beteiligten berücksichtigt und laufend evaluiert, reflektiert und weiterentwickelt wird.

28. Erwachsene Bezugspersonen der Kinder sind in die Vorbereitung einzubeziehen. Eine Willkommenskultur und die seelsorgliche Begleitung der Bezugspersonen stehen dabei im Vordergrund und werden vom Pfarrgemeinderat und Gemeindevorstand geplant und von Mitarbeitenden aus anderen Bereichen (etwa Familienpastoral) mitgetragen. Die Durchführenden der Sakramentenpastoral bieten den Bezugspersonen Möglichkeiten zur Mitarbeit, die sich an deren Charismen und Ressourcen orientieren. Katechetische und Bildungsangebote unterstützen die Bezugspersonen in ihrem persönlichen Glauben und in den Aufgaben des Elternseins und der Glaubensweitergabe in der Familie.
29. Die Durchführenden pflegen den Kontakt mit den Lehrkräften der umliegenden Schulen. Sie suchen den Austausch, um sich inhaltlich und organisatorisch gut zu ergänzen.
30. Der Pfarrer (Gleichgestellte) bzw. die von ihm mit der Beicht- und mit der Kommunionvorbereitung Beauftragten haben die Pflicht, neue ehrenamtliche Mitarbeitende für ihre Aufgabe angemessen zu schulen, oder für deren Teilnahme an externen Schulungen zu sorgen und die Kosten dafür zu übernehmen.

Zuständige für Ausbildung und Weiterentwicklung

31. Für die Aus- und Weiterbildung der Verantwortlichen und Durchführenden in der Erstkommunion- und Beichtvorbereitung ist die Junge Kirche zuständig, die ihre Angebote mit den drei Vikariaten der Erzdiözese abstimmt.
32. Die Ausbildungen haben die Regeln der diözesanen Rahmenordnung hinsichtlich Missbrauchsprävention zu umfassen.
33. Es ist die Pflicht der Pfarre, für eine angemessene Schulung der Mitarbeitenden zu sorgen.
34. In den Dekanatskonferenzen setzt sich der Dechant regelmäßig für einen Austausch über die Sakramentenvorbereitung und für die Verwendung zeitgemäßer Materialien und Methoden ein.

Sakrament der Versöhnung

Vorbereitung

35. In der Vorbereitung sind die wesentlichen Aspekte des Sakramentes der Versöhnung zu behandeln, die in den vom Bischofsrat beschlossenen Grundbotschaften formuliert sind:
 - Gott liebt bedingungslos. In der Taufe wäscht er uns von aller Schuld rein. Er will, dass unser Leben gelingt.
 - Der Mensch ist von Gott zum Guten begabt. Wo Menschen im Einklang mit Gott, der Mitwelt und mit sich selbst leben, wirkt seine Liebe in der Welt, kann Gottes Reich wachsen.
 - Menschen laden Schuld und Sünde auf sich und belasten die Beziehungen zu Gott, der Mitwelt und sich selbst.
 - Die Bibel, das Gebet und Vorbilder zeigen, welches Verhalten zum Unfrieden und welches zum Frieden führt und laden ein zur Umkehr.
 - Das Sakrament der Versöhnung ist Einladung zu Umkehr und Versöhnung und die Zusage von Vergebung und Neubeginn.
 - Im Beichtgespräch wird spürbar: Ich darf Gott alles sagen, weil er mich liebt. Er schaut auf das, was mir leidtut und auf das, was mir gelingt und was ich besser machen möchte. Er vergibt und schenkt einen Neubeginn.
36. Folgende Elemente tragen zum Gelingen der Bußvorbereitung bei und sind zu integrieren:
 - Kinder begegnen dem barmherzigen Gott in den Texten der Bibel und unterscheiden Wege, die zum Frieden oder Unfrieden führen
 - Die Kinder entdecken, was sie bereits Gutes tun und wo sie beitragen, Gottes Liebe in die Welt zu bringen
 - Vor dem Hintergrund der biblischen Botschaft werden sie ermutigt zum Nachdenken über eigene Schuld und Sünde und erarbeiten Wege zu Umkehr und Versöhnung.

- Kinder üben Barmherzigkeit, Wege und Rituale von Umkehr und Versöhnung – in der Liturgie und im Alltag.
- Kinder erleben die Einladung zu Versöhnungsfest und Beichte als Grund, Vergebung und Versöhnung anzunehmen und zu feiern.

Richtlinien für die Feier des Sakramentes der Versöhnung

37. Die Kirche sieht vor der Erstkommunion die Beichte vor (vgl. CIC can. 914). Das Sakrament der Umkehr und Versöhnung ist eine Einladung Gottes an uns Menschen. Daher sind Versöhnungsfeier und Beichte so zu gestalten, dass sie nicht als „Zulassungsbedingung“ zur Erstkommunion missverstanden werden. (Vgl. Behelf „Unter vier Augen“, 4.1.2)
38. Das Beichtgespräch ist in den liturgischen Rahmen einer gemeinschaftlichen Versöhnungsfeier einzubetten. Das auf Diözesanebene entwickelte Modell („Verlorengehen und Heimkommen – Unterwegs zur (Erst)Beichte“) – erhältlich in der Jungen Kirche – soll dabei zum Einsatz kommen.
39. Im Hinblick auf Prävention, Ort der Beichte, Anzahl der Beichtpriester, Gesprächsführung und Spendung des Sakramentes gelten die bestehenden Vorgaben der Erzdiözese Wien (Behelf „Unter vier Augen“, insbes. Punkt 4).
40. Die Freiwilligkeit des Kindes bezüglich des Beichtgespräches und die Wahlfreiheit bezüglich des Beichtpriesters muss gewahrt sein.
41. Idealerweise lernen die Kinder die Beichtpriester schon in der Vorbereitungszeit kennen. Es liegt in der Verantwortung des Priesters, das Kind durch die Gesprächssituation zu lotsen.
42. Auch die Kinder, die sich auf die Taufe vorbereiten, dürfen an der Versöhnungsfeier teilnehmen und sind zum Gespräch mit dem Priester eingeladen. Es erfolgt allerdings keine sakramentale Lossprechung. Stattdessen kann das Kind einen persönlichen Segen empfangen (siehe Modell Versöhnungsfeier).

Die Erste Kommunion

Vorbereitung

43. In der Vorbereitung auf die Kommunion sind die wesentlichen Aspekte von Eucharistie zu behandeln, die in den vom Bischofsrat beschlossenen Grundbotschaften formuliert sind:
 - Eucharistie als Begegnung mit dem Freund und Bruder Jesus Christus.
 - Eucharistie stiftet Gemeinschaft – mit Jesus Christus, unter den Menschen, über Grenzen und Zeiten hinweg.
 - Eucharistiefiern als Erinnerung und Vergegenwärtigung des letzten Abendmahls. Der Leib Christi nährt und verwandelt uns.
 - Eucharistie befähigt, am Reich Gottes mitzubauen und leiblichen und seelischen Hunger zu stillen.
44. Methodische Vielfalt unterstützt die Wissensvermittlung und schafft Raum für Glaubenserfahrungen.
45. Folgende Elemente tragen zum Gelingen der Kommunionvorbereitung bei und sind zu integrieren:
 - Kinder lernen Liturgie und Kirchenjahr kennen. Durch das schrittweise Einüben liturgischer Elemente – im Rahmen der Vorbereitung und beim Sonntagsgottesdienst – werden Kinder befähigt, die Eucharistie aktiv mitzufeiern und darin Heimat zu finden.
 - Kinder lernen zentrale neutestamentliche Texte kennen und bauen einen persönlichen Bezug zur Bibel und dadurch zu Jesus auf.
 - Kinder erfahren ihr eigenes Leben als Ort der Gottesbegegnung. Die Vorbereitung unterstützt Kinder, die Nähe Gottes zu erleben und Antworten und Ideen Gottes für das Gelingen ihres Lebens zu finden.
 - Kinder erleben Gemeinschaft – mit anderen Kindern und mit der Gemeinde vor Ort.

Seite 198

- Kinder lernen vielfältige Gebete und Rituale kennen und erleben dies als Raum für Gottesbegegnung und Orientierung. Sie üben und stärken damit ihre persönliche und religiöse Kommunikationsfähigkeit.

Richtlinien für Feier und Empfang der Kommunion

46. Die Eucharistie zu empfangen, ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg der Eingliederung in die Kirche, die für die Kinder und Familien in der Gemeinde vor Ort erfahrbar wird. Deshalb ist darauf zu achten, dass die Erstkommunionfeiern nicht den Eindruck "geschlossener Veranstaltungen" erwecken, sondern dass die Gemeinde präsent ist.
47. In der Regel feiern die Kinder, die sich gemeinsam vorbereiten, auch gemeinsam ihre Erstkommunion. Modelle, bei denen Kinder einzeln oder in kleinen Gruppen an einem für sie und ihre Familie passenden Termin in einem Gemeindegottesdienst zur Erstkommunion gehen, sind möglich.
48. Für den Empfang der Kommunion werden den Kindern grundsätzlich Hand- und Mundkommunion erklärt. Die in der Feier gewählte Variante soll der gelebten Praxis der Gemeinde entsprechen.

Taufe von Kindern im Schulalter im Rahmen der Kommunionvorbereitung

49. Die Taufvorbereitung berücksichtigt die religiös-kirchliche Praxis der Familie des Taufkindes und die Situation der Gemeinde.
50. Sind mehrere Kinder in der Kommunionvorbereitung, die noch nicht getauft sind, so werden diese in der Regel gemeinsam vorbereitet.
51. Die Junge Kirche hat dazu ein Modell entwickelt, das der Orientierung dient.
52. Der Start der Taufvorbereitung ist mit der Erstkommunionvorbereitung terminlich zu koordinieren. Je nach Länge der Kommunionvorbereitung kann die Taufvorbereitung davor, parallel oder zeitlich überlappend durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber erfolgt in Abstimmung unter durchführenden Personen, der Gemeindeleitung und den Familien.
53. Für die vorbereitenden Schritte und die Feier der Taufe gilt das Rituale für die Eingliederung von Kindern im Schulalter.
54. Erfolgt die Taufe zeitnah zur Feier der Ersten Kommunion, ist für die Neugetauften keine Beichte notwendig, da das Sakramente der Taufe selbst sündenvergebende Kraft besitzt.

Inkrafttreten

55. Diese Leitlinien treten mit Wirkung 1. September 2021 in Kraft und ersetzen die bisherigen Regelungen.

Wien, am 11. August 2021

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

89. LEITLINIEN FÜR VORBEREITUNG UND FEIER DER FIRMGUNG FÜR JUGENDLICHE IN DER ERZDIÖZESE WIEN

Präambel

1. Diese diözesanen Leitlinien regeln verbindlich die Rahmenbedingungen für die Vorbereitung von Jugendlichen auf das Sakrament der Firmung und richten sich daher an alle Verantwortlichen in diesem Bereich.
2. Diese Leitlinien bauen auf die im CIC angeführten allgemeinen Regelungen zum Sakrament der Firmung (cc.879-896) auf.
3. Zusätzlich wurden „Grundbotschaften der Sakramentenpastoral im Kindes- und Jugendalter“ formuliert. Diese wenden sich an Verantwortliche und Durchführende in der Sakramentenpastoral und fassen wesentliche Inhalte und Haltungen in der Vorbereitung auf Kommunion, Firmung und Versöhnung zusammen. Die Grundbotschaften regen den Dialog mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien an und dienen zur Weiterentwicklung des pastoralen Handelns vor Ort.
4. Leitlinien und Grundbotschaften zusammen bilden die Standards der diözesanen Sakramentenvorbereitung.
5. Sakramentenpastoral ist als Teil der gesamten Kinder- und Jugendpastoral zu gestalten und mit den Angeboten von Katholischer Jugend, der Ministrant*innenpastoral, Jugendliturgie, Familienpastoral usw. zu verknüpfen.

Grundsätzliches

6. Die österreichische Bischofskonferenz hat gemäß can. 891 CIC festgelegt, dass das Sakrament der Firmung ab dem 12. Lebensjahr gespendet werden kann. In der Erzdiözese Wien ist es aus pädagogischen wie pastoralen Gründen eine gute und gelebte Praxis, das Sakrament der Firmung ab dem 14. Lebensjahr zu empfangen.
7. Die Firmung und Firmvorbereitung von Jugendlichen vor bzw. nach dem 14. Lebensjahr kann in Pfarren erfolgen:
 - a. wenn der Sakramentenempfang auch für diejenigen Jugendlichen aus der Pfarre garantiert wird, die nicht zu einem späteren als dem diözesan vorgesehenen Zeitpunkt gefirmt werden möchten.
 - b. wenn in der Pfarre ein hinreichender Diskussions- und Vorbereitungsprozess stattfindet.
 - c. wenn es einen Beschluss der Dekanatskonferenz gibt, dass dieses „Experiment“ im Dekanat oder von den benachbarten Pfarren mitgetragen wird und ggf. auch Jugendliche aus benachbarten Pfarren zur Firmung aufgenommen werden.
 - d. wenn dieses Vorhaben nach Erfüllung der Bedingungen a-c bei der Jungen Kirche angemeldet und vom Ordinariat genehmigt wurde.
8. Wenn es in einer Pfarre Überlegungen gibt, einen solchen „Experimentierraum“ zu gestalten, besteht die Empfehlung, sich schon auf dem Weg zu dieser Entscheidung von der Jungen Kirche begleiten zu lassen.
9. Diese „Experimentierräume“ werden für einen bestimmten Zeitraum vom Erzbischöflichen Ordinariat genehmigt und von der Jungen Kirche begleitet. Nach einer Evaluierung durch die Junge Kirche wird unter Absprache mit der betroffenen Pfarre/Teilgemeinde vom Ordinariat darüber entschieden, ob dieser als reguläres Modell für die Pfarre übernommen wird.
10. Der primäre Ort der Firmung Jugendlicher und der Firmvorbereitung ist die Pfarre. In begründeten Fällen kann diese auch an anderen Orten kirchlichen Lebens wie bspw. Schulen stattfinden.
11. Letztverantwortlich für die Sakramentenvorbereitung ist der Pfarrer bzw. die ihm gleichgestellte Person. Gemeinsam mit dem Pfarrgemeinderat trägt diese Sorge dafür, dass die Sakramenten-katechese Teil des Pastorkonzeptes ist.

12. Mit der Konzeption und Durchführung der Firmvorbereitung ist ein Team zu betrauen. Es arbeitet in Abstimmung mit dem Pfarrgemeinderat bzw. Gemeindeausschuss und dem Pfarrleitungsteam.
13. Der Pfarrer hat auch dafür Sorge zu tragen, dass alle diejenigen, die Jugendliche auf ihrem Weg begleiten, die verpflichtende Grund- und Präventionsschulung absolviert haben. Er stellt ebenso sicher, dass sie bei ihrer Tätigkeit begleitet und unterstützt werden.
14. Für die Aus- und Weiterbildung der Firmbegleiterinnen und Firmbegleiter ist die Junge Kirche zuständig, die ihre Angebote mit den drei Vikariaten der Erzdiözese abstimmt.
15. Pfarrgemeinden sind zur Inklusion aufgerufen. Jugendliche sind ebenso wie Erwachsene in ihrer Unterschiedlichkeit willkommen: mit allen Begabungen und auch mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen. Die Vorbereitungen und Feiern sind so zu gestalten, dass alle Jugendlichen und ihre Familien daran teilhaben können.
16. Angehörige katholischer Ostkirchen im Firmalter, die anlässlich ihrer Taufe auch die Myronsalbung schon empfangen haben, können mit den gleichaltrigen Jugendlichen der lateinischen Kirche das Sakrament nicht erneut empfangen. (can. 845 § 1 CIC, c. 672 § 1 CCEO). Die Teilnahme an der Firmvorbereitung sowie in geeigneter Form auch an der Firmfeier vor Ort (jedoch ohne den Empfang des Sakramentes) ist selbstverständlich möglich. Ist die Myronsalbung (Firmung) der Angehörigen der katholischen Ostkirchen anlässlich der Taufe noch nicht erfolgt, ist für alle weiteren Schritte das Ordinariat für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen in Österreich zu kontaktieren.
17. Die gemeinsame Firmvorbereitung und die Beteiligung von (zumeist) bereits mit der Myronsalbung gefirmten Jugendlichen aus den katholischen Ostkirchen an den Firmfeiern mögen in Respekt vor dem je eigenen Ritus geschehen (c. 39 CCEO) und zugleich das von Johannes Paul II geprägte Bild von der Kirche, die mit den zwei Lungenflügeln des Ostens und des Westens atmet, vor Augen haben (vgl. Apostolische Konstitution „Sacri Canones“ vom 18. 10. 1990 zur Promulgation des CCEO).
18. Die Chance der pastoralen Räume soll wahrgenommen werden: Eine Pfarre kann in ihren Teilgemeinden unterschiedliche Modelle der Sakramentenvorbereitung anbieten, die sich in Dauer und Form unterscheiden können. Ebenso können sich die unterschiedlichen Modelle gut ergänzen und Synergien genutzt werden.

Die Vorbereitung auf das Sakrament der Firmung

19. Da es bei der Firmvorbereitung um eine Vertiefung in der "Kultur des christlichen Lebens" geht, muss dafür auch ein ausreichender Zeitraum eingeplant werden. Die Firmvorbereitung kann bspw. im Oktober beginnen und bis Pfingsten dauern. Es ist aber darauf zu achten, dass dadurch für die Jugendlichen keine Überbelastung entsteht.
20. Die Vorbereitung soll den Jugendlichen eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem eigenen Glauben ermöglichen und wesentlich folgende Themenbereiche umfassen:
 - a. Liturgie und Erfahrungsräume des Feierns
 - b. Pfarrgemeinde und Gemeinschaft
 - c. Christusbeziehung und Nächstenliebe
 - d. Inhalte unseres Glaubens
21. Methodische Vielfalt bei der Vorbereitung unterstützt die Wissensvermittlung und schafft Raum für Glaubenserfahrungen
22. Firmpastoral ist als Teil der gesamten Kinder- und Jugendpastoral zu gestalten und mit den Angeboten von Katholischer Jugend, der Ministrant*innenpastoral, Jugendliturgie, Familienpastoral usw. zu verknüpfen.

Firmspendung und Firmfeier

23. Der ordentliche Spender der Firmung ist gemäß can. 882 CIC der Bischof.

24. In der Erzdiözese sind zusätzlich weitere Priester vom Bischof per Dekret als Firmspender beauftragt. Die vollständige Liste aller möglichen Firmspender wird vom Pastoralamt verwaltet und an alle Pfarren der Diözese ausgeschickt.
25. Darüber hinaus können auch andere Priester der Diözese nach Genehmigung durch das Ordinariat, im Einzelfall, das Sakrament der Firmung spenden.
26. Die Anmeldung zur Firmung ist nur nach erfolgreicher Absolvierung einer Vorbereitung und ab dem 14. Lebensjahr möglich. Im Einzelfall entscheidet der Pfarrer oder die ihm gleichgestellte Person über die Zulassung.
27. Für die Feier der Firmung sind die Leitlinien zur Vorbereitung und Gestaltung des Firmsakramentes in der Erzdiözese Wien (WDBI 148 [2010] Nr. 8/9 S. 29-32) zu beachten. Der Firmspender ist rechtzeitig über die Gestaltung der Liturgie, die Auswahl der Texte, die Anzahl der Jugendlichen und die Schwerpunkte der Vorbereitung zu informieren.
28. Für die Feier der Firmung in einer Pfarre sollen mindestens 15 Jugendliche angemeldet sein. Es wird empfohlen, sich auch mit den Nachbarpfarren abzustimmen und die Feier des Sakraments ggf. zusammenzulegen. Bei einer großen Anzahl an Firmkandidatinnen und Firmkandidaten ist es sinnvoll, mehrere Termine anzubieten.

Firmpatin und Firmpate

29. Den Jugendlichen soll gemäß can. 892 und can. 873 CIC, soweit dies möglich ist, eine Firmpatin, ein Firmpate oder eine Firmpatin und ein Firmpate zur Seite stehen.
30. Damit jemand Firmpatin oder Firmpate sein kann, müssen gemäß can. 874 CIC folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - a. Mindestalter von 16 Jahren
 - b. Die Person muss katholisch und gefirmt sein, sowie das Sakrament der Eucharistie bereits empfangen haben.
 - c. Die Person darf nicht mit einer kirchlichen Strafe belegt sein.
 - d. Sie darf nicht aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten sein.
 - e. Eltern können nicht Paten des eigenen Kindes sein. Sie können dieses aber dem Firmspender präsentieren.
 - f. Es empfiehlt sich, dass die Person herangezogen wird, die denselben Dienst bereits bei der Taufe übernommen hat.
31. Der Pfarrer ist dafür verantwortlich abzuklären, ob die Voraussetzungen in ausreichender Weise erfüllt sind. Die Entscheidung darüber, ob eine gewünschte Person als Patin oder Pate zugelassen werden kann, ist im persönlichen Gespräch und mit pastoraler Klugheit zu treffen.

Inkrafttreten

32. Diese Leitlinien treten mit Wirkung 1. September 2021 in Kraft und ersetzen die bisherigen Regelungen.

Wien, am 11. August 2021

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

90. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg

Leiter und Pfarrvikar (2 Priester) für Absdorf, Bierbaum am Kleebüchel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen, Stetteldorf am Wagram ab 1.9.2022

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

91. PERSONALNACHRICHTEN

Dienststellen:

Referat für anderssprachige Gemeinden:

Lic. Mizaël **De Araujo e Silva**, Bacc., (D. Teofilo Otoni) wurde mit 1. September zum Seelsorger des portugiesischsprachigen Zweigs der Lateinamerikanischen Gemeinden ernannt.

Vikariate:

Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald:

KR P. Petrus **Hübner** OCist wurde mit 1. September für weitere fünf Jahre zum Bischofsvikar ernannt.

Pfarrverbände:

Am Jakobsweg – Weinviertel:

Dr. Jaroslav **Furtan** (D. Hradec Kralove) wurde mit 1. September zum Pfarrvikar der Pfarren Haselbach, Hausleiten, Leitzersdorf, Niederhollabrunn und Stockerau ernannt.

An der Brünnerstraße – Mitte:

Ing Gerald **Strobl** (D), bisher ea Diakon in Deutsch-Wagram, wurde mit 1. September zum ea Diakon in Bad Pirawarth, Gaweinstal, Groß-Schweinbarth, Höbersbrunn, Kleinharras, Niedersulz, Obersulz, Pellendorf und Schrick ernannt.

Orth an der Donau:

P. Elizeusz **Hrynko** OFM wurde mit 1. September bis zum 31. Dezember zum Aushilfskaplan der Pfarren Eckartsau, Orth an der Donau und Witzelsdorf ernannt.

St. Leopold – St. Josef, Wien 2:

Benedict **Odhiambo** (D. Kisumu) wurde mit 1. August zum Aushilfskaplan ernannt.

Am Petersbach:

DI Mag. Flavio Nicolae **Farcas** (D) wurde mit 1. September zum ha Diakon in Hennersdorf, Leopoldsdorf und Vösendorf ernannt.

Annigerblick:

P. Dr. Dietmar **Klose** SVD, bisher Pfvik. in Gumpoldskirchen, Guntramsdorf-St. Jakobus, Guntramsdorf-St. Josef und Münchendorf, wurde mit 31. August von seinem Dienst entpflichtet.

Feistritzal:

Dr. Martin Akobundu **Nwankpa** (D. Umuahia), bisher Kaplan in Kirchberg am Wechsel, St. Corona am Wechsel, Trattenbach und Feistritz am Wechsel, wurde mit 31. Juli von seinem Dienst entpflichtet.

Fischatal-Süd:

Manfred **Weißbriacher** (D), bisher ha Diakon in Wienerherberg, Gramatneusiedl, Mitterndorf an der Fischa, Ebergassing und Moosbrunn, wurde mit 31. August von seinem Dienst entpflichtet.

Rosalia – Leitha Ursprung:

P. Emmanuel MacDonald **Ukpai** OP, bisher Pfvik. in Lanzenkirchen und Katzensdorf an der Leitha, wurde mit 30. September von seinem Dienst entpflichtet.

Tor zur Buckligen Welt:

Michael **Semmelmayer** (L), Alumne des Wiener Priesterseminars, wurde mit 1. September zum Pastoralpraktikanten in den Pfarren Bad Erlach, Pitten, Schwarzau am Steinfeld, Seebenstein und Walpersbach bestellt.

Vorderes Piestingtal:

Sr. Fabiola **Herzog** SSpS und Sr. Andrea Maria **Maier** SSpS, bisher PAss. in den Pfarren Steinabrückl, Wöllersdorf und Matzendorf, scheiden mit 31. August aus.

Sr. Mag. M. Pauline **Jacobi**, Schulschwester von Auerbach, wurde mit 1. September zur Pastoralhelferin in den Pfarren Steinabrückl, Wöllersdorf und Matzendorf bestellt.

Seelsorgeräume:

Raum Schwechat:

P. Mag. Andreas **Kubien** OCist (Zwettl) wurde mit 1. September zum Pfarrvikar der Pfarren Mannswörth, Rannersdorf, Schwechat und Zwölfaxing ernannt.

Marie-Therese **Benes** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralpraktikantin in den Pfarren Schwechat, Mannswörth, Rannersdorf und Zwölfaxing bestellt.

Salvatorianerpfarren:

Mgr Krzysztof **Konwerski**, bisher PfMod. in Auferstehung Christi, Wien 22, wurde mit 1. September zum Pfarrmoderator der Pfarren Gallbrunn, St. Margarethen am Moos, Sarasdorf und Trautmannsdorf an der Leitha ernannt.

P. Mag. Franz Werner **Tree** SDS, bisher Pfr. in Gallbrunn und Trautmannsdorf an der Leitha, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar der Pfarren Gallbrunn, St. Margarethen am Moos, Sarasdorf und Trautmannsdorf an der Leitha ernannt.

GR P. Mag. Herbert **Baumann** SDS, bisher Pfr. in Margarethen am Moos und Sarasdorf, wurde mit 1. September zum Seelsorglichen Mitarbeiter der Pfarren Gallbrunn, St. Margarethen am Moos, Sarasdorf und Trautmannsdorf an der Leitha ernannt.

Pfarren:

Dürnkrot und Waidendorf:

Ing. Kurt **Dörfler** (D) wurde mit 1. September bis zum 31. August 2022 zum ea Diakon ernannt.

Immendorf und Wullersdorf:

Die Amtszeit von P. Mag. Michael **Fritz** OSB als Pfarrprovisor wurde bis zum 31. Dezember verlängert.

Obermarkersdorf, Pulkau, Platt, Schrattenthal, Watzelsdorf, Deinzendorf, Zellerndorf und Waitzendorf:

Cristinel **Farcas** MA (D. Iasi) wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Lichtental, Wien 9:

Lic. Mizael **De Araujo e Silva**, Bacc., (D. Teofilo Otoni) wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Torsten **Gall** (L), Alumne des Wiener Priesterseminars, wurde mit 1. September zum Pastoralpraktikanten bestellt.

Rossau, Wien 9:

Korbinian **Parzinger** (L), Alumne des Wiener Priesterseminars, wurde mit 1. September zum Pastoralpraktikanten bestellt.

Votivkirche, Wien 9:

Mag. Anna Isabella **Zurek** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralpraktikantin bestellt.

Hl. Klemens Maria Hofbauer, Wien 11:

Leo **Timar** (D), ea Diakon in Zur Göttlichen Liebe, Wien 11, bisher ea Diakon, wurde mit 31. August von seinem Dienst entpflichtet.

Lainz, Wien 13:

Mag. Peter **Feigl** (D) wurde mit 1. September zum ea Diakon ernannt.

Maria Hietzing, Wien 13:

Die Amtszeit von DI Dr. Andreas **Kaiser** als Pfarradministrator wurde bis 31. August 2022 verlängert.

Franz von Sales, Wien 19:

P. Manikumar **Arepalli** OSFS, Bacc., wurde mit 1. Juli zum Kaplan ernannt.

Auferstehung Christi, Wien 22:

KR Nicolas **Coolen** OSC, Pfr. in Leopoldau, Wien 21, wurde mit 1. September bis 31. August 2022 zum Pfarrprovisor ernannt.

Klosterneuburg-St. Martin:

DI Mag. Reinhard **Schandl** CanReg, Pfr. in Klosterneuburg-Stiftspfarr, PfMod. in Kritzendorf und Höflein an der Donau, wurde mit 1. September zum Pfarrmoderator ernannt.

Dr. Leopold **Streit** CanReg, bisher PfMod., wurde mit 31. August von seinem Dienst entpflichtet.

Edlitz:

In der Waldpension BetriebsgesmbH., Prof.-Robert-Vogel-Straße 1, wurde mit 27. August eine Kapelle errichtet.

Guntramsdorf-St. Josef:

Mit 10. August wurde in Traminergasse 2-4/A1, 2353 Guntreamsdorf, eine Privatkapelle errichtet.

Maria Lanzendorf:

Mit 10. August wurde in Buchengasse 9, 2326 Lanzendorf, mit dem Hl. Josef als Schutzpatron eine Privatkapelle errichtet.

Reisenberg, Siebersdorf und Deutsch-Brodersdorf:

Mag. Dirk **Dillmann** (D), bisher ea Diakon, wurde mit 31. August von seinem Dienst entpflichtet.

Vösendorf:

Mit 10. August wurde im Schloss Vösendorf, Schlossplatz 1, 2331 Vösendorf, eine Kapelle mit dem Patrozinium „Maria, Hilfe der Christen“ errichtet.

Kategoriale Seelsorge:

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:

Paulus **Fina**, BA (L), bisher PHelf. in der Regionalstelle Baden der Jungen Kirche, wurde mit 1. September zum Pastoralhelfer in der Klinik & Pflege Donaustadt, Wien 22, bestellt.

Mag. Peter **Hartenberger** (L) wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit als PAss. in der Klinik Ottakring, Wien 16, zum Pastoralassistenten im AUVA Traumazentrum Wien, Standort Meidling, Wien 12, bestellt.

Ing. Gerald **Strobl** (D) wurde mit 1. September zum ehrenamtlichen Seelsorger an der Klinik Donaustadt, Wien 22, ernannt.

Mag. Judith **Zöhrer-Erdt** (L) wurde mit 1. September neben ihrer bisherigen Tätigkeit als Pastoralassistentin in der Pflege Innere Favoriten, Wien 10, zur Pastoralassistentin in der Klinik Hietzing, Wien 13, bestellt.

Junge Kirche:

Die Amtszeit von Mag. Hannes **Grabner** als Geistlicher Assistent der Katholischen Jungschar sowie als Regionalseelsorger der Jungen Kirche wurde bis zum 31. August 2022 verlängert.

Laienapostolat:

Katholische Hochschuljugend Wien:

Léah **Skusa** (L) wurde am 2. Juli zur Prima, Raphael **Lichtenberger** (L) zum Stellvertreter gewählt und bestätigt

Katholische Jungschar Wien:

Mirjam **Gerstbach** (L) wurde am 19. Juni zur 2. Vorsitzenden wieder gewählt, Michelle **Hauer** (L) zur 3. Vorsitzenden gewählt und bestätigt.

Loretto Gemeinschaft Wien:

P. Darius **Lebok** OFM wurde mit 1. September zum Seelsorglichen Mitarbeiter ernannt.

Institute des geweihten Lebens:

Passionisten:

P. Lukas **Temme** CP wurde am 29. Juli zum Provinzial der Süddeutsch-Österreichischen Vizeprovinz gewählt an Stelle von P. Gregor **Lenzen** CP, bisher Prvzl.

Franziskanerinnen Missionarinnen Mariens:

Sr. Helene **Unger** FMM wurde mit 15. August Oberin in der Niederlassung Gumpendorfer Straße 108, Wien 6, an Stelle von Sr. Anna **Mayrhofer** FMM, bisher Oberin.

Todesmeldungen:

GR Alois **Schreiber** CM ist am 12. August 2021 im 84. Lebensjahr verstorben und wurde im Lazaristengrab auf dem Grazer Steinfeldfriedhof beigesetzt.

GR P. Markus **Waibel** SDS ist am 19. August 2021 im 78. Lebensjahr verstorben und wurde im Salvatorianergrab auf dem Friedhof Mistelbach/Zaya beigesetzt.

92. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut:
Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

93. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich.
Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,
E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

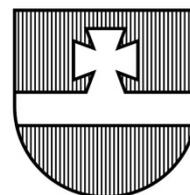
94. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT – DIAKON ANDREAS FRANK

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr.
Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmannngasse 9.

Redaktionsschluss für die Oktober-Ausgabe des Diözesanblattes 2021: 24. September 2021,
14.00 Uhr.

Die Oktober-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2021 erscheint am 30. September 2021.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.themakirche.at abrufbar.*



95. RAHMENORDNUNG DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ ZUR FEIER ÖFFENTLICHER GOTTESDIENSTE

(wirksam ab 15. September 2021)

Mit dieser Rahmenordnung reagieren die Bischöfe Österreichs auf die aktuelle epidemiologische Situation. Um niemanden von der Feier öffentlicher Gottesdienste von vornherein auszuschließen, ist die Teilnahme weiterhin ohne Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (vgl. § 1 Abs 2 2.COVID-19-MV: „geimpft, getestet, genesen“) möglich. Damit Gottesdienste aber ohne Gefährdung und in Würde gefeiert werden können, müssen unten stehende Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Wesentliche **Voraussetzungen** sind **Eigenverantwortung und Rücksichtnahme**.

Der Diözesanbischof (Ortsordinarius) kann auf Grundlage dieser Rahmenordnung Detailbestimmungen für die Pfarren in einer Region und gegebenenfalls in der gesamten Diözese erlassen.¹

Diese Rahmenordnung gilt für gottesdienstliche Feiern. Für andere kirchliche Veranstaltungen (Pfarrcafe, Gruppentreffen, Kirchenkonzerte, Chorproben² etc.) gelten die staatlichen Regelungen für den jeweiligen Veranstaltungstyp. Für Schulgottesdienste gelten die Regelungen dieser Rahmenordnung in Verbindung mit den allfälligen diözesanen Vorgaben für Gottesdienste und den Regelungen des BMBWF für den Schulbetrieb. Konkretisierungen werden von den diözesanen Schulämtern herausgegeben.

¹ Wenn regionale Verschärfungen der staatlichen Rechtslage erfolgen, muss der Diözesanbischof auf Diözesan-, Dekanats- oder Pfarrebene ebenfalls entsprechende Verschärfungen anordnen; Umgekehrt kann er auch weniger einschränkende Bestimmungen in Kraft setzen, soweit diese Bestimmungen den in diesen Bereichen geltenden Regelungen des staatlichen Rechts für vergleichbare Situationen entsprechen.

² Rechtlich gesehen gelten geistliche Konzerte und Chorproben als Kulturveranstaltungen und unterliegen den diesbezüglich geltenden Bestimmungen.

Für öffentliche Gottesdienste gelten – vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rechtslage – folgende Regelungen:

Allgemeine Regeln

- Das Tragen einer FFP2-Maske ist während des gesamten Gottesdienstes **verpflichtend**.

Ausnahmen:

- Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie Schwangere dürfen auch einen MNS tragen. Ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren und Personen, die mit ärztlicher Bestätigung aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz („MNS“) tragen können.
 - Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor/Lektorin, Kantor/Kantorin etc.) das Tragen der FFP2-Maske während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation ausreichende Sicherheitsabstände und die im Folgenden ausgeführten Konkretisierungen für Handlungen im rituellen Vollzug einhalten. Da ein häufiges An- und Ablegen der FFP2-Maske problematisch ist, wird der Vorsteherdienst in der Regel diesen Schutz nach dem Einzug und bis zur Kommunion nicht tragen.
 - „Religiöse Feiern aus einmaligem Anlass“ (**Taufe, Firmung, Erstkommunion und Trauung**): Die **Verpflichtung zum Tragen der FFP2-Maske entfällt, wenn folgende Voraussetzungen** erfüllt sind:
Auf Initiative der feiernden Gemeinschaft wird **vom Vorsteher der Feier im Vorfeld** die **Entscheidung** getroffen, dass statt der FFP2-Pflicht ein „**3G-Nachweis**“ (Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr iSd §1 Abs. 2 2. COVID-19-MV) zur Teilnahme an der Feier erforderlich ist. Es muss eine geeignete Vorgehensweise zur **Kontrolle des Nachweises** vereinbart sein und deren Einhaltung sichergestellt werden.
- Für **Gottesdienste unter freiem Himmel** ist das Tragen einer FFP2-Maske nicht verpflichtend.
 - Beim Kircheneingang müssen gut sichtbar **Desinfektionsmittelpender** bereitgestellt werden; auch bei Gottesdiensten unter freiem Himmel muss die Möglichkeit zum Desinfizieren der Hände an geeigneter Stelle bereitgestellt werden.
 - **Flächen oder Gegenstände** (z.B. Türgriffe, aber auch Bücher, Bänke, Ambo), die wiederholt berührt werden, müssen **häufig gereinigt und desinfiziert** werden.
 - Tücher zur Reinigung von Kelchen und Schalen, sowie die Tücher für die Händewaschung sollen nach jedem Gottesdienst gewaschen werden.
 - Die **Kirchen** müssen vor und nach den Gottesdiensten **bestmöglich durchlüftet** werden.
 - Ein **Willkommensdienst** aus der (Pfarr-)Gemeinde als Service am Kircheneingang bzw. bei Gottesdiensten unter freiem Himmel soll die Ankommenden empfangen, auf die Bestimmungen hinweisen und für Fragen zur Verfügung stehen.
 - Wenn die Weihwasserbecken gefüllt werden, muss das Wasser häufig (zumindest 2x pro Woche) gewechselt und das Becken jedes Mal gründlich gereinigt werden. Das Besprengen von Personen und Gegenständen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich. Weihwasser in abgedeckten Behältnissen soll zur Mitnahme für die Verwendung zuhause angeboten werden, wenn es über einen Hahn entnommen werden kann.
 - **Wer krank ist, sich krank fühlt** oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, muss auf die Teilnahme an einer gemeinsamen Gottesdienstfeier verzichten und kann – zum eigenen Schutz und zum Schutz der anderen – **keinen liturgischen Dienst ausüben**.

- **Wer aus gesundheitlichen Gründen Bedenken hat oder verunsichert ist**, ist eingeladen, **daheim als Hauskirche Gottesdienst zu halten** und sich im Gebet mit anderen zu verbinden; dafür können **Videomeetings und Gottesdienstübertragungen** (Radio, Fernsehen, Live-stream³ etc.) eine Unterstützung sein. Modelle für das Feiern von Hausgottesdiensten werden von den Liturgiereferaten der Diözesen in Österreich und Bozen-Brixen sowie von den Liturgischen Instituten in Salzburg und Freiburg/Schweiz über www.netzwerk-gottesdienst.at angeboten.
- Die Pfarren halten ihre Kirchen tagsüber offen und laden zum persönlichen Gebet ein;
- **Liturgische Dienste – nicht zuletzt jener von Ministrantinnen und Ministranten – sind wesentlich und erwünscht** und unter folgenden Bedingungen möglich:
Gründliches **Waschen** (mit Warmwasser und Seife) oder **Desinfizieren der Hände** unmittelbar vor dem Beginn der Feier.

Regelungen zur liturgischen Musik

Gemeindegang

Gemeinsames Singen und Sprechen sind wesentliche Bestandteile der liturgischen Feier und unterliegen keiner Einschränkung.

Chorgesang

Chorgesang im Gottesdienst sowie Chorproben sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (**geimpft/getestet/genesen** gemäß § 1 Abs 2 2.COVID-19-MV), der bei der Chorleitung dokumentiert werden muss;
- Es gelten die „Empfehlungen des Chorverband Österreich“, abrufbar unter <https://chorverband.at> (vgl. auch die Informationen auf der Website der Österreichischen Kirchenmusikkommission);
- Diese Regelungen gelten auch für Kinder- und Jugendchöre, sowie für Vokal/Instrumentalensembles.

Gottesdienste unter freiem Himmel:

- Empfohlen ist die Begleitung des Gemeindegangs und der Kantorinnen und Kantoren durch Bläser.

Konkretisierungen für die einzelnen Feierformen

Messfeier

- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Körbchen für die Kollekte werden nicht weitergereicht, sondern z.B. am Ein- und Ausgang aufgestellt.
- Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich selbst konsumieren wird.
- Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.
- Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz die FFP2-Maske an und wäscht sich gründlich die Hände (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.

³ Zu beachten sind die (rechtlichen) Hinweise unter www.liturgie.at.

- Das Waschen oder Desinfizieren der Hände gilt auch für alle anderen Kommunionsspenden; sie empfangen die Kommunion aus hygienischen Gründen erst nach dem Kommuniongang der Gemeinde.
- Beim Kommuniongang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:
 - Beim Gang zur Kommunion ist ein ausreichender Abstand einzuhalten;
 - Handkommunion ist dringend empfohlen;⁴
 - mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen ausreichend weit zur Seite, um in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen, was mit einem leichten Anheben der FFP2-Maske möglich ist.

Feier der Tagzeiten und Wort-Gottes-Feier

Unter Berücksichtigung der aktuellen allgemeinen Vorgaben können die Gestaltungsmöglichkeiten, die die Wort-Gottes-Feier und die Tagzeitenliturgie bieten, ausgeschöpft werden.⁵

Feier der Taufe

- Bei Tauffeiern muss mit der Tauffamilie im Vorfeld ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Es ist angeraten, die im Rituale vorgesehenen Stationen im gesamten Kirchenraum (Eingang, Verkündigungsort, Taufort, Altar) tatsächlich zu nutzen.
- Das Bezeichnen mit dem Kreuz durch den Vorsteher und andere Mitfeiernde ist mit FFP2-Maske möglich, nachdem die Hände vorher desinfiziert wurden.
- Beim Gebet zur Bewahrung vor dem Bösen streckt der Priester/Diakon in größerem Abstand die Hand aus, ohne das Kind zu berühren.
- Das Taufwasser wird für jede Tauffeier eigens bereitet und gesegnet. Beim Übergießen mit Wasser und der anschließenden Salbung ist eine FFP2-Maske für den Priester/Diakon verpflichtend.
- Bei der Salbung mit Chrisam und beim Anlegen des Taufkleides werden zunächst im gebotenen Abstand die Begleitworte gesprochen und anschließend die rituelle Handlung in Stille vollzogen.
- Der Effatarius ist gemäß Feier der Kindertaufe fakultativ, die Berührung von Ohren und Mund soll während der Zeit der Pandemie unterlassen werden. Es steht aber nichts dagegen, mit den Worten an die Berührung zu erinnern, die Jesus vollzogen hat.

Feier der Trauung

- Im Vorfeld muss mit dem Brautpaar ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Ein Spalier der Gäste kann unter Einhaltung eines ausreichenden Abstands stattfinden.

Feier der Erstkommunion

- Im Vorfeld muss mit den Familien der Erstkommunionkinder ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die Feier der Erstkommunion gelten grundsätzlich die Regelungen für die Feier der Eucharistie mit folgender Ausnahme:

⁴ Mundkommunion ist nur möglich, wenn diese zum Abschluss des Kommuniongangs empfangen wird.

⁵ Einschränkung: Beim Taufgedächtnis ist nur das Besprengen mit Wasser, aber kein individuelles Eintauchen möglich.

Für den Kommunionempfang dürfen die Kinder den MNS ablegen.

Feier der Firmung

- Bei Firmungen muss im Vorfeld ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Aufgrund der besonderen Situation ist die Firmung an Wochentagen innerhalb einer Wort-Gottes-Feier ernsthaft in Erwägung zu ziehen (Begrüßung – Tagesgebet – Lesung – Evangelium – Predigt – Firmung – Fürbitten – Vaterunser – Segen).
- Firmhandlung im engeren Sinn:
 - Ordnerdienste sollen ggf. helfen, ausreichend große Abstände beim Nach-vorne-Gehen einzuhalten;
 - der Firmspender legt die FFP2-Maske an und desinfiziert seine Hände;
 - Die Stirnsignierung mit dem Chrisam wird wie vorgesehen mit dem Begleitwort vollzogen (das Auflegen der Hand auf das Haupt der Firmlinge entfällt); der Friedensgruß erfolgt ohne Reichen der Hand (das Zeichen des Friedens kann z. B. eine Geste mit der Hand ausgehend vom Herzen sein);
 - während der Firmhandlung sind Instrumentalmusik, Sologesang oder Gesang durch eine kleine Gruppe empfohlen.

Feier des Sakraments der Versöhnung

- Die Beichte kann nur außerhalb des Beichtstuhles stattfinden, bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem ausreichende Abstände gewahrt bleiben können.
- Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein; andernfalls ist das Tragen einer FFP2-Maske notwendig.

Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung

- Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden.
- Vor und nach den liturgischen Vollzügen wäscht der Priester gründlich die Hände oder desinfiziert sie.

Begräbnisse

- Für Totenwache, Begräbnismesse oder Wort-Gottes-Feier in der Kirche gelten die Regeln dieser Rahmenordnung; für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Am Friedhof und in Aufbahrungshallen gelten die staatlichen Vorgaben.

96. INFORMATION ZUM PRÄVENTIONSKONZEPT FÜR RELIGIÖSE FEIERN BZW. GOTTESDIENSTE AUS EINMALIGEM ANLASS

(Taufe, Firmung, Erstkommunion, Trauung)¹

**in Verbindung mit der aktuellen Rahmenordnung der
Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste**

Bei religiösen Feiern aus einmaligem Anlass (wie oben beispielhaft angeführt) ist zusätzlich zu den in der „Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste“ angeführten Allgemeinen Hygienemaßnahmen ein **Präventionskonzept zu erarbeiten**. Die **Einhaltung des Konzepts** ist **durch** einen **Präventionsbeauftragten sicherzustellen**.

Diese Maßnahme **soll helfen**, die **Covid-19-Ansteckungsgefahr zu minimieren** und im Fall auftretender Infektionen die **Kontakt-Rückverfolgung (contact tracing)** schnell und umfassend zu **ermöglichen**.

Im Folgenden werden vor diesem Hintergrund einerseits Mindestinhalte des umzusetzenden Präventionskonzepts angeführt und andererseits die Bestellung und Aufgaben des Präventionsbeauftragten erläutert:

1.) Empfohlene Inhalte des Präventionskonzepts:

- Umsetzung der in der „Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste“ angeführten Allgemeinen Hygienemaßnahmen;
- Regelungen zur „Steuerung der Menschenströme“;
- Kontaktpersonenmanagement (contact tracing);
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen;
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

2.) Beauftragung eines Präventionsbeauftragten für die angeführten Feiern

1) Empfohlene Inhalte des Präventionskonzepts

Zu den Allgemeinen Hygienemaßnahmen (Zusammenfassung):

Die Maßnahmen sind in der „Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste“ angeführt:

- Beim Kircheneingang (bei Gottesdiensten im Freien an geeigneter Stelle) sind gut sichtbar Desinfektionsmittelpender aufzustellen;
- Flächen oder Gegenstände (z.B. Türgriffe), die wiederholt berührt werden, müssen häufig gereinigt und desinfiziert werden;
- Die Verantwortlichen vor Ort achten auf regelmäßiges Lüften des Kirchenraumes;

Zur „Steuerung der Menschenströme“:

- Ein Willkommensdienst/Ordnerdienst am Eingang gibt Hinweise zum Einhalten der nötigen Maßnahmen.
- Wird eine größere Anzahl an Personen erwartet, helfen Markierungen und Hinweise. Wenn es notwendig scheint, wird eine Einbahnregelung beim Betreten und Verlassen der Kirche und bei Prozessionen im Raum durch Markierungen ausgewiesen.

¹ Für Begräbnisse und gottesdienstliche Feiern im Rahmen von Begräbnissen (Totenwache, Totenmesse oder Wort-Gottes-Feier) ist ein Präventionskonzept nicht verpflichtend.

Kontaktpersonenmanagement (Erfassen der anwesenden Feiergemeinde):

- Bei Feiern (insbesondere in Hinblick auf eine größere Anzahl an Mitfeiernden oder eine überregionale Zusammensetzung der Feiergemeinde) ist eine Kontaktdatenerfassung für eine allfällige Kontakt-Rückverfolgung im Infektionsfall (contact tracing) notwendig;
- Vor der Feier ist zu vereinbaren, wer für die Erfassung und Verarbeitung der personenbezogenen Kontaktdaten der Mitfeiernden (zu deren Verarbeitung von den Betroffenen eingewilligt wurde) zuständig ist. Insbesondere kann diese Aufgabe auch von der/dem Präventionsbeauftragten wahrgenommen werden. Die zu diesem Zweck erhobenen Daten sind für die Dauer von 28 Tagen aufzubewahren. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken (soweit nicht ausdrücklich in eine solche eingewilligt wurde) ist nicht zulässig. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. In Hinblick auf die Verarbeitung der Daten sind geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu ergreifen;
- Die Erfassung der Feiergemeinde kann für die einzelnen Feiern spezifisch geregelt werden: Wichtig ist jedenfalls, dass im Nachhinein nachvollzogen werden kann, welche Personen welcher Sitzregion/Sitzreihe bzw. welchen Sitzplätzen zugeordnet waren, um diese im Infektionsfall benachrichtigen zu können.
Zur Erfassung der Kontaktdaten können beispielsweise folgende Vorgehensweise angewendet werden:
 - Auflegen von Kontaktdatenblättern beim Kircheneingang bzw. in der Sitzreihe/beim Sitzplatz zum Eintrag von Namen, Telefonnummer, Sitzreihe bzw. Sitzplatz. Die ausgefüllten Kontaktformulare werden im Anschluss an die Feier reihenweise abgesammelt bzw. in dafür vorgesehene Behältnisse geworfen und wie oben beschrieben aufbewahrt.
Notwendig ist daher: Durchnummerieren der Reihen bzw. Plätze, Schreibstifte (müssen regelmäßig desinfiziert werden!), Ordnerdienste am Beginn und am Ende der Feier.
 - Erstellen eines Fotos der Feiergemeinde zum Zweck der Dokumentation, wer teilgenommen hat und wer wo gegessen hat. Die Betroffenen sind zuvor über den Zweck des Fotos zu informieren. Das Foto darf ausschließlich für den genannten Zweck angefertigt und verwendet werden (es gilt die oben angeführte Löschfrist)!

TAUFE

Bereits im Vorfeld der Feier wird die Familie des Täuflings gebeten, die Pfarrverantwortlichen bei den Maßnahmen zu unterstützen. Die Tauffamilie erklärt sich (schriftlich) bereit,

- eine Liste der Mitfeiernden (zumindest Name und Telefonnummer) zu erstellen. Beim Eintreffen der Feiergemeinde soll jemand aus der Tauffamilie die Anwesenden mit der Liste abgleichen;
- diese Liste wird am Ende der Feier dem Vorsteher der Tauffeier übergeben.

ERSTKOMMUNION

- Die Familien der Erstkommunionkinder geben im Vorfeld der Feier (nach Maßgabe der maximal möglichen Teilnehmerzahl) eine Liste mit zumindest Namen und Telefonnummer der mitfeiernden Angehörigen beim Vorsteher der Feier ab;
- jeder Familie wird durch einen Ordnerdienst ein Sitzbereich (Bankreihe) zugeordnet.

FIRMUNG

- Die Firmlinge geben im Vorfeld (nach Maßgabe der maximal möglichen Teilnehmerzahl) eine Liste mit zumindest Namen und Telefonnummer der mitfeiernden Angehörigen ab;
- jedem Firmling und seinen Angehörigen wird durch einen Ordnerdienst ein Sitzbereich zugeordnet.

TRAUUNG

Bereits im Vorfeld der Feier wird das Brautpaar gebeten, die Pfarrverantwortlichen bei den Maßnahmen zu unterstützen. Das Brautpaar erklärt sich (schriftlich) bereit,

- eine Liste der eingeladenen Gäste (zumindest Name und Telefonnummer) zu erstellen;
- eine Person zu benennen, die beim Eintreffen der FeiERGemeinde die Anwesenden mit der Liste abgleicht. Die Zuordnung und Lage der Sitzbereiche müssen im Nachhinein nachvollziehbar sein.

Nutzung sanitärer Einrichtungen:

Die Sanitäreanlagen werden

- gut durchlüftet und
- regelmäßig desinfiziert.

Zur Vermeidung von Staubildungen werden folgende Vorkehrungen getroffen:

- ggf. Beschränkung der Personenzahl, die sich zeitgleich aufhalten darf;
- Hinweise auf Abstandhalten; und
- unterstützende Markierungen im Wartebereich.

Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion:

Sollte es während oder nach der Feier zu einem Verdachtsfall kommen, müssen die Betroffenen umgehend abklären, ob eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Im Falle einer Infektion ist neben der zuständigen Gesundheitsbehörde jedenfalls umgehend auch die Pfarre zu informieren. Die Pfarre steht für Auskünfte gegenüber der zuständigen Behörde zur Verfügung.

2) Beauftragung eines Präventionsbeauftragten für die angeführten Feiern

Präventionsbeauftragte / zuständige Ansprechperson(en) vor Ort:

Seitens der in die Feier eingebundenen Pfarre / kirchlichen Einrichtung ist vom Pfarrer / Leiter der kirchlichen Einrichtung sicherzustellen, dass in ausreichendem Zeitabstand vor jeder Feier eine konkrete Person die Funktion des/der Präventionsbeauftragten für diese konkrete Feier übernimmt.

Diese Person, die je nach Art der Feier entweder der feiernden Gemeinde angehört oder in der Pfarre angesiedelt ist, achtet in ihrer Funktion als Präventionsbeauftragte/r auf die Einhaltung des Präventionskonzepts.

Die für die Feiern eingesetzten Personen oder Ordnerdienste, die das Einhalten der Präventionsmaßnahmen überwachen, können für ein allfälliges Missachten der Vorgaben nicht rechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

97. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg

Pfarrvikar für die Pfarren Hollabrunn, Aspersdorf, Groß und Oberfellabrunn ab sofort.

Leiter und Pfarrvikar (2 Priester) für Absdorf, Bierbaum am Kleebühel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen, Stetteldorf am Wagram ab 1.9.2022.

Leiter und Pfarrvikar (2 Priester) für die neun Pfarren des PV Oberes Schmidatal sowie für Röschitz und Stoitzendorf ab 1.9.2022

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 29. Oktober im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden. Diese Frist gilt nicht für Ausschreibungen ab September 2022!

98. PERSONALNACHRICHTEN

Korrekturen zu WDBI., Jg 159 (2021), Nr. 9:

Die Amtszeit von Dipl.-Ing. Dr. Andreas **Kaiser**, PfMod. in Ober S.t Veit, Wien 13, als Pfarradministrator der Pfarre Maria Hietzing, Wien 13, wurde nicht verlängert und ist mit 31. August ausgelaufen.

Die Ernennung von Mag. Siegfried **Bamer** als Regionalseelsorger der Jungen Kirche mit 1. September 2021 wurde zurückgenommen.

Dienststellen:

Referat für anderssprachige Gemeinden:

Lic. Mizaël **De Araujo e Silva** (D. Teofilo Otoni) wurde mit 1. September zum Seelsorger für den portugiesischsprachigen Zweig der leiteinamerikanischen Gemeinden ernannt.

P. mgr Marko **Vukovic** OFM (Provinz Zagreb) wurde mit 1. September zum Seelsorger der Kroatischen Gemeinde ernannt.

Stiftungsrat der Hochschulstiftung der ED. Wien und Hochschulrat der Kirchlich-Pädagogischen Hochschule Wien/Krems:

MMMag. Dr. Benedikt **Michal** (L) und Mag. Brigitta **Schnaubelt** (L) wurden mit 1. Oktober bis zum Ende der Funktionsperiode (30. September 2023) zu Mitgliedern bestellt.

Zentrum für Theologiestudierende:

Mag. Elisabeth **Salaban-Hofer** (L), bisher Ausbildungsleiterin, schied mit 30. September aus.

Vikariate:

Vikariat Wien-Stadt:

GR EKan. P. Mag. Dariusz **Schutzki** CR wurde mit 1. September auf weitere fünf Jahre zum Bischofsvikar ernannt.

Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald:

Lic. Richard **Posch** wurde mit 30. September von seinem Amt als Vikariatsmännerseelsorger und Geistlicher Assistent der katholischen Männerbewegung entpflichtet.

Dekanate:

Heiligenkreuz:

P. Sebastian **Bezuidenhoudt** OCist, Bacc., Pfr. in Allend, wurde mit 1. Oktober für fünf Jahre zum Dechant bestellt.

P. Ing. Mag. Dr. Pio **Suchentrunk** OCist, PfMod. in Trumau, wurde mit 1. Oktober für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Pfarrverbände:

Kreuzenstein:

Dipl.-Päd. Bernd **Bojer** (L), bisher PAss. in Hirschstetten, Wien 22, wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten in den Pfarren Leobendorf, Kleinwilfersdorf und Spillern bestellt.

Hernals, Wien 17:

P. Anton Georg **Wölfl** CSsR wurde mit 1. Jänner 2022 zum Kaplan der Pfarren Dornbach, Hernals, Marienpfarre und Sühnekirche, alle Wien 17, ernannt.

Breitenfurt-Laab im Walde:

Mag. Michael E. **Klinger** MBA (D) wurde mit 13. Juni zum Diakon mit Zivilberuf der Pfarren Breitenfurt-St. Bonifaz, Breitenfurt-St. Johann Nepomuk und Laab im Walde ernannt.

Pfarren:

Wolkersdorf:

Comlan Auguste **Yenou**, Bacc. (D. Lokossa), bisher AushKpl. in Zu allen Heiligen, Wien 20, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Lichtental, Wien 9:

Lic. Mizaël **De Araujo e Silva** (D. Teofilo Otoni) wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Christus am Wienerberg, Wien 10:

lic. Gaius **Kianza Fumu-Galondo** (D. Idiofa) wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

St. Benedikt – Am Leberberg, Wien 10:

Mag. Peter **Ramsebner**, bisher Pfvik., wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet und für einen Dienst in der Diözese Linz freigestellt.

Maria Hietzing, Wien 13, St. Hemma, Wien 13, Unter St. Veit-Zum guten Hirten, Wien 13:

Die Amtszeit von Mag. Rochus **Hetzendorfer** als Kaplan wurde mit 1. September bis zum 31. August 2022 verlängert.

St. Josef am Wolfersberg, Wien 14:

P. Vijay **Lokonda** TOR wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Hildegard Burjan, Wien 15:

Mag. Luka **Berović**, bisher Kaplan, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

Don Bosco, Wien 21:

GR Julius **Saey**s OSC, bisher PfMod., wurde mit 31. August 2022 von seinem Amt entpflichtet.

Heiliges Kreuz (Großfeldsiedlung), Wien 21:

GR Julius **Saey**s OSC, bisher Pfr., wurde mit 31. August 2022 von seinem Amt entpflichtet.

Leopoldau, Wien 21:

KR Nicolas **Coolen** OSC, bisher Pfr., wurde mit 31. August 2022 von seinem Amt entpflichtet.

Auferstehung Christi, Wien 22:

KR Nicolas **Coolen** OSC, bisher PfProv., wurde mit 31. August 2022 von seinem Amt entpflichtet.

Breitenlee, Wien 22, Hirschstetten, Wien 22 und St. Claret – Ziegelhof, Wien 22:

P. Alfred Antony **Surendrakumar** CMF wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Bernsdorf-St. Margareta, Grillenberg und Hernstein:

Mag. Christian **Lechner** wurde mit 1. Oktober neben seiner bisherigen Tätigkeit als PfMod. in Bernsdorf-St. Margareta zum Pfarrmoderator der Pfarren Grillenberg und Hernstein ernannt.
GR P. Christoph **Böck** OSB (Stift Melk), bisher Pfr. in Grillenberg und Hernstein, wurde mit 1. Oktober zum Pfarrvikar ernannt.

Dreistetten, Piesting, Waldegg und Wopfung:

mgr Eugen **Rybansky** (D. Nitra) wurde mit 1. September zum Pfarrprovisor ernannt.
GR Mag. Valentin **Zsifkovits** (D. Eisenstadt) bisher PfMod. in Dreistetten und Piesting, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

GR MMag. Waclaw Stanisław **Radziejewski**, Dech, Pfr. in Steinabrückl, Matzendorf und Wöllersdorf, bisher PfProv. in Waldegg und Wopfing, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Laab im Walde:

Die Kapelle im Alten- und Erholungsheim der Barmherzigen Schwestern in Laab im Walde, Klostersgasse 7-9, wurde mit 27. August profaniert. Gleichzeitig wurde an diesem Standort eine neue Privatkapelle errichtet.

Oeynhausen und Tribuswinkel:

Mag. Martin **Filipponi** (D. Chur), bisher AushKpl., wurde mit 30. September von seinem Amt entpflichtet.

Perchtoldsdorf:

Anson **Samuel**, Alumne des Wiener Priesterseminars, wurde mit 1. September zum Pastoralpraktikanten bestellt.

Kategoriale Seelsorge:

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:

HR KR P. Lic. Leonhard **Gregotsch** MI, bisher Krankenhausseelsorger an der Klinik Hietzing, Wien 13, wurde mit 31. August von seinem Dienst entpflichtet.

Universitätsseelsorge:

Die Dienstverpflichtung von P. Dr. Thomas Aloysius **Figl** CO wurde mit 1. September bis zum 31. August 2021 von 25% auf 50% erhöht.

Institute des geweihten Lebens:

Missionsschwestern Königin der Apostel:

Sr. M. Doris **Henriques** SRA ist seit 1. Juli Provinzoberin der Europäischen Provinz an Stelle von Sr. M. Joicy **Joseph** SRA, bisher ProvOberin.

Todesmeldung:

GR P. Josef **Newald** CSsR ist am 26. September im Alter von 92 Jahren gestorben und wird am 11. Oktober auf dem Friedhof Hernals, Wien 17, beigesetzt.

99. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut:
Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

100. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich.

Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

**101.SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT – DIAKON
ANDREAS FRANK**

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr.

Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.

Ort: 1090 Wien, Boltzmannngasse 9.

NEUE ADRESSE:

Mag. Witold Prusinski, Pfr. i. R.:

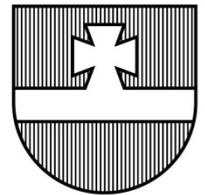
Mühlplatz 2/Wohnhaus 8

3484 Grafenwörth

Redaktionsschluss für die November-Ausgabe des Diözesanblattes 2021: 29. Oktober 2021,
14.00 Uhr.

Erscheinungstermin für die November-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2021: 4. November
2021.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.themakirche.at abrufbar.*



103.3G AM ARBEITSPLATZ – BRIEF DES GENERALVIKARS

Liebe Mitbrüder im priesterlichen Dienst, liebe Diakone und Ordensmitglieder,

die Bundesregierung hat neue Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie beschlossen, die mit 1.11.2021 gelten, die sogenannten „3G am Arbeitsplatz“-Regelungen. Die Erzdiözese Wien hat beschlossen, diese für alle Arbeitnehmer rechtlich bindenden Maßnahmen auch für Priester und Diakone in Kraft zu setzen, die in auf dem Gebiet der Erzdiözese Wien tätig sind, sowie für Ordensmitglieder, die im Rahmen eines Gestellungsvertrages in der Erzdiözese Wien und in ihren Einrichtungen tätig sind. Konkret bedeutet dies:

Ab 1.11.2021 dürfen Arbeitsorte, an denen physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können, **nur von jenen Menschen zur Arbeit betreten werden, die über einen gültigen, personalisierten 3G-Nachweis verfügen**. Dies gilt an allen Orten, an denen sie ihren Dienst verrichten (Kirche, Pfarrbüro, Gruppenraum etc.)
Als 3-G-Nachweis gelten derzeit ...

GEIMPFT

- Bis 360 Tage nach der Zweitimpfung
- Bis 270 Tage nach der Impfung bei Immunisierung durch einen „Einmalimpfstoff“
- Bis 360 Tage ab der Impfung nach der Genesung (pos. Antikörpertest)

GENESEN

- Der Nachweis einer Genesung (z.B. ärztl. Bestätigung) ist für 180 Tage ab Genesung gültig.
- Der Nachweis einer positiven Testung auf neutralisierende Antikörper ist für 90 Tage gültig.

GETESTET

- Molekularbiologische Tests (z.B. PCR-Test): bis 72 Stunden ab Probenahme
- Antigen-Tests einer befugten Stelle (z.B. Österreich getestet): bis 24 Stunden ab Probenahme
- Antigen-Selbsttests, die in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder erfasst sind: bis 24 Stunden ab Probenahme

Bis 14.11.2021 gibt es noch eine **Übergangsfrist**: Bis dahin dürfen **Priester, Diakone und Ordensmitglieder ohne 3G Nachweis den Arbeitsplatz betreten, müssen aber durchgängig eine FFP2-Maske tragen.**

Ab dem 15.11.2021 ist der 3-G-Nachweis zwingend erforderlich, um die Arbeitsstätte zu betreten.

Für Vorgesetzte gilt:

Möchte eine MitarbeiterIn ab dem 15.11.2021 die Arbeitsstätte ohne gültigen 3-G-Nachweis betreten, so ist er/sie daran zu hindern und darauf hinzuweisen, dass die Arbeitszeit erst beginnen kann, wenn ein 3-G-Nachweis vorliegt. Im Falle einer derartigen **Eskalation** ist das **erzbischöfliche Ordinariat** zu verständigen, das die Verantwortung für weiteren Schritte wahrnimmt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die von den Vorgesetzten **erhobenen „3-G-Nachweise“ sensible Daten** sind, nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen, sicher verwahrt werden müssen und nach Ablauf der Gültigkeit des Nachweises zu vernichten sind.

Zur Kontrolle:

- Pfarrer und ihnen Gleichgestellte kontrollieren ihre MitarbeiterInnen (Mitarbeiter im priesterlichen und diakonalen Dienst, PastoralassistentInnen, pfarrlichen angestellte MitarbeiterInnen)
- Pfarrer und ihnen Gleichgestellte protokollieren ihren eigenen Nachweis in Eigenverantwortung
- Dechanten und Bischofsvikare werden stichprobenartig bzw. im Anlassfall zusätzlich kontrollieren

Die Kontrollen sind schriftlich zu dokumentieren und auf Anfrage Vorgesetzten bzw. Behörden vorzuweisen.

Bei Fragen und Anliegen steht ihnen die Corona-Hotline unter der Nummer 0676 6105252 zur Verfügung, gerne können sie sich auf per Email unter corona@edw.or.at an uns wenden.

29. Oktober 2021

Nikolaus Krasa
Generalvikar

104. WEGWEISER ZUR FÜHRUNG DER PFARMATRIKEN/MATRIKENFORMULARE

Die Österreichische Bischofskonferenz hat der überarbeiteten Fassung des Wegweisers zur Führung der Pfarrmatriken sowie der überarbeiteten bzw. neuen Matrikenformulare zugestimmt und zur Verwendung freigegeben (Amtsblatt ÖBK 83 [2021], Nr. 3 u. 4).

Da jedoch die geplante Österreichische Katholikendatei (ÖKD), die anstelle der Diözesanen Katholikendatei (DKD) treten sollte, in dieser Form nicht verwirklicht werden wird, gelten bis zur Fertigstellung eines Ersatzprodukts für eine österreichweite einheitliches digitale

Seite 221

Verwaltung der Matriken- und Kirchenbeitragsdaten grundsätzlich schon jetzt die Bestimmungen des Matrikenwegweisers 2021. In der Bearbeitung der Matrikenfälle wird daher weiterhin mit der DKD gearbeitet, wenngleich in die DKD (noch nicht) jene Änderungen eingearbeitet wurden, die für die geplante ÖKD vorgesehen waren.

Praktisch bedeutet dies: Die in der DKD hinterlegten Formulare dürfen weiterverwendet werden. Der neue Formularteil wird seitens des Matrikenreferates zur Verfügung gestellt, so dass in den wenigen Fällen, in denen auf eines der neuen Formulare zurückgegriffen werden sollte, vorerst (bis zu einer Implementierung der neuen Formulare in die DKD) zumindest ein Ausdruck mit Hilfe eines PDFs möglich sein wird.

105. HINWEIS: ÄNDERUNG DES CODEX IURIS CANONICI

Das Buch VI des Codex Iuris Canonici wird mit der Apostolischen Konstitution „*Pascite Gregem Dei*“ vom 23. Mai 2021 mit Datum vom 8. Dezember 2021 durch eine Neufassung ersetzt.

Der Text ist abrufbar unter:

<https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2021/06/01/0348/00750.html#de>

106. SCHUTZFRISTEN PFARRCHRONIKEN

DEKRET

In Abänderung des § 9 der Ordnung für die kirchlichen Archive Österreichs vom 8. 2. 2021 wird zum Schutz der sensiblen Daten die Schutzfrist für Pfarrchroniken von bisher 50 Jahre auf 100 Jahre erhöht.

Wien, am 4. Nov. 2021

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber, e. h.
Kanzler

107. PFARRE ZU DEN HL. SCHUTZENGELN

DIE RÖMISCH-KATHOLISCHE PFARRE ZU DEN HEILIGEN SCHUTZENGELN.

PRÄAMBEL

Aufgrund meines Auftrages, eine Neuordnung der Pfarren zu überlegen, haben die in diesem Dekret genannten Pfarren Ebergassing, Gramatneusiedl, Mitterndorf/Fischa, Moosbrunn und Wienerherberg diese Neuordnung vorgeschlagen, die ich nach Anhörung des Bischofsrats dem Priesterrat am 18. November 2020 zur Beratung vorgelegt habe. Die Pfarrgemeinderäte und Vermögensverwaltungsräte haben in weiterer Folge die notwendigen, darauf basierenden Beschlüsse über die Zusammenführung gefasst.

Daher verfüge ich als Erzbischof von Wien mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2022, dass die **römisch-katholischen Pfarren Ebergassing, Gramatneusiedl, Mitterndorf/Fischa, Moosbrunn und Wienerherberg** die gemeinsame

römisch-katholische Pfarre *Zu den Heiligen Schutzengeln*

bilden.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser Pfarre begleiten!

NORMATIVER TEIL

Als Erzbischof von Wien treffe ich daher folgende Verfügungen:

- Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2022 wird das Gebiet der römisch-katholischen Pfarre Gramatneusiedl um das Gebiet der bisherigen römisch-katholischen Pfarren Ebergassing, Mitterndorf/Fischa, Moosbrunn und Wienerherberg erweitert.
- Mit dem gleichen Tag wird die römisch-katholische Pfarre Gramatneusiedl umbenannt in **römisch-katholische Pfarre Zu den Heiligen Schutzengeln** – bei welcher es sich um eine Pfarre freier bischöflicher Verleihung handelt – mit der Pfarrnummer 9634 und die juristische Person *römisch-katholische Pfarrkirche Gramatneusiedl* erhält in gleicherweise den Namen *römisch-katholische Pfarrkirche Zu den Heiligen Schutzengeln*. Die *römisch-katholische Pfarrpfürnde Gramatneusiedl* erhält in gleicher Weise den neuen Namen *römisch-katholische Pfarrpfürnde Zu den Heiligen Schutzengeln*.
Mit gleichem Tag wird der Sitz der neu benannten *römisch-katholischen Pfarre Zu den Heiligen Schutzengeln* mit der Adresse 2440 Gramatneusiedl, Oberortsstraße 3 festgelegt.
- Die Kirche *St. Peter und Paul* (Gramatneusiedl) in 2440 Gramatneusiedl, Oberortsstraße 1, erhebe ich mit gleichem Datum zur Pfarrkirche der *römisch-katholischen Pfarre Zu den Heiligen Schutzengeln*.
Die Kirchen *Maria Himmelfahrt* (Ebergassing), 2435 Ebergassing, Gramatneusiedler Straße 4, *St. Laurentius* (Moosbrunn) in 2440 Moosbrunn, Hauptplatz 2, *St. Katharina* (Mitterndorf an der Fischa), 2441 Mitterndorf an der Fischa, Hauptstr. 22, *St. Georg* (Wienerherberg) 2435 Wienerherberg, Wienerherberger Straße 47, sind mit Wirkung vom 1. Jänner 2022 Filialkirchen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der *römisch-katholischen Pfarre Zu den Heiligen Schutzengeln*.
- In kirchenamtlichen Dokumenten wird zu eindeutigen österreichweiten Identifikation der Pfarre die Bezeichnung Gramatneusiedl-Hl. Engel geführt.
- Als Patrozinium der Pfarre *Zu den Heiligen Schutzengeln* wird der 2. Oktober, der Gedenktag der Hl. Schutzengel, bestimmt.
- Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2022 werden folgende juristische Personen aufgehoben: die bisherigen *römisch-katholischen Pfarren Ebergassing*, 2435 Ebergassing, Gramatneusiedler Straße 4, *Mitterndorf/Fischa*, 2441 Mitterndorf an der Fischa, Hauptstr. 22, *Moosbrunn*, 2440 Moosbrunn, Hauptplatz 2, und *Wienerherberg*, 2435 Wienerherberg, Wienerherberger Straße 47, die dazugehörige römisch-katholischen Pfarrkirchen Ebergassing, Mitterndorf/Fischa, Moosbrunn und Wienerherberg und die römisch-katholischen Pfarrpfürnde Ebergassing, Mitterndorf/Fischa, Moosbrunn und Wienerherberg.
- Der Pfarrverband *Fischatal-Süd* wird mit 31. Dezember 2021 aufgehoben.
- Die Pfarrgemeinderäte setzen ihre Tätigkeiten in den Gemeindeausschüssen der jeweiligen Teilgemeinde fort. Die Pfarrgemeinderäte der aufgehobenen Pfarren *Ebergassing*, *Gramatneusiedl*, *Mitterndorf/Fischa*, *Moosbrunn* und *Wienerherberg* beenden ihre Tätigkeit als selbständige Pfarrgemeinderäte mit 31. Dezember 2021. Der Pfarrverbandsrat des bisherigen Pfarrverbands *Fischatal-Süd* wird mit den Aufgaben des Pfarrgemeinderates bis zur Pfarrgemeinderatswahl im Jahre 2022 betraut. Die Mitglieder der Vermögenverwaltungsräte der bisherigen Pfarren bilden gemeinsam den Vermögensverwaltungsrat der umbenannten *römisch-katholischen Pfarre Zu den Heiligen Schutzengeln* bis zur Neukonstituierung des Vermögenverwaltungsrates nach der Pfarrgemeinderatswahl.
- Die Rechtsnachfolge der genannten aufgehobenen juristischen Personen wird im Einzelnen geregelt wie folgt:

- a. Universalrechtsnachfolger der gemäß diesem Dekret aufgehobenen kirchlichen juristischen Personen wird, soweit nichts Anderes verfügt wird, ohne dass es dazu eigener rechtlicher Übergabeakte bedarf, die römisch-katholische Pfarre *Zu den Heiligen Schutzengeln*.
 - b. Das vorhandene grundbücherliche Eigentum der bestehenden römisch-katholischen Pfarren *Ebergassing, Mitterndorf/Fischa, Moosbrunn* und *Wienerherberg* wird aufgrund eines notariell errichteten Schenkungsvertrages der römisch-katholischen Pfarre *Zu den Heiligen Schutzengeln* übertragen und einverleibt.
 - c. Das gesamte bewegliche Vermögen der aufgehobenen kirchlichen juristischen Personen, samt allen Rechten und Pflichten, geht mit dem Stichtag der Pfarraufhebung in das Eigentum der römisch-katholischen Pfarre *Zu den Heiligen Schutzengeln* über.
 - d. Zum Stichtag des Rechtsübergangs ist ein Inventarium aller *bona temporalia* zu erstellen, das zum Zeichen der Richtigkeit und Vollständigkeit von den vertretungsbefugten Organen der beteiligten juristischen Personen, vom Bischofsvikar für das Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald und den dafür zuständigen Organen der Diözesankurie zu unterfertigen ist.
- In der römisch-katholische Pfarre *Zu den Heiligen Schutzengeln* bestehen jedenfalls folgende Teilgemeinden:
 - a. Ebergassing
 - b. Gramatneusiedl
 - c. Mitterndorf/Fischa
 - d. Moosbrunn
 - e. Wienerherberg

BEGRÜNDUNG

Die Bildung einer gemeinsamen Pfarre aus mehreren ehemaligen Pfarren ermöglicht, die Aufgaben der Pfarre unter den Gläubigen und Priestern in der Pfarre gemäß den Charismen aufzuteilen und die Verwaltungsstrukturen zu reduzieren, um bei den Gläubigen Freiräume für das apostolische Wirken zum Heil der Menschen zu schaffen.

Wien, 15. Oktober 2021

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber, e. h.
Kanzler

108. ERLAUBNIS ZUM BETRETEN VON KIRCHTÜRME N UND GLOCKENSTÜHLEN

Seitens des Referates für Kirchenmusik wird darauf hingewiesen, dass es in jüngster Zeit vermehrt Anfragen von historisch oder musikalisch interessierten Personen oder Vereinigungen vorliegen, die nicht öffentlich zugänglichen Kirchtürme und insbesondere die Glockenanlage zu besichtigen und in Betrieb zu nehmen, allenfalls auch wissenschaftlich zu erfassen.

Die Erzdiözese Wien weist zur Vermeidung von Haftungsrisiken auf folgende Umstände hin:

- Das Betreten von nicht öffentlich zugänglichen Teilen der Kirchtürme kann nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn alle Gebäudeteile einschließlich Stiegen, Leitern, Beleuchtungsanlagen, etc. dem Augenschein nach sicher und ungefährlich betreten und benützt werden können.

- Als Besucher können nur Personen zugelassen werden, die eigenberechtigt sind, an deren körperlicher Eignung für das Vorhaben kein Zweifel besteht und die eine Erklärung unterfertigen, wonach sie Sicherheitshinweise zur Benützung des Kirchturms und der Erschließungswege, der Treppen, Stiegen oder Leitern erhalten haben und über allfällige Risiken informiert wurden.
- Die unterfertigende Person hat weiters zu erklären, dass sie die Benützung auf eigene Gefahr und Risiko vornimmt und sie darauf hingewiesen wurde, dass die Pfarre als Gebäudeeigentümer keinerlei Haftung für Sach- oder Personenschäden übernimmt.
- Jeder Besucher hat ferner zu erklären, dass er die Pfarre für von ihm verursachte Schäden am Gebäude, den Einrichtungen, dem Lätwerk, oder allenfalls dort untergebrachten Sendeanlagen vollständig schad- und klaglos hält.
- Ein entsprechendes Formular mit den erforderlichen persönlichen Daten des Interessenten ist in der Pfarre zu archivieren.
- Personen, die diese Bereiche betreten und besichtigen wollen, sind durch einen informierten und entscheidungsbefugten Vertreter der Pfarre einzuweisen und auf allfällige Gefahren hinzuweisen.
- Veränderungen an den technischen Anlagen und Einschalten des Lätwerks dürfen nur von dazu ausdrücklich von der Pfarre autorisierten Personen vorgenommen werden.
- Der Pfarre steht das Recht zu auch ohne Angabe von Gründen das Ansinnen auf Turmbesteigung und Glockenführung jederzeit abzulehnen.

Die Pfarren werden darauf hingewiesen, dass auch eine unterfertigte Einverständniserklärung nicht zwingend in jedem Fall zu einem Haftungsausschluss der Pfarre führen muss. Es wird daher geraten, auch bei geringen Zweifeln an der Sinnhaftigkeit des Vorhabens dieses abzulehnen.

109. WARNUNG

Die sich als „katholische Christophorus-Gemeinde“ bzw. als „Prälatur des Heiligen Christophorus und Gesellschaft der Christusträger“ bezeichnende Gruppe ist weder eine (Pfarr-) Gemeinde der Erzdiözese Wien noch kommt dieser Gruppe oder ihren Amtsträgern eine kirchliche bzw. päpstliche Anerkennung zu.

110. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg

Pfarrvikar für die Pfarren Hollabrunn, Aspersdorf, Groß und Oberfellabrunn ab sofort.

Leiter und Pfarrvikar (2 Priester) für Absdorf, Bierbaum am Kleebüchel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen, Stetteldorf am Wagram ab 1.9.2022.

Leiter und Pfarrvikar (2 Priester) für die neun Pfarren des PV Oberes Schmidatal sowie für Röschitz und Stoitzendorf ab 1.9.2022

Leiter für die Pfarren Gerasdorf, Seyring und Süßenbrunn ab 01 09 2022

Vikariat Wien-Stadt

Krankenhauseelsorger im AKH ab 1.9.2021

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 26. November im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

111. PERSONALNACHRICHTEN

Dekanate:

Korneuburg:

GR Mag. Franz **Majca** CanReg, Pfr. in Langenzersdorf-St. Katharina und Exp. In Langenzersdorf-Dirnelwiese, wurde mit 1. November für weitere fünf Jahre zum Dechant ernannt.

Mag. Dr. Joseph Chudi **ibeanu** (D. Awka), PfMod. in Großrußbach und Karnabrunn, wurde mit 1. November für weitere fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter ernannt.

Stadtdekanat 3:

Mag. Thomas Johannes **Lambrichs**, Pfr. in Erdberg, Wien 3, wurde mit 1. Oktober für weitere fünf Jahre zum Dechant ernannt.

Mag. Gerhard **Höberth**, Pfvik. in Maria-Drei-Kirchen, Wien 3, wurde mit 1. Oktober für weitere fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter ernannt.

Pfarrverbände:

Mariahilf, Wien 6:

Bernard **Rabwoni** MA (D. Fort Portal) wurde mit 1. Oktober zum Aushilfskaplan ernannt.

Am Mödlingbach:

Mag. Wolfgang **Kommer** (D), bisher Diakon mit diözesanem Beruf in Brunn am Gebirge, wurde mit 1. September zum Diakon mit Zivilberuf in Mödling-St. Othmar, Mödling-Herz Jesu und Wiener Neudorf ernannt.

Alexandra **Kommer** (L) wurde mit 1. September neben ihrer bisherigen Tätigkeit als Pastoralhelferin in Mödling-Herz Jesu zur Pastoralhelferin in Mödling-St. Othmar und Wiener Neudorf bestellt.

Pfarren:

zur Frohen Botschaft, Wien 4:

P. Gerald **Funwie** SP wurde mit 1. November zum Kaplan ernannt.

P. Ignasi **Peguera-Marva** SP, bisher Pfvik., wurde mit 31. Oktober von seinem Amt entpflichtet.

Göttliche Barmherzigkeit, Wien 10:

P. Artur **Geringer** SAC wurde mit 1. Oktober zum Pfarrvikar ernannt.

Maria Hietzing, Wien 13:

H. Mag. Anton **Höslinger** CanReg wurde mit 1. November zum Pfarrprovisor ernannt.

P. Antony **Arockiam**, bisher AushKpl. in Floridsdorf, Wien 21, wurde mit 1. November zum Aushilfskaplan ernannt.

Gersthof, Wien 18, Pötzleinsdorf, Wien 18, St. Severin, Wien 18, Währing, Wien 18, und Weinhaus, Wien 18:

Mgr Marek **Kalisz** CM, bisher Kpl., wurde mit 1. Oktober zum Pfarrvikar ernannt.

Floridsdorf, Wien 21:

H. Clemens Timothy Suarez **Galban** CanReg wurde mit 1. November zum Pfarrvikar ernannt.

Neukagran, Wien 22:

Margit **Schröer** (L), bisher PASS., schied mit 30. September aus. Sie ist ab 1. Oktober nur mehr in der Kategorialen Seelsorge tätig.

Klosterneuburg-St. Martin:

Die Tätigkeit von Arthur **Kolker** (L) als Pastoralassistent mit besonderen Befugnissen endete mit 31. August. Er ist ab 1. September als Pastoralassistent tätig.

Baden-St. Christoph:

Mit 22. September wurde in Weilburgstraße 99, 2500 Baden, eine Privatkapelle errichtet.

Klausen-Leopoldsdorf:

P. Mag. Ferdinand **Zwettler** OCist, bisher AushKpl. wurde mit 1. Oktober zum Pfarradministrator ernannt.

Zu den Heiligen Schutzengeln:

Mag. Jan **Sandora**, MBA, bisher Pfr. in Ebergassing, Gramatneusiedl, Mitterndorf an der Fischa, Moosbrunn und Wienerherberg, wurde mit 1. Jänner 2022 zum Pfarrer ernannt.

Dr. Pawel **Such** (D. Kharkiv-Zaporizhia), bisher Pfvik. in Ebergassing, Gramatneusiedl, Mitterndorf an der Fischa, Moosbrunn und Wienerherberg, wurde mit 1. Jänner 2022 zum Pfarrvikar ernannt.

Eusebius Chineme **Nkwagu**, MA (D. Abakaliki), bisher AushKpl. in Gramatneusiedl und Wienerherberg, wurde mit 1. Jänner 2022 zum Aushilfskaplan ernannt.

Mgr. Mgr. PaedDr. PhDr. ThDr. Pavol **Tomanek**, PhD. (D), bisher Diakon mit diözesanem Beruf in Ebergassing, Gramatneusiedl, Mitterndorf an der Fischa, Moosbrunn und Wienerherberg, wurde mit 1. Jänner 2022 zum Diakon mit diözesanem Beruf ernannt.

Ing. Peter **Ernst** (D), bisher Diakon mit Zivilberuf in Gramatneusiedl, Mitterndorf an der Fischa und Moosbrunn, wurde mit 1. Jänner 2022 zum Diakon mit Zivilberuf ernannt.

Kategoriale Seelsorge:

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:

H. Dipl.-Theol. Univ. Lic. Basilius **Stiller** CanReg wurde mit 1. November zum Kirchenrektor der Kapelle im Landesklinikum Donauregion Klosterneuburg ernannt.

P. Antony **Arockiam** MSFS, bisher Kirchenrektor der Kapelle im Landesklinikum Donauregion Klosterneuburg, wurde mit 31. Oktober von seinem Amt entpflichtet.

P. Boureima Paul **Zougrana** MI, bisher Krankenhauseelsorger am Universitätsklinikum AKH, Wien 9, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Universitätsseelsorge:

Die Dienstverpflichtung von P. Dr. Thomas Aloysius **Figl** CO wurde mit 1. September bis zum 31. August 2021 von 25% auf 50% erhöht.

Laienapostolat:

Katholische Aktion:

Reinhard **Bödenauer** (L) wurde am 31. Oktober zum Präsidenten, Dipl.-Ing. Margit **Prögelhöf-Piriwe** (L) und Valentina **Steigerwald** (L) zu Vizepräsidentinnen gewählt.

Johann **Schachenhuber** (L) wurde am 31. Oktober zum Vorsitzenden, Doris **Hartl** (L) zur stellvertretenden Vorsitzenden im Vikariatsausschuss Nord – Unter dem Manhartsberg wieder gewählt.

Mag. Marcel **Kneuer** (L) wurde am 31. Oktober zum Vorsitzenden im Vikariatsausschuss Wien-Stadt wieder gewählt, Dipl.-Päd. Christine **Saliger** (L) wurde am 31. Oktober zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Andreas **Löffler** (L) wurde am 31. Oktober zum Vorsitzenden im Vikariatsausschuss Süd – Unter dem Wienerwald gewählt, Dipl.-Päd. Maria **Roth** (L) zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Katholische Jugend Wien:

Am 26. September wurden Diözesanvorsitz und Vikariatsvorsitz neu gewählt und bestätigt:

1.Diözesanvorsitz: Viktoria **Mayer** (L), 2.Diözesanvorsitz: vakant

Vikariatsvorsitz Nord: Agnes **Liener** (L) und Jonas **Schwungfeld** (L)

Vikariatsvorsitz Stadt: Martin **Bödenauer** (L) und Klemens **Lesigang** (L)

Vikariatsvorsitz Süd: Klara **Fabiankowitsch** (L) und Andrea-Jasmin **Wachelhofer** (L)

Katholischer Familienverband Wien:

Konrad **Pleyer** (L) wurde am 15. Oktober zum Vorsitzenden gewählt an Stelle von Mag. Barbara **Frühwirth** (L), bisher Vorsitzende.

Wiener Diözesanfung für Wohnungshilfe:

Josef **Mörth** (L) wurde mit 30. Juni als Mitglied des Kuratoriums entpflichtet.

Martina **Bruckner** (L), PAss. im Dekanat Bruck an der Leitha, wurde mit 1. Juli bis zum Ende der Funktionsperiode zum Mitglied des Kuratoriums ernannt.

Institute des geweihten Lebens:

Oblaten des hl. Franz von Sales:

P. Josef **Költringer** OSFS wurde mit 1. Jänner 2022 zum Provinzial der Deutschsprachigen Provinz gewählt an Stelle von GR P. Mag. Thomas **Vanek** OSFS, Kpl. in Franz von Sales, Wien 19, bisher Prvzl.

Oratorium des hl. Philipp Neri:

P. Dipl.-Ing. Mag. Rudolf **Schaffgotsch** CO, KrkSeels. Im Franziskusspital Landstraße, Wien 3, wurde am 14. Oktober für weitere drei Jahre zum Praepositus gewählt.

Borromäerinnen:

Sr. M. Christine Daniela **Jedinger** SCB wurde am 18. Oktober als Generaloberin wieder gewählt.

Todesmeldung:

GR P. Josef **Newald** CSsR ist am 26. September im Alter von 92 Jahren gestorben und wird am 11. Oktober auf dem Friedhof Hernald, Wien 17, beigesetzt.

112. DIÖZESANE ERWACHSENENFIRMUNG 2022 UND VORBEREITUNG

Für Erwachsene, die das Sakrament der Firmung empfangen möchten, findet – wo es möglich ist – die **Firmvorbereitung in der eigenen Wohnpfarre** statt. Dies bietet die Chance einer intensiveren Katechese mit den Firmkandidaten und -kandidatinnen, des persönlichen Kontakts mit Firmpaten und -patinnen sowie Familienangehörigen und der größeren Beheimatung in der Pfarre.

Erwachsene, für die eine Firmvorbereitung in der Wohnpfarre nicht gut möglich ist, können sich zu einem **Erwachsenenfirmkurs im Pastoralamt der der Erzdiözese Wien** anmelden. In diesem Arbeitsjahr werden wieder zwei Kurse angeboten:

Kurs I (1010 Wien, Stephansplatz 6/Stiege 1/DG/Saal 601):

jeweils Mittwoch, 18:00 – 20:15 Uhr am 9., 16., 23 und 30. März, am 6., 20. und 27. April, am 4. und 11. Mai 2022.

Leitung: Dr. Raphaela Pallin, Referentin für Erwachsenenkatechumenat

Kurs II (Erzbischöfliches Priesterseminar Wien, Strudlhofgasse 7, 1090 Wien):

jeweils Montag, 18.30 – 21 Uhr am 28. Februar, am 7., 14., 21. und 28. März, am 4. April, am 2. und 9. Mai 2022.

Leitung: Mag. Markus Muth, Referent für Erwachsenenkatechumenat, Subregens des Erzbischöflichen Priesterseminars Wien

Falls es von den **COVID-19-Maßnahmen** her notwendig ist, werden **einzelne Kurseinheiten online** gehalten (per MS-Teams).

Für Kurs I und II gemeinsam:

Versöhnungsabend und Vorbesprechung: Montag, 16. Mai 2022, 18:45 Uhr in der Pfarrkirche St. Michael, 1010 Wien

Diözesane Erwachsenenfirmung 2022:

Samstag, 21. Mai 2022, 10 Uhr in der Pfarrkirche St. Michael, 1010 Wien

Firmspender: Erzbischof Kardinal Dr. Christoph Schönborn

Erwachsene, die im Pastoralamt oder in einer Pfarre der Erzdiözese Wien auf die Firmung vorbereitet wurden, können ausschließlich nach **Anmeldung bis 2. Mai 2022** sowie Teilnahme am Versöhnungsabend mit Vorbesprechung am 16. Mai 2022 bei der diözesanen Erwachsenenfirmung am 21. Mai 2022 das Sakrament der Firmung empfangen.

Anmeldung und Fragen zur Anmeldung: per E-Mail an glaubenleben@edw.or.at (Fr. Ingrid Arnhold, Assistentin im Bereich Berufungspastoral – Erwachsenenkatechumenat – Spiritualität im Pastoralamt der ED Wien), 1010 Wien, Stephansplatz 6, Stiege 1, 5. Stock, Zimmer 554 (Tel. +43 1 51552-3309, Fax -2371).

Bei der **Anmeldung zu einem Erwachsenenfirmkurs des Pastoralamtes** bitte um **folgende vollständige Angaben**: Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und welchen Kurs Sie besuchen möchten (Kurs I oder Kurs II).

Für inhaltliche Rückfragen: Dr. Raphaela Pallin, Referentin für Erwachsenenkatechumenat im Bereich Berufungspastoral – Erwachsenenkatechumenat – Spiritualität im Pastoralamt der ED Wien, 1010 Wien, Stephansplatz 6, Stiege 1, 5. Stock, Zimmer 503, Tel. +43 1 51552-3120, Mobil: +43 676 559 84 37, E-Mail: r.pallin@edw.or.at

113. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakonieninstitut: Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

114. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich.

Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,
E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

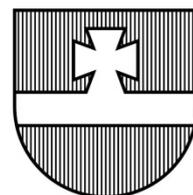
115.SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT – DIAKON ANDREAS FRANK

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr.
Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmannngasse 9.

Redaktionsschluss für die Dezember-Ausgabe des Diözesanblattes 2021: 26. November 2021,
14.00 Uhr.

Erscheinungstermin für die Dezember-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2021: 2. Dezember
2021.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.themakirche.at abrufbar.*



116. RAHMENORDNUNG DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ ZUR FEIER ÖFFENTLICHER GOTTESDIENSTE

(wirksam ab 13. November 2021)

Mit dieser Rahmenordnung reagieren die Bischöfe Österreichs auf die aktuelle epidemiologische Situation. Um niemanden von der Feier öffentlicher Gottesdienste von vornherein auszuschließen, ist die Teilnahme weiterhin ohne Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne der aktuellen staatlichen Verordnung zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 (dh ohne 2G- bzw. 3G-Nachweis) möglich. Damit Gottesdienste aber ohne Gefährdung und in Würde gefeiert werden können, müssen unten stehende Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Wesentliche **Voraussetzungen** sind **Eigenverantwortung und Rücksichtnahme**.

Der Diözesanbischof (Ortsordinarius) kann auf Grundlage dieser Rahmenordnung Detailbestimmungen für die Pfarren in einer Region und gegebenenfalls in der gesamten Diözese erlassen.¹

Diese Rahmenordnung gilt für gottesdienstliche Feiern. Für andere kirchliche Veranstaltungen (Pfarrcafe, Gruppentreffen, Kirchenkonzerte, Chorproben² etc.) gelten die staatlichen Regelungen für den jeweiligen Veranstaltungstyp. Für Schulgottesdienste gelten die Regelungen dieser Rahmenordnung in Verbindung mit den allfälligen diözesanen Vorgaben für

¹ Wenn regionale Verschärfungen der staatlichen Rechtslage erfolgen, muss der Diözesanbischof auf Diözesan-, Dekanats- oder Pfarrebene ebenfalls entsprechende Verschärfungen anordnen; Umgekehrt kann er auch weniger einschränkende Bestimmungen in Kraft setzen, soweit diese Bestimmungen den in diesen Bereichen geltenden Regelungen des staatlichen Rechts für vergleichbare Situationen entsprechen.

² Rechtlich gesehen gelten geistliche Konzerte und Chorproben als Kulturveranstaltungen und unterliegen den diesbezüglich geltenden Bestimmungen.

Gottesdienste und den Regelungen des BMBWF für den Schulbetrieb. Konkretisierungen werden von den diözesanen Schulämtern herausgegeben.

Für öffentliche Gottesdienste gelten – vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rechtslage – folgende Regelungen:

Allgemeine Regeln

- Das Tragen einer FFP2-Maske ist während des gesamten Gottesdienstes **verpflichtend**.
Ausnahmen:
 - Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie Schwangere dürfen auch einen Mund-Nasen-Schutz („MNS“) tragen. Ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren und Personen, die mit ärztlicher Bestätigung aus gesundheitlichen Gründen keinen MNS tragen können.
 - Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor/Lektorin, Kantor/Kantorin etc.) das Tragen der FFP2-Maske während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation ausreichende Sicherheitsabstände und die im Folgenden ausgeführten Konkretisierungen für Handlungen im rituellen Vollzug einhalten. Da ein häufiges An- und Ablegen der FFP2-Maske problematisch ist, wird der Vorsteherdienst in der Regel diesen Schutz nach dem Einzug und bis zur Kommunion nicht tragen.
 - „Religiöse Feiern aus einmaligem Anlass“ (**Taufe, Firmung, Erstkommunion und Trauung**): Die **Verpflichtung zum Tragen der FFP2-Maske entfällt, wenn folgende Voraussetzungen** erfüllt sind:
Auf Initiative der feiernden Gemeinschaft wird **vom Vorsteher der Feier im Vorfeld** die **Entscheidung** getroffen, dass statt der FFP2-Maskenpflicht ein „**2G-Nachweis**“ (Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne der aktuellen staatlichen Verordnung zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19) zur Teilnahme an der Feier erforderlich ist. Es muss eine geeignete Vorgehensweise zur **Kontrolle des Nachweises** vereinbart sein und deren Einhaltung sichergestellt werden.
 - Für Gottesdienste unter freiem Himmel ist das Tragen einer FFP2-Maske nicht verpflichtend.
- Liturgische Dienste – insbesondere jener von Ministrantinnen und Ministranten – sind wesentlich und erwünscht.
- Der **Vorsteher und alle weiteren liturgischen Dienste müssen folgende Vorgaben einhalten:**
 - „**3G-Nachweis**“ (Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne der aktuellen staatlichen Verordnung zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19);
 - Gründliches **Waschen** (mit Warmwasser und Seife) oder **Desinfizieren der Hände** unmittelbar vor dem Beginn der Feier.Der Vorsteher der Feier ist dafür verantwortlich, dass die Einhaltung der Vorgaben kontrolliert wird.
- Beim Kircheneingang müssen gut sichtbar **Desinfektionsmittelspender** bereitgestellt werden; auch bei Gottesdiensten unter freiem Himmel muss die Möglichkeit zum Desinfizieren der Hände an geeigneter Stelle bereitgestellt werden.
- **Flächen oder Gegenstände** (z.B. Türgriffe, aber auch Bücher, Bänke, Ambo), die wiederholt berührt werden, müssen **häufig gereinigt und desinfiziert** werden.
- Tücher zur Reinigung von Kelchen und Schalen, sowie die Tücher für die Händewaschung sollen nach jedem Gottesdienst gewaschen werden.

- Die **Kirchen** müssen vor und nach den Gottesdiensten **bestmöglich durchlüftet** werden.
- Ein **Willkommensdienst** aus der (Pfarr-)Gemeinde als Service am Kircheneingang bzw. bei Gottesdiensten unter freiem Himmel soll die Ankommenden empfangen, auf die Bestimmungen hinweisen und für Fragen zur Verfügung stehen.
- Wenn die Weihwasserbecken gefüllt werden, muss das Wasser häufig (zumindest 2x pro Woche) gewechselt und das Becken jedes Mal gründlich gereinigt werden. Das Besprengen von Personen und Gegenständen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich. Weihwasser in abgedeckten Behältnissen soll zur Mitnahme für die Verwendung zuhause angeboten werden, wenn es über einen Hahn entnommen werden kann.
- **Wer krank ist, sich krank fühlt** oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, muss auf die Teilnahme an einer gemeinsamen Gottesdienstfeier verzichten und kann – zum eigenen Schutz und zum Schutz der anderen – **keinen liturgischen Dienst ausüben**.
- **Wer aus gesundheitlichen Gründen Bedenken hat oder verunsichert ist**, ist eingeladen, **daheim als Hauskirche Gottesdienst zu halten** und sich im Gebet mit anderen zu verbinden; dafür können **Videomeetings und Gottesdienstübertragungen** (Radio, Fernsehen, Live-stream³ etc.) eine Unterstützung sein. Hilfestellungen für das Feiern von Hausgottesdiensten werden über www.netzwerk-gottesdienst.at angeboten.
- Die Pfarren halten ihre Kirchen tagsüber offen und laden zum persönlichen Gebet ein;

Regelungen zur liturgischen Musik

Gemeindegang

- **Gemeinsames Singen und Sprechen** sind wesentliche Bestandteile der liturgischen Feier und unterliegen keiner Einschränkung.

Chorgesang

Chorgesang im Gottesdienst sowie Chorproben sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (**bis zu 25 Personen: 2,5G-Nachweis; ab 26 Personen 2G-Nachweis** im Sinne der aktuellen staatlichen Verordnung zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19), der bei der Chorleitung dokumentiert werden muss.
Vgl. auch die Detailinformationen auf der Website der Österreichischen Kirchenmusikkommission, abrufbar unter www.kirchenmusikkommission.at);
- Diese Regelungen gelten auch für Kinder- und Jugendchöre, sowie für Vokal- und Instrumentalensembles.

Gottesdienste unter freiem Himmel:

- Empfohlen ist die Begleitung des Gemeindegangs und der Kantorinnen und Kantoren durch Bläser.

Konkretisierungen für die einzelnen Feierformen

Messfeier

- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Körbchen für die Kollekte werden nicht weitergereicht, sondern z.B. am Ein- und Ausgang aufgestellt.

³ Zu beachten sind die (rechtlichen) Hinweise unter www.liturgie.at.

- Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten oder anderen dazu Beauftragten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich selbst konsumieren wird.
- Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.
- Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz die FFP2-Maske an und wäscht sich gründlich die Hände (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.
- Das Waschen oder Desinfizieren der Hände gilt auch für alle anderen Kommunionsspender; sie empfangen die Kommunion aus hygienischen Gründen erst nach dem Kommuniongang der Gemeinde.
- Beim Kommuniongang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:
 - Beim Gang zur Kommunion ist ein ausreichender Abstand einzuhalten;
 - Handkommunion ist dringend empfohlen;⁴
 - mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen ausreichend weit zur Seite, um in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen, was mit einem leichten Anheben der FFP2-Maske möglich ist.

Feier der Tagzeiten und Wort-Gottes-Feier

Unter Berücksichtigung der aktuellen allgemeinen Vorgaben können die Gestaltungsmöglichkeiten, die die Wort-Gottes-Feier und die Tagzeitenliturgie bieten, ausgeschöpft werden.⁵

Feier der Taufe

- Bei Tauffeiern muss mit der Tauffamilie im Vorfeld ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Es ist angeraten, die im Rituale vorgesehenen Stationen im gesamten Kirchenraum (Eingang, Verkündigungsort, Taufort, Altar) tatsächlich zu nutzen.
- Das Bezeichnen mit dem Kreuz durch den Vorsteher und andere Mitfeiernde ist mit FFP2-Maske möglich, nachdem die Hände vorher desinfiziert wurden.
- Beim Gebet zur Bewahrung vor dem Bösen streckt der Priester/Diakon in größerem Abstand die Hand aus, ohne das Kind zu berühren.
- Das Taufwasser wird für jede Tauffeier eigens bereitet und gesegnet. Beim Übergießen mit Wasser und der anschließenden Salbung ist eine FFP2-Maske für den Priester/Diakon verpflichtend.
- Bei der Salbung mit Chrisam und beim Anlegen des Taufkleides werden zunächst im gebotenen Abstand die Begleitworte gesprochen und anschließend die rituelle Handlung in Stille vollzogen.
- Der Effataritus ist gemäß Feier der Kindertaufe fakultativ, die Berührung von Ohren und Mund soll während der Zeit der Pandemie unterlassen werden. Es steht aber nichts dagegen, mit den Worten an die Berührung zu erinnern, die Jesus vollzogen hat.

Feier der Trauung

- Im Vorfeld muss mit dem Brautpaar ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).

⁴ Mundkommunion ist nur möglich, wenn diese zum Abschluss des Kommuniongangs empfangen wird.

⁵ Einschränkung: Beim Taufgedächtnis ist nur das Besprengen mit Wasser, aber kein individuelles Eintauchen möglich.

- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Ein Spalier der Gäste kann unter Einhaltung eines ausreichenden Abstands stattfinden.

Feier der Erstkommunion

- Im Vorfeld muss mit den Familien der Erstkommunionkinder ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die Feier der Erstkommunion gelten grundsätzlich die Regelungen für die Feier der Eucharistie mit folgender Ausnahme: Für den Kommunionempfang dürfen die Kinder den MNS ablegen.

Feier der Firmung

- Bei Firmungen muss im Vorfeld ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Aufgrund der besonderen Situation ist die Firmung an Wochentagen innerhalb einer Wort-Gottes-Feier ernsthaft in Erwägung zu ziehen (Begrüßung – Tagesgebet – Lesung – Evangelium – Predigt – Firmung – Fürbitten – Vaterunser – Segen).
- Firmhandlung im engeren Sinn:
 - Ordnerdienste sollen ggf. helfen, ausreichend große Abstände beim Nach-vorne-Gehen einzuhalten;
 - der Firmspender legt die FFP2-Maske an und desinfiziert seine Hände; Die Stirnsignierung mit dem Chrisam wird wie vorgesehen mit dem Begleitwort vollzogen (das Auflegen der Hand auf das Haupt der Firmlinge entfällt); der Friedensgruß erfolgt ohne Reichen der Hand (das Zeichen des Friedens kann z. B. eine Geste mit der Hand ausgehend vom Herzen sein);
 - während der Firmhandlung sind Instrumentalmusik, Sologesang oder Gesang durch eine kleine Gruppe empfohlen.

Feier des Sakraments der Versöhnung

- Die Beichte kann nur außerhalb des Beichtstuhles stattfinden, bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem ausreichende Abstände gewahrt bleiben können.
- Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein; andernfalls ist das Tragen einer FFP2-Maske notwendig.

Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung

- Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden.
- Vor und nach den liturgischen Vollzügen wäscht der Priester gründlich die Hände oder desinfiziert sie.

Begräbnisse

- Für Totenwache, Begräbnismesse oder Wort-Gottes-Feier in der Kirche gelten die Regeln dieser Rahmenordnung; für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Am Friedhof und in Aufbahrungshallen gelten die staatlichen Vorgaben.

Dieses Dokument wurde durch die nachfolgende Rahmenordnung, wirksam ab 22. November 2021, ersetzt (siehe Pkt. 117.)

117. RAHMENORDNUNG DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ ZUR FEIER ÖFFENTLICHER GOTTESDIENSTE

(wirksam ab 22. November 2021)

Mit dieser Rahmenordnung reagieren die Bischöfe Österreichs auf die aktuelle epidemiologische Situation. Um niemanden von der Feier öffentlicher Gottesdienste von vornherein auszuschließen, ist die Teilnahme weiterhin ohne Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne der aktuellen staatlichen Verordnung zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 (d.h. ohne 2G- bzw. 3G-Nachweis) möglich. Damit Gottesdienste aber ohne Gefährdung und in Würde gefeiert werden können, müssen unten stehende Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Wesentliche **Voraussetzungen** sind **Eigenverantwortung und Rücksichtnahme**.

Der Diözesanbischof (Ortsordinarius) kann auf Grundlage dieser Rahmenordnung Detailbestimmungen für die Pfarren in einer Region und gegebenenfalls in der gesamten Diözese erlassen.¹

Diese Rahmenordnung gilt für gottesdienstliche Feiern. Für andere kirchliche Veranstaltungen (Pfarrcafe, Gruppentreffen, Kirchenkonzerte, Chorproben² etc.) gelten die staatlichen Regelungen für den jeweiligen Veranstaltungstyp. Für Schulgottesdienste gelten die Regelungen dieser Rahmenordnung in Verbindung mit den allfälligen diözesanen Vorgaben für Gottesdienste und den Regelungen des BMBWF für den Schulbetrieb. Konkretisierungen werden von den diözesanen Schulämtern herausgegeben.

Für öffentliche Gottesdienste gelten – vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rechtslage – folgende Regelungen:

Allgemeine Regeln

- Vorgeschieden ist ein **Abstand zu anderen Personen**, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, **von mindestens 2 Metern**. Dafür sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Absperrungen von Kirchenbänken). Der in dieser Rahmenordnung festgelegte Mindestabstand darf unterschritten werden, wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen erfordert – dabei muss jedoch eine FFP2-Maske getragen werden (vgl. Konkretisierungen unten).
- Das Tragen einer FFP2-Maske ist während des gesamten Gottesdienstes (auch bei Gottesdiensten unter freiem Himmel) **verpflichtend**.

Ausnahmen:

- Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie Schwangere dürfen auch einen Mund-Nasen-Schutz („MNS“) tragen. Ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren und Personen, die mit ärztlicher Bestätigung aus gesundheitlichen Gründen keinen MNS tragen können.
- Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor/Lektorin, Kantor/Kantorin etc.) das Tragen der FFP2-Maske während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber

¹ Wenn regionale Verschärfungen der staatlichen Rechtslage erfolgen, muss der Diözesanbischof auf Diözesan-, Dekanats- oder Pfarrebene ebenfalls entsprechende Verschärfungen anordnen; Umgekehrt kann er auch weniger einschränkende Bestimmungen in Kraft setzen, soweit diese Bestimmungen den in diesen Bereichen geltenden Regelungen des staatlichen Rechts für vergleichbare Situationen entsprechen.

² Rechtlich gesehen gelten geistliche Konzerte und Chorproben als Kulturveranstaltungen und unterliegen den diesbezüglich geltenden Bestimmungen.

zur Kompensation ausreichende Sicherheitsabstände und die im Folgenden ausgeführten Konkretisierungen für Handlungen im rituellen Vollzug einhalten.

- Liturgische Dienste – insbesondere jener von Ministrantinnen und Ministranten – sind wesentlich und erwünscht.
- Der **Vorsteher und alle weiteren liturgischen Dienste müssen folgende Vorgaben einhalten:**
 - „**3G-Nachweis**“ (Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne der aktuellen staatlichen Verordnung zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19);
 - Gründliches **Waschen** (mit Warmwasser und Seife) oder **Desinfizieren der Hände** unmittelbar vor dem Beginn der Feier.
- Der Vorsteher der Feier ist dafür verantwortlich, dass die Einhaltung der Vorgaben kontrolliert wird.
- Beim Kircheneingang müssen gut sichtbar **Desinfektionsmittelpender** bereitgestellt werden; auch bei Gottesdiensten unter freiem Himmel muss die Möglichkeit zum Desinfizieren der Hände an geeigneter Stelle bereitgestellt werden.
- **Flächen oder Gegenstände** (z.B. Türgriffe, aber auch Bücher, Bänke, Ambo), die wiederholt berührt werden, müssen **häufig gereinigt und desinfiziert** werden.
- Tücher zur Reinigung von Kelchen und Schalen, sowie die Tücher für die Händewaschung sollen nach jedem Gottesdienst gewaschen werden.
- Die **Kirchen** müssen vor und nach den Gottesdiensten **bestmöglich durchlüftet** werden.
- Ein **Willkommensdienst** aus der (Pfarr-)Gemeinde als Service am Kircheneingang bzw. bei Gottesdiensten unter freiem Himmel soll die Ankommenden empfangen, auf die Bestimmungen hinweisen und für Fragen zur Verfügung stehen.
- Die Weihwasserbecken sollen geleert und gereinigt sein. Das Besprengen von Personen und Gegenständen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich. Weihwasser in abgedeckten Behältnissen soll zur Mitnahme für die Verwendung zuhause angeboten werden, wenn es über einen Hahn entnommen werden kann.
- **Wer krank ist, sich krank fühlt** oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, muss auf die Teilnahme an einer gemeinsamen Gottesdienstfeier verzichten und kann – zum eigenen Schutz und zum Schutz der anderen – **keinen liturgischen Dienst ausüben**.
- **Wer aus gesundheitlichen Gründen Bedenken hat oder verunsichert ist**, ist eingeladen, **daheim als Hauskirche Gottesdienst zu halten** und sich im Gebet mit anderen zu verbinden; dafür können **Videomeetings und Gottesdienstübertragungen** (Radio, Fernsehen, Live-stream³ etc.) eine Unterstützung sein. Hilfestellungen für das Feiern von Hausgottesdiensten werden über www.netzwerk-gottesdienst.at angeboten.
- Die Pfarren halten ihre Kirchen tagsüber offen und laden zum persönlichen Gebet ein.

Regelungen zur liturgischen Musik

Gemeindegesang

Gemeinsames Singen und Sprechen sind wesentliche Bestandteile der liturgischen Feier. Aufgrund der aktuellen Situation ist der Gemeindegesang zwar möglich, **muss aber in Hinblick auf dessen Dauer und Umfang stark reduziert** und unter besonderer Berücksichtigung der für den Ablauf der Feier notwendigen Gesänge eingeschränkt werden.

³ Zu beachten sind die (rechtlichen) Hinweise unter www.liturgie.at.

Chorgesang

Aufgrund der aktuellen Situation muss der Chorgesang unterbleiben. Nicht betroffen davon ist der Gesang von (bis zu vier) Solisten sowie Instrumentalmusik (Orgel und bis zu vier Soloinstrumente). Der **Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (2G-Nachweis** im Sinne der aktuellen staatlichen Verordnung zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19), **muss bei der Leitung dokumentiert sein.**

Die Einhaltung des Abstands von mindestens 2 Metern ist erforderlich. Für die Dauer des Singens ist keine FFP2-Maske vorgeschrieben. Wenn der Abstand von 2 Metern im Ausnahmefall geringfügig unterschritten wird, müssen auch beim Singen FFP2 Masken getragen werden.

(Vgl. zur liturgischen Musik auch die Detailinformationen auf der Website der Österreichischen Kirchenmusikkommission, abrufbar unter www.kirchenmusikkommission.at);

Konkretisierungen für die einzelnen Feierformen

Messefeier

- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Körbchen für die Kollekte werden nicht weitergereicht, sondern z.B. am Ein- und Ausgang aufgestellt.
- Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten oder anderen dazu Beauftragten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich selbst konsumieren wird.
- Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.
- Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz die FFP2-Maske an und wäscht sich gründlich die Hände (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.
- Das Waschen oder Desinfizieren der Hände gilt auch für alle anderen Kommunionspender; sie empfangen die Kommunion aus hygienischen Gründen erst nach dem Kommuniongang der Gemeinde.
- Beim Kommuniongang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:
 - Beim Gang zur Kommunion ist ein ausreichender Abstand einzuhalten;
 - Handkommunion ist dringend empfohlen;⁴
 - mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen ausreichend weit zur Seite, um in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen, was mit einem leichten Anheben der FFP2-Maske möglich ist.

Feier der Tagzeiten und Wort-Gottes-Feier

Unter Berücksichtigung der aktuellen allgemeinen Vorgaben können die Gestaltungsmöglichkeiten, die die Wort-Gottes-Feier und die Tagzeitenliturgie bieten, ausgeschöpft werden.⁵

Feier der Taufe

- Bei Tauffeiern muss mit der Tauffamilie im Vorfeld ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.

⁴ Mundkommunion ist nur möglich, wenn diese zum Abschluss des Kommuniongangs empfangen wird.

⁵ Einschränkung: Beim Taufgedächtnis ist nur das Besprengen mit Wasser, aber kein individuelles Eintauchen möglich.

- Es ist angeraten, die im Rituale vorgesehenen Stationen im gesamten Kirchenraum (Eingang, Verkündigungsort, Taufort, Altar) tatsächlich zu nutzen.
- Das Bezeichnen mit dem Kreuz durch den Vorsteher und andere Mitfeiernde ist mit FFP2-Maske möglich, nachdem die Hände vorher desinfiziert wurden.
- Beim Gebet zur Bewahrung vor dem Bösen streckt der Priester/Diakon in größerem Abstand die Hand aus, ohne das Kind zu berühren.
- Das Taufwasser wird für jede Tauffeier eigens bereitet und gesegnet. Beim Übergießen mit Wasser und der anschließenden Salbung ist eine FFP2-Maske für den Taufspender verpflichtend.
- Bei der Salbung mit Chrisam und beim Anlegen des Taufkleides werden zunächst im gebotenen Abstand die Begleitworte gesprochen und anschließend die rituelle Handlung in Stille vollzogen.
- Der Effataritus ist gemäß Feier der Kindertaufe fakultativ, die Berührung von Ohren und Mund soll während der Zeit der Pandemie unterlassen werden. Es steht aber nichts dagegen, mit den Worten an die Berührung zu erinnern, die Jesus vollzogen hat.

Feier der Trauung

- Im Vorfeld muss mit dem Brautpaar ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Ein Spalier der Gäste kann unter Einhaltung eines ausreichenden Abstands stattfinden.

Feier der Erstkommunion

- Im Vorfeld muss mit den Familien der Erstkommunionkinder ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die Feier der Erstkommunion gelten grundsätzlich die Regelungen für die Feier der Eucharistie mit folgender Ausnahme: Für den Kommunionempfang dürfen die Kinder den MNS ablegen.

Feier der Firmung

- Bei Firmungen muss im Vorfeld ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Aufgrund der besonderen Situation ist die Firmung an Wochentagen innerhalb einer Wort-Gottes-Feier ernsthaft in Erwägung zu ziehen (Begrüßung – Tagesgebet – Lesung – Evangelium – Predigt – Firmung – Fürbitten – Vaterunser – Segen).
- Firmhandlung im engeren Sinn:
 - Ordnerdienste sollen ggf. helfen, ausreichend große Abstände beim Nach-vorne-Gehen einzuhalten;
 - der Firmspender legt die FFP2-Maske an und desinfiziert seine Hände;
Die Stirnsignierung mit dem Chrisam wird wie vorgesehen mit dem Begleitwort vollzogen (das Auflegen der Hand auf das Haupt der Firmlinge entfällt); der Friedensgruß erfolgt ohne Reichen der Hand (das Zeichen des Friedens kann z. B. eine Geste mit der Hand ausgehend vom Herzen sein);
 - während der Firmhandlung sind Instrumentalmusik, Sologesang oder Gesang durch eine kleine Gruppe empfohlen.

Feier des Sakraments der Versöhnung

- Die Beichte kann nur außerhalb des Beichtstuhles stattfinden, bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem ausreichende Abstände gewahrt bleiben können.
- Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein; andernfalls ist das Tragen einer FFP2-Maske notwendig.

Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung

- Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden.
- Vor und nach den liturgischen Vollzügen wäscht der Priester gründlich die Hände oder desinfiziert sie.

Begräbnisse

- Für Totenwache, Begräbnismesse oder Wort-Gottes-Feier in der Kirche gelten die Regeln dieser Rahmenordnung; für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Am Friedhof und in Aufbahnhallen gelten die staatlichen Vorgaben.

118. DEKRETE

1. Pfarre Währing, Wien 18

DIE RÖMISCH-KATHOLISCHE PFARRE *WÄHRING*.

PRÄAMBEL

Aufgrund meines Auftrages, eine Neuordnung der Pfarren zu überlegen, haben die in diesem Dekret genannten Pfarren Pötzleinsdorf, St. Severin, Währing und Weinhaus diese Neuordnung vorgeschlagen, die ich nach Anhörung des Bischofsrats dem Priesterrat am 10. März 2020 zur Beratung vorgelegt habe. Die Pfarrgemeinderäte und Vermögensverwaltungsräte haben in weiterer Folge die notwendigen, darauf basierenden Beschlüsse über die Zusammenführung gefasst.

Daher verfüge ich als Erzbischof von Wien mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2022, dass die **römisch-katholischen Pfarren Pötzleinsdorf, St. Severin, Währing und Weinhaus** die gemeinsame

römisch-katholische Pfarre *Währing*

bilden.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser Pfarre begleiten!

NORMATIVER TEIL

Als Erzbischof von Wien treffe ich daher folgende Verfügungen:

- Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2022 wird das Gebiet der römisch-katholischen Pfarre *Währing* um das Gebiet der bisherigen römisch-katholischen Pfarren *Pötzleinsdorf*, *St. Severin* und *Weinhaus* erweitert.
- Die römisch-katholische Pfarre *Währing* ist eine Pfarre freier bischöflicher Verleihung und erhält die Pfarrnummer 9294.
- Mit gleichem Tag wird der Sitz der *römisch-katholischen Pfarre Währing* mit der Adresse 1180 Wien, Gentzgasse 142 festgelegt.
- Die Kirche *St. Gertrud* in 1180 Wien, Währinger Straße 95 ist Pfarrkirche der *römisch-katholischen Pfarre Währing*.

Die Kirchen *Pötzleinsdorf (Christkönig)*, 1180 Wien, Schafberggasse 2, *St. Severin*, 1180 Wien, Vinzenzgasse 3 und *Weinhaus (St. Josef)*, 1180 Wien, Gentzgasse 142, sind mit Wirkung vom 1. Jänner 2022 Filialkirchen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der *römisch-katholischen Pfarre Währing*.

- In kirchenamtlichen Dokumenten wird zu eindeutigen österreichweiten Identifikation der Pfarre die Bezeichnung Wien - Währing geführt.
- Als Patrozinium der Pfarre *Währing* wird der 27. September, der Gedenktag des Hl. Vinzenz von Paul, bestimmt.
- Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2022 werden folgende juristische Personen aufgehoben:
 - Die bisherige *römisch-katholische Pfarre Pötzleinsdorf*, 1180 Wien, Schafberggasse 2, die dazugehörige römisch-katholische Pfarrkirche *Pötzleinsdorf* und die *römisch-katholische Pfarrpründe Pötzleinsdorf*
 - die bisherige *römisch-katholische Pfarre St. Severin*, 1180 Wien, Vinzenzgasse 3, die dazugehörige *römisch-katholische Pfarrkirche St. Severin* und die *römisch-katholische Pfarrpründe St. Severin*
 - die bisherige *römisch-katholische Pfarre Weinhaus*, 1180 Wien, Gentzgasse 142, die dazugehörige *römisch-katholische Pfarrkirche Weinhaus* und die *römisch-katholische Pfarrpründe Weinhaus*.
- Die Pfarrgemeinderäte setzen ihre Tätigkeiten bis zur Pfarrgemeinderatswahl im März 2022 in den Gemeindefräaktionen der jeweiligen Teilgemeinde fort. Die Pfarrgemeinderäte der aufgehobenen Pfarren *Pötzleinsdorf*, *St. Severin* und *Weinhaus* und der bisherige Pfarrgemeinderat der Pfarre *Währing* beenden ihre Tätigkeit als selbständige Pfarrgemeinderäte mit 31. Dezember 2021. Der Pfarrgemeinderat der *römisch-katholischen Pfarre Währing* besteht aus allen bisherigen Mitgliedern der Pfarrgemeinderäte der bisherigen Pfarren *Pötzleinsdorf*, *St. Severin*, *Währing* und *Weinhaus* und bleibt mit den Aufgaben des Pfarrgemeinderates bis zur Pfarrgemeinderatswahl im März 2022 betraut.
- Die Mitglieder der Vermögensverwaltungsräte der aufgehobenen Pfarren *Pötzleinsdorf*, *St. Severin* und *Weinhaus* bilden gemeinsam mit dem bisherigen Vermögensverwaltungsrat der Pfarre *Währing* den Vermögensverwaltungsrat der *römisch-katholischen Pfarre Währing* bis zur Neukonstituierung des Vermögensverwaltungsrates nach der Pfarrgemeinderatswahl.
- Die Rechtsnachfolge der genannten aufgehobenen juristischen Personen wird im Einzelnen geregelt wie folgt:
 - a. Universalrechtsnachfolger der gemäß diesem Dekret aufgehobenen kirchlichen juristischen Personen wird, soweit nichts Anderes verfügt wird, ohne dass es dazu eigener rechtlicher Übergabeakte bedarf, die *römisch-katholische Pfarre Währing*.
 - b. Das vorhandene grundbücherliche Eigentum der bestehenden römisch-katholischen Pfarren, Pfarrkirchen und Pfarrpründen *Pötzleinsdorf*, *St. Severin* und *Weinhaus* wird aufgrund eines notariell errichteten Schenkungsvertrages der *römisch-katholischen Pfarre Währing* übertragen und einverleibt.
 - c. Das gesamte bewegliche Vermögen der aufgehobenen kirchlichen juristischen Personen, samt allen Rechten und Pflichten, geht mit dem Stichtag der Pfarraufhebung in das Eigentum der *römisch-katholischen Pfarre Währing* über.
 - d. Zum Stichtag des Rechtsübergangs ist ein Inventarium aller *bona temporalia* zu erstellen, das zum Zeichen der Richtigkeit und Vollständigkeit von den vertretungsbefugten Organen der beteiligten juristischen Personen, vom Bischofsvikar für das Vikariat Wien-Stadt und den dafür zuständigen Organen der Diözesankurie zu unterfertigen ist.

- In der römisch-katholische Pfarre *Währing* bestehen jedenfalls folgende Teilgemeinden:
 - a. Pötzleinsdorf
 - b. St. Severin
 - c. St. Gertrud
 - d. St. Josef - Weinhaus

BEGRÜNDUNG

Die Bildung einer gemeinsamen Pfarre aus mehreren ehemaligen Pfarren ermöglicht, die Aufgaben der Pfarre unter den Gläubigen und Priestern in der Pfarre gemäß den Charismen aufzuteilen und die Verwaltungsstrukturen zu reduzieren, um bei den Gläubigen Freiräume für das apostolische Wirken zum Heil der Menschen zu schaffen.

Wien, am 10. November 2021

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber, e. h.
Kanzler

2. Pfarrverband Mittleres Piestingtal

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 2021 den Pfarrverband

MITTLERES PIESTINGTAL,

der die Pfarren Dreistetten, Piesting, Waldegg und Wopfung umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBL. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 16. November 2021

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber, e. h.
Kanzler

3. Pfarrverband Unter der Mandling

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 2021 den Pfarrverband

UNTER DER MANDLING,

der die Pfarren Berndorf-St. Margareta, Grillenberg und Hernstein umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBL. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 16. November 2021

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber, e. h.
Kanzler

119. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg

Pfarrvikar für die Pfarren Hollabrunn, Aspersdorf, Groß und Oberfellabrunn ab sofort.

Leiter und Pfarrvikar (2 Priester) für Absdorf, Bierbaum am Kleebüchel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen, Stetteldorf am Wagram ab 1.9.2022.

Leiter und Pfarrvikar (2 Priester) für die neun Pfarren des PV Oberes Schmidatal sowie für Röschitz und Stoitzendorf ab 1.9.2022

Leiter für die Pfarren Gerasdorf, Seyring und Süßenbrunn ab 01.09.2022

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 30. Dezember im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

120. PERSONALNACHRICHTEN

Dienststellen:

Referat für anderssprachige Gemeinden:

Joey Dela Cruz **Javier** (ED. Capiz), bisher Aushilfsseelsorger für die Philippinische Gemeinde in der Erzdiözese Wien, wurde mit 30. November von seinem Dienst entpflichtet.

P. mag. Ivica **Janjic** OFM (Provinz Zagreb), bisher Seels. der Kroatischen Gemeinde, Wien 1, wurde mit 30. November von seinem Dienst entpflichtet.

Vikariate:

Vikariat Wien-Stadt:

Prof. HR MilDek Mag. Alfred **Weinlich**, bisher freigestellt für einen Dienst in der Militärseelsorge, kehrt mit 1. September 2021 in den Dienst der Erzdiözese Wien zurück

Dekanate:

Stadtdekanat 4/5:

Mag. Gerald **Gump**, Pfr. in zur Frohen Botschaft, Wien 4, wurde mit 1. Dezember auf fünf Jahre zum Dechant bestellt.

GR Mag. Wolfgang **Unterberger**, Pfr. in Auferstehung Christi, Wien 5, und St. Josef zu Margareten, Wien 5, wurde mit 1. Dezember auf fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Lanzenkirchen:

GR Mag. Gerhard **Eichinger**, Pfr. in Bad Erlach, Pitten, Seebenstein, Walpersbach und Schwarzau im Steinfeld, wurde mit 1. November auf weitere fünf Jahre zum Dechant bestellt.

P. Dr. Martin **Glechner** COp, Pfvik. in Bad Erlach, Pitten, Seebenstein, Walpersbach und Schwarzau im Steinfeld, wurde mit 1. November auf weitere fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Neunkirchen:

Mag. Wolfgang **Berger**, PfmMod. in Puchberg am Schneeberg und Grünbach am Schneeberg, wurde mit 1. Dezember auf weitere fünf Jahre zum Dechant bestellt.

Mag. Wolfgang **Fürtinger**, Pfr. in Pottschach und Expositus in Sieding, wurde mit 1. Dezember auf weitere fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Perchtoldsdorf:

GR Mag. Josef **Grünwidl**, PfmMod. in Perchtoldsdorf und Gießhübl, wurde mit 1. November auf weitere fünf Jahre zum Dechant bestellt.

Mgr Edward **Keska**, Pfr. in Leopoldsdorf, Vösendorf und Hengersdorf, wurde mit 1. November auf weitere fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Purkersdorf:

Dr. Marcus **König**, Pfr. in Tullnerbach, Wolfsgraben und Purkersdorf, wurde mit 1. November auf weitere fünf Jahre zum Dechant bestellt.

P. Mag. Erich **Bernhard** COp, Pfvik. in Tullnerbach, Wolfsgraben und Purkersdorf, wurde mit 1. November auf fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

Stockerau:

Hermine **Scharinger** (L), bisher PAss. in Eichenbrunn, Gaubitsch, Patzmannsdorf und Unterstinkenbrunn, wurde mit 1. November zur Pastoralassistentin mit dem Schwerpunkt Trauerpastoral bestellt.

Pfarrverbände:

Kalasantinerpfarren, Wien 15:

Manfred Aloyce **Mjengwa**, Bacc. (D. Mbeja), bisher AushKpl. in Reindorf, Wien 15, und St. Josef, Wien 14, wurde mit 31. Dezember 2021 von seinem Amt entpflichtet.

Seelsorgeräume:

Raum Schwechat:

Die Amtszeit von Edward Chola **Mwale**, Bacc. (ED. Kasama) als AushKpl. in Mannswörth, Rannersdorf, Schwechat und Zwölfaxing wurde bis 30. April 2022 verlängert.

Pfarren:

Mailberg:

GR EKonvKpl. Lic. Dr. Christoph **Martin**, bisher PfmMod., wurde mit 31. August 2022 von seinem Amt entpflichtet und tritt mit 1. September 2022 in den dauernden Ruhestand.

St. Augustin, Wien 1:

GR EKonvKpl. Lic. Dr. Christoph **Martin**, bisher Kirchenrektor der Malteserkirche, Wien 1, wurde mit 31. August 2022 von seinem Amt entpflichtet und tritt mit 1. September 2022 in den dauernden Ruhestand.

St. Johann Nepomuk, Wien 2:

Dipl.-Päd. Roswitha **Feige** (L), bisher PAss., schied mit 31. Oktober aus.

Pötzleinsdorf, Wien 18, St. Severin, Wien 18, und Weinhaus, Wien 18:

Dr. Arkadiusz **Zakreta** CM, bisher Pfarrmoderator, wurde mit 31. Dezember von seinem Amt entpflichtet.

Lic. Dr. Pawel **Malek** CM, bisher Pfarrvikar, wurde mit 31. Dezember von seinem Amt entpflichtet.

mgr Marek **Kalisz** CM, bisher Pfarrvikar, wurde mit 31. Dezember von seinem Amt entpflichtet.

mgr Marcin **Nowotarski** CM, bisher Pfarrvikar, wurde mit 31. Dezember von seinem Amt entpflichtet.

mgr Maciej Tomasz **Cepielik** CM, bisher Kaplan, wurde mit 31. Dezember von seinem Amt entpflichtet.

Hl. Johannes Paul II., Wien 20:

Die Amtszeit von Rajappa **Arulappa** (D. Belgaum) als AushKpl. wurde bis 30. April 2022 verlängert.

Aspern, Wien 22:

Mag. Norbert **Schönecker**, bisher seels. Mitarbeiter, wurde mit 1. November zum Pfarradministrator ernannt.

Hl. Maria Magdalena an der Alten Donau, Wien 22:

GR Mag. Gottfried **Klima**, bisher Pfr., wurde mit 31. August 2022 von seinem Amt entpflichtet und tritt mit 1. September 2022 in den dauernden Ruhestand.

Klosterneuburg-Stiftspfarr, Kritzendorf und Höflein an der Donau:

H. Ambros Grahm **Boyd** CanReg wurde rückwirkend mit 1. Juni zum Kaplan ernannt.

Klausen-Leopoldsdorf:

P. Mag. Ferdinand **Zwettler** OCist, bisher PfAdm., wurde mit 1. November zum Pfarrprovisor ernannt.

Möllersdorf, Traiskirchen, Pfaffstätten, Tribuswinkel und Oeynhausen:

P. Magnus **Klasen** OSB (Ottobeuren) wurde mit 1. November zum Aushilfskaplan ernannt.

Kategoriale Seelsorge:

Deutschsprachige Gemeinde in Budapest:

GR MMag. Bernhard Andreas **Kollmann** wurde mit 1. September 2022 für weitere drei Jahre für die Betreuung freigestellt.

Institute des geweihten Lebens:

Franziskanerinnen – Maria von der immerwährenden Hilfe:

Die Niederlassung in 1100 Wien, Puchbaumplatz 9, wird mit 31. Dezember 2021 aufgelöst.

Diözesanzugehörigkeit:

mgr Marcin **Wojciech**, bisher Priester der Erzdiözese Katowice, wurde mit 28. Oktober in den Klerus der Erzdiözese Wien inkardiniert.

Mag. Tomasz Jozef **Kubien**, bisher Zisterzienser des Stiftes Zwettl, wurde mit 1. November ad experimentum in den Klerus der Erzdiözese Wien aufgenommen.

Mag. Stefan **Jagoschütz**, bisher ad experimentum in den Klerus der Erzdiözese Wien inkardiniert, wurde mit 18. November in den Klerus der Erzdiözese Wien inkardiniert.

Todesmeldungen:

RObl. RegR KR Othmar **Zieher** ist am 2. November 2021 im 90. Lebensjahr verstorben und wurde am 15. November 2021 auf dem Friedhof in St. Corona am Wechsel beigesetzt.

P. Mag. Severin **Wurdack** OCist ist am 23. November 2021 im 52. Lebensjahr verstorben und wurde am 2. Dezember 2021 auf dem Klosterfriedhof des Stiftes Heiligenkreuz beigesetzt.

P. Winfried **Kruac** OSFS ist am 27. November 2021 im 74. Lebensjahr verstorben und wurde am 6. Dezember 2021 auf dem Ordensfriedhof Rosental bei Eichstätt (Deutschland) beigesetzt.

H. Dr. Walter **Simek** CanReg ist am 3. Dezember 2021 im 87. Lebensjahr verstorben und wurde am 20. Dezember 2021 in der Stiftskirche Klosterneuburg beigesetzt.

121. GOTTESDIENSTÜBERTRAGUNGEN 2022

ORF-Radio-Regional 2022

16.01.2022	Kirche St. Ursula, Wien 1
06.02.2022	Hofburgkapelle, Wien 1
27.03.2022	Kirche St. Ursula, Wien 1
08.05.2022	Pfarre St. Michael, Wien 1
19.06.2022	Kirche St. Ursula, Wien 1
03.07.2022	Pfarre Kirchsschlag, NÖ
23.10.2022	Klosterkirche der Barmherzigen Brüder, Wien 2
27.11.2022	Kirche St. Ursula, Wien 1
08.12.2022	Reitschule Grafenegg, NÖ
11.12.2022	Pfarre Patzmannsdorf, NÖ

ORF 2-Fernsehen 2022 (Übernahme durch ZDF)

27.03.2022	Pfarre Großrußbach / Missio, NÖ
03.07.2022	Pfarre St. Michael, Wien 1
28.08.2022	Pfarre Großrußbach / Missio, NÖ

ORF III – Fernsehen 2022

16.01.2022	Kirche St. Ursula, Wien 1
20.02.2022	Dom- und Metropolitankirche St. Stephan, Wien 1
06.03.2022	Pfarre Laa a. d. Thaya, NÖ
10.04.2022	Pfarre Laa a. d. Thaya, NÖ
19.06.2022	Kirche St. Ursula, Wien 1
26.06.2022	Pfarre Staatz, NÖ
04.09.2022	Dom- und Metropolitankirche St. Stephan, Wien 1
18.09.2022	Pfarre Loosdorf, NÖ
09.10.2022	Pfarre Mistelbach, NÖ
30.10.2022	Pfarre Laa a. d. Thaya, NÖ
04.12.2022	Pfarre Mistelbach, NÖ

Informationen zu Übertragungen auf ServusTV erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Für Kooperationen mit ServusTV bezüglich Übertragungen bedarf es der Rücksprache mit dem Bereich **Bibel-Liturgie-Kirchenraum / Gottesdienstübertragungen:**

Mag. Martin Sindelar, Leiter

Maximilian Cichra, Referent

Andrea Hussein, Assistenz

01/51552 – 3049

gottesdienstuebertragung@edw.or.at

122. TAUFBVORBEREITUNG FÜR ERWACHSENE

Nach den Bestimmungen des CIC sind Erwachsene im Katechumenat auf die Initiation vorzubereiten, ehe sie durch Taufe, Firmung und Eucharistie in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen werden. Die Zulassung zur Taufe Erwachsener erfolgt durch den Ortsbischof, welcher im Rahmen der jährlichen Feier der Erwählung und Zulassung zur Eingliederung in die Kirche die Erlaubnis zur Initiation sowie den beauftragten Priestern die Ermächtigung zu deren Spendung erteilt.

Alle Priester, Diakone und Katecheten, die Taufkandidaten vorbereiten, die älter als 14 Jahre sind, mögen daher ihre Taufkandidaten umgehend im Pastoralamt – Erwachsenen Katechumenat melden und bis spätestens 04.02.2022 die erforderlichen Dokumente für die Zulassung einsenden.

Es sind jedenfalls die einschlägigen Richtlinien (WDBI 143 [2007], Nr. 80, S. 54-55) zu beachten. Eine Erwachsenentaufe ohne Zulassung durch das Ordinariat/Pastoralamt Bereich Berufungspastoral – Erwachsenen Katechumenat – Spiritualität ist nicht zulässig. Nur in Ausnahmefällen wird vom Ordinariat im Einvernehmen mit dem Referat für den Erwachsenen Katechumenat eine außerordentliche Erlaubnis zur Taufspendung erteilt.

2022 wird es wieder zwei Zulassungsfeiern geben.

Alle, die bis einschließlich September 2022 getauft werden, sind für die 1. Zulassungsfeier vorgesehen. Dieser Termin ist wie immer am ersten Donnerstag nach dem Aschermittwoch, also am 3. März 2022, 18 Uhr (Eintreffen bis 17 Uhr). Der Ort wird erst kurzfristig bekannt gegeben. Die 2. Zulassungsfeier ist für den Herbst 2022 geplant und für die Taufbewerber bestimmt, die im Spätherbst, in der Advent- bzw. Weihnachtszeit bzw. im Jänner 2023 getauft werden.

Coronabedingt kann es jedoch zu Änderungen kommen.

Nähere Auskunft zur **Feier der Erwählung und Zulassung zur Taufe** im Pastoralamt Bereich **Berufungspastoral – Erwachsenen Katechumenat – Spiritualität**, Stephansplatz 6/1/5/Z.554, 1010 Wien, Tel.: 01/51552-3309, Fax: - 2371, E-Mail: glaubenleben@edw.or.at.

123. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoninneninstitut: Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

124. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich.

Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

**125.SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT – DIAKON
ANDREAS FRANK**

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr.

Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder a.frank@edw.or.at.

Ort: 1090 Wien, Boltzmannngasse 9.

Redaktionsschluss für die Jänner-Ausgabe des Diözesanblattes 2022: 7. Jänner 2022, 14.00 Uhr.

Erscheinungstermin für die Jänner-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2022: 13. Jänner 2022.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.themakirche.at abrufbar.*